G. rel.
1363

Sammlung

Neue Sammlung

der

Gesetze und Dekrete

des

Großen und Kleinen Raths

der

Stadt und Republik Bern.

Erster Band.

Bern, 1818.
Bey L. A. Haller, obrigkeitl. Buchdrucker.

BIBLIOTECA
REAL
MADRID

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt

des ersten Bandes.

Seite

Urkundliche Erklärung des großen Raths von Bern.
Vom 21. September 1815. = = = = = 1

Reglement über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den großen Rath. 21. September 1815. 10

Beschluß. Musik der Auszüger-Bataillone. 9. Oktober 1815. = = = = = = = = = 16

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern. 23. November 1815. 18

Straßen-Reglement für die Leberbergischen Aemter.
3. Januar 1816. = = = = = = = 33

Wahlreglement für die Leberbergischen Amtsbezirke.
5. Januar 1816. = = = = = = = 39

Seite

Verordnung über die Ehen in den Leberbergischen Aemtern. 9. Januar 1816. 46

Dekret gegen die nach dem 20. März 1815 in französischen Kriegsdiensten gebliebenen Cantonsangehörigen. 4. März 1816. 48

Verordnung über die Abgaben in den Leberbergischen Aemtern. 14. März 1816. 49

Verordnung über die Bezahlung der katholischen Geistlichkeit. 14. März 1816. 54

Erneuertes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizey. 26. März 1816. . . . 57

Dekret. Bildung eines fünften Militär-Departements in dem Leberberg. 29. März 1816. . . . 95

Verordnung gegen den Verkauf verfälschten Kleesamens. 2. April 1816. 97

Dekret. Eintheilung des neuvereinigten Gebiets. 6. April 1816. 100

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter. Verbot für die Amtsnotarien, Rechtsschriften zu verfertigen und Partheyen zu verbeyständen. 8. April 1816. 105

Dekret. Ausnahme der Küher vom Militärdienst. 12. April 1816. 107

Reglement über die Herstellung der Burgerrechte in dem mit dem Canton Bern vereinigten ehemaligen Bisthum Basel. 29. April 1816. 109

Dekret. Aufhebung der französischen Gesetzgebung über die Ehe und die Ehescheidung. 15. May 1816. . 122

Verordnung gegen die fremden Scheidemünzen. 3. Juny 1816. 124

Seite

Militär-Capitulation mit Frankreich. 6. Juny 1816. = = = = = = = = = = 128

Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichts. 17. Juny 1816. = = = = 168

Verordnung über die Rekurse in Civil-Fällen aus den Leberbergischen Aemtern. 27. Juny 1816. = 173

Verordnung. Stemplung französischer Laubthaler. 2. July 1816. = = = = = = = = 178

Verbot der Getreide-Ausfuhr. 8. July 1816. = = 180

Verordnung über den Verkauf selbstgebrannter Getränke. 10. July 1816. = = = = = = 182

Verbot unbefugter Holzschläge in den Leberbergischen Aemtern. 31 July 1816. = = = = = = 185

Publikation. Hinaussetzung der Jagd. 21. August 1816. = = = = = = = = = = 187

Publikation. Termin für die Stemplung der französischen Laubthaler. 2. September 1816. = = 188

Dekret. Erläuterung über die Ohmgeldpflichtigkeit fremder Getränke. 6. September 1816. = = = 189

Instruktion und Erläuterung zu Vollziehung der Verordnung wegen Herstellung der Burgerrechte in den Leberbergischen Amtsbezirken. 18. Sept. 1816. 190

Zoll-Verordnung für die Leberbergischen Amtsbezirke. 18. September 1816. = = = = = 195

Eidgenößische Eingangsgebühr auf fremde Waaren. Tagsatzungs-Beschluß vom 1. August 1816. Exekutions-Verordnung vom 23. September 1816. 203

Jagdbann für 1816 und 1817. 25. September 1816. 209

Verordnung. Polizey-Maaßregel gegen die Theurung der Lebensmittel. 16. Oktober 1816. = = = 215

Tarif für das Porto der Briefe des General-Post-Büreau's zu Bern, in Bezug auf die fünf Leberbergischen Amtsbezirke. 16. Oktober 1816. = = = 218

Seite

Huldigung der jungen Leute. 20. November 1816. = 222

Verordnung über fremde Kriegsdienste. 16. December 1816. = = = = = = = = = = 224

Gesetz über die Einzugsgelder für die Heirathen mit äußeren Weibspersonen. 20. December 1816. = = 226

Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeylichen Verhältnisse der Fremden. 21. December 1816. = = = = = = 230

Verordnung zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken. 23. December 1816. 264

Erläuterung des Dekrets über die Bildung und Befugnisse des Appellationsgerichts. 23. December 1816. 278

Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg. 27. December 1816. = = = = = 279

Verordnung über das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken. 30. December 1816. = = = 287

Dekret über die Wahlart und die Attribute des Obern Ehegerichts. 8. Januar 1817. = = = = = 290

Freyzügigkeit zwischen Preußen und der Schweiz. 8. Januar 1817. = = = = = = = 293

Privilegium für den Mechaniker Christian Schenk, Maschinen zur Ausrüstung von Strohhüten zu verfertigen. 15. Januar 1817. = = = = = = 298

Publikation. Vollziehung des Münz-Mandats vom 3. Juny 1816. 12. Februar 1817. = = = = 299

Dekret. Verschärfung des Verbots der fremden Scheidemünzen. 3. März 1817. = = = = = 301

Dekret. Competenz der Stadträthe von Pruntrut und Delsperg in Polizey-Sachen. 10. März 1817. = 303

Dekret. Competenz der Stadt St. Ursitz, Amtsbezirks Pruntrut, in Polizey-Sachen. 10. März 1817. = 308

Verordnung über die Salpeter-Gewinnung. 12 März 1817. = = = = = = = = = = 311

Seite

Vorschriften für die Begehren um Herausgabe der Mittel von Landsabwesenden. 2. April 1817. = 316

Weisung über die Ausfertigung von Schadlosbriefen. 14. April 1817. = = = = = = = = 318

Polizey = Verordnung über den Getreideverkauf und Getreidehandel. 30. April 1817. = = = 319

Publikation wegen überhandnehmender Theurung. 30. April 1817. = = = = = = = = 327

Dekret über die Lehen = und Erbzinsgefälle in dem Leberberge. 13. Juny 1817. = = = = = 332

Neue Jagd = Verordnung. 14. Juny 1817. = = 335

Dekret. Beschränkung der Waldtheilungen. 9. July 1817. = = = = = = = = = = 345

Verbot, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten. 9. July 1817. = = = = = = = = 347

Weisung über die Eintragung von Quittungen und Uebergaben in ungestempelte Schuldtitel. 9. July 1817. = = = = = = = = = = 349

Herstellung des freyen Kaufs von Lebensmitteln auf den Märkten. 4. August 1817. = = = = 351

Polizey = Verordnung wegen der aus dem Wallis und Italien kommenden Viehwaare. 25. August 1817. 353

Verbot des Vermostens von Obst. 22. Sept. 1817. = 357

Publikation. Warnung gegen falsche Münzsorten. 24. September 1817. = = = = = = = 360

Fortweisung von criminalisirten und vergeldstagten Fremden. 29. September 1817. = = = = 362

Privilegium für den Kunstmahler F. Nikl. König, seine in Kupfer gestochenen Arbeiten betreffend. 10. November 1817. = = = = = = = = 364

Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln. 26. November 1817. = = = = = = = = 365

Seite

Vollziehung der Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln. 5. December 1817. 369

Beschluß. Einführung der Bern-Maaß und Gewicht zu Neuenstadt. 5. December 1817. 372

Verordnung über den Getreidemarkt. 17. December 1817. 374

Ueberbergische-Zollverordnung. Abänderungen vom 12. November 1817. 380

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Urkundliche Erklärung

des Grossen Raths von Bern.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten hiermit allen Unseren Lieben und Getreuen Angehörigen der Stadt und des ganzen Landes Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen: 21. Sept. 1815.

Alsdann bereits seit bald zwey Jahren, durch die Fügung der göttlichen Vorsehung, nach mancherley Verhältnissen, auch in Unserm Vaterlande die rechtmäßige Landes-Obrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wiederhergestellt worden; seither dann mancherley Anstände, Erörterungen und selbst Gefahren, welche die Sicherheit der ganzen Schweiz und Unsers besondern Cantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die inneren Landes- und Verfassungs-Angelegenheiten erschwert und gehindert haben; so ist endlich durch den gesegneten Ausgang des erneuerten Kriegs der Hohen verbündeten Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe, der längst erwünschte Zeitpunkt eingetreten, wo Wir Uns in der Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Geschäftsgang herzustellen, sondern auch die Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu

21. Sept. 1815. erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem Wir nun diese wichtige Arbeit beginnen, halten Wir Uns sowohl durch die Natur der Umstände selbst, als durch Unsere gegen alle Stände und Classen des Volks tragende dankbare Gesinnungen verpflichtet, damit den Anfang zu machen, Unseren Lieben und Getreuen Angehörigen, die Uns nicht nur in Jahrhunderten des Glücks und des Wohlstands so viele treue Dienste geleistet, sondern auch in den Tagen der Ungerechtigkeit und allgemeiner Umwälzung die rührendsten Beweise der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegeben, in mehreren entscheidenden Zeitpunkten Uns eifrig geholfen und unterstützt, allen auf neue Verwirrung zielenden Umtrieben sich standhaft widersetzt, und noch in den neuesten Zeiten gleich der hiesigen Burgerschaft, mit rühmlicher Bereitwilligkeit dem Vaterland grosse und schwere Opfer gebracht haben, die Grundsätze feyerlich zu erklären, nach denen Wir, gleich Unseren Altvordern, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bey diesem Anlaß, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden, theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freyheiten zu vermehren, die mit Unseren Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtschaffener, durch Einsichten und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften theilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen Stadt und Land

auf ewige Zeiten knüpfen, und Unser gemeines Wesen stärken und befestigen können. 21. Sept. 1815.

Aus diesen Betrachtungen haben Wir nach einer sorgfältigen Berathung, auf den Vortrag Unsers täglichen Raths und sechszehn Ihm beygeordneter ausgewählter Standesglieder, als des seit Jahrhunderten zur Vorbereitung aller wichtigeren, in die Verfassung einschlagenden Gesetze, beauftragten Collegiums von Räth und XVI., beschlossen, nachfolgende urkundliche Erklärung feyerlich auszustellen, und hiermit zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget:

1) Die evangelisch-reformirte Religion ist und bleibt als die herrschende Religion des dermaligen Cantons anerkannt; in denjenigen Theilen der mit Unserm Gebiet zu vereinigenden ehemaligen Bischofbaselschen Landschaften aber, deren Einwohner sich zu der römisch-katholischen Religion bekennen, wird die Beybehaltung und freye Ausübung derselben, so wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungs-Anstalten zugesichert. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in der Vereinigungs-Convention getroffen werden.

2) Gleichwie es bereits im Jahr 1803 geschehen, werden allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer besitzenden Güter und Einkünfte, Gebäude und Lokal-Anstalten bestätiget.

3) Die Uns zuständig gewesenen kleinen Zehnden und andere unentgeldlich aufgehobenen Gefälle und Leistungen,

21. Sept. 1815. sind und bleiben abgeschafft. Auch werden alle beschehenen Loskäufe von Zehnden, Bodenzinsen und Lehenrechten nicht allein unwiderruflich von Uns bestätigt, sondern es soll ihre Loskäuflichkeit auch für die Zukunft und zwar nach dem durch die Verordnung vom 25. und 29. Juny und 2. July 1803, so wie durch das Dekret vom 18. May 1804 bestimmten Preis ferners gestattet seyn.

4) Alle von den vorigen Regierungen seit 1798, über obrigkeitliche Güter und Liegenschaften im Canton Bern, geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen werden ebenfalls unwiderruflich bestätigt; auch sollen die Verordnungen, Gesetze und Dekrete der jüngst abgetretenen Cantons-Regierung fernershin fortbestehen, in so fern sie noch auf die gegenwärtige Verfassung anwendbar sind, und nicht von Uns auf vorläufige Untersuchung werden abgeschafft oder verändert werden.

5) Die Freyheit des Handels und der Gewerbe wird unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze, allen Landesbürgern fernerhin garantirt.

6) Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Cantons-Angehörige sind ebenfalls, gleich den Burgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig, in so fern sie die übrigen gesetzlichen Eigenschaften und Bedingungen erfüllen.

7) Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern, ist und bleibt in Folge des Dekrets vom 24. und 26. März 1814 allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Personen unter billi-

gen Bedingungen geöffnet, und Wir erklären, daß es in Unseren Gesinnungen liegt, diese Bedingungen nicht nur nie zu erschweren, sondern eher noch zu erleichtern. Auch behalten Wir Uns ferners vor, besagtes Burgerrecht, selbst ohne Bewerbung, an einheimische oder fremde Personen, die sich um den Stand Bern besonders verdient gemacht haben, zu schenken, oder auch von übrigen gesetzlichen Bedingungen zu dispensiren. 21. Sept. 1815.

8) Um endlich in Befolgung und näherer Bestimmung der Dekrete vom 21. September 1802 und 18. und 20. Jenner 1814 Unsere Regierung mit den rechtschaffensten und einsichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch alle Bedürfnisse besser zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdieß noch eine Landes-Deputation oder Repräsentation von neun und neunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet und eingeführt haben, welche vereint mit den Zweyhunderten der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment geniessen sollen.

9) Diese neun und neunzig Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem Grossen Rath selbst, in nachfolgender Zahl frey gewählt:

1. Die grösseren Städte, Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsperg wählen aus der Zahl ihrer eigenen oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Cantons-Bürger, jede zwey Mitglieder; die übrigen Städte hingegen, als Aarberg, Büren, Erlach, Nydau und Lauffen, jede ein Mitglied, zusammen siebenzehn.

21. Sept. 1815.

2. Die zwey und zwanzig Amtsbezirke des jetzigen Cantons sollen in Ausdehnung des Dekrets vom 16. Februar 1814, statt fünf und dreyßig, zusammen sieben und fünfzig Mitglieder, nach der hienach bestimmten Form, frey wählen können, als nemlich: Die dreyzehn grösseren Amtsbezirke Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlacken, jeder drey; die neun kleineren Aemter aber, Laupen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Sanen, Frutigen, Oberhasle und Schwarzenburg, jedes zwey Mitglieder; alles in dem Verstand, daß wenn Wir auch in Zukunft gutfinden sollten, die Zahl der Ober-Aemter, nach sich erzeigenden Bedürfnissen, zu mehren oder zu mindern, dadurch an der Zahl dieser Mitglieder im Ganzen nichts abgeändert werden soll. Die in den Bischofbaselschen Landen einzuführenden Amtsbezirke, werden nach gleichem Verhältniß zwölf oder dreyzehn Mitglieder auf die nemliche Weise zu wählen haben.

Die Mitglieder von den Amtsbezirken sollen von eigens hiezu einzuführenden Wahl-Collegien gewählt werden, und ein zugleich mit dieser Urkunde herauszugebendes Reglement wird die Zusammensetzung dieser Wahl-Collegien und die Wahlform selbst bestimmen.

In den Städten geschieht die Wahl von der gesammten Magistratur der betreffenden Stadt und die Bestimmung die Wahlform ist ihnen selbst überlassen.

Um sowohl von den Städten als von den Wahl- 21. Sept.
Collegien der Amtsbezirke in den Großen Rath ge- 1815.
wählt werden zu können, wird erfordert: daß der zu Wählende von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann sey, daß er ferners in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtens sey, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muß, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten sey, oder seit fünf Jahren in Obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen seinem Vaterland treu gedient, oder die nemliche Zeit hindurch eine Offiziers-Stelle in den Auszügern bekleidet habe.

3. Um endlich theils etwa entstehende Mißverhältnisse der Repartition auszugleichen, theils auch solche Personen zu berücksichtigen, die sich in Obrigkeitlichen Aemtern, in höheren Militär-Bedienungen, durch Wissenschaften u. s. w. besonders ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht haben, sollen die übrigen zwölf oder dreyzehn ohne Unterschied in dem ganzen Canton, mit Inbegriff der Bischofbaselschen Landschaften, auf den Vorschlag Unserer Räthe und XVI. von dem Grossen Rath selbst, jedoch nur aus den Munizipal-Städten, oder aus den Landgemeinden, gewählt werden.

10) Die wirklich nach Unserm Dekret vom 16. Februar 1814 von Städten und Landschaften vorgeschlagenen, und von Uns gewählten Standesglieder, sind als Abge-

21. Sept. 1815. ordnete der betreffenden Städte und Landschaften zu betrachten, von denen sie vorgeschlagen worden sind, werden aber gleichwohl das ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern behalten, und dasselbe auch für ihre Descendenten geniessen, sobald sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

In Zukunft aber sollen sie auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise ersetzt werden, so daß dermalen nur die zwey und zwanzig, den Amtsbezirken des jetzigen Cantons neu beygelegten, die Mitglieder aus den ehemaligen Bischofbaselschen Landen und die von dem Grossen Rath selbst zu Wählenden, hinzuzufügen sind.

11) Bey Verledigung der Stelle eines Mitglieds von Städten oder Landschaften, durch Tod, Resignation oder andere Gründe, wird sie alsobald auf die oben angezeigte Weise wieder ersetzt, und endlich werden diese Abgeordnete, gleich den übrigen Standesgliedern, alle Jahre der gewöhnlichen Censur oder Bestätigung, in der durch die zukünftigen Gesetze zu bestimmenden Form unterworfen seyn.

12) Auf diese Grundlagen und vorläufigen Zusicherungen hin werden Wir nun unverzüglich die Revision Unserer Fundamental-Gesetze vornehmen, und nichts angelegeneres haben, als die vollständige Einrichtung des Regiments, den ordentlichen Geschäftsgang und alle schützenden Formen, deren Innbegriff die Verfassung der Republik ausmacht, wiederherzustellen.

Und gleichwie Wir durch diese feyerliche Urkunde jedermänniglich Unsere Gesinnungen an Tag gelegt, allen Cantons-Angehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet,

und den Städten und Landschaften Unsers Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an Unserer Regierung eingeräumt haben: so haben Wir zu allen Unseren Lieben und Getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das Vertrauen, daß sie Uns auch mit ähnlicher Gesinnung entgegenkommen, und nicht nur die äussere Ruhe befestigt, sondern auch ein inneres Band der Liebe, der wechselseitigen Hülfe, und des Gemeinsinns geknüpft werde, durch welches unter dem Schutze des Allerhöchsten, Unser gemeines Wesen wachsen und blühen möge. 21. Sept. 1815.

Damit endlich diese Urkunde desto allgemeiner bekannt und besser beobachtet werde, so wollen und verordnen Wir, daß sie nicht allein der erneuerten Sammlung Unserer Fundamental-Gesetze einverleibt, sondern auch in deutscher und französischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und jeder Stadt, Landschaft, oder Gemeinde des Cantons ein Exemplar derselben zugestellt werde.

Gegeben in Unserer Grossen Raths-Versammlung, den 18., 19., 20. und 21. Herbstmonat, und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, als von Unserm geliebten Staatsschreiber unterzeichnet, in Bern, den 21. Herbstmonat, im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Thormann.

Reglement

über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Grossen Rath.

21. Sept. 1815. Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir in Unserer am heutigen Tage herausgegebenen urkundlichen Erklärung festgesetzt haben, daß jedem Oberamts-Bezirk das Recht eingeräumt sey, durch besonders zu bildende Wahl-Collegien, je nach ihrer verschiedenen Grösse, zwey bis drey Mitglieder in Unsern Grossen Rath zu wählen; so haben Wir hiermit auf angehörten Vortrag Unserer Räthe und XVI. über die hinkünftige Zusammensetzung dieser Wahl-Collegien und die in denselben zu beobachtende Wahlform folgendes zu verordnen gutbefunden:

1) Das Wahl-Collegium eines Amtsbezirks besteht aus dem Oberamtmann oder seinem Statthalter als Präsident, der aber bey der Wahl keine Stimme hat, den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, den Beysitzern der Untergerichte und Chorgerichte und so vielen Vorgesetzten des Kirchspiels als dasselbe Mitglieder am Chorgericht hat. Zu diesem Ende werden aus jeder der Dorfgemeinden, die zusammen ein Kirchspiel bilden, die Namen der Vorgesetzten derselben zusammen in einen gemeinschaftlichen Sack gelegt, und aus diesem Sack durch das Loos

so viele Wahlmänner für das Kirchspiel gezogen werden, als sich Chorrichter im Kirchspiel befinden. Dieses Loos wird durch das Amtsgericht gezogen. 21. Sept. 1815.

Die Mitglieder der Stadt-Magistraturen, welche eigene Abgeordnete wählen, können in einer andern Eigenschaft zu den Wahlen der Amtsbezirke nicht mitwirken.

Das Amtsgericht wird überdieß nach öffentlicher Kunde noch vier der grösseren im Oberamt angesessenen Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufakturisten beyfügen. Der Amtschreiber, oder an seinem Platz ein Amtsnotar besorgt das Sekretariat, hat aber bey der Wahl auch keine Stimme.

2) Sobald die Stelle eines Abgeordneten eines Amtsbezirks durch Tod, Resignation oder andere Gründe verlediget ist, wird solches von Unserm täglichen Rath dem betreffenden Oberamtmann gemeldet, auf daß er das Wahl-Collegium spätestens in Zeit von 14 Tagen zu einer neuen Wahl versammle, und solches seinen Mitgliedern durch mündliche Ansage oder Cirkular-Schreiben bekannt mache.

3) Das Wahl-Collegium soll allemal an einem Sonntag Vormittags nach beendigtem Gottesdienst in der Kirche des Hauptorts des Amtbezirks versammelt werden.

4) Der Oberamtmann wird die Versammlung mit einer angemessenen Rede eröffnen, ihren Zweck anzeigen, das gegenwärtige Wahl-Reglement ablesen lassen, und sodann die Mitglieder des Wahl-Collegiums für die bevorstehende Verrichtung in Eidespflicht aufnehmen.

21. Sept. 1815.

5) Der abzulegende Eid soll folgendermassen lauten: „Wir die Mitglieder des Wahl-Collegiums des Oberamts „N. N. schwören hiermit, der Stadt und Republik Bern „Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, „und Schaden zu wenden, in Folge des Uns eingeräum„ten Befugnißes und der vorgeschriebenen Wahlart, nach „bestem Wissen und Gewissen, zu Abgeordneten des Amts„bezirks in den Grossen Rath nur solche Männer zu wäh„len, zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und „Kenntnissen wir das Zutrauen haben, daß sie der Ho„hen Landesobrigkeit, in welche sie berufen werden, mit „gutem Rath beystehen, auch die Ehre und den Nutzen des „Vaterlandes werden fördern können."

6) Nach beendigter Beeidigung wird der Oberamtmann in Erinnerung bringen, daß in Folge der urkundlichen Erklärung des Grossen Raths nur solche rechtschaffene Männer zu Abgeordneten des Amtsbezirks gewählt werden können, welche nebst dem daß sie in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert, von ehelicher Geburt, in gutem sittlichem Ruf stehend, und eigenen Rechtens sind, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und entweder Besitzer eines Grund-Eigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muß, oder Eigenthümer bedeutender Manufaktur- oder Handels-Anstalten seyeu, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen dem Vaterland treu gedient, oder die nemliche Zeit hindurch eine Offiziersstelle in den Auszügern bekleidet haben.

7) Hierauf ernennt der Oberamtmann zwey taugliche Männer als Aufseher und Stimmenzähler; die Thüre

wird verschlossen und alle anwesenden Mitglieder werden gezählt, auf daß man die Summe aller Stimmenzedel mit der Summe aller Stimmenden vergleichen und zum Voraus anzeigen könne, wie viele Stimmen für die absolute Mehrheit erforderlich seyen. Sodann wird die Wahl vorgenommen, und folgendermassen beendigt. 21. Sept. 1815.

8) Nach einem in der Amtschreiberey ausgefertigten Verzeichniß aller Mitglieder des Wahl-Collegiums, wird jedes derselben, der Ordnung nach namentlich hervorgerufen, erhält bey einem abgesonderten im Chor stehenden Tisch, an welchem die zwey Aufseher und der Sekretär sitzen, einen eigenen hierzu bereit liegenden Stimmzedel, und schreibt auf denselben den Namen desjenigen dem er seine Stimme geben will, mit möglichst genauer Beschreibung der Person, also daß bey allfälligen Geschlechts-Namen kein Zweifel entstehen könne. Jeglicher Stimmzedel wird von dem Stimmenden selbst in ein Gefäß gelegt.

9) Sobald alle Anwesenden gestimmt haben, werden die Stimmzedel einer nach dem andern von dem Präsidenten oder seinem Statthalter in Gegenwart der Amtsrichter aus dem Gefäß genommen und die betreffenden Namen öffentlich mit lauter Stimme abgelesen. Der Sekretär schreibt den Namen jedes Vorgeschlagenen auf und bemerkt bey jedem die Zahl der Stimmen, deren Summe mit der Zahl aller Wählenden übereinstimmen soll.

10) Findet sich bey dieser Operation, daß jemand von mehr als der Hälfte aller Stimmenden gewählt worden ist, mithin die absolute Mehrheit des anwesenden Wahl-Collegiums für sich hat, so ist er ohne weiters erwählt und die Wahl beendiget.

21. Sept. 1815.

11) Sind aber die Stimmen so getheilt, daß kein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit für sich hat, so bleiben nur diejenigen vier in der Wahl, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind; dieselben werden durch eine zweyte, geheime Wahl, bey welcher die Vorgeschlagenen und ihre allfälligen Verwandten in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, bis und mit Geschwisterkind abtreten sollen, auf zwey reducirt; unter diesen zwey letzteren aber wird, wenn wieder keine absolute Stimmen-Mehrheit sich gezeigt hat, durch das offene Handmehr oder auch durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt und derjenige durch den Präsident als erwählt ausgerufen, welcher alsdann die meisten Stimmen für sich hat. Bey innstehenden Stimmen sowohl in der ersten als in den folgenden Wahlen entscheidet das Loos.

12) Nach beendigter Wahl wird die Versammlung entlassen, ohne daß etwas anders in derselben angebracht werden könne.

13) Die ganze Verhandlung soll von dem Sekretär sorgfältig in Schrift verfaßt, darin die Tauf- und Geschlechts-Namen, der Geburtsort, das Alter, der Stand und Charakter, die Beweise der Wahlfähigkeit und die Zahl der Stimmen angemerkt, das Protokoll selbst von dem Präsident und Sekretär so wie von zwey Amtsrichtern unterzeichnet, ein Doppel davon in der Amtschreiberey aufbehalten, das andere aber durch den Oberamtmann Unserm täglichen Rathe eingesendet werden.

14) Derselbige läßt durch eine Commißion aus seinem Mittel untersuchen, ob die Wahl regelmäßig geschehen sey und die Gewählten die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllen. Findet der Kleine Rath auf den Rapport seiner Commission, daß das eine oder das

andere mangle, so wird darüber dem Grossen Rath ein Rapport erstattet, der entscheidet ob die Wahl gültig oder ungültig sey. Wird letzteres erkannt, so muß auf einen zu bestimmenden Tag zu einer neuen Wahl geschritten werden. Ist aber alles in der Ordnung, so wird dem Grossen Rath solches in der nächsten Sitzung angezeigt und der Gewählte als Abgeordneter des betreffenden Amtsbezirks in den Grossen Rath berufen und von demselben anerkannt. 21. Sept. 1815.

15) Dem Gewählten soll seine Erwählung durch ein Schreiben Unsers täglichen Rathes bekannt gemacht werden, welches ihm zugleich zum Wahlpatent dienen wird.

In Folge alles dessen befehlen Wir, daß gegenwärtiges Reglement gedruckt, und der erneuerten Sammlung Unserer Fundamental-Gesetze einverleibt werde.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung den 21. Sept. 1815.

Der Amts-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Thormann.

Beschluß.

Musik der Auszüger-Bataillone.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 320.

9. Oct. 1815. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, haben auf den Vortrag Unsers Kriegsraths erkennt:

1) Jedem der Auszüger-Bataillone kann eine Musik beygeordnet und mit demselben aufgeboten werden.

2) Die Zahl jeder Musik soll mit Innbegriff des Musikmeisters die Zahl von 25 Mann nicht übersteigen, nach und nach aber bey den bestehenden und bey den zu errichtenden auf 20 Mann gesetzt worden.

3) Jeder dieser Musikanten ist gehalten, während der für die Auszüger bestimmten Zeit von 9 Jahren in der Musik zu verbleiben, und die Kosten der Montierung, für das Instrument und die Erlernung selbst zu bestreiten.

4) Als Entschädigung erhält jeder Musikant von dem Staat den Werth einer Auszüger-Montur mit zwey und dreyßig Franken und hat weiter keinen Dienst zu versehen als bey der Musik sich einzufinden, wenn sie aufgeboten wird.

5) Im Fall ein Bataillon auf einige Zeit besammelt

und

und die Musik dazu aufgeboten würde, erhält im Cantonal-Sold der Musikmeister den Sold eines Feldweibels, jeder Musikant aber den eines Soldaten. Sollte aber der Fall eintreffen, daß die Musiken mit ihren respektiven Corps in Eidgenössischen Dienst treten würden, so sollen alsdann die Musikanten denjenigen Sold beziehen der von dem zu revidirenden Eidgenössischen Militair-Reglement bestimmt oder von dem jeweiligen Eidgenössischen Ober-Commando festgesetzt werden wird. 9. Oct. 1815.

Dieses Dekret, welches als ein Anhang zu der Militair-Verordnung anzusehen ist, soll in die Sammlung der Dekrete aufgenommen werden und dem Kriegsrath die Vollziehung desselben übertragen seyn.

Gegeben in Bern den 9ten Oktober 1815.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

Vereinigungs-Urkunde

des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern.

23. Nov. 1815. In Folge der am 20ten Merz 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedens-Traktates von Paris vom 30ten May 1814, versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder, die das Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Canton Basel einverleibten Bezirks, und eines kleinen Stücks eingeschloßenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Cantons Bern ausmachen sollen; mit der fernern Verfügung, daß die betreffenden Vereinigungs-Urkunden den in genannter Erklärung bestimmten Grundsätzen gemäß durch Commißionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beyder interessirten Theile gebildet seyen, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorial-Canton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernennt werden sollen.

Vermöge der Beytritts-Akte der Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenoßenschaft zu Zürich, vom 27ten May 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bis-

thums Basel durch das General-Gouvernement der ver- 23. Nov.
bündeten Mächte in die Hände der Schweizerischen Eidge- 1815.
noßenschaft statt fand, haben einerseits die Hochwohlge-
bohrnen Gnädigen Herren Schultheiß und Kleiner Rath
der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten
des souverainen Rathes versehen, zu Commißarien für
den Canton Bern ernannt: Die Herren

Abraham Friedrich von Mutach, Staats-
rath, und Canzler der Akademie.

David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath,
Präsident des obersten Ehegerichts.

Carl Rudolf von Kirchberger, von Roll,
gewesener Staatsrath.

Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath,
Oberamtmann zu Interlacken.

Emanuel Ludwig von Dugsburger, des sou-
verainen Rathes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau.

Carl Ludwig von Haller, des souverainen
Rathes, und Professor der Staatswissenschaften.

Albrecht Friedrich von May, von Schadau,
des souverainen Rathes, Lehens-Commissarius.

Andrerseits hat der Direktorial-Canton Zürich, zu Deputirten für das Bisthum Basel, ernannt: die Herren

Ursann Joseph Conrad, Freyherr von Bil-
lieux, Statthalter des General-Commißariats der Eid-
genoßenschaft im Bisthum Basel, gewesener Staabsoffi-
zier in den Garden Sr. Allerchristl. Maj. von Frank-
reich.

Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meyer der
Stadt Pruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt.

Anton von Grandvillers, Meyer der Stadt

23. Nov. 1815. Delsperg, Schweizerischer Obrist-Lieutenant, Ritter des Militair-Ordens des Heil. Ludwigs.

Jakob Gobat, gewesener Meyer und Notar zu Eremine, Friedensrichter und Präsident des erst-instanzlichen Gerichtes des Distrikts Münsterthal.

Johann Heinrich Belrichard, Meyer und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in K. Preußischen Diensten.

Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt.

Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom grossen und kleinen Rath der Stadt ernennten Regierungs-Commission.

Nachdem nun Dieselben sich am 3ten November in Biel versammelt haben, um die Vereinigungs-Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem Bisthum Basel abzuschliessen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beyder Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wiener-Congreßes bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen:

1) Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frey ausgeübt zu werden. Der Diocesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnißen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amts-

verrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bi- 23. Nov.
schöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Re- 1815.
ligions-Handlungen.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen seyn.

Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums seyn, derer Attribute die nemlichen seyn werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diocese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

2) Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beybehalten würde, verpflichtet sich der Canton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beyzutragen.

3) Die Anstalten für den Religions-Unterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nemliche Weise wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Capitalien, werden ihnen zurückgegeben werden.

4) Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de fabrique) zu, die

23. Nov. 1815. sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

5) Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der Bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

6) In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Der Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Canton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sey dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

7) Da die Regierung von Bern gesinnet ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß von den drey ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreyen,

oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Innbegriff der Zulage die den Cantonal-Pfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von den Beschwerden befreyt seyn, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen um die Pfarren aufs neue auszusteuern werden anerkannt und respektirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung. 23. Nov. 1815.

8) Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwey Pfarren zu besorgen, so wird er ausser dem Gehalt, welches er geniesst, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der verledigten Pfarre beygelegt ist.

9) Der Canton Bern verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürst Bischof von Basel, von dem Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums mit dem Canton Bern an zu rechnen, seinen verhältnißmäßigen Beytrag zur Summe von zwölftausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wiener-Congresses als Vermehrung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürst Bischofs so wie zum Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts von Basel bestimmt worden sind.

10) In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit un-

23. Nov. 1815.

ter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Cantons Bern stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progreßiv-System, welches dem für die Pfarrer des Cantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung als in Rücksicht des Rangs und der Beförderung zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen soll drey Monate nach der Uebergabe des Bisthums an den Canton Bern ihren Anfang nehmen. Von diesem nemlichen Zeitpunkt an werden die Supplementar-Besoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil der letzteren veräusserten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staats-Casse fliessen, es seye dann, daß die genannten Gemeinden dem Staat die gedachten veräusserten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden unter dem Präsidium eines Dekans eine besondere Classe bilden.

11) Die Pfarrer im reformirten Theil werden auf gleiche Weise, wie im Canton Bern, durch die Regierung auf den Vorschlag des Kirchenraths und nach Vorschrift der Gesetze ernannt werden.

12) Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht seyn, die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu erleichtern; und diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Cantons an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Benefizien Theil haben.

13) Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze geniessen,

und ihr Cultus wird geduldet, unter dem Vorbehalt: 23. Nov.
daß sie zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung in- 1815.
nert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen; daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eydes vertreten und im Fall von Widerhandlung den nemlichen Folgen unterworfen seyn soll; und endlich daß sie zwar, gleich den übrigen Cantons-Angehörigen, zum Dienst der Auszüger und der Landwehr verpflichtet seyn sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landes-Verordnungen, ersetzen lassen können.

14) Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen, der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtkräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Commißion von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Bernerischen Gesetze als Subsidiar-Recht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souverainen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

15) Der französische Criminal-Codex, und derjenige über den Criminal-Prozeß, werden vom Tag der Uebergabe des Landes an den Canton Bern abgeschaffet. Man wird an ihrer Stelle die Criminalprozeß-Form und den Criminal-Codex einführen, die bey den Gerichten von Bern in Uebung sind.

23. Nov. 1815. 16) Das Bisthum Basel wird in Oberämter eingetheilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssitze durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal- und untergeordneten Behörden haben, wie die des Cantons Bern, und nach den durch die Verordnung vom 20sten Juny 1803 aufgestellten Grundsätzen.

17) Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letzteren hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben, und die Bestimmung der daherigen Bedingungen wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise wie solches im Canton Bern besteht. Doch behält sich die Regierung vor, über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

18) In Uebereinstimmung mit der Erklärung des souverainen Rathes vom 21sten September 1815 können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Munizipal- oder Gemeindverfassungen wieder herstellen, und auch die in ihren Räthen erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten geniessen, in sofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen Vermögens, ihrer Einkünfte und Lokal-Anstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der konservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

19) Die Einwohner des Bisthums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältniß an den Stellen

im souverainen Rathe und anderen Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons und namentlich die urkundliche Erklärung des souverainen Rathes vom 21sten September 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird. Diejenigen der letzteren, die sowohl in dem Bernerischen als in dem Baselschen Antheil des Bisthums Bürgerrechte besitzen, sollen ihre politischen Rechte am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausüben können. 23. Nov. 1815.

20) Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel sind in Folge des Artikels 4. §. 1. der Erklärung des Wiener-Congresses festgesetzt und bestimmt worden wie folgt:

1. Die Stadt Biel und die drey Dorfschaften Bözingen, Läubringen, und Vingels sollen zusammen nur Eine Pfarrgemeinde ausmachen.

2. Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Munizipalrechte eingesetzt, in so fern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spithäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich in Betreff der Ausübung dieser Munizipalrechte zwischen der Stadt-Regierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den Kleinen Rath von Bern entschieden werden.

3. In Sachen der administrativen und korrektionellen Polizey wird die Stadt Biel die Attributionen der ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

23. Nov. 1815.

4. Für Civil-Sachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorsitz desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beysitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beysitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Prozeße instruirt werden sollen, und dem über dies alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirk, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Competenz des Gerichtes sollen die nemlichen wie die eines Amtsgerichtes seyn; die Competenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civil-Sachen.

5. Für das Criminal-Wesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.

6. Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem Obersten Ehegericht in Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nemlichen seyn sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7. Die Verwaltung der Waysensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.

8. In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom Kleinen Rath in Bern abhängig seyn, und es wird ihr das Vorrecht

ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, mit demselben zu korrespondieren. 23. Nov. 1815.

9. Die Stadt-Satzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiar-Recht werden die Bernerischen Gesetze gelten.

10. Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitz sie sich befindet, und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

11. In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Canton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12. Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht fest gesetzt ist, so behaltet sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civilgerichtes Modifikationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirks werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen in keinem Fall die Bürger von Biel in Civil-Sachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich ausserhalb ihrer Stadt befindet.

21) Der Verkauf der National-Güter wird gehandhabt, und die Lehensgefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.

22) Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andere Leistungen zu machen haben,

23. Nov. 1815.

als diejenigen denen die übrigen Städte und Gemeinden des Cantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestunden.

23) Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst Bischofs eingeführt ward, soll beybehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Befugniß vor, dasjenige was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungs-Kosten des Staates beyzutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Canton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft, und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Canton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der ersteren und die Einführung der letzteren soll vom Zeitpunkt an statt haben, da die Bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt seyn wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen.

24) Die Gebäude, Dominial-Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden seyn könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten.

25) Die Einwohner des Bisthums sollen die Freyheit haben, in Civil- oder Militair-Dienste fremder Mächte

zu treten, mit ihrem Vermögen aus dem Canton zu zie- 23. Nov.
hen, und wieder nach freyem Willen in denselben zurück 1815.
zu kommen, alles nach den im Canton Bern bestehenden
Gesetzen und Uebungen.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den Verfügungen übereinstimmen, die durch den Wiener-Rezeß als Richtschnur für die zwischen der Regierung von Bern und dem Bisthum Basel einzuführenden Verhältnisse festgesetzt worden sind, und die beydseitigen Commissarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben: so haben sie die gegenwärtige in zwey Doppeln ausgefertigte Vereinigungs-Urkunde unterschrieben. Also geschehen und abgeschlossen in Biel, am vierzehnten Wintermonat des Jahres eintausend achthundert und fünfzehn. 1815.

Sign. Abraham Friedrich von Mutach.
David Rudolf von Fellenberg.
Carl Rudolf von Kirchberger.
Gottlieb von Jenner.
Emanuel Ludwig von Dugsburger.
Carl Ludwig von Haller.
Albrecht Friedrich von May.
Ursann Joseph Conrad, Freyherr von Billieux.
Peter Joseph Gerlach Arnoux.
Anton von Grandvillers.
Jakob Gobat.
Johann Heinrich Belrichard.
Jakob Georg Chiffelle.
Friedrich Heilmann.

23. Nov. 1815. Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag die vorstehende, zwischen Unseren Commissarien und den, von dem Direktorial-Canton Zürich, für das Bisthum Basel ernannten Deputirten, in Biel am 14ten November 1815 unter Vorbehalt Unserer Ratifikation abgeschlossene Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, vorgelegt worden, und Wir daraufhin, nach einer reifen Berathung, dieselbe Unseren Gesinnungen entsprechend gefunden:

So haben wir gedachte Vereinigungs-Urkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheissen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratificiren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen treu gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit unserm Standes-Insiegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amts-Schultheissen, als von Unserm geliebten Staats-Canzler unterzeichnet worden.

Gegeben in unserer Grossen Rathsversammlung den drey und zwanzigsten November des Jahrs eintausend achthundert und fünfzehn. 1815.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staats-Canzler,

Thormann.

Strassen-

Strassen-Reglement
für die Leberbergischen Aemter.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 19.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir Uns veranlaßt gefunden, durch ein Reglement oder Verordnung die Art zu bestimmen wie die Strassen in den Leberbergischen Aemtern unterhalten werden sollen, und daher verordnet haben, was hiernach folgt: 3. Jan. 1816.

1) Die Zollkammer ist mit der unmittelbaren Oberaufsicht über alle in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsperg, Münster, Courtlary, und Freybergen befindliche und hiernach benennte Strassen beauftragt.

1. Die Strasse, die von Nidau aus über Biel und Courtlary an die Grenzen von Neuenburg führt.

2. Die Strasse von Sonceboz über Münster und Laufen, bis an die Grenzen von Basel.

3. Die Strasse von Dachsfelden über Bellelay nach Pruntrut.

4. Die Strasse von Pruntrut über Courtemaiche an die französischen Grenzen.

3. Jan. 1816.

5. Die Strasse von Pruntrut über Damvant an die französischen Grenzen.

6. Die Strasse von den Rangiers nach Delsperg.

7. Die Strasse von Pruntrut über St. Ursitz an die Grenzen von Neuenburg.

2) Die Gemeinden sind überhaupt mit dem Unterhalt der Strassen beauftragt, welche sich in den ihnen jeweilen angewiesenen Bezirken befinden; und damit jede Gemeinde die Strassen in ihrem Bezirke sorgfältig unterhalten könne, so soll jedes Kirchspiel einen von der Gemeinde ernennten Dorfwegmeister haben, der verpflichtet ist, wenigstens alle vierzehn Tage seinen Kehr zu machen, um nachzusehn ob die Strassen keinen Schaden gelitten; in welchem Falle er sogleich seiner Gemeinde davon Rechenschaft ablegen wird, damit sie den Schaden ausbessern und ohne Vorzug die dazu erforderliche Anzahl von Arbeitern bestimmen könne. Bey eintreffenden ausserordentlichen oder hochwichtigen Vorfällen, wie die Wirkungen von Erdfällen, Ueberschwemmungen und dergleichen, werden sich die Dorfwegmeister an Unsere Oberamtmänner, oder an die nächsten Ortsbehörden wenden, und ihre Befehle gewärtig seyn.

3) Die Gemeinden sind verpflichtet, in den ihnen angewiesenen Bezirken wenigstens zweymal jährlich, nemlich im Früh- und Spätjahr, die Graben, Akten und Abzüge ausgraben und reinigen zu lassen, die Geleise auszufüllen und zu verebnen, auch wo vonnöthen die Strasse mit Grien zu überführen.

4) Es liegt ferner den Gemeinden ob, immer gute Griengruben oder Materialien von gebrochenen Steinen zur

Hand zu haben, und das bey den Graben, Akten und Ab- 3. Jan.
zügen nöthige Mauerwerk sorgfältig zu unterhalten. 1816.

5) Die von der Regierung angestellten Wegknechte haben auf den grossen Landstrassen alle Arbeiten zu verrichten, welche durch den 2ten Artikel den Wegmeistern aufgetragen sind; nichts desto weniger sind die Gemeinden verpflichtet, dazu nach Vorschrift des 3ten Artikels gutes Grien zu liefern, die Kothhaufen und andere Unreinlichkeiten wegschaffen zu lassen, und den Wegknechten im Verebnen der Strasse und in Reinigung der Graben behülflich zu seyn; unterlassenden Falls es auf Kosten der betreffenden Gemeinden besorgt werden würde.

6) Die besoldeten Wegknechte sind verpflichtet, 9 Monate des Jahrs, nemlich vom 1sten Hornung bis 30sten Weinmonat regelmäßig von Morgens früh bis zum Anbruch der Nacht auf dem jedem angewiesenen Strassenbezirk sich einzufinden, und nöthigen Falls auch während den Wintermonaten mit Sorgfalt und Treue über den guten Stand und die Erhaltung der Strassen zu wachen.

7) Die Verrichtungen der Wegknechte und Dorfwegmeister bestehen vorzüglich darin: soviel möglich die Strassen eben zu erhalten; bey Regenwetter oder Schneeschmelzen den Ablauf des Wassers zu befördern; sorgfältig den Koth und die Unreinlichkeiten zu sammeln und am Rande der Strassen aufzuhäufen; die grossen Kiesel, die auf die Strasse rollen, zu zerschlagen, oder sie ganz auf die Seite zu schaffen; im Früh- und Spätjahr die Graben, Abzüge und Akten zu reinigen; und vorzüglich über die Beobachtung dieses Reglements und aller ferneren auf diesen Gegenstand Bezug habenden Verfügungen zu wachen.

3. Jan. 1816. 8) Damit die Strassen durch die Sonne und Winde ungehindert getrocknet werden, wollen Wir, daß diejenigen Landstrassen, die durch Wälder führen, durch keinerley Arten von Bäumen oder Gesträuchen, in der Entfernung von wenigstens 25 Schuhen auf jeder Seite, beschränkt werden; und daß Besitzer von Gütern, die an irgend eine Landstrasse stossen, keinen Frucht- oder Schattenbaum näher als 3 Schuhe vom Bort der Strasse pflanzen dürfen; bey Strafe der Ausreissung und vier Franken Busse.

9) Die Bäume und Lebhäge, deren Zweige sich über die Strassen ausdehnen und den Weg hindern könnten, sollen jährlich geschneitelt, und in diesem Zustande erhalten werden, damit die Zugluft immer freyen Zugang habe.

10) Die Landleute und Ackerbauer sollen sich hüten, die Steine, die sie auf ihren Feldern aufleſen, auf die Strasse zu werfen, sondern dieselben an einer, ihnen von den Wegaufsehern zu verzeigenden Stelle aufhäufen. Sie sollen auch keine Misthaufen oder Mistgruben inner dem Bort der Strasse anlegen, noch sie auf irgend eine Art mit Bauholz, abgehauenen Aesten, Gestäude oder Unrath versperren; das gleiche soll auch in Hinsicht auf die Graben und Abzüge beobachtet werden, um jeder Verstopfung oder Beschädigung derselben vorzubeugen.

11) Die Eigenthümer oder Besitzer von Land, das an die Strassen stoßt, dürfen längs den Strassen innerhalb deren Borts keine Wasserleitung anlegen, sondern sollen sie durch ihr Land führen. Wenn jedoch die örtliche Lage erheischen würde, daß eine Wasserleitung queer durch eine Strasse gehe, so soll sie in diesem Fall so gemauert und gewölbt werden, daß die Strasse gegen jede

Beschädigung gesichert sey, und soviel möglich eben bleibe; 3. Jan.
unter vier Franken Busse, und verhältnißmäßig höherer 1816.
Strafe im Wiederholungsfalle.

12) Jedermann der sich erfrechen würde, die Marksteine oder Pfähle, welche die Grenzen der Strassen, die Entfernung in Stunden, oder die Richtung der Strasse bezeichnen, von ihrer Stelle zu entfernen, die Strassen durch Erbauung von Mauern oder Zäunen zu verengen, die Graben und Wasserrinnen zu verstopfen und zu verderben, oder die Strassen auf irgend eine Weise zu beschädigen, soll mit einer Busse von vierzig Franken, auch je nach der Grösse des Vergehens mit Gefängnißstrafe belegt werden.

13) Jedermann ist verboten, irgend eine Art von Gebäuden näher als in einer Entfernung von wenigstens 12 Schuh rückwärts von den Grenzen der Strasse aufzubauen, ohne vorläufig den Plan des Gebäudes durch den Oberamtmann der Zollkammer eingesendet, und die erforderliche Bewilligung derselben erhalten zu haben; unter einer Busse von fünf und zwanzig Franken, nebst Niederreissung des Gebäudes im Unterlassungsfall.

14) Allen Postillionen, Führern von Landkutschen, Forstbeamten und Landjägern, so wie den Wegmeistern und Wegknechten wird ernstlich anbefohlen, auf jeden Mangel oder Beschädigung, die sie an den Strassen bemerken könnten, genau zu achten, und sogleich dem Oberamt oder den Ortsbehörden darüber Bericht zu erstatten.

15) Wenn die Wegknechte irgend eine Beschwerde gegen einen Partikular oder gegen eine Gemeinde anzubringen

3. Jan. 1816. haben, so werden sie sich an die betreffende Ortsbehörde oder unmittelbar an den Oberamtmann des Orts wenden, der ihnen einen Empfangschein über ihre Anzeige zustellen, und von sich aus das Nöthige verfügen wird. Wäre der Wegknecht nicht im Stande, nöthigenfalls eine solche Anzeige-Bescheinigung vorzuweisen, so würde jede Beschädigung in dem seiner Aufsicht anvertrauten Strassenbezirk seiner Nachläßigkeit zugerechnet, und er insbesondere dafür verantwortlich seyn.

16) Unseren Oberamtmännern ist anbefohlen, mit allem Eifer über die gehörige Erhaltung der Strassen und insbesondere der im 1sten Artikel benennten Hauptstrassen zu wachen, sich fleißig zu erkundigen, ob die bestellten Wegmeister und Wegknechte ihren Pflichten pünktlich obliegen, und ob ihnen die Gemeinden gebührend an die Hand gehen; im Fall von Nachläßigkeit, sey es von Seite der Wegknechte oder der Gemeinden, die Fehlbaren nach Maasgabe des Fehlers zu bestrafen, und sie überdieß zu Ersetzung alles durch ihre Nachläßigkeit entstandenen Schadens anzuhalten.

17) Damit aber das gegenwärtige Strassen-Reglement desto genauer beobachtet werde, und um alle auf Erhaltung unserer Landstrassen zielende Maaßregeln zu erleichtern, wird den Oberamtmännern nicht nur andurch überlassen, den Fehlbaren die in diesen verschiedenen Artikeln verhängten Bussen aufzulegen, von denen die eine Hälfte der Regierung, die andere aber dem Verleider zukommen soll; sondern annoch der Zollkammer, Kraft der ihr von Uns unterm 28. Jenner 1804 ertheilten Vollmacht, hiermit ferner aufgetragen und anheimgestellt, alles zu veranstalten und zu verordnen, was die Abmar-

chung der Straſſen, die Griengruben, die Eintheilung der Bezirke, die Bestellung der Wegmeister und Wegknechte und die Besichtigung der Straſſen betrifft, oder auf diese verschiedene Gegenstände irgend einigen Bezug haben kann. 3. Jan. 1816.

Gegeben in Bern den 3ten Jenner 1816.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

Wahlreglement

für die Leberbergischen Amtsbezirke.

Vergl. oben S. 10.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, daß die Vollziehung des Reglements über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den grossen Rath, vom 21. September 1815, in den Leberbergischen Aemtern grossen Schwierigkeiten unterworfen ist, weil die untergeordneten Behörden in denselben bis jetzt noch nicht, wie es in Zukunft geschehen wird, der Organisation der übrigen Amtsbezirke gemäß, haben eingerich- 5. Jan. 1816.

5. Jan. 1816. tet werden können, insbesondere auch weil die Bürgerrechte dort unter ganz anderen Verhältnissen bekannt sind, deren nähere Bestimmung eine sorgfältige Untersuchung erfordert.

In Betrachtung, daß es Uns gleichwohl angelegen ist, daß dieser Theil des Landes des ihm zugesicherten Rechts, Mitglieder in den Großen Rath abzuordnen, sobald möglich genoß werde; haben Wir für die erste Ernennung von Mitgliedern in den Großen Rath durch die Leberbergischen Amtsbezirke, und zwar für diese allein, verordnet:

1) Für diese erste Wahl, und für diese allein, werden die Wahl-Collegien von Uns auf den Vorschlag Unserer Oberamtmänner ernennt.

2) Für die Städte Pruntrut und Delsperg wird die Zahl der Mitglieder der Wahl-Collegien auf acht und zwanzig, für Lauffen auf achtzehn, bestimmt.

3) Die Hälfte dieser Wahl-Collegien soll aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche vor dem Jahr 1793 im Besitz eines Bürgerrechts dieser Städte gewesen sind; die andere Hälfte kann aus ebendenselben und aus solchen bestehen, welche seit diesem Zeitpunkt sich in einer dieser Städte niedergelassen haben, und in derselben ein Grund-Eigenthum von dem Werthe von zweytausend Franken besitzen.

4) Diese gewählten Mitglieder der Wahl-Collegien werden sich unter dem Vorsitze des Oberamtmanns versammeln.

5) In den Landgemeinden der Amtsbezirke Pruntrut, Delsperg, Münster, und den Freybergen, werden die Wahl-Collegien aus allen Meyern und den neu ernennten Gerichts-Statthaltern bestehen, welche zwey Drittheile des ganzen Collegiums bilden; der übrige Drittheil wird von Uns, auf den Vorschlag Unserer Oberamtmänner, aus achtbaren Männern aus dem Amtsbezirk erwählt, welche ein Grund-Eigenthum von zweytausend Franken an Werth besitzen. 5. Jan. 1816.

6) Ueber die Wahlart und die Bedinge der Wählbarkeit haben Wir folgendes festgesetzt:

7) Das Wahl-Collegium versammelt sich an dem von dem Oberamtmann zu bestimmenden Tag in dem Hauptort des Amtbezirks.

8) Der Oberamtmann wird die Versammlung mit einer angemessenen Rede eröffnen, ihren Zweck anzeigen, das gegenwärtige Wahl-Reglement ablesen lassen, und sodann die Mitglieder des Wahl-Collegiums für die bevorstehende Verrichtung in Eidespflicht aufnehmen.

9) Der abzulegende Eid soll folgendermassen lauten:
„Wir die Mitglieder des Wahl-Collegiums des Amts-
„bezirks N. N. schwören hiermit, der Stadt und Republik
„Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu
„fördern, und Schaden zu wenden, in Folge des Uns
„eingeräumten Befugnisses und der vorgeschriebenen Wahl-
„art, nach bestem Wissen und Gewissen, zu Abgeordneten
„des Amtsbezirks in den Grossen Rath nur solche Män-
„ner zu wählen, zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlands-
„liebe und Kenntnissen Wir das Zutrauen haben, daß sie
„der Hohen Landesobrigkeit, in welche sie berufen werden,

5. Jan. 1816. „ mit gutem Rath beystehen, auch die Ehre und den „ Nutzen des Vaterlandes werden fördern können.“

10) Nach beendigter Beeidigung wird der Oberamtmann in Erinnerung bringen, daß in Folge urkundlicher Erklärung des Grossen Raths, nur solche rechtschaffene Männer zu Abgeordneten des Amtsbezirks gewählt werden können, welche von ehelicher Geburt, in gutem sittlichem Ruf stehend und eigenen Rechtens sind, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und entweder Besitzer eines Grund-Eigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muß, oder Eigenthümer bedeutender Manufaktur- oder Handels-Anstalten seyen, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen dem Vaterland treu gedient haben.

11) Hierauf ernennt der Oberamtmann zwey taugliche Männer als Aufseher und Stimmenzähler; die Thüre wird verschlossen, und alle anwesende Mitglieder werden gezählt, auf daß man die Summe aller Stimmzedel mit der Summe aller Stimmenden vergleichen, und zum Voraus anzeigen könne, wie viele Stimmen für die absolute Mehrheit erforderlich seyen. Sodann wird die Wahl vorgenommen, und folgendermassen beendigt:

12) Nach einem zum voraus in der Amtschreiberey ausgefertigten Verzeichniß aller Mitglieder des Wahl-Collegiums, wird jedes derselben, der Ordnung nach, namentlich hervor gerufen, erhält bey einem abgesonderten Tisch, an welchem die zwey Aufseher und der Sekretär sitzen, einen eigenen hiezu bereit liegenden Stimmzedel, und schreibt auf denselben den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, mit möglichst genauer

Beschreibung der Person, also daß bey allfälligen gleichen Geschlechts-Namen kein Zweifel entstehen könne. Jeglicher Stimmzedel wird von dem Stimmenden selbst in ein Gefäß gelegt. 5. Jan. 1816.

13) Sobald alle Anwesenden gestimmt haben, werden die Stimmzedel, einer nach dem andern, von dem Präsident oder seinem Statthalter aus dem Gefäß genommen und die betreffenden Namen öffentlich mit lauter Stimme abgelesen. Der Sekretär schreibt den Namen jedes Vorgeschlagenen auf, und bemerkt bey jedem die Zahl der Stimmen, deren Summe mit der Zahl aller Wählenden übereinstimmen soll.

14) Findet sich bey dieser Operation, daß jemand von mehr als der Hälfte aller Stimmenden gewählt worden ist, mithin die absolute Mehrheit des anwesenden Wahl-Collegiums für sich hat, so ist er ohne weiters erwählt und die Wahl beendigt.

15) Sind aber die Stimmen so getheilt, daß kein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit für sich hat, so bleiben nur diejenigen vier in der Wahl, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind; dieselben werden durch eine zweyte geheime Wahl, bey welcher die Vorgeschlagenen und ihre allfälligen Verwandten in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, bis und mit Geschwisterkind abtreten sollen, auf zwey reducirt; unter diesen zwey letzteren aber wird, wenn wieder keine absolute Stimmen-Mehrheit sich gezeigt hat, durch das offene Handmehr oder auch durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt, und derjenige durch den Präsident als erwählt ausgerufen, welcher alsdenn die meisten Stimmen für sich hat. Bey

6. Jan. 1816. innstehenden Stimmen sowohl in der ersten als in den folgenden Wahlen, entscheidet das Loos.

16) Nach beendigter Wahl wird die Versammlung entlassen, ohne daß etwas anders in derselben angebracht werden könne.

17) Die ganze Verhandlung soll von dem Sekretär sorgfältig in Schrift verfaßt, darin die Tauf- und Geschlechts-Namen, der Geburtsort, das Alter, der Stand und Charakter, die Beweise der Wahlfähigkeit und die Zahl der Stimmen angemerkt, das Protokoll selbst von dem Präsident und Sekretär so wie von zwey Amtsrichtern unterzeichnet, ein Doppel davon in der Amtschreiberey aufbehalten, das andere aber durch den Oberamtmann Uns eingesendet werden.

18) Nachher werden Wir durch eine Commißion aus Unserm Mittel untersuchen lassen, ob die Wahl regelmäßig geschehen sey und die Gewählten die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllen. Sollte auf den Rapport der Commission das eine oder das andere mangelhaft gefunden werden, so wird darüber dem Grossen Rath ein Rapport erstattet, der entscheidet, ob die Wahl gültig oder ungültig seye. Wird letzteres erkannt, so muß auf einen zu bestimmenden Tag zu einer neuen Wahl geschritten werden. Ist aber alles in der Ordnung, so wird dem Großen Rath solches in der nächsten Sitzung angezeigt, und der Gewählte als Abgeordneter des betreffenden Amtsbezirks in den Grossen Rath berufen und von demselben anerkennt.

19) Dem Gewählten wird von Uns seine Erwählung durch ein Schreiben bekannt gemacht werden, welches ihm zugleich zum Wahlpatent dienen soll. 5. Jan. 1816.

20) In dem Amtsbezirk Courtlary, wo das Amtsgericht, die Gerichtsstatthalter und die Chorgerichte, auf gleiche Weise wie im übrigen Canton, von nun an aufgestellt werden können, wird die Wahl nach denen in der Verordnung vom 21. September letzthin enthaltenen Vorschriften vorgenommen werden. Die mit dem Amtsbezirk Nydau vereinigte Stadt und Kirchspiel Biel, und die mit dem Amtsbezirk Erlach vereinigten Gemeinden des Tessenbergs und Neuenstadt, so wie die dem Amtszirke Büren einverleibte Kirchgemeinde Pieterlen, werden, jedoch nur für dieses Mal, der Wahl-Versammlung des Amtsbezirks Courtlary beywohnen.

Gegeben den 5. Jenner 1816.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Rathsschreiber,
Gruber.

Verordnung

über die Ehen in den Leberbergischen Aemtern.

9. Jan. 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Contrakt, sondern ein durch die Religion geheiligtes Band ist; daß also eine bloß bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schließen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist;

verordnen:

1) Die Gesetze des Code Napoléon, über die Schliessung der Ehen durch Erklärung vor dem Maire, und namentlich die darüber im 1. Buch Tit. II. Cap. 3. und im 1. Buch Tit. V. Cap. 2. enthaltenen Vorschriften, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

2) Eingegangene Eheverlöbnisse, sollen in den reformirten Kirchen der Leberbergischen Aemter, an drey verschiedenen Sonntagen, in den Kirchen der Heymath und des Wohnorts des Verlobten und der Braut, öffentlich von Kanzeln verkündet, in den katholischen Kirchgemeinden aber nach denen in der katholischen Kirche bestehenden Uebungen proclamirt werden.

3) Auf Vorweisung eines Zeugnisses dieser Verkündigung wird die Ehe nach den Vorschriften beyder Confeßionen in der Kirche eingesegnet. 9. Jan. 1816.

4) Vom 1. Januar 1816 an, sollen die Tauf- Ehe- und Todten-Rödel wieder durch die Pfarrer der Kirchspiele übernommen, und von denselben genau und sorgfältig geführt, auch die seit dem 1. Januar 1816 sich ereigneten Geburts- und Sterbefälle, und eingesegneten Ehen, von denselben nachgetragen werden.

5) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen, und vom 20. dieses Monats an, in allen seinen Theilen in Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, am 9. Jenner 1816.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

Dekret

gegen die nach dem 20. Merz 1815 in französischen Kriegsdiensten gebliebenen Cantonsangehörigen.

4. März 1816. Wir Schultheiß Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach die Schweizerische Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 24. Augstmonat 1815 die Bestrafung derjenigen wenigen, unter den capitulirten Regimentern in Frankreich gestandenen Angehörigen, welche ihrer Pflicht gegen den Fürsten, dem sie dienten, untreu, dem Rufe des Vaterlandes ungehorsam, und des Beyspiels ihrer biederen Cameraden unwürdig, unter die Fahnen des Usurpators übergiengen, den Standes-Regierungen heimstellt;

als haben Wir erkennt und verordnet:

1) Alle Bernersche Angehörige, welche in den ehemaligen vier Schweizer-Regimentern in Frankreich dienten, und nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung von Frankreich übergiengen, sind auf immer unfähig erklärt, weder unter den eidgenößischen Truppen im Vaterlande, noch in irgend einem capitulirten Dienste im Ausland zu dienen, noch endlich im Lande irgend eine Civilstelle zu bekleiden; und sollen selbige annoch im Betretungsfalle, je nach Bewandtniß der Umstände, eine Gefangenschaft von ein bis drey Monaten ausstehen.

2)

2) Alle in diesem Falle befindliche Individuen sollen, wo sie sich im Lande betreten lassen, angehalten und der Central-Polizey zugeführt werden; von dieser wird eine summarische Untersuchung über die Identität der Person und über die Umstände der Pflichtvergessenheit vorgenommen, und Unserm Kleinen Rathe zur Besprüchung nach diesem Dekret vorgelegt. 4. März 1816.

3) Gegenwärtiges Dekret soll an den gewohnten Orten angeschlagen und von Canzeln angezeigt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung den 4. März 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

Verordnung

über die Abgaben in den Leberbergischen Aemtern.

Vergl. oben S. 30. §. 23.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach der §. 23. der Vereinigungs-Urkunde des vormaligen Bisthums Basel dahin lautet: 14. März 1816.

14. März 1816. „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten „und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst Bischofs „eingeführt ward, soll beybehalten werden; doch wird „man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung „definitiv festsetzen. Die Regierung behält sich die Be„fugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig ab„werfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervoll„ständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im „Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwal„tungs-Kosten des Staats beyzutragen haben wird, als „nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Canton."

So haben wir nun:

In Betrachtung, daß es wichtig sey, infolge dessen näher zu bestimmen: welchen Beytrag das vormalige Bisthum Basel zu den allgemeinen Abgaben zu leisten haben soll, um die Regierung in den Stand zu setzen, sowohl die öffentlichen Ausgaben zum Dienste des Staates, als die Bezahlung der von den vorigen Regierungen ertheilten Pensionen, welche dem Land zur Last geblieben sind, zu bestreiten.

Da ferner die indirekten Auflagen nach der französischen Ordnung abgeschafft werden sollen, sobald das Finanz-Verwaltungs-System von Bern in allen Leberbergischen Aemtern wird eingeführt werden können; indessen aber, und bis dieses System wirklich Anwendung findet, es allerdings billig ist, daß dem Ertrag der Einregistrirung in denjenigen Aemtern Rechnung getragen werde, wo diese Auflage in den einstweilen beybehaltenen Büreaux bezogen wird.

Da auch allgemein anerkannt ist, daß die Gemein-

den der Probstey, welche den vormaligen Canton Münster ausmachten, durch die Bestimmung des Beytrags zu der Grundsteuer allzuhoch angelegt sich befinden, und daß diese Gemeinden die Wohlthat einer Erleichterung hierin allerdings verdienen, um welche sie bey der Regierung sich beworben haben. 14. März 1816.

In Betrachtung endlich, daß, wenn die Regierung sich genöthigt sieht, zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben, und vorzüglich zu Ausrichtung der von ihr anerkannten Pensionen, die erforderlichen Zusatz-Centimes der Grundsteuer zu fordern, diese Beschwerde hingegen nur so lange fortdauern soll, als das Bedürfniß es erheischen wird; indem es in dem Willen der Regierung liegt, daß jeweilen der Betrag der abgehenden Pensionen zum Vortheile der Steuerpflichtigen auf der jährlichen Schuld abgerechnet werde, und im Verhältnisse der Abnahme der Pensionen diese Zusatz-Centimes sich stets vermindern sollen;

verordnet was hienach folget, wie wir denn

verordnen:

1) Die Grundsteuer in den fünf Leberbergischen Aemtern und in den Gemeinden, welche mit den Aemtern Nydau, Erlach und Büren vereinigt worden sind, und welche nach der gemachten Berechnung und im Verhältniß zum übrigen Canton sich auf zwey mal hundert und zehen tausend französische Franken belaufen sollte, wird wegen der bedeutenden noch zu erhebenden sous additionnels und anderen zu Gunsten dieser Landschaft obwaltenden Gründen, für das Jahr 1816 im Ganzen festgesetzt auf die

14. März 1816. Summe von einhundert fünf und achtzigtausend und zweyhundert französische Franken.

2) Ueberdieß soll an Zusatz-Centimes erhoben werden: die Summe von drey und sechszigtausend französischen Franken.

3) Auf beyde obige Summen ist zu Gunsten derjenigen Gemeinden, welche vormals den Canton Münster bildeten, eine Steuer-Enthebung zugestanden von jährlich neuntausend Franken.

4) Die Vertheilung jenes Beytrags an Grundsteuer und Zusätzen wird von dem Finanzrath, im Verein mit Unseren Oberamtmännern bestimmt werden.

5) Der Bezug davon soll in zwölf Abtheilungen monatlich statt finden, und die Einnehmer sollen zu ihrer Entschädigung, von jedem Franken, fünf Centimes über die Schatzung zu beziehen haben.

6) In den Amtsbezirken, wo die Einregistrirungs-Abgabe einstweilen beybehalten wird, soll der Ertrag derselben aufgezeichnet, und am Ende des Jahrs auf der Summe der Zusatz-Centimes abgerechnet werden; da dann der sich erzeigende Ueberschuß für das folgende Jahr in Rechnung gebracht, oder für Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden verwendet werden soll, auf die Weise, wie solches von Uns vorgeschrieben werden wird.

7) Die Gemeinden, welche erweislich werden darthun können, daß ihre eigenthümlichen Einkünfte nicht hinreichen, um daraus ihre örtlichen Ausgaben zu bestreiten, haben sich an den betreffenden Oberamtmann zu wenden, um nöthigen Falls bevollmächtigt zu werden,

die fehlende Summe nach dem Verhältnisse der Grund- 14. März
steuer besonders einzufordern. 1816.

Unter keinem Vorwande sollen die Vorgesetzten von Gemeinden, Auflagen oder Taxen irgend einer Art auf den Einwohnern erheben, wenn sie nicht eine gehörige Vollmacht dafür vorweisen können.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und in allen Gegenden der Leberbergischen Aemter, so wie auch in allen Theilen des vormaligen Bisthums Basel, welche mit den Amtsbezirken Erlach, Nydau und Büren vereinigt worden sind, öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 14. März 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

Verordnung
über die Bezahlung der catholischen Geistlichkeit.

Vergl. oben S. 22. §. 7.

14. März 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, zu Erreichung der landesväterlichen Absicht, welche bereits in der Vereinigungs-Urkunde vom 23. November 1815 zu erkennen gegeben ist: das Schicksal der catholischen Geistlichen in den Aemtern am Leberberge zu verbessern; verordnet haben, was hienach folget, wie wir dann

verordnen:

1) Die jährlichen Besoldungen für die catholischen Pfarrstellen in den Leberbergischen Aemtern, sind nach einem uns vorgelegten Verzeichniß derselben bestimmt auf achthundert, tausend und zwölfhundert französische Franken, und sollen vom 1. Januar 1816 an vierteljährlich ausgerichtet werden.

Ueberdieß erhalten die Cantonal-Pfarrer eine Besoldungs-Zulage von fünfhundert Franken.

2) Nach §. 7. der angeführten Vereinigungs-Urkunde sind die Gemeinden verpflichtet, den Pfarrern unentgeldlich das Pfarrhaus, oder wo dieses fehlt, eine

eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen, und ihnen das zu ihrem Gebrauch nöthige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, so wie der Garten-Einfristungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. 14. März 1816.

3) Ueber Anstände, die wegen Erfüllung dieser Obliegenheiten zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen mögen, hat der betreffende Oberamtmann zu entscheiden; doch soll der Rekurs darüber an den kleinen Rath vorbehalten seyn.

4) In Kirchgemeinden von großem Umfange, wo die gehörige Besorgung der geistlichen Verrichtungen als für einen Pfarrer allzubeschwerlich anerkannt ist, wird ihm ein Gehülfe oder Pfarr-Vicar zugegeben, damit die Seelsorge gehörig bestellt sey.

Für diese Vikarien erhält der Pfarrer eine Zulage von fünfhundert Franken, ist aber verpflichtet, dafür einen würdigen Geistlichen zu bestellen, welcher fähig sey, die Funktionen zu versehen, die der Pfarrer nicht selbst zu verrichten im Stande ist.

5) Da die zu Besoldung der catholischen Geistlichkeit bestimmte jährliche Summe von Uns so festgesetzt worden ist, daß nebst demjenigen, was auf dem Einkommen der erledigten Pfarrstellen, deren einstweilige Verweser nur die halbe Besoldung zu beziehen haben, erübrigt werden mag, noch ein Ueberschuß sich erzeigen soll von dreytausend dreyhundert Franken: so behalten wir uns andurch vor, hierüber zu Unterstützung derjenigen Geistlichen, welche wegen Alters oder Gebrechen derselben bedürfen, oder auf andere Weise zu Gunsten des geist-

14. März 1816. lichen Standes nach Erforderniß der Umstände zu verfügen.

6) Alle nicht veräußerte Güter, welche Kirchen oder geistlichen Stiftungen angehören, so wie die Vergabungen zu Gunsten derselben, welche in der Folge statt finden mögen, sollen ihrer Bestimmung niemals entzogen werden; sondern ferner noch, so wie alles, was zum gottesdienstlichen Gebrauche dient, unter der Ober-Aufsicht des Herrn Diocesan-Bischoffs von den betreffenden Pfarrherren und Vorstehern der Kirchen, auf die Art und Weise verwaltet werden, wie solches des nähern bestimmt werden wird.

7) Den Pfarrern und übrigen Vorstehern soll die Verwendung des Ertrags der noch vorhandenen bischöflichen Güter ihrer Bestimmung gemäß zustehen, selbige sollen aber vorzüglich auf den Unterhalt der Kirchen und Pfarrgebäude, und zu Bestreitung der Cultus-Unkosten verwendet werden, und unter keinem Vorwande der Verfügung der Gemeinden überlassen seyn.

8) Wenn der Ertrag dieser Güter zu einem vorliegenden Zwecke nicht hinreichen sollte, so haben die bischöflichen Commissarien solches dem betreffenden Oberamtmann anzuzeigen, damit dieser auf Mittel bedacht seyn könne, das Fehlende, es sey durch Beyträge der Gemeinden oder durch Unterstützung von Seite der Regierung, beyzubringen.

9) Alle Pensionen, welche von der Regierung an solche Geistliche bewilliget worden sind, die als öffentliche Beamte eine Besoldung beziehen, sollen so lange

eingestellt bleiben, als dieselben im Genusse einer solchen Besoldung sich befinden. 14. März 1816.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 14. März 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.
Der Staatsschreiber,
Gruber.

Erneuertes Reglement
über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizey.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 26. März 1816.
Nachdem Uns die Nothwendigkeit vorgestellt worden, daß die bisherigen Vorschriften und Verordnungen über den Viehverkehr und die Abwendung ansteckender Viehkrankheiten einer Revision bedürfen; als haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge dieselben genau untersuchen, revidiren und auf die gegenwärtigen Einrichtungen anpassen lassen; sodann auf den Vortrag Unsers Sanitäts-

16. März 1816. Raths, nachstehende Vorschriften unter dem allgemeinen Titel: Erneuertes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizey, beschlossen und festgesetzt, wie wir denn von Artikel zu Artikel

verordnen:

Erster Theil.

Polizey-Vorschriften in gewöhnlichen Zeiten.

I. Abschnitt.

Von der Viehzeichnung.

1) Jedes Stück Rindvieh, welches zwey Jahre alt ist, soll wie bis dahin mit dem Ortszeichen durch den bestellten Vieh-Inspektor an den Hörnern bezeichnet werden; bey drey Franken Buße im Unterlassungsfalle.

2) Bey gleicher Strafe soll das Zeichen erneuert werden, wenn es ganz ausgelöscht oder nicht mehr recht kennbar ist, sobald das Vieh aus dem Inspektions-Bezirke weggeführt, oder daraus verkauft wird.

3) Das Vieh soll jeweilen von dem Inspektor selbst, oder in seiner Gegenwart bezeichnet werden; bey drey Franken Buße von dem Inspektor zu beziehen, wenn solcher das Zeichen aus Handen gelassen, und eben so viel von dem Eigenthümer, wenn er sein Vieh mit dem Hausbrand oder einem andern Zeichen an den Hörnern gezeichnet hätte. Hingegen mag das Zeichen mit dem Hausbrand oder einem besondern Dorfbrand, wie solches an einigen Orten bey Besetzung der Allmenten üblich ist, an irgend einem andern Theile des Leibes noch fernerhin Platz haben.

4) Im Frühling, jeweilen vor dem Weidgang, und im Herbste nach dem Einstellen, werden die Inspektoren, oder derselben Stellvertreter, in ihren Bezirken einen Umgang halten, und alles Vieh, das sich im Falle befindet, zeichnen; in der Zwischenzeit aber soll ihnen solches zum Hause geführt werden. Für jedes Zeichen wird ein Batzen bezahlt. 26. März 1816.

5) In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere Gemeindszeichen hinter dem Inspektor in Verwahrung liegen. Dieselben sollen den Anfangsbuchstaben des Namens der Kirchgemeinde und die Zahl der betreffenden Unter-Abtheilung enthalten. So führt z. B. das Hauptort der Kirchgemeinde die Zahl 1, die folgende Gemeinde oder Abtheilung die Zahl 2, u. s. w.

6) Schmieden, Schlossern und wer es sonst seyn mag, ist es verboten, für jemand anders als die bestellten Vieh-Inspektoren der obbeschriebenen Gemeinds-Brandzeichen zu verfertigen: bey einer Buße von zehen Franken, auch körperlicher Züchtigung und Schadens-Ersatz, im Fall durch die verbotene Verfertigung eines solchen Zeichens jemand zu Schaden gekommen wäre.

II. Abschnitt.

Von den Gesundheits-Scheinen.

7) Kein Stück Hornvieh (die Milchkälber allein ausgenommen) soll ohne einen authentischen Gesundheits-Schein aus seinem Inspektions- oder Gemeindsbezirke geführt, oder auf einen öffentlichen Markt gebracht werden; bey drey Franken Buße und Zurückweisung des

26. März 1816. Viehs, wenn dasselbe gesund erfunden würde; der Niederschlagung aber, wenn es einer ansteckenden Krankheit verdächtig wäre, oder aus einem mit Bann belegten Bezirk herkommen sollte.

8) Die Gesundheitsscheine sollen nicht länger als vierzehn Tage gültig seyn. Scheine von einem ältern Datum sollen als ungültig angesehen und bey Vorweisung eines solchen nach der in obigem §. 7. enthaltenen Vorschrift verfahren werden. Hievon ist aber eine Ausnahme zu machen für das Vieh, das zur Sömmerung auf die Berge geführt wird, wie zu sehen im vierten Abschnitt dieses ersten Theils.

9) Die Gesundheitsscheine soll niemand ausstellen, als der jeden Orts bestellte Vieh-Inspektor; in seiner Abwesenheit aber und im Fall einer Krankheit oder allzunaher Verwandtschaft mit dem Vieh-Eigenthümer, sein dazu bestellter und in Eidespflicht stehender Stellvertreter. Alle Scheine, die nicht von dem Inspektor oder seinem Stellvertreter ausgestellt wären, sind nicht nur ungültig, sondern es soll auch derjenige, der einen Schein unbefugter Weise ausgefertigt, oder das Datum darin verändert hätte, je nach den Umständen mit einer Buße von vier Franken bis höchstens fünfzig Franken belegt, und im Fall noch mehr Gefährde dabey unterlaufen wäre, zu Vergütung des daraus entstehenden Schadens angehalten, und je nach Verhalt der Sache noch strenger (körperlich) bestraft werden.

10) Die Gesundheitsscheine sollen, nach dem diesem Reglemente beygefügten Formular Nro. 1. gedruckt an die Amtschreibereyen herausgegeben, und von densel-

ben nicht anders als an die Inspektoren selbst, oder auf ihre Unterschrift hin, oder zu ihren Handen an ihnen wohlbekannte rechtliche Personen abgeliefert werden. 26. März 1816.

11) Gesundheitsscheine sollen nur für ganz unverdächtiges Vieh verabfolget, und die in denselben vorgeschriebenen Kennzeichen genau bemerkt werden; ansonsten der Fehlbare, wenn das Zeichen oder die Farbe des Viehs nicht mit dem Schein übereinstimmen sollte, in eine Buße von drey Franken verfallen seyn soll.

12) Wie bis dahin, soll auch noch ferners für jedes Stück Vieh, das einzeln geführt, verkauft oder auf den Märkten zum Kauf angeboten wird, ein, und für jedes Paar Ochsen auch ein Gesundheitsschein ertheilt werden. Nur Eigenthümern, wie Kühern und dergleichen, die ihr Vieh nicht zum Verkauf, sondern bloß von einem Inspektionsbezirke in den andern zum Futtern oder auf die Weide treiben, mag für sämtliche Stücke ein einziger Schein ausgestellt, und darin das Alter, die Farbe und die Zeichen bloß mit der Bemerkung verschieden angegeben, die Zahl des Viehs aber soll mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

13) Laut §. 8. und 9. des Stempelgesetzes vom 12. und 14. Christmonat 1803 ist für die Scheine eines einzelnen Stück Viehs eine Stempelabgabe von drey, für die Scheine für ein Paar Ochsen von fünf, und für drey und mehrere Stücke Viehs von zehen Rappen bestimmt und festgesetzt worden. Da nun der Ertrag dieser Stempelgebühr laut Verordnung vom 9. May 1804 ausschließlich zur Entschädniß der Viehverlustigen Personen bey ansteckenden Krankheiten aufbewahrt und ver-

26. März 1816. waltet wird, so sollen sich die verordneten Vieh-Inspektoren, bey Ausstellung der Scheine, genau an obiger Vorschrift halten; maßen jeder ausgestellte Schein, der einen geringern als den geordneten Stempel tragen würde, als ungültig angesehen, und der Inspektor nicht nur um den zehnfachen Werth des betreffenden Stempels, sondern auch für jede solche Widerhandlung um einen Franken gebüßt werden soll.

14) Die in obigem Artikel erklärte Ungültigkeit der Viehscheine, welche einen geringern als den gesetzlichen Stempel tragen, hat keinen andern Zweck, als einer wohlthätigen Anstalt die gesetzlich bestimmten und im Verhältnisse des Viehverkehrs billigen Einlagen zuzusichern. Da es aber wiederfahren dürfte, daß die Zurückweisung des Viehs, das schon allbereits nach einem entfernten Orte oder Markte gebracht worden, den Eigenthümer ohne sein Verschulden in beträchtlichen Schaden versetzen könnte, so sollen solche Scheine zwar eingezogen werden: auf den Fall aber, daß nach vorgegangener Besichtigung des Viehs nichts verdächtiges an demselben bemerkt, und sonst alle übrigen Vorschriften erfüllt worden wären, die betreffenden Herren Oberamtmänner, oder in derselben allzuweiten Entfernung die Gerichtsstatthalter oder sonstige Orts-Polizey-Behörden die Befugniß haben, durch die Vieh-Inspektoren des Orts andere, mit dem gesetzlichen Stempel versehene, Gesundheitsscheine dagegen ausfertigen zu lassen, damit solches Vieh an seine Bestimmung gelangen könne. Auf dergleichen Scheine aber soll der betreffende Inspektor die Ursache bemerken, warum selbige von ihm ausgestellt worden; auch soll er die empfangenen ungül-

tigen Scheine mit der Anzeige des Vorfalls seinem Herrn Oberamtmann zu weiterer Versendung an den Sanität-Rath überschicken. 26. März 1816.

III. Abschnitt.

Von der Markt-Inspektion.

15) Nach den Vorschriften über das Zeichnen und die Gesundheitsscheine, darf kein Stück-Hornvieh, das nicht mit einem authentischen Gesundheitsschein versehen und gehörig bezeichnet ist (wenn es sich im Falle des Zeichnens befindet) auf einen öffentlichen Markt geführt werden. Zu dem Ende soll an jedem Orte, wo öffentliche Märkte statt haben, die nöthige Inspektion bestellt werden.

16) Die Anzahl der Personen, welche mit dieser Inspektion zu beauftragen sind, soll sich immer nach der Zahl der auf den Markt führenden Zugänge richten, so daß bey jedem solchen Zugange ein Inspektor zur Examination der Viehscheine vorhanden seyn soll. Damit aber das Vieh nicht allzu lange aufgehalten werde, so soll an großen und stark besuchten Märkten, nöthigen Falls, jedem dieser Markt-Inspektoren ein Gehülfe zugegeben werden.

17) Da aber in den Ortschaften, in welchen nur ein oder mehrere Viehmärkte des Jahrs gehalten werden, besonders in Berg-Gegenden, es vielleicht in Hinsicht der Lokalität Schwierigkeiten haben dürfte, die Markt-Inspektion durch eine hinlängliche Anzahl dafür beständig bestellter Inspektoren zu versehen: so werden die

26. März 1816. Herren Oberamtmänner zu Handhabung der Markt-Polizey für solche Ortschaften das der Lage Angemessene mit den Orts-Behörden verabreden, und dem Sanitätrathe zur Genehmigung einberichten.

18) Die Herren Oberamtmänner werden ferners da, wo sie selbst zu entfernt sind, und die daherige Polizey nicht den Orts-Behörden übertragen ist, dem Gerichtsstatthalter oder einem Vorgesetzten die Oberaufsicht auf die Markt-Inspektion übertragen, an welchen dann die Markt-Inspektoren in vorkommenden Fällen sich zu wenden und seine Weisungen zu gewärtigen haben.

IV. Abschnitt.

Von dem Besatz der Allmenten, der Frühlings- Sommer- und Herbst-Bergweiden, und von ihrer Auf- und Abfahrt.

A.

Von dem Besatz der inneren Bergweiden mit einheimischem Vieh.

19) Alles Vieh, das außer seinem Inspektionsbezirke gesömmert wird, soll mit vorschriftsmäßigen Scheinen begleitet werden, und in allen Fällen, die Weiden mögen in oder außer dem Inspektionsbezirke liegen, vorschriftsmäßig gezeichnet seyn.

20) Die Auffahrt soll zur Tagszeit und unter Aufsicht und im Beyseyn der Berg-Inspektoren oder Berg-Vögte vor sich gehen. Zu dem Ende soll denselben der

Besatztag

Besatztag früh genug bekannt gemacht werden; bey zwan- 26. März
zig Franken Buße und je nach den Umständen schärferer 1816.
Ahndung, Falls Gefährde dabey unterlaufen wäre.

21) Nach dem Besatztage steht alles Vieh unter der Aufsicht des bestellten Berg-Inspektors, und es soll nachher auch kein mehreres Vieh auf die Berge gebracht werden, es seye denn dem Inspektor angezeigt und ihm die Scheine dafür eingehändigt worden; so soll auch ohne dessen Vorwissen kein Vieh darab geführt werden, bey drey Franken Buße von jedem Stück und je nach den Umständen strengerer Strafe.

22) Gleich wie die Auffahrt, soll auch unter gleicher Strafe die Abfahrt des Tages vor sich gehen, und nicht eher statt finden bis der Inspektor die Waare visitirt, und die Bewilligung zur Abfahrt in den zurückgestellten Scheinen schriftlich ertheilt haben wird.

23) Mit solchen von den Berg-Inspektoren ausgestellten und mit der schriftlichen Bewilligung zur Abfahrt versehenen Gesundheitsscheinen dann kann das Vieh wieder nach Hause gebracht werden. Auch wird zu Erleichterung des Viehverkehrs zugegeben, daß im Fall der eine oder andere Viehbesitzer sein Vieh bey der Abfahrt alsogleich und ehe er damit nach Hause kommt, auf einem zwischen dem Berge und seiner Heimath oder rückwärts derselben gelegenen öffentlichen Markte zum Verkauf bringen wollte, derselbe mit der erforderlichen Anzahl Scheine zugelassen werden kann. In allen Fällen aber soll ein solcher Schein auch nicht länger als 14 Tage nach dem Datum der besagten Unterschrift des Berg-Inspektors gültig seyn.

26. März 1816.

B.

Von dem Besatz der inneren Weiden mit Vieh aus anderen Schweizer-Cantonen.

24) Bey diesem soll es, in Zeiten des freyen Viehverkehrs, in allem gleich gehalten werden, wie bey der Bergfahrt überhaupt ist vorgeschrieben worden. Folglich sollen diese Heerden in allem, wie die hiesigen, der Aufsicht der hierseitigen Berg-Inspektoren und allen übrigen Verordnungen unterworfen seyn.

C.

Von dem Besatz der inneren Weiden mit Vieh aus fremder Botmäßigkeit.

25) Soll zur Auffahrt auf die Berge, wie bis dahin immer üblich gewesen, vorerst die Bewilligung des Sanitäts-Raths eingeholt werden, der dieselbe erst dann ertheilen wird, wenn durch ein von kompetenter Regierungs-Behörde schriftlich ausgestelltes Zeugniß wird bewiesen seyn, daß in den äußeren Ortschaften, aus welchen Vieh auf hierseitige Bergweiden getrieben werden soll, keine ansteckende Viehkrankheit herrsche, und in den letzten drey Monaten keine geherrscht habe.

26) Ueberdieß soll dergleichen fremdes Vieh bey der Auffahrt, gleich wie alles Vieh im Lande, mit gedruckten authentischen Scheinen versehen und vorschriftmäßig gezeichnet seyn. Es soll auch bey der Auffahrt von hierorts bestellten Berg-Inspektoren visitirt, und der Berg-Inspektion, wie solche im Allgemeinen vorgeschrieben ist, ohne Ausnahme unterworfen werden.

26. März 1816.

D.

Von dem Besatz der außeren Weiden mit einheimischem Vieh.

27) In Zeiten des freyen Viehverkehrs ist die Ausfahrt zur Sömmerung des Viehs hiesiger Angehörigen auf außere Berge und Weiden erlaubt. In Zeiten aber, da gegen den betreffenden Schweizer-Canton oder fremde Botmäßigkeit, oder auch nur gegen eine Gegend derselben hierseits eine Viehsperre verhängt worden wäre, soll ohne spezielle Bewilligung des Sanität-Raths in solchen Canton oder Botmäßigkeit kein Vieh zur Sömmerung geführt werden. Bey Strafe der Nichtwiedereinbringung des Viehs und der Niederschlagung desselben, Falls es den hiesigen Boden wieder betreten würde.

28) Soll bey der Abfahrt von solchen äußeren Bergen dem Vieh der Wiedereintritt in das Land nicht gestattet werden, es seye denn mit authentischen Gesundheitsscheinen von dem Bezirke, in welchem es gesömmert worden, frischerdings versehen, und der freye Viehverkehr während der Sömmerungs-Zeit von hier aus niemal untersagt gewesen; ansonsten im letzten Fall die Bewilligung zur Wiedereinfuhr bey dem Sanität-Rathe anbegehrt werden muß, damit derselbe zugleich die dabey nöthig findenden Vorsichtsmaßregeln vorschreiben könne. Alles bey der im §. 27. festgesetzten Strafe.

29) Von dem ersten Theil des obigen §. ist ausgenommen dasjenige Vieh, das in benachbarten Can-

26. März 1816. tonen gesömmert wird, in welchen eine gleiche Berg-Inspektion, wie in dem hiesigen veranstaltet ist, und in welchen das Vieh bey der Abfahrt visitirt und für dieselbe eine schriftliche Bewilligung mit dem Zeugniß, daß das Vieh unverdächtig sey, ertheilt wird.

E.

Von dem Besatz der Allmenten.

30) Gleichwie bey der Bergauffahrt, soll auch bey Besetzung der Allmenten, von den Vorgesetzten und den Vieh-Inspektoren des Orts eine genaue Aufsicht und Inspektion gehalten werden, wobey der Vieh-Inspektor auch alles dasjenige zu beobachten hat, was den Berg-Inspektoren bey ihren Pflichten in den §§. 65. und 66. vorgeschrieben wird. Hiebey wird aber die Ausnahme gemacht: daß wenn ein Stück Vieh wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit zurück gewiesen werden müßte, alsdenn die ganze Heerde alsobald in ihre Ställe zurück gebracht und bis auf weitere Verfügung mit Stallbann belegt werden soll; alles bey der seines Orts auf den Fall gesetzten Strafe.

31) Ohne Bewilligung der Vorgesetzten soll den Sommer hindurch kein Nachbesatz statt haben; und wenn ein solcher erlaubt würde, so soll dem Inspektor vorerst das Vieh zur Visitation zugeführt werden, der dann solches auf seinem führenden Verzeichnisse nachtragen wird, und im Fall das Vieh frisch in die Gemeinde geführt worden wäre, so soll ihm auch desselben Gesundheitsschein zugestellt werden. Alles bey der im §. 21. fest gesetzten Strafe.

32) Sind obige Bestimmungen nur von solchen Allmenten zu verstehen, ab welchen den Sommer hindurch das Vieh zu Zeiten in die Ställe nach Hause gelassen wird; maßen diejenigen Allmenten, die zu Vor- und Spät-Weiden der Berge dienen, oder von welchen sonst den Sommer hindurch das Vieh nicht nach Hause getrieben wird, gänzlich unter den Vorschriften für die Bergfahrt begriffen seyn sollen. 26. März 1816.

Zweyter Theil.

Polizey-Vorschriften gegen ansteckende Seuchen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten.

33) Jedem Eigenthümer oder wer es sonst seyn mag, dem Vieh zur Besorgung anvertraut ist, liegt die Pflicht ob, genau auf sein Vieh zu wachen, und bey jeder nicht ganz gewöhnlichen Krankheit desselben einen erfahrnen Thierarzt zu dessen Examinirung und Besorgung herbey zu rufen.

34) Sollte der Vieharzt bey der Untersuchung die Krankheit nur einigermaßen verdächtig finden, so soll derselbe dem Vieh- oder Berg-Inspektor ungesäumt davon Nachricht geben, und vorläufig die Anstalt treffen, daß solch krankes Vieh alsobald von dem gesunden abgesondert, besonders gewartet und bey keinem Brunnen, auch aus keinem Geschirre, woraus anderm Vieh zu

26. März 1816. trinken gereicht wird, getränkt werde. Das Nämliche soll ein Vieharzt in allen Gelegenheiten beobachten, wenn ihm etwas Verdächtiges auffallen sollte.

35) Auf eine solche oder auch sonst erhaltene Anzeige, soll der betreffende Inspektor sich ungesäumt auf Ort und Stelle begeben, über den Anfang der Krankheit, allfälligen Einkauf der Viehs und andere Umstände sich genau erkundigen, und vereint mit dem Vieharzte sogleich einen getreuen schriftlichen Bericht über den Verhalt der Sache abfassen, sodann solchen mit einem Verzeichniß (nach Formular Nro. 4.) über sämtlich beysammen stehendes Vieh mit aller Beförderung dem Herrn Oberamtmann überschicken. Es soll übrigens dem Inspektor freystehen, der anzustellenden Untersuchung noch einen zweyten Vieharzt beyziehen zu können.

36) Der Inspektor wird ferners nicht nur darauf wachen, daß die schon vorhin von dem Vieharzte anbefohlene Sönderung des kranken von dem gesunden Vieh strenge beobachtet werde, sondern er wird auch vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Herrn Oberamtmanns, je nach den Umständen den Stall- oder Weidbann über sämtlich dieses Vieh und alles das, so mit ihm in Berührung gewesen, verhängen; er wird auch veranstalten, daß zwischen demselben und anderm Vieh keine Berührung statt habe, und ohne Erlaubniß seines Herrn Oberamtmanns keine Gesundheitsscheine oder Bewilligungen zur Bergfahrt für seinen Bezirk mehr ertheilen.

37) Einen solchen Vorfall wird der Herr Oberamtmann, begleitet mit einer Abschrift der erhaltenen An-

zeige, ungesäumt und so umständlich als möglich dem Sanität-Rathe mittheilen. Inzwischen aber wird er, je nach dem Grade des Verdachts, die gänzliche Ortssperre für das Hornvieh, so wie die gleichzeitige genaue Aufschreibung aller darin begriffenen Stücke veranstalten, und sich über den Gesundheits-Zustand des kranken und verdächtigen Viehs täglich Bericht abstatten lassen. 26. März 1816.

38) Würde es sich dann aus den Berichten, auch einer allfälligen von ihm dem Herrn Oberamtmann veranstalteten nochmaligen Untersuchung durch Experte und andern Umständen in kurzem ergeben, daß der Verdacht einer ansteckenden Krankheit gänzlich ungegründet sey, so mag derselbe die getroffenen Sicherheits-Maßregeln, unter gleichzeitiger Mittheilung der Gründe an den Sanität-Rath, von ihm aus, aufheben.

39) Würde sich aber das Gegentheil erzeigen, und durch inzwischen gefallenes oder sonst noch mehr krank gewordenes Vieh die Ansteckung beynahe unzweifelbar werden, oder gar sich ganz erwahren, so wird der Herr Oberamtmann sämtliches Vieh, gesundes und krankes, alsogleich durch zwey ehrbare unpartheyische und Sachkundige Männer schätzen lassen, zu dem Ende diesen Schätzern die dem gegenwärtigen Reglemente beygefügte Instruktion abschriftlich mittheilen, und sie darüber in Gelübd aufnehmen. Für alles Fernere dann wird derselbe die Befehle des Sanität-Raths gewärtig seyn.

40) Da in dergleichen Fällen eine geschwinde Anzeige, und die genaue Befolgung der vorhandenen Vorschriften die einzig sicheren Mittel sind, der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit alsogleich und in ihrem Ent-

26. März 1816. stehen zuvor zu kommen, so darf man zuversichtlich erwarten, daß sich niemand eine Nachläßigkeit oder sonst eine Widerhandlung werde zu Schulden kommen lassen, am allerwenigsten die Viehbesitzer nicht, zumal denselben durch die Verordnung des Großen Raths vom 9. May 1804 in solchen Fällen aus der Vieh-Entschädigungs-Cassa gesetzlich eine Entschädniß zugesichert wird.

41) Von einer solchen Entschädniß sind aber alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich wissentlich der Verheimlichung des Ausbruchs einer Krankheit an ihrem Vieh schuldig machen, oder sonst auf irgend eine Weise den daherigen Verordnungen oder Befehlen widerstreben. Ueberdieß machen sich dieselben für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich, und werden je nach den Umständen noch mit vierwöchentlicher bis einjähriger Gefangenschaft bestraft werden.

42) Sollte aber auch wider Erwarten ein Vieharzt gegen die ihm im §. 34. vorgeschriebenen Pflichten handeln, so soll demselben nicht nur die Ausübung seines Berufs auf kürzere oder längere Zeit untersagt, sondern er soll auch nach Maßgabe der Umstände strenge bestraft werden.

43) Desgleichen soll auch der Inspektor, der die hievor §. 35. und 36. enthaltenen Vorschriften vernachläßigen oder gar versäumen würde, seiner Stelle entsetzt, und je nach Bewandtniß der Sache für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich gemacht, oder sonst auf angemessene Weise dafür bestraft werden.

44) Jedes Stück Vieh das mit Bann belegt ist,

und aus dem Bannbezirke heraus geführt wird, soll, wo es auch betreten werden mag, ohne Nachsicht niedergeschlagen, und gesund erfindenden Falls das Fleisch davon den Armen des Orts, wo der Frevel entdeckt worden, ausgetheilt werden. Würde das Stück Vieh aber nicht wieder betreten, so soll der Eigenthümer oder wer sonst einen solchen Bannbruch veranstaltet oder vollführt haben mag, eine dem muthmaßlichen Werthe oder der bereits gemachten Schatzung desselben gleichkommende Summe Geldes als Strafe bezahlen. Ueberdieß sind die Strafbaren, je nach Bewandtniß der Sache, nach der angeführten Verordnung des Großen Raths von 1804 anzusehen; wobey es denn auch den Verstand hat, daß dasjenige Vieh, bey welchem ein aus dem Bann geführtes Stück gestanden hätte, ebenfalls mit Bann belegt werden, und bis auf weitern Befehl darin verbleiben soll. 26. März 1816.

45) Die Anwendung der Verordnung des Großen Raths ist jedoch nur von solchen in derselben selbst benennten oder anderen ansteckenden tödtlichen Viehseuchen zu verstehen, nicht aber von der vor mehreren Jahren in den mehrsten Cantonen der Schweiz verspürten Zungen- und Klauen-Seuche. Nichts desto weniger soll der Viehbesitzer so wie der Vieharzt den Ausbruch dieser Krankheit (bey einer Buße von vier Franken bis höchstens vierzig Franken im Unterlassungsfalle) alsogleich dem Inspektor und dieser dem Herrn Oberamtmann anzeigen, der denn auch die Sperre über einen kleinern oder größern Bezirk zu verhängen, und die Sache dem Sanität-Rathe einzuberichten hat.

26. März 1816.

II. Abschnitt.

Vorsicht auf den Gränzen.

46) Die Herren Oberamtmänner auf den Gränzen werden über den Gesundheitszustand des Viehs der benachbarten Gegenden ein wachsames Auge halten. Besonders aber sollen diejenigen, deren Amtsangehörige Vieh auf die Berge der benachbarten fremden Botmässigkeiten zur Sömmerung treiben, im Frühjahre vor der Auffahrt und im Herbste vor der Abfahrt sich darüber genau erkundigen; auch zu jeder Zeit, wenn ihnen etwas von verdächtigen Krankheiten bekannt werden sollte, durch Correspondenz mit den benachbarten Beamten oder auf andere Weise über den wahren Verhalt der Sache genaue Berichte einziehen. Im Fall denn eine verdächtige oder ansteckende Krankheit sich erwahren sollte, werden diese Herren Oberamtmänner, je nach der Größe der Gefahr, vorläufig und bis auf weitere Verfügung des Sanität-Raths die Einfuhr des Viehs aus der betreffenden Gegend verbieten, zu gleicher Zeit aber den benachbarten Beamten davon Kenntniß geben, und dem Sanität-Rathe ungesäumt über alles umständlichen Bericht abstatten. Die allfällige Einschwärzung des Viehs aus der Gegend, gegen die gesperrt worden, werden sie dann nach den hievor enthaltenen Vorschriften über den Bannbruch bestrafen, und über die Vorschriften, die äußere Bergfahrt betreffend, ganz besonders wachen.

26. März 1816.

III. Abschnitt.

Von der Oeffnung und Verscharrung des gefallenen Viehs.

47) Das abgestandene Vieh soll so bald möglich von dem Wasenmeister ausgezogen und in Beyseyn eines Vieharzts oder des Vieh-Inspektors, auf den Bergen aber im Beyseyn des betreffenden Berg-Inspektors, sorgfältig geöffnet und untersucht werden. In Abwesenheit des Vieharztes und des Inspektors soll ein Vorgesetzter des Orts oder sonst ein ehrbarer, verständiger und unpartheyischer Mann bey der Eröffnung zugegen seyn; da dann, wenn nichts Verdächtiges zum Vorschein kommt, die Haut dem Eigenthümer überlassen werden soll. Die übrigen Theile aber sollen sogleich in einer sechs Schuh tiefen Grube, mit Erde wohl zugedeckt, und wenn es auf einer Weide ist, noch mit Dornen oder anderm Gesträuche belegt, oder umzäunt werden.

48) Würde aber beym Leben des Thiers die Krankheit nur den geringsten Verdacht von Ansteckung erregt haben, so sollen alsdenn bey der Oeffnung in allen Fällen wenigstens ein Sachverständiger Vieharzt und der Inspektor zugegen seyn, (in des Letztern Abwesenheit aber sein Stellvertreter nebst einem beeidigten Vorgesetzten des Orts) die dann vereint mit dem Wasenmeister, der Verdacht mag sich erwahren oder nicht, das Herausgekommene uneingestellt und schriftlich dem Herrn Oberamtmann einzuberichten haben.

49) Wird in einem solchen Falle bey der Oeffnung und Untersuchung eines gefallenen Stück Viehs nur der

26. März 1816. geringste Verdacht einer ansteckenden Krankheit (worunter jedoch die Zungen- und Klauen-Seuchen nicht zu verstehen sind) zum Vorschein kommen, so soll, um allen Folgen, die aus Unvorsichtigkeit oder Mißbrauch entstehen könnten, vorzubeugen, die Haut in vier Stücke zerschnitten und mit den übrigen Theilen des Thiers, nebst der Oberfläche der Erde oder des Wasens, worauf dasselbe geöffnet worden ist, acht Schuhe tief verscharret, und auf einer Weide die Grube noch umzäunet werden.

50) In Fällen aber, da die Krankheit schon beym Leben des Thiers als ansteckend anerkennt worden wäre, soll ohne besondern Befehl des Sanität-Raths kein Stück Vieh weder geöffnet noch demselben die Haut abgezogen, sondern es soll ein solches Stück, nachdem die Haut in allen Richtungen durchschnitten worden seyn wird, uneröffnet nach obiger Vorschrift verscharret werden.

26. März 1816.

Dritter Theil.

Instruktion der für die Rindvieh-Polizey angestellten Beamten.

I. Abschnitt.

Von den Vieh-Inspektoren.

A.

Bestellung der Vieh-Inspektoren.

51) In jeder Kirchgemeinde, und so weit es nöthig seyn mag in derselben Unter-Abtheilungen, soll wie bis dahin ein Inspektor seyn. Jeder derselben hat einen Stellvertreter, der im Fall von Krankheit, Abwesenheit auch allzunaher Verwandtschaft mit dem Vieh-Eigenthümer, so wie, wenn es das Vieh des Inspektors selbst betrifft, ihn in seiner Stelle ersetzt. Die Vieh-Inspektoren selbst werden von den Herren Oberamtmännern ernennt und über die genaue Befolgung ihrer Pflichten in Gelübd aufgenommen. Ihre Stellvertreter aber mögen die Inspektoren unter selbst eigener Verantwortlichkeit aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen oder anderen in Eid und Pflicht stehenden Vorgesetzten selbst wählen; doch sollen diese Stellvertreter von den Herren Oberamtmännern auch in Gelübd aufgenommen werden.

B.

Pflichten der Vieh-Inspektoren.

52) Die Vieh-Inspektoren sollen sich mit allen

26. März 1816. hievor in dem 1sten und 2ten Abschnitt des ersten Theils über die Zeichnung des Viehs und die Gesundheitsscheine enthaltenen Vorschriften, so wie mit allem was in dieser Verordnung enthalten ist, genau bekannt machen, und überhaupt alles dasjenige, was in derselben auf ihre Funktionen Bezug hat, pflichtmäßig erfüllen.

53) Sie sollen im Frühjahr vor dem Weidgang und im Herbste nach dem Einstellen, in ihren Bezirken einen Umgang halten, um das Vieh zu zeichnen, das im Falle des Zeichnens sich befindet.

54) Sollen dieselben alles Vieh, für das sie Bergfahrtscheine ertheilen (mit Sönderung dessen, was im Canton und außer d/n Canton zur Sömmerung gehet) genau nach dem Formular Nro. 2. aufschreiben.

55) Sollen dieselben sich immer mit einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Gesundheitsscheine, die den vorgeschriebenen Stempel tragen, aus der Amtschreiberey versehen. Von diesen Scheinen sollen sie aber bey Strafe der Entsetzung und der im §. 9. vorgeschriebenen Buße niemanden (ihre Statthalter allein ausgenommen) unausgefüllte, mit oder ohne ihre Unterschrift versehene, zukommen lassen. So sollen sie sich auch bey der im §. 13. darauf gesetzten Strafe des vorgeschriebenen Stempels bedienen.

56) Ueberhaupt sollen dieselben auf alle das Vieh betreffende Vorschriften wachen, und bey verdächtigen Fällen sich ganz genau nach den im 1ten Abschnitt des 2ten Theils enthaltenen allgemeinen Vorschriften, insbesonders aber nach den ihnen in den §§. 35. und 36. vor-

geschriebenen Pflichten richten, die Widerhandlungen gehörigen Orts anzeigen, auch alles dasjenige befolgen, was ihnen in Zukunft ihrer Pflichten halb noch vorgeschrieben oder anbefohlen werden möchte. 26. März 1816.

C.

Entschädniß der Vieh-Inspektoren.

57) Soll den Inspektoren für die Zeichnung des Viehs von jedem Stück ein Batzen bezahlt werden.

58) Für die Ausfertigung der Scheine dann soll ihnen, über die Vergütung der Stempel-Gebühr aus, noch bezahlt werden:

a. Für die Scheine der einzelnen Stücke Viehs sieben Rappen, und

b. Für die Scheine für zwey, drey und mehrere Stücke Viehs, von jedem Stück fünf Rappen.

Mit dieser Entschädniß dann sollen die Inspektoren für diese Verrichtungen sich begnügen, und ein mehreres zu fordern nicht berechtiget seyn. Hingegen sollen denselben die ihnen in Folge der §§. 35. und 36. zukommen mögenden Verrichtungen extra bezahlt werden, so wie ihnen auch für die Aufsicht und Aufnahme des vorgeschriebenen Verzeichnisses bey Besetzung der Allmenten von Seite der Gemeinden ein angemessenes Taggeld bezahlt werden soll.

26. März 1816.

II. Abschnitt.

Von den Markt-Inspektoren.

A.

Bestellung der Markt-Inspektoren.

59) Die Markt-Inspektoren sollen in der im §. 16. vorgeschriebenen Anzahl von den betreffenden Herren Oberamtmännern oder den Behörden, welchen die Orts-Polizey übertragen worden ist, ernennt und über ihre hienach stehenden Pflichten in Gelübd aufgenommen werden.

B.

Pflichten der Markt-Inspektoren.

60) Ihre Obliegenheit ist: von allem Vieh, das ankommt, die Scheine zu examiniren, und wenn diese nach den hievor im 2ten Abschnitt des 1sten Theils enthaltenen Vorschriften ausgefertiget sind und den gehörigen Stempel tragen, (in soweit es das Vieh des hiesigen Cantons betrifft) überhaupt dann das Vieh gehörig bezeichnet sich befindet, und mit der Angabe im Scheine übereinstimmt, dasselbe passiren zu lassen.

61) Sollten aber die Scheine nicht in der gehörigen Form ausgefertiget seyn, oder denselben die eine oder andere Erforderniß mangeln, oder sonst Gefährde dabey zum Vorschein kommen, so werden die Markt-Inspektoren das damit angekommene Vieh anhalten, und die Sache alsogleich mit Uebersendung der unregelmäßig befundenen Scheine und ihrem Berichte, was sonst dabey

zum

zum Vorschein gekommen, dem Herrn Oberamtmann oder der ihnen von demselben hierzu angewiesenen Ortsbehörde anzeigen, und deren weitere Verfügungen gewärtig seyn. 26. März 1816.

62) Das gleiche haben die Markt-Inspektoren zu beobachten, wenn Vieh ohne Gesundheitsscheine ankommen würde, oder dasselbe nicht gezeichnet wäre, wenn es sich im Alter des Zeichnens befindet, oder endlich sonst ein Verdacht von Betrug sich erzeigen, oder solches gar aus einer mit Bann belegten Gegend herkommen sollte.

C.

Entschädniß der Markt-Inspektoren.

63) Da die Markt-Polizey eine mit den Vortheilen der Markt-Privilegien verbundene Beschwerde ist, so sollen die Kosten der Markt-Inspektion von den Ortschaften, wo die Märkte sich halten, ertragen werden.

III. Abschnitt.

Von den Berg-Inspektoren.

A.

Bestellung der Berg-Inspektoren.

64) Für jeden Berg, er mag mit außerm oder nur mit Vieh des gleichen Gemeindsbezirks besetzt werden, soll von dem betreffenden Herrn Oberamtmann ein Sachverständiger und so wenig möglich entfernt wohnender

26. März 1816. Mann zum Berg-Inspektor bestellt und derselbe über seine Pflichten in Gelübd aufgenommen werden. Je nach den Umständen kann einem solchen Manne die Aufsicht auf mehr als einen Berg anvertraut werden. Jeder Berg-Inspektor erwählt aus der Zahl des Gerichts oder anderen beeidigten Vorgesetzten einen Stellvertreter, der ihn in Krankheits- oder anderen Umständen ersetzt, und den er dem Herrn Oberamtmann zur Bestätigung vorschlägt.

B.

Pflichten der Berg-Inspektoren.

65) Die Berg-Inspektoren sollen überhaupt genau auf die Befolgung alles desjenigen wachen, was hievor im 4ten Abschnitt des ersten Theils, der Bergfahrt halber, im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Bey der Auffahrt auf die Berge sollen sie zugegen seyn, die Gesundheitsscheine zu Handen nehmen, das Vieh Stück für Stück besichtigen, jedes derselben auf ein Verzeichniß (nach dem Formular Nro. 3.) schreiben, und in den ersten acht Tagen dem Herrn Oberamtmann ein Doppel dieses Verzeichnisses einsenden; welches alles auch bey solchen Bergen beobachtet werden soll, die mit Vieh aus dem gleichen Inspektions- (Gemeinds-) Bezirke besetzt werden, mit alleiniger Ausnahme, daß dieses Vieh keiner Gesundheitsscheine zur Auffahrt bedarf.

66) Sind die Scheine in Ordnung, das Vieh gehörig bezeichnet, und es waltet kein Verdacht irgend einer gefährdenden Krankheit oder Handlung, so soll der Aufzug gestattet werden. Im entgegengesetzten Falle aber sind alle Stücke Viehes, an welchen das eine oder an-

dere Erforderniß mangelt, zurückzuweisen; und sollte dieses gar wegen Verdacht einer ansteckenden Krankheit seyn, so sollen die zurückgewiesenen Stücke an einem sichern und abgesönderten Orte sequestrirt, und die ganze Heerde, um alle Communikation mit anderm Vieh zu vermeiden, bis auf fernern Befehl bewachet werden. In allen Fällen soll der Inspektor den Vorfall dem Herrn Oberamtmann ohne Verzug schriftlich anzeigen. 26. März 1816.

67) Auf diejenigen Berge, welche mit Vieh fremder Botmäßigkeiten außer der Eidgenossenschaft besetzt werden, wird der Inspektor die Auffahrt erst dann gestatten, wenn ihm eine schriftliche Bewilligung hierzu von dem betreffenden Herrn Oberamtmann wird zugekommen seyn. In Ermanglung einer solchen wird er das Vieh zurückweisen und die Sache dem Herrn Oberamtmann anzeigen.

68) Vierzehn Tage nach der Auffahrt, und nachher alle Monate einmal, wird der Inspektor die Besichtigung der Heerde wiederholen, das Vieh seinem Verzeichnisse entgegenhalten, und Falls in der Zwischenzeit etwas Ordnungswidriges vorgefallen wäre, oder sonst etwas Gefährdendes zum Vorschein kommen würde, die betreffenden Personen darüber zur Rede stellen, und das Herauskommende dem Herrn Oberamtmann einberichten.

69) Da ohne sein Vorwissen und Bewilligung zwischen der Auf- und Abfahrt kein Vieh weder auf den Berg gebracht noch darab geführt werden soll, so wird er die Scheine des allfälligen Nachbesatzes gleich wie bey der Auffahrt in Empfang nehmen, das Vieh in sein Verzeichniß mit der Bemerkung, woher es gekommen,

26. März 1816. nachtragen, und das allfällig abgeführte Vieh mit der Anzeige, wo es hingeführt worden, in demselben durchstreichen.

70) Zwischen den regelmäßig vorgeschriebenen Visitationen wird der Berg-Inspektor sich auch so oft auf den Berg begeben, als ihm eine Anzeige von einer nicht ganz gewöhnlichen Krankheit oder sonst von gefallenem Vieh gemacht werden sollte, und wird in Fällen von Verdacht genau nach den in den §§. 35. und 36. bestimmten Vorschriften verfahren, und die gefallenen Stücke in seinem Verzeichnisse bemerken.

71) Werden die Berg-Inspektoren an den Gränzen des Cantons sich auch um den Gesundheitszustand des Viehs auf den benachbarten außeren Bergen erkundigen, und Falls sie etwas von verdächtigen oder ansteckenden Krankheiten in Erfahrung bringen sollten, solches sogleich ihren Herren Oberamtmännern anzeigen.

72) Etwa acht Tage vor der bestimmten Abfahrt soll der Inspektor die Heerde nochmals vorschriftmäßig besichtigen, und wenn dieselbe gesund und ohne Verdacht ansteckender Krankheiten ist, die Bewilligung zur Abfahrt ertheilen, zu diesem Ende dann den Eigenthümern oder Hirten die bey der Auffahrt enthaltenen Gesundheitsscheine, mit beygefügter schriftlichen Bewilligung und Unterschrift versehen, zurückgeben.

73) Soll endlich jeder Berg-Inspektor in der Regel vierzehn Tage nach der Auffahrt und vierzehn Tage nach der Abfahrt, ein Doppel des aufgenommenen Verzeichnisses von dem außer dem Cantone gesömmerten

Vieh, seinem Herrn Oberamtmann zu Handen des Sanitäts-Raths eingeben. 26. März 1816.

C.

Entschädniß der Berg-Inspektoren.

74) Da die Berg-Inspektion eine zum Besten der Viehbesitzer angeordnete Polizey-Anstalt ist, die den Inspektoren viele Zeit und Mühe kostet, so soll denselben für die ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Verrichtungen von den Viehbesitzern folgendes bezahlt werden: Bey der Auffahrt von jedem Stück Vieh fünf Rappen, bey der Abfahrt ein gleiches, und für die zwischen der gewöhnlichen Auf- und Abfahrtszeit zu ertheilenden Bewilligungen zur Abfuhr des Viehs oder Nachbesatzes vom Stück ein Batzen.

75) Bey jenen Bergen dann, die von Gemeinheiten oder sonst mehreren Partikularen benutzt werden, folglich die Beziehung dieser Entschädniß dem Inspektor von jedem Vieh-Eigenthümer nicht wohl möglich wäre, soll solche bey der gewöhnlichen Auf- und Abfahrt von dem Hirten oder Bergbeamten, welcher die Bergrechnung führt und die allgemeinen Unkosten bestreitet, sammethaft gereicht und bezahlt werden.

76) Die allfälligen Extra-Verrichtungen bey verdächtigen oder ansteckenden Krankheiten dann werden dem Berg-Inspektor, gleich wie dem Vieh-Inspektor, nach einem billigen Fuße extra bezahlt.

26. März 1816.

IV. Abschnitt.

Von der allgemeinen Gränz-Aufsicht.

77) Allen Inspektoren, Zollnern oder anderen Gränzbeamten des Cantons liegt ob, und wird denselben anmit besonders zur Pflicht gemacht, die Scheine sowohl für das in den Canton einzubringende als das auszuführende Vieh sorgfältig zu untersuchen, keinem Vieh, das nicht mit einem authentischen Gesundheitsschein begleitet und das nicht gehörig bezeichnet ist, den Ein- oder Austritt zu gestatten, in Zeiten der Viehsperre den erhaltenen Befehlen genau nachzukommen, und in allem nach der hievor den Markt-Inspektoren ertheilten Vorschrift sich zu richten; so wie auch im Falle ihnen etwas von ansteckenden Krankheiten in den angränzenden Gegenden bekannt werden sollte, solches sogleich und so umständlich als möglich ihrem Herrn Oberamtmann anzuzeigen.

V. Abschnitt.

Von den Viehschätzern bey ansteckenden Krankheiten.

78) In Exekution der Verordnung des Großen Raths vom 9. May 1804, soll in gefährlich ansteckenden Seuchen, wo das Niederschlagen des Viehes angeordnet werden dürfte, alsogleich sämtlich angestecktes und der Ansteckung verdächtiges Vieh, durch zwey, aus einer benachbarten Gemeinde, von dem Herrn Oberamtmann

zu bestellende Schätzer geschätzt, und die Schatzung selbst für jedes Stück besonders, mit Beschreibung der Gattung, Farbe und Alter (nach dem Formular Nro. 5.) aufgezeichnet und von den Schätzern unterschrieben werden. 26. März 1816.

79) Die Schätzer sollen durchaus bekannt rechtschafene, unpartheyische und sachkundige Männer seyn, die mit den Eigenthümern des Viehs in keinerley Verbindung und Verwandtschaft stehen.

80) Bey der Schatzung selbst sollen dieselben die strengste Unpartheylichkeit beobachten, dabey dem Eigenthümer weder zum Vortheil noch zum Nachtheil handeln, jedes Stück, als wäre es der Krankheit, um derentwillen es geschätzt wird, vollkommen unverdächtig und gesund, nach seinem sonstigen Bestande und den zur Zeit bestehenden Käuf- und Läufen, nach bestem Wissen und Gewissen in einem billigen und wahren Werthe würdigen, als worüber solche dem Herrn Oberamtmann ein Handgelübd ablegen sollen.

26. März 1816.

Exekution dieser Verordnung.

81) Alle Vergehen gegen diese Verordnung werden von den Herren Oberamtmännern gefertiget. In Fällen aber, die ihre Competenz in Polizey-Sachen im Allgemeinen übersteigen, ist der Rekurs vor Uns, den Kleinen Rath, vorbehalten.

82) Damit aber die nöthige Gleichförmigkeit in Handhabung dieses wichtigen Polizey-Zweiges erzielt, und Unser verordnete Sanität-Rath die allgemeine Uebersicht auf die Exekution dieser Verordnung desto leichter ausüben könne, als sollen die Herren Oberamtmänner gehalten seyn, Demselben alle Straf-Urtheile über die Vergehen gegen die §§. 6. 9. 20. 21. 31. 41. 42. 43. 44. 45. und 55. dieser Verordnung mit den vorhandenen Akten sogleich einzusenden, welchem dann vorbehalten bleibt, je nach Bewandtniß der Umstände solche, mit seinem Befinden begleitet, Uns zur nöthig findenden Abänderung vorzutragen.

83) Von den fallenden Geldbußen sollen ein Drittheil dem Verleider und zwey Drittheile der Vieh-Entschädigungs-Cassa zukommen.

84) Die Vollziehung und Handhabung dieses neuen Reglements in allen seinen Theilen, ist Unserm Sanität-Rathe übertragen.

85) Alle früheren Verordnungen, welche auf den Viehverkehr und die Bergfahrt überhaupt Bezug haben, und namentlich das Bergfahrt-Reglement von 1772 samt dessen Anhängen nebst Instruktionen, sind hiermit aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. 26. März 1816.

Gegeben in Bern, den 26. März 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Formular Nro. 1.

Canton Bern.

Für ein Stück.

Vorweiser dieß von

Oberamts führt ein Stück Vieh,

nemlich

von Farbe alt

bezeichnet

von als einem gesunden

und des Prestens unverdächtigen Orte herkommend, Vor-

habens diese Waare nach

zu bringen.

Es wird ihm deßnahen gegenwärtiges Zeugniß, welches jedoch länger nicht als vierzehn Tage gültig seyn soll, ausgefertigt, mit Befehl, solches den betreffenden Beamten vorzuweisen (unter der darauf gesetzten Strafe) um vermittelst dessen ungehindert paßiren zu können.

Gegeben zu den

Der Vieh-Inspektor,

Formular Nro. 2.

Verzeichniß der von dem Vieh-Inspektor zu ertheilten Bergfahrt-Scheine.

Name des Eigenthümers.	Datum des Gesundheitscheins.		Stück.	Bezeichnung des Viehs.				Bezeichnung der Gemeinde und des Amts, oder des Bezirks, auch der fremden Botmäßigkeit, darin der Berg gelegen ist.	Bemerkungen.
	Monat.	Tag.		Gattung.	Farbe.	Alter.	Zeichen.		

Formular Nro. 3.

Verzeichniß des auf den Berg oder Weide Gemeinde Amts, den 18

unter Aufsicht des unterschriebenen Inspektors geführten Viehs.

Name des Eigenthümers.	Woher das Vieh gekommen.		Bezeichnung des Viehs.				Bemerkungen.
	Gemeinde.	Amt.	Gattung.	Farbe.	Alter.	Zeichen.	

Formular Nro. 4.

Verzeichniß des dem zu zugehörenden Viehs, aufgenommen den 18

Name des Eigenthümers.	Gattung des Viehs.		Bezeichnung des Viehs.			Wann krank geworden.		Bemerkungen.
	Gesundes.	Krankes.	Farbe.	Alter.	Zeichen.	Monat.	Tag.	

Formular Nro. 5.

Schatzung sämtlichen Rindviehs zu Amts aufgenommen von den Unterschriebenen, den 18

Name des Eigenthümers.	Zustand und Gattung des Viehs.		Bezeichnung des Viehs.			Schatzung.			Bemerkungen.
	Dem Ansehen nach								
	gesundes.	krankes.	Farbe.	Alter.	Zeichen.	Fr.	bz.	rp.	

Dekret.

Bildung eines fünften Militär-Departements in dem Leberberg.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 320. Th. V. S. 167.

29. März 1816.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß in Anwendung und Ausdehnung der Militär-Verfassung vom Jahr 1813 (Titel I.) und des Landwehr-Reglements von 1814 (Lit. A.) auf die Leberbergischen Oberämter, und auf den Vortrag Unsers Kriegs-Raths Wir beschlossen haben und

beschlieſſen:

1) Die fünf Amtsbezirke in dem Leberberg bilden das fünfte Militär-Departement.

2) Dieses Departement zerfällt in zwey Kreise:

   a. Der 1te oder 9te Kreis besteht aus den Aemtern Courtelary, Münster und Saignelegier.

   b. Der 2te oder 10te Kreis aus den Aemtern Delsperg und Pruntrut.

3) Zu dem 1ten Departement sollen geschlagen werden:

   a. Das Kirchspiel Ilfingen (Orvin), Amtsbezirks Courtelary.

29. März 1816.

b. Die, den Aemtern Erlach, Nydau und Büren zugetheilten neuen Bezirke, nemlich:

1. Zu Erlach, die Kirchgemeinden Neuenstadt, Teß und Noz.
2. Zu Nydau, die Stadt Biel mit ihrem Bezirk.
3. Zu Büren, die Kirchgemeinde Pieterlen.

4) Der Kriegs-Rath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

5) Dem Kriegs-Rath ist auch die Einleitung der angeführten Militär-Organisation, nach festgesetzten Grundsätzen, aufgetragen.

Gegeben den 29. März 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Verordnung

Verordnung
gegen den Verkauf verfälschten Kleesaamens.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir zu Verhinderung des Betrugs und bedeutenden Schadens, der dem Landbauer durch Verkauf verfälschten Kleesaamens zuwächst, nöthig gefunden haben, in Verschärfung Unserer früheren Maßregeln, nachstehendes zu 2. April 1816.

verordnen:

1) Der Kleesaamen soll rein und ohne Vermischung mit irgend einer andern Saam-Art verkauft werden.

Der Verkauf des Steinklee-Saamens ist daher auch erlaubt, insofern er ganz rein und unvermischt, als solcher feil geboten wird.

2) Hingegen ist jeder, mit Steinklee oder irgend einer andern Saam-Art oder Unreinigkeit vermischte und verfälschte, gemeine oder holländische Kleesaamen unter nachstehender Strafe verboten.

3) In den Aemtern Aarberg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Erlach, Thun, so wie in jedem Amt, wo

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

2. April 1816. künftighin ein beträchtlicher Verkauf von Kleesaamen statt haben würde, sollen alsobald zwey bis vier rechtschaffene, des Kleesaamens kundige Männer durch die Oberamtmänner zu Inspektoren bestellt, und den Saamen-Verkäufern angezeigt werden.

Diese Inspektoren sollen auf den öffentlichen Märkten und in den Waarenläden den feilgebotenen Kleesaamen untersuchen.

4) Finden die Inspektoren mit Steinklee oder andern Saam-Arten vermischte, verfälschte Waare, so sind sie befugt, selbige auf der Stelle behändigen und hinter das Oberamt legen zu lassen.

Der Oberamtmann wird diese verdächtige Waare, mit Zuzug zweyer Experten, nochmals untersuchen lassen, und bey erwiesener Vermischung und Verfälschung, dieselbe confisciren und alsogleich in das Wasser werfen lassen.

Der Verkäufer soll überdieß für das erste Mal mit einer Buße von zehen Franken vom Centner, im Wiederholungsfall mit einer Buße von fünfzig Franken vom Centner bestraft werden. Auch sollen die Namen der Bestraften Unserer Landes-Oekonomie-Commißion einberichtet, und von selbiger durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Finden aber die Inspektoren bey ihrer Untersuchung zwar ächte, jedoch unreine Waare, so sollen sie, auf geschehene Anzeige, von dem Oberamtmann befehligt werden, die Waare wegnehmen und durch eigens dafür zu bestellende Männer, in der Verkäufer Kosten,

aussieben und putzen zu lassen, bey Rückerstattung des Saamens dann von dem Verkäufer zwey Franken Buße vom Centner zu beziehen. 2. April 1816.

6) Sämtliche Bußen fallen dem Staat anheim; hingegen wird den Inspektoren, im Verhältniß ihrer Mühwalt, eine billige obrigkeitliche Entschädigung zugesichert.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, am 2. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Mülinen.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Dekret.

Eintheilung des neuvereinigten Gebiets.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 87. Oben S. 22. §. 5. S. 26. §. 16.

6. April 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir zu Einführung der untergeordneten Behörden in dem mit unserm Canton vereinigten Theil des ehemaligen Bisthums Basel, denselben auf folgende Weise abgetheilt haben, und demnach

verordnen:

1) Der mit unserm Canton vereinigte Theil des ehemaligen Bisthums Basel ist in Bezug auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen in fünf Amtsbezirke eingetheilt, welche die Leberbergischen Aemter heissen. Davon sind jedoch ausgenommen:

Die Stadt und das Gebiet von Biel, welche mit Unserm Amtsbezirke Nidau vereinigt sind.

Neuenstadt und der Deßenberg bis Ligerz, bestehend aus den Gemeinden Deß, Noz, Lamlingen und Prele, welche dem Amtsbezirk Erlach einverleibt sind.

Die Gemeinden Pieterlen, Rothmund, Meinisberg 6. April
und Reiben, die dem Amtsbezirk Büren einverleibt 1816.
worden.

2) Jeder Amtsbezirk ist in Untergerichtsbezirke abgetheilt.

3) Jeder solche untere Gerichtsbezirk besteht aus Kirchspielen, die mehr oder weniger Dorfgemeinden enthalten.

4) Die Amtsbezirke sind folgende:

1. Der Amtsbezirk Pruntrut. Er ist aus sieben Untergerichtsbezirken zusammengesetzt, nemlich: Pruntrut, Courtemaiche, Reclére, Bonfol, Miécourt, Fontenois und St. Ursitz (Ste. Ursanne). Hauptort: Pruntrut.

2. Der Amtsbezirk Delsperg, besteht aus sieben Untergerichtsbezirken, nemlich: Delsperg (Delémont), Saugern (Soyhières), Lauffen, Bassecourt, Blauen, Viques und Movelier. Hauptort: Delsperg.

3. Der Amtsbezirk Freybergen, besteht aus drey Untergerichtsbezirken, nemlich: Seignelégier, les Bois und Soubey. Hauptort: Seignelégier.

4. Der Amtsbezirk von Münster enthält vier Untergerichtsbezirke, als: Münster (Moûtier), Dachsfelden (Tavannes), unter dem Felsen (sous les Roches), und den Bezirk von Bellelay. Hauptort: Münster.

5. Der Amtsbezirk von Courtelary enthält fünf Untergerichtsbezirke, als: Courtelary, Büderich

6. April 1816.

und Ilfingen (Pery et Orvin), St. Immer, Renans und Trammlingen (Tramelan). Hauptort: Courtelary.

5) Die Untergerichtsbezirke enthalten folgende Gemeinden.

Der Bezirk von Pruntrut: das Kirchspiel dieser Stadt.

Der Bezirk Courtemaiche: die Kirchspiele Bure, Boncourt, Buix, Montignez, Courchavon und Courtemaiche.

Der Bezirk Reclére: die Kirchspiele Cheveney, Damvant, Fahy, Grandfontaine, Reclére.

Der Bezirk Bonfol: die Kirchspiele Coeuve, Bernevesain, Damphreux, Lugnez, Vendlincourt und Bonfol.

Der Bezirk Miécourt: die Kirchspiele Cornol, Charmoille und Miécourt.

Der Bezirk Fontenois: die Kirchspiele Alle, Courgenay, Courtedoux, Bressancourt und Fontenois.

Der Bezirk St. Urſitz: die Kirchspiele Ocourt und St. Urſitz.

Der Bezirk Delſperg: das Kirchspiel dieser Stadt.

Der Bezirk Saugern: die Kirchspiele Courroux, Courtetelle, Courfaivre, Develier und Saugern.

Der Bezirk Lauffen: die Kirchspiele Röſchenz, Tillingen, die Burg, Liesberg und Lauffen.

Der Bezirk Bassecourt: die Kirchspiele Sauley, Glovelier, Unterwyler, Sulz, Boecourt und Bassecourt.

Der Bezirk Blauen: die Kirchspiele Brislach, Rentzlingen und Blauen. 6. April 1816.

Der Bezirk Viques: die Kirchspiele Rebévelier, Vermes, Montsevelier und Viques.

Der Bezirk Movelier: die Kirchspiele Bourignon, Movelier, Pleigne und Roggenburg.

Der Bezirk Seignelégier: die Kirchspiele Montfaucon, Pommerats und Seignelégier.

Der Bezirk les Bois: die Kirchspiele Noirmont, Brandisholz (les Breuleux), und les Bois.

Der Bezirk Soubey: die Kirchspiele Epauvillers, St. Braix und Soubey.

Der Bezirk Münster: die Kirchspiele Granfelden (Grandval), Court, Sornetan und Münster.

Der Bezirk Dachsfelden: die Kirchspiele Bevilard und Dachsfelden.

Der Bezirk unter dem Felsen: die Kirchspiele Rennedorf (Courrendlin), Corban, Mervelier und Courchapois.

Der Bezirk Bellelay: die Kirchspiele Lajoux und les Génevez.

Der Bezirk Courtelary: die Kirchspiele Corgémont und Courtelary.

Der Bezirk Ilfingen: die Kirchspiele Büderich und Ilfingen.

Der Bezirk St. Immer: das Kirchspiel St. Immer.

Der Bezirk Renans: das Kirchspiel Renans.

6. April 1816. Der Bezirk Trammlingen: das Kirchspiel Trammlingen.

6) Die Kirchspiele sollen nicht zertheilt werden, und bleiben gleich, wie sie jetzt sind; so daß es keiner nähern Gränzbestimmung derselben oder der Gerichtsbezirke bedarf.

7) Vorstehende Eintheilung bezieht sich bloß auf die allgemeine, oder Cantonal- und Orts-Administration, keineswegs aber auf die Verwaltung der Gemeindsgüter. Diese Güter sind das Eigenthum ihrer Antheilhaber, deren Rechte, obschon sie unter den allgemeinen Polizey-Verordnungen und der besondern Aufsicht der oberen Behörden stehn, in keiner Rücksicht gekränkt werden sollen.

Gegeben in Bern, den 6. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Kreisschreiben
des Kleinen Raths an alle Oberämter.

Verbot für die Amtsnotarien, Rechtsschriften zu verfertigen und Partheyen zu verbeyständen.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. I. S. 257. §. 13.
Th. V. S. 43. §. 4.

8. April 1816. Auf geschehene Einfrage haben Wir nöthig gefunden, das in dem alten Emolumenten-Tarif vom Jahr 1804 bestandene Verbot für die Amtsnotarien, Rechtsschriften zu verfertigen und Partheyen zu verbeyständen, welches Verbot nicht in den neuen Tarif aufgenommen worden ist, um so eher zu erneuern, da es billig scheint, daß die Amtsnotarien, welche mit den Amtsschreibern das gleiche Stipulations-Vorrecht haben, auch in dieser Hinsicht der nemlichen Beschränkung wie die Amtsschreiber unterliegen.

Wir wollen demnach mit Gegenwärtigem den Amtsnotarien, gleich den Amtsschreibern (Tarif, 1ster Theil, Tit. XI. §. 4.) untersagt haben, Proceduren oder andere

3. April 1816. Rechtsschriften, von welcher Art sie wären, zu verfertigen, noch jemanden vor den oberamtlichen Audienzen oder Amtsgerichten zu assistiren, noch auch Procuren zu Betreibung von Schuld- und Rechtssachen zu übernehmen; als worauf Unsere Oberamtmänner zu achten, und die Widerhandelnden gehörig zurechtzuweisen haben.

Gegenwärtiges Cirkularschreiben, welches dereinst in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, werdet Ihr, pro instructione, in das Schloß-Mandaten-Buch einschreiben lassen und allen Amtsnotarien Euers Amtsbezirks eröffnen.

(An die Leberbergischen Oberämter.)

Gegenwärtiges Schreiben wird Euch mitgetheilt, um solches gehörigen Orts einzuschreiben; und soweit dessen Dispositiv auf dortige Einrichtung jetzt schon anwendbar ist, selbiges in Ausübung zu setzen.

Gegeben den 8. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Dekret.

Ausnahme der Küher vom Militärdienst.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 329. §. 16. u. f.
Th. V. S. 169. §. 10.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 12. April 1816.

Nachdem Wir auf den Vortrag Unsers Kriegsraths in Betrachtung gezogen:

1. Daß der Küherstand als ein Beruf anzusehen sey, der erlernt werden müsse, und, besonders durch Unkenntniß, großen Verlürsten unterworfen werde.

2. Daß er eine, von anderen Menschen abgesonderte Lebensart führe, und aus dem gewöhnlichen Kreis heraus trete, auch zum mehrern Theil junge und starke Leute erfordere, und

3. Daß er als einer der bedeutendsten Zweige der Staats-Oekonomie anzusehen sey, und in dieser Hinsicht einige Begünstigung verdiene.

Daß daraufhin Wir, in Ausdehnung des §. 17. der Militär-Verfassung, und des §. 10. des Landwehr-Reglements beschlossen haben, und

12. April 1816.

beschliessen:

1) Ein Küher, der im Sommer zu Berg fährt oder alpet, und wenigstens dreyßig eigene Kühe überwintert, gehört unter die großen Berg-Küher und wird als solcher dahin begünstigt, daß er in Ausdehnung des §. 17. des Militär-Reglements vom Jahr 1813, Einen Sohn, den das Loos für die Auszüger trifft, nach Vorschrift ersetzen lassen kann.

2) Von dem Landwehr-Dienst und der Trüllpflicht sind einstweilen gänzlich befreyt:

a. Ein Knecht für ein Sennthum von fünf und zwanzig und mehr Kühen, unabhängig von dem, durch das Gesetz schon befreyten, Senn.

b. Zwey Knechte für ein Sennthum von fünf und dreyßig und mehr Kühen.

c. Drey Knechte für ein Sennthum von fünfzig und mehr Kühen.

d. Die erwachsenen Söhne eines Kühers, und die an dessen Kost sind, werden als Knechte angesehen.

3) Der Kriegsrath wird eine Behörde einsetzen, die die begünstigenden Ausnahmen genau controllirt, und auch bestimmte Vorschriften geben, die den Charakter eines Groß-Kühers, die Küherknechte und die Sennthümer bestimmt bezeichnen.

4) Der Kriegsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der, von dem 15. April an,

für die Zukunft Kraft haben, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden soll. 12. April 1816.

Gegeben in Bern, den 12. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Mülinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Reglement

über die Herstellung der Bürgerrechte in dem mit dem Canton Bern vereinigten ehemaligen Bisthum Basel.

Vergl. oben S. 26. §. 17.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 29. April 1816.

Nachdem durch den 17ten und folgende Artikel der Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel, die Wiederherstellung der dortigen Burgerrechte festgesetzt, und der Regierung vorbehalten worden, über die bürgerlichen Verhältnisse der Fremden zu verordnen; seither dann über diesen wichtigen Gegenstand die Bemer-

29. April 1816. kungen angesehener und einsichtsvoller Personen in Unseren Leberbergischen Oberämtern gesammelt worden.

Und Wir daraufhin in Betrachtung gezogen, daß es dringend sey, das Kennzeichen zu bestimmen, woran man den Eingebornen von dem Fremden, den Burger oder Gemeinds-Genossen vom bloßen Einwohner unterscheiden könne, und daß, nach unserer Verfassung, das Landrecht an den Besitz eines Burgerrechts im Canton geknüpft sey.

In Betrachtung, daß die Wahlfähigkeit zu allen Staatsämtern und Stellen, ausschließlich an den Besitz eines Burgerrechts gebunden sey, daß auch den Burgern allein die Bekleidung der Stellen ihrer Gemeinds-Verwaltung zustehe, und daß, um die Rechte der alten Burger und die Wohlfahrt der Gemeinden mit den Billigkeits-Gründen zu vereinbaren, welche zu Gunsten derjenigen Fremden sprechen, die vor oder nach der Vereinigung des ehemaligen Bisthums mit Frankreich, sich infolge der damals bestehenden Gesetze, darin niedergelassen haben, es angemessen sey, ihnen den Zutritt zu dem Burgerrechte zu erleichtern.

In Betrachtung, daß diejenigen, welche einheimische Frauen geheirathet, Liegenschaften im Lande erworben, ihr Vermögen und ihren Kunstfleiß dahin gebracht, darin nützliche Anstalten errichtet, alle Vortheile gleich den alten Burgern genossen, und auch wie diese die allgemeinen sowohl als die örtlichen Gemeinds-Beschwerden getragen, die sich also durch alles dieses den alten Burgern gleich gestellt, ihren Entschluß deutlich bewiesen haben, sich auf immer in den, jetzt einen Theil unsers

Cantons ausmachenden, Gemeinden festzusetzen, und mithin alle diejenigen natürlichen Bande geknüpft haben, welche sie an ihr neues Vaterland zu binden geeignet sind. 29. April 1816.

In Betrachtung endlich, daß, da durch die französischen Gesetze alle Burgerrechte, so wie die, aus ihnen hervorgehenden, Rechte und Verhältnisse aufgehoben worden: es nunmehr erforderlich sey, nicht nur die Grundsätze aufzustellen, nach denen sie wieder hergestellt werden sollen, sondern auch die Grundlagen zu Einrichtung der Munizipal-Behörden und ihrer Verwaltung festzusetzen.

So haben Wir auf den Bericht Unserer besondern Commißion für die Leberbergischen Aemter, beschlossen, und verordnet, was hienach folgt:

Erster Abschnitt.

Von Wiederherstellung der Burgerrechte.

1) Die Burgerrechte sind in der Stadt Biel, in allen Städten und Gemeinden Unserer Leberbergischen Amtsbezirke, so wie in denjenigen, welche mit den Amtsbezirken Erlach, Nidau und Büren vereinigt worden, wieder hergestellt.

2) Alle Personen, welche zur Zeit der jeweiligen Besetzung der verschiedenen Theile des Bisthums durch französische Truppen, in einer der Gemeinden des Bisthums verbürgert waren, so wie diejenigen, welche vom 1. Januar 1814 an bis zur Publikation des gegenwärtigen Reglements, durch eine dieser Gemeinden als Burger angenommen worden sind, werden hiermit samt ihren Nachkommen in den vollen Besitz und die Ausübung

29. April 1816. ihres Burgerrechts wieder eingesetzt und darin bestätigt, um solches in ihren betreffenden Gemeinden, den Gesetzen und dem Herkommen gemäß, zu benutzen.

3) Alle diejenigen, welche zur Zeit vorgedachter Besetzung durch französische Truppen im Besitz von Landrechts-Briefen waren, oder in irgend einer Gemeinde das Einwohnungs- oder Niederlassungs-Recht besaßen, sollen, gleichwie ihre Nachkommen, das Recht geniessen, sich in derjenigen Gemeinde zum Burger annehmen zu lassen, wo sie wohnten, oder gegenwärtig angesessen sind; in sofern sie eine Liegenschaft im Canton besitzen, und einen guten Ruf haben; und mit Beding, daß sie dafür, in einer Land-Gemeinde der Gemeinds-Casse fünfzig Schweizerfranken für ihre Person, und sechs Franken für jedes ihrer Kinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche sie als Burger annehmen lassen wollen, in einer Stadt-Gemeinde aber das Doppelte abrichten sollen.

Da sich aber unter denen, in dieser Classe begriffenen Personen, auch solche befinden, welche die Hälfte des ehemals festgesetzten Einkaufs-Preises für ein Burgerrecht schon früher bezahlt haben: so sollen diese nicht mehr als die Hälfte der obbestimmten Summe zu bezahlen schuldig seyn, um sich in derjenigen Gemeinde als Burger annehmen zu lassen, wo sie vorher ein halbes Burgerrecht erworben hatten.

Die noch am Leben befindlichen Beamten der ehemaligen Fürsten von Pruntrut, wie auch die noch lebenden Söhne, und Groß-Söhne solcher vormaligen Beamten, sollen die den alten Einsaßen durch die vorent-

haltenen

haltenen Verfügungen zugesicherten Rechte genießen, ohne daß sie irgend ein Eigenthum im Canton besitzen müssen. 29. April 1816.

4) Alle in den Verfügungen der §§. 2. und 3. nicht begriffene Personen, wes Standes, Berufs und Herkunft sie immer seyn mögen, sollen das Recht haben, sich in der Gemeinde, wo sie angesessen sind, zum Burger annehmen zu lassen, unter folgenden Bedingen:

a. Müssen sie zur Zeit des Friedensschlusses vom 30. May 1814 seit zehn Jahren in dem ehemaligen Bisthum Basel angesessen gewesen seyn.

Dieses Beding wird jedoch zu Gunsten derjenigen, welche ein Grund-Eigenthum im Lande besitzen, das auf dem Contributions-Rodel von 1813 mit Inbegriff der zur Steuer-Anlage geschlagenen Centimes additionnels, für wenigstens fünf französische Franken angelegt ist, auf einen fünfjährigen Aufenthalt beschränkt.

b. Sie müssen im Rufe der Rechtschaffenheit und guter, sittlicher Aufführung stehn.

c. Sie müssen durch ihr Eigenthum, ihren Erwerbszweig oder ihr Vermögen im Stande seyn, für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinlänglich zu sorgen.

d. Dem Gemeinds-Seckel werden sie für ihre Annahme die Hälfte derjenigen Summe bezahlen, welche im Jahr 1792 durch die alten Reglemente festgesetzt war, um in der Gemeinde, die sie aufnehmen wird, das Burgerrecht zu erhalten. Wären die alten Reglemente nicht mehr vorhanden, oder nicht mehr bekannt, oder über diesen Punkt nicht deutlich

29. April 1816.

genug, so darf die zu bezahlende Summe in den Städten vierhundert, in den anderen Gemeinden aber einhundert Schweizerfranken nicht übersteigen.

5) Die unehelichen Kinder genießen in Hinsicht auf den Besitz oder Erwerb eines Burgerrechts, die gleichen Rechte, welche der Vater, von dem sie anerkannt worden, oder die Mutter, der sie in Ermanglung jener Anerkennung angehören, besitzt, besessen hat, oder erwerben wird.

6) Die Summen, welche laut den Verfügungen der §§. 3. 4. und 5. dieses Reglements, den Gemeinden für den Ankauf des Burgerrechts bezahlt werden, sollen folgendermaßen verwendet werden:

1. Ein Drittheil wird zur Stiftung der Armen-Casse bestimmt, und soll an Zins gelegt werden.

2. Der zweyte Drittheil soll auch an Zins gelegt werden, um zum Unterhalt der Kirche und Zubehörde, oder derjenigen öffentlichen Schulen zu dienen, welche nicht Vermögen genug besitzen, um ihre Ausgaben zu bestreiten.

3. Der übrige Drittheil soll in die Gemeinds-Casse fliessen, um die Bestimmung zu erhalten, welche die Ortsbehörden gut finden werden.

7) Alle Personen, welche im Falle sind, die in den vorhergehenden §§. gemeldeten Vortheile anzusprechen, sollen ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten Zeit, von der Publikation des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, wenn sie im Canton wohnen, und eines Jahres, wenn sie Landesabwesend sind, geltend machen; für die

Minderjährigen aber soll der Termin von sechs Monaten, oder einem Jahre, erst vom Tage ihrer Mündigkeit an gerechnet werden; jedoch sollen ihre Vormünder gehalten seyn, für ihre minderjährigen Mündel jene Vergünstigungen in der bestimmten Zeit nachzusuchen, ansonst sie für alle aus ihrer Nachläßigkeit entstehende Nachtheile verantwortlich seyn sollen. 29. April 1816.

8) Alle Personen, welche wirklich in einer mit Unserm Canton vereinigten Gemeinde wohnen, und zu keiner der oben festgesetzten Classen gehören, oder die nicht vor Verfluß der durch den §. 7. bestimmten Termine, die ihnen gewährten Vergünstigungen benutzen würden, werden als Fremde angesehen, und den sie betreffenden Gesetzen unterworfen; sie haben sich also unter Bezahlung der zu bestimmenden Gebühr, mit einer Aufenthalts-Bewilligung zu versehen. Diejenigen, welche am 30. May 1814 in einer der vereinigten Gemeinden wohnhaft waren, haben das Recht die Aufenthalts-Bewilligung zu erhalten, ohne andere Formalitäten, als daß sie ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens vorweisen müssen. Dieses Recht ist ihnen für die Zeit von sechs Jahren, vom Pariser Friedensschlusse an gerechnet, also bis auf den 30. May 1820 zugesichert, während welcher Zeit sie sich ein Burgerrecht im Canton erwerben müssen; widrigenfalls sie nachher, wie alle andere Fremde oder Individuen derjenigen Nation, welcher sie angehören, angesehen und behandelt werden sollen.

9) Nach Verfluß des im §. 7. bestimmten Termins von sechs Monaten, soll sogleich durch die Vorgesetzten jeder Gemeinde eine Bevölkerungs-Tabelle verfertigt werden, welche enthalten soll:

29. April 1816.

1. Alle Burger der Gemeinde;

2. Alle Einwohner, die nicht Burger dieser Gemeinde sind, aber ein anderes Burgerrecht im Canton Bern oder in einem andern Schweizer-Canton besitzen;

3. Alle Fremde, welche Aufenthalts-Bewilligungen erhalten haben.

Diese Tabelle soll in zwey Doppeln abgefaßt werden, von denen eines in der Amtsschreiberey des Oberamts niedergelegt, das andere aber in das Verwaltungs-Büreau der Gemeinde übergeben werden soll, damit jedermann, infolge der dießorts zu erlassenden Publikation, davon Kenntniß nehmen könne.

10) Unsere Oberamtmänner werden, unter Vorbehalt des Rekurses vor Uns, über alle Ansprüche und Streitigkeiten, die sich in Betreff der Burgerrechte erheben mögen, absprechen. Sie werden die Heimathscheine und Aufenthalts-Bewilligungen, welche die Ortsbehörden ertheilen, visiren.

11) Die Wiedertäufer, welche kein Burgerrecht im Canton besitzen, können solches durch freywillige gegenseitige Uebereinkunft erwerben, in Ermanglung desselben aber Aufenthalts-Bewilligungen erhalten.

12) Die Juden können keine der in gegenwärtigem Reglemente enthaltenen Verfügungen zu ihren Gunsten geltend machen; sie bleiben den, sie betreffenden, im Canton wirklich bestehenden oder allfällig künftig zu erlassenden Verordnungen unterworfen.

Zweyter Abschnitt.

29. April 1816.

Provisorische Einrichtung der Ortsbehörden.

13) Bis auf den Zeitpunkt, da die Gemeinden, nach den von ihnen festzusetzenden Reglementen, ihre Ortsbehörden werden bestellen können, soll die Gemeinds-Verwaltung in den Städten einem Burgermeister, einem Rath von zwölf Mitgliedern, einem Seckelmeister und einem Schreiber anvertraut werden. In denjenigen Städten jedoch, wo die Burgerschaft wirklich die Ortsbehörden wieder hergestellt hätte, sollen letztere ihre Verrichtungen fortsetzen, und die Verfügungen des §. 15. gegenwärtiger Verordnung auf sie nicht anwendbar seyn.

14) In den Landgemeinden soll, bis sie nach den festzusetzenden Reglementen eingerichtet werden können, die Verwaltung einem Präsident und sechs Vorgesetzten, welche sämtlich Ortsburger seyn müssen, anvertraut werden; der älteste Vorgesetzte wird den Präsident, im Fall von Abwesenheit, vertreten. In fernerem soll ein Seckelmeister bestellt werden, der, so wie die untergeordneten zur Verwaltung nöthigen Beamten, vom Gemeindrath ernannt wird.

15) Für dießmal allein sollen in den Städten die Burgermeister und Rathsglieder durch absolutes Stimmenmehr von den gegenwärtigen Meyern und Munizipal-Räthen, vereinigt mit zwölf, in der Gemeinde ansäßigen, achtbaren Männern erwählt werden. Diese Notablen werden durch Unsern Oberamtmann bezeichnet, welcher wenigstens acht derselben aus den alten Burgern wählen soll.

29. April 1816.

In den Landgemeinden werden die Präsidenten und Vorgesetzten durch Unsern Oberamtmann ernennt.

16) Die Stadt = Magistrate und Land = Gemeindsvorgesetzten werden sich ungesäumt mit Entwerfung der Reglemente über die Organisation, die Verwaltung und den Genuß der Gemeinds = Güter beschäftigen. Diese Reglemente sollen, nach Verfluß des durch den §. 7. bestimmten Termins von sechs Monaten, der allgemeinen Versammlung der Burger, welche Hausväter sind, unter dem Vorsitze Unsers Oberamtmanns, oder des von ihm hierzu beauftragten Statthalters, vorgelegt, und durch Stimmenmehr darüber entschieden werden. Sie sind in zwey Doppeln auszufertigen, wovon das eine Unserm Oberamtmann übersendet werden soll, um von demselben gutgeheissen, und nöthigen Falls Unserer Genehmigung unterworfen zu werden. Das andere Doppel soll dann in der Amtsschreiberey niedergelegt werden.

17) Sobald die Reglemente der Städte und Land-Gemeinden die Gutheissung Unserer Oberamtmänner erhalten haben, soll zu Einrichtung und Ernennung der Ortsbehörden, nach den Vorschriften des Reglements, geschritten werden; die provisorischen Behörden werden alsdann ihre Verrichtungen beendigen, und ihren Nachfolgern über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

18) Die Reglemente jeder Gemeinde werden für die Zukunft die besonderen Bedinge festsetzen, deren Erfüllung zur Aufnahme in das Burgerrecht erfordert wird.

Derjenige aber, der sich dafür meldet, muß vorerst, wenn er ein Fremder ist, nach Vorschrift der Gesetze, die Bewilligung der Regierung zur Anschaffung des Burgerrechts, so wie dann auch die Naturalisation nachsuchen. 29. April 1816.

Besitzt aber der Bittsteller schon ein anderes Burgerrecht im Canton, so hängt es einzig von der Gemeinde ab, ihn unter die Zahl ihrer Mitburger aufzunehmen.

19) Die den Gemeinden zugehörigen Güter, von welcher Art sie immer seyn mögen, sind als Eigenthum der Burger erklärt, welchen allein der Genuß der Gemeinds-Vortheile zukömmt. Die Art des Genusses und der Anwendung dieser Güter wird durch die Reglemente bestimmt werden, jedoch ohne Benachtheiligung weder der durch Uebung bestehenden Rechte zu Gunsten derjenigen Güterbesitzer, welche die Gemeindweiden nach Verhältniß der von ihnen bebauten, in dem betreffenden Gemeindsbezirk liegenden Stücke Landes genossen haben, oder noch geniessen; noch der Rechte derjenigen, welche ohne Rücksicht auf das Burgerrecht, wegen den Gebäuden, die sie in der Gemeinde besitzen, wirklich Holz zu Ausbesserungen, zu Bauten oder zur Feuerung erhalten. Diese Grund-Eigenthums-Besitzer sollen, wie im Vergangenen, im Genuß der hier ausgedrückten Rechte und Vortheile verbleiben, ohne gehalten zu seyn, in den Orten, wo ihr benanntes Eigenthum liegt, das Burgerrecht zu erwerben.

20) Die Theilungen von Gemeindgütern, welche nicht auf eine gesetzliche und regelmäßige Weise statt

29. April 1816.

gehabt, diejenigen, welche nur zum Schein gemacht worden, diejenigen, deren Mittheilnehmer nicht jeder für sich, in den Besitz ihres Antheils gesetzt worden, oder worüber letztere, wie über Privateigenthum, nicht haben verfügen können, sind als ungültig und ungeschehen erklärt. Die besagten Güter sollen sogleich wieder in die gemeine Vermögens-Masse gezogen werden, um nach den Reglementen verwaltet zu werden.

21) In Rücksicht auf die Gemeinds-Waldungen behalten Wir Uns vor, durch ein nachfolgendes Reglement die Rechte der Gemeinden mit der Fürsorge, welche die Erhaltung ihrer Wälder erfordert, zu vereinbaren.

22) In den Gemeinden sollen freywillige Steuern gesammelt, und besondere Armen-Seckel errichtet werden, um bedürftige Kranke, Gebrechliche, Greise, Wittwen und Waisen unter ihren Mitburgern zu unterstützen; alles unter besonderer Aufsicht der Geistlichen, der Stadt-Magistrate und Gemeinds-Vorgesetzten. Sie werden allen Mißbräuchen vorzubeugen suchen, indem sie nur denjenigen Unterstützung reichen, welche solcher wirklich bedürfen, und alle zweckdienlichen Maßregeln ergreifen, um dem Bettel zuvorzukommen; alles jedoch in dem Verstand, daß die Verbindlichkeit, die bedürftigen Burger jeder Gemeinde zu unterstützen, nie anders angesehen werden kann, denn nur als eine Pflicht der freyen Wohlthätigkeit und christlicher Liebe.

23) Obschon der Besitz oder die Erwerbung des Burgerrechts in mehreren Gemeinden gestattet ist, so kann doch Niemand die demselben anhängigen politischen Rechte anderswo ausüben, als nur in der Gemeinde

seines vorzüglichen Wohnortes, in sofern er daselbst Burger ist; wo nicht, so soll der Betreffende sich vor den Ortsbehörden erklären, welche Gemeinde er ausgewählt habe, um allda seine politischen Rechte auszuüben. 29. April 1816.

24) Da die gegenwärtige Verordnung jene Gleichförmigkeit der Einrichtungen und Vortheile zum Hauptzwecke hat, die geeignet ist, Unsere neuen Angehörigen in den Leberbergischen Aemtern mit denen des alten Cantons in ein Volk von Brüdern zu vereinigen, so erwarten Wir mit Zutrauen, daß Jedermann sich mit Eifer und Ergebenheit bestreben werde, die Vollziehung derselben zu befördern, um dadurch in unserm Vaterlande die Bande der Eintracht, des Friedens und gemeinsamer Wohlfahrt, diese steten Zwecke Unserer landesväterlichen Fürsorge, immer fester zu knüpfen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung in Bern, den 19. und 29. April 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Mülinen.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Dekret.

Aufhebung der französischen Gesetzgebung über die Ehe und die Ehescheidung.

Vergl. oben S. 46.

15. May 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, daß einerseits im Allgemeinen die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den Leberbergischen Aemtern nach dem §. 14. der Vereinigungs-Urkunde als Grundsatz angenommen, anderseits dann insbesondere das Eherecht, abgesehen von den die Eingehung der Ehen gewöhnlich begleitenden, rein bürgerlichen Nebenverhältnissen, kein Gegenstand besonderer Statute und Gewohnheitsrechte sey, sondern meistentheils aus den allgemeinen religiösen Ansichten beyder Kirchen hervorgehe, soweit solche von der Landes-Obrigkeit genehmiget sind; so haben Wir nöthig erachtet, über besagte Eherechte festzusetzen, was hiernach folgt, wie Wir dann

verordnen:

1) Die Titel V. und VI. des ersten Buchs des Code Napoléon, über die Ehe und die Ehescheidung, sind in den sämtlichen Leberbergischen Amtsbezirken von nun an aufgehoben.

2) Für den katholischen Theil jener Amtsbezirke sind die hierüber ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung bestandenen kanonischen Bestimmungen, für den protestantischen Theil aber die in Unserer Ehegerichtssatzung und ihren Supplementen erhaltenen Verfügungen eingeführt. 15. May 1816.

3) Die gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen, soweit sie nicht in das Gebiet des bürgerlichen Rechts einschlagen, sind für den katholischen Theil der bischöflichen Offizialität: für den protestantischen aber, nach Mitgabe der hierseitigen Gesetze, den Chorgerichten der verschiedenen Kirchgemeinden, dem Obern Ehegerichte, und dem Appellations-Gerichte der Stadt und Republik Bern zugewiesen.

4) Um dieser Verordnung so wenig als möglich rückwirkende Kraft zu ertheilen, sollen den bereits vor der Bekanntmachung derselben eingegangenen Verlöbnissen nur diejenigen Ehehindernisse entgegenstehen, welche in der bisherigen Gesetzgebung der dortigen Gegend enthalten sind, und mithin solche Ehen, wenn sie auch gegenwärtigem Dekret zufolge verboten wären, dennoch eingesegnet werden können. Eben so mögen die wirklich angehobenen Scheidungsprozesse von Unserm Obern Ehegerichte und von dem Appellations-Gerichte, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden.

5) Eine nachfolgende Verordnung wird die Verfügungen über die Standesbestimmung unehelicher Kinder enthalten.

15. May 1816. Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 15. May 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung
gegen die fremden Scheidemünzen.

3. Juny 1816. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe des Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Nachdem schon die letztvorige Regierung des Cantons Bern sich bemüht hatte, in das Eidgenößische Münzwesen eine gemeinsame Uebereinstimmung zu bringen, insbesondere aber dem durch Uebermaß verderblich gewordenen Ausprägen von Scheidemünzen, durch Verkommnisse mit ihren Mitständen, und seit Jahren eingestellte eigene Ausmünzung, nach Kräften Einhalt zu thun, der Erfolg dieser Anstrengungen und Aufopferungen aber,

zum größten Nachtheil Unserer Angehörigen, nicht nur fruchtlos geblieben, sondern das Uebel durch Einbringen fremder geringhaltiger kleiner Münzsorten, mit täglich wachsendem Schaden für den ganzen Canton zunimmt; so haben Wir als dringliche Vorkehr, in Erwartung eines aufzustellenden allgemeinen Münz-Systems für den Canton Bern, und in Betrachtung, daß die von verschiedenen Löbl. Ständen der Eidgenossenschaft ausgegebenen Verbote von Scheidemünzen den Andrang derselben noch vermehren müssen, beschlossen was folget, wie Wir denn

3. Juny 1816.

verordnen:

1) Vom 20. Brachmonat nächstkünftig an, sind alle Scheidemünzen, das heißt: alle Münzsorten unter dem Franken- oder Zehnbatzenstücke, welche nicht das Bernische Gepräge tragen, so wie diejenigen, welche ganz unkenntlich abgeschliffen sind, (mit Ausnahme der kleinen französischen Silbersorten für die fünf Leberbergischen Amtsbezirke, in welchen einstweilen der französische Münzfuß sich noch eingeführt befindet, und der noch unter dem Fürst-Bischof Baselschen Stempel ausgeprägten Münzen, welche seiner Zeit zu obrigkeitlichen Handen werden eingewechselt werden), dergestalt verboten, daß sie in keiner obrigkeitlichen Cassa mehr angenommen werden sollen, auch von da hinweg Niemand mehr gehalten ist, selbige an Bezahlung anzunehmen.

2) Vom 1. August laufenden Jahres hinweg, wird diese Vorschrift dahin verschärft, daß gedachte Scheidemünzen gänzlich außer Curs gesetzt seyn, und an keine Cantons-Angehörige noch Landes-Einwohner an Be-

3. Juny 1816. zahlung gegeben werden sollen, unter Strafe der Confiscation, welche der betreffende Oberamtmann polizeyrichterlich auszusprechen hat.

3) Geldaufwechsler, welche solche verbotene Scheidemünzen in den Canton einbringen, und dadurch die guten gangbaren Gold- und Silbersorten zum Schaden des Landes dem Canton entäußern, sind von dem Tag der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, nicht nur ohne Schonung, auch für diesen ersten Frevel, der Strafe der Confiscation und einer Buße, welche dem Werth des confiscirten Geldes gleich kommt, unterworfen; sondern bey Recidiv mit einer dem Vergehen angemessenen strengern Strafe durch Unsern betreffenden Oberamtmann, sub beneficio recursus an den Kleinen Rath, zu belegen.

4) Von dieser Confiscation und Buße, welche derjenige trägt und bezahlt, der die verbotene Scheidemünze ins Land bringt oder ausgiebt, fällt die Hälfte den Armen des Orts, wo der Frevel begangen worden, und die andere Hälfte dem Verleider zu, der den Frevel angezeigt hat.

5) Bis 1. August haben alle Einnehmer obrigkeitlicher Gelder, die noch vorräthige verbotene Scheidemünze an die betreffenden Cassen abzuliefern.

6) Da endlich diese Verordnung keinen andern Zweck hat, als einer allgemein fühlbar gewordenen Landesbeschwerde abzuhelfen, und den durch diese Anhäufung von fremdem Münzgut offenbar gefährdeten Credit im Handel und Wandel wieder herzustellen, so versehen Wir Uns nicht nur bey sämtlichen oberen und unteren

Staatsbeamten die thätigste Handhabung dieser Verord- 3. Juny
nung zu finden, sondern Wir erwarten auch mit vol- 1816.
lem Landesväterlichem Vertrauen, daß Unsere lieben Angehörigen durch Gehorsam und getreue Erfüllung gegenwärtiger Verordnung, zu ihrem eigenen und des Landes wahren Vortheil, dieselbe aufs kräftigste unterstützen werden. Wobey Wir auch Unsern Kleinen Rath bevollmächtigen, der ärmern Classe der Landes-Einwohner für die Auswechslung derjenigen verbotenen Scheidemünze, welche nach dem 1. August bey ihr noch übrig bleiben mag, diejenige Erleichterung zu gewähren, welche Er den Umständen und Unsern wohlmeynenden Absichten angemessen erachten wird.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, den 3. Juny 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Militär-Capitulation mit Frankreich.

6. Juny 1816. Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, allen denenjenigen, welchen gegenwärtige Urkunde zu Gesicht kommen mag, Unsern Gruß!

Nach Einsicht und Untersuchung der in Bern am 1. Juny 1816 durch Unsern fürgeliebten, den Herrn Grafen August von Talleyrand-Perigord, Pair von Frankreich, Unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Schweizerischen Eidgenoßenschaft, in Folge der Vollmachten, welche Wir ihm ertheilt, mit den Abgeordneten der Löblichen Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf, ebenfalls mit den erforderlichen Vollmachten versehen, abgeschlossenen und unterzeichneten Militär-Capitulation, deren Inhalt hienach folget:

Nachdem Seine allerchristlichste Majestät Ihre Geneigtheit der Schweizerischen Eidgenoßenschaft zu erkennen gegeben hat, eine neue Capitulation, für Errichtung von vier Linien-Regimentern und von zwey Regimentern königlicher Garden abzuschliessen; und die

Löbl. Cantone Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf von dem Wunsche beseelt, ihrer Seits zu allem dem beyzuwirken, was Seiner Königl. Majestät angenehm seyn könnte; so haben in Folge dessen Se. Exc. der Herr Graf August von Talleyrand-Perigord, Pair von Frankreich, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner allerchristlichsten Majestät bey der Schweizerischen Eidgenoßenschaft, und die nachbenannten Gesandten der Löbl. Cantone, als: 6. Juny 1816.

Für Bern,

die Herren

Ursanne Joseph Conrad von Billieux, Staatsrath und ehemaliger Stabsoffizier in den Schweizer-Garden.

Gottlieb von Muralt, Mitglied des Obersten Appellationsgerichts.

Für Luzern,

Christoph von Fleckenstein, Staatsrath.

Joseph Schumacher, Staatsrath, ehemaliger Offizier in den Schweizer-Garden, Ritter des Ordens St. Mauriz und Lazarus.

Für Ury,

Carl Besler, alt Landammann.

Für Schwyz,

Viktor Füß, Staatsrath.

6. Juny 1816.

Für Unterwalden ob dem Wald,

die Herren

Michael von Flüe, alt Landammann.

Johann Baptist Buecher, Bataillons-Chef, Ritter mehrerer Orden.

Für Unterwalden nid dem Wald,

Stanislaus Ackermann, Landammann.

Für Glarus,

Heer, Landmajor.

Für Zug,

Georg Joseph Sidler, Cantons-Statthalter.

Cajetan Andermatt, Hauptmann, Ritter der Ehren-Legion.

Für Freyburg,

Johann von Montenach, Staatsrath.

Niklaus von Gady, Mitglied des souverainen Raths und Ritter des heil. Ludwigsordens.

Für Solothurn,

Amanz von Glutz, Staatsrath.

Anton Gabriel von Surbeck, des souverainen Raths, ehemaliger Hauptmann in den Schweizer-Garden und Ritter des heil. Ludwigsordens.

Anton von Glutz, Eidgenößischer Oberster, ehemaliger Aide-Major in den Schweizer-Garden, Ritter des heil. Ludwigsordens und Mitglied des Ober-Appellationsgerichts.

Für Wallis,

6. Juny 1816.

die Herren

Eugen von Courten, Hauptmann.

Emanuel Gay, alt Vice-Staatsrath, Abgeordneter bey der Tagsatzung von Wallis.

Franz Xaver Perrig, Hauptmann.

Für Genf,

August von Bontems, Eidgenößischer Oberst-Lieutenant, des souverainen Raths und Ritter der Ehren-Legion.

Jeder mit den nöthigen Vollmachten versehen, um sich über die desnahen zu treffenden Maßregeln zu verständigen, und nachdem sie sich solche gegenseitig mitgetheilt hatten, unter sich folgende Artikel zu gewissenhafter und treuer Beobachtung, nachdem solche durch die gegenseitigen Regierungen bestätigt seyn werden, festgesetzt; mit dem Versprechen, die Ratifikation in Monatsfrist, und wo möglich früher, einzubringen.

1) Die Cantone bewilligen die Errichtung nach folgendem Verhältniß, nemlich:

6. Juny 1816.

Cantone.	Für die Linie, aus welcher die Grenadiers und Voltigeurs gezogen werden. Große Compagnien.	Für die Garde, aus welcher die Grenadiers und Voltigeurs gezogen werden. Große Compagnien.
Bern	3	3
Luzern	3	2
Nidwalden	1	— ½
Zug	1	— ½
Freyburg	3	3
Genf	1	1
Total	12 große Compagnien, welche ein Linien-Regiment mit seinem großen Stab bilden.	
Solothurn	3	2
Ury	1	— ½
Schwyz	2	1 ½
Obwalden	1	— ½
Glarus	1	— ½
Wallis	4 liefert ein Bataillon.	3 liefert die Hälfte eines Bataillons.
Total	12 große Compagnien, welche ein Linien-Regiment mit seinem großen Stab bilden.	18 große Compagnien in der Garde und dem großen Stab, nach dem Bestand eines Regiments, zu Folge der Artikel 15 und 16.

Es ist wohl verstanden, daß diese zwey Linien-Regimenter sowohl in Hinsicht auf Bildung und Beförderung, als in welcher andern Rücksicht es immer seyn möchte, gänzlich unterschieden und eines von dem andern getrennt bleiben. 6. Juny 1816.

Die Füsilier-Compagnien allein sollen Cantonal seyn. Die Grenadier- und Voltigeur-Compagnien, sowohl von der königl. Garde als von den Linien-Regimentern, und die Artillerie-Abtheilungen der Linien-Regimenter, werden aus Mannschaft, die aus den Füsilier-Compagnien auserlesen wird, zusammengesetzt.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, die freye und freywillige Werbung, sowohl für die Errichtung als für den Unterhalt besagter Compagnien, zu bewilligen und zu beschützen.

Die Errichtung und die Werbung sollen zu allen Zeiten unter der Besorgung und Verantwortlichkeit der Hauptleute bewerkstelligt werden.

2) Diese Truppen werden den großen Stab eines Regiments und vier und zwanzig Compagnien in den zwey Regimentern der königlichen Garde und den Linien-Regimentern bilden, die Se. Majestät in seinen Dienst aufnimmt, und welche, wie folgt, zusammengesetzt seyn werden, nemlich:

Regiment der königlichen Garde.

Jedes der zwey Regimenter, zu welchen die Cantone vier und zwanzig Compagnien liefern werden, soll aus einem großen Stab und drey Bataillons bestehen, von denen zwey Linien-Infanterie und eines Jäger seyn werden.

6. Juny 1816. Jedes Bataillon, sowohl Linien-Infanterie als Jäger, wird aus acht Compagnien, wovon eine Grenadiers, sechs Füsiliers, und eine Voltigeurs, zusammengesetzt seyn.

Der große Stab wird zusammengesetzt, wie folgt:

Offiziers.

1 Oberst.
1 Oberst-Lieutenant.
3 Bataillons-Chefs.
1 Major.
3 Adjutant-Majoren.
1 Zahlmeister (Quartiermeister).
1 Hauptmann über das Kleidungswesen.
1 Großrichter (Auditor).
1 Zweyter Zahlmeister (Zahlmeister).
1 Fähndrich.
1 Chirurgus-Major.
2 Unter-Chirurgen.
1 katholischer
1 reformirter } Feldprediger.

Kleiner Stab.

3 Adjutant-Unteroffiziers.
1 Tambour-Major.
3 Tambour-Corporalen.
12 Musikanten, wovon ein Chef.
1 Schneidermeister.
1 Kamaschenmacher.
1 Schustermeister.
1 Büchsenschmid.
3 Profosen.

Total 45, wovon 19 Offiziers und 26 des kleinen Stabs.

6. Juny 1816.

Zusammensetzung der Grenadiers- Füsiliers- und Voltigeurs-Compagnien.

Offiziers.

1 Hauptmann.
1 Lieutenant.
1 Unter-Lieutenant.

Unteroffiziers und Soldaten.

1 Feldweibel.
4 Wachtmeister.
1 Furier.
8 Corporalen.
74 Grenadiers, Füsiliers oder Voltigeurs.
2 Tambouren.

Total 93, wovon 3 Offiziers und 90 Unteroffiziers und Soldaten.

Se. Majestät bewilligen zwey Regiments-Kinder auf jede Füsilier-Compagnie.

Rekapitulation eines Regiments.

18 Compagnien Füsiliers zu 93 Mann		1674
6 idem	Grenadiers oder Voltigeurs zu 93 Mann	558
Regiments-Stab		45
	Total	2277

6. Juny 1816. wovon 91 Offiziers und 2186 Unteroffiziers und Soldaten.

Ein schweizerischer Feldmarschall mit Rang eines General-Lieutenants, wird die zwey Regimenter der Schweizer-Brigade von der königlichen Garde befehligen.

Er genießt die Traktamente und Vortheile, die den französischen Feldmarschällen, in dieser Garde angestellt, zugestanden sind.

Dieser Feldmarschall wird allein diejenige Anzahl von General-Adjutanten haben, die dem Grad, mit dem er in der Armee bekleidet ist, zugelassen ist.

Diese General-Adjutanten sollen schweizerischer Herkunft seyn und die nemlichen Traktamente geniessen, wie die Offiziers der königlichen Garde von gleichem Grade; sie erhalten die Fourage-Entschädigung, welche den General-Adjutanten von ihrem Grade bey der Armee zukommt.

In Hinsicht ihrer Beförderung werden selbige den königlichen Garde-Regimentern gleich gestellt.

Bildung der Linien-Regimenter.

Jedes Regiment wird aus einem Stab und drey Bataillons zusammengesetzt.

Jedes Bataillon wird sechs Compagnien haben, nemlich eine Grenadier- vier Füsilier- und eine Voltigeur-Compagnie.

Bey jedem Regiment wird sich eine Abtheilung Artillerie, die zwey Feldstücke bedient, befinden.

Der Stab, die Bataillons und die Artillerie-Ab- 6. Juny
theilung werden auf folgende Weise errichtet: 1816.

Stab.

Offiziers.

1 Oberst.
1 Oberst-Lieutenant.
3 Bataillons-Chefs.
1 Major.
3 Adjutant-Majoren.
1 Zahlmeister.
1 Hauptmann des Kleidungswesens.
1 Auditor.
1 Fähndrich.
1 Chirurgus-Major.
2 Unter-Chirurgen.
1 katholischer } Feldprediger.
1 reformirter }

Unteroffiziers und Soldaten.

3 Adjutant-Unteroffiziers.
1 Tambour-Major.
3 Tambour-Corporalen.
12 Musikanten, wovon ein Chef.
1 Schneidermeister.
1 Kamaschenmacher.
1 Schustermeister.
1 Büchsenschmid.
3 Profosen.

Total 44, wovon 18 Offiziers und 26 Unteroffiziers und Soldaten.

6. Juny 1816.

Compagnien Grenadiers, Füsiliers und Voltigeurs.

Offiziers.

1 Hauptmann.
1 Lieutenant erster Classe.
1 Lieutenant zweyter Classe.
1 Unter-Lieutenant.

Unteroffiziers und Soldaten.

1 Feldweibel.
4 Wachtmeister.
1 Fourier.
8 Corporalen.
84 Grenadiers, Füsiliers oder Voltigeurs.
2 Tambouren.

Total 104, wovon 4 Offiziers und 100 Unteroffiziers und Soldaten.

Se. Majestät wollen zwey Regiments-Kinder in jeder Füsilier-Compagnie zulassen.

Artillerie-Abtheilung.

Diese Artillerie-Sektion marschirt mit dem Regiments-Stab.

Offiziers.

1 Erster Lieutenant.

Unteroffiziers und Soldaten.

1 Wachtmeister.

Transp. 2
1 Corporal.
20 Canoniers, wovon zwey Feuerwerker.
1 Fourier.
1 Brigadier.
15 Train-Soldaten, wovon ein Feuerwerker.

Total 40, wovon 1 Offizier und 30 Unteroffiziers und Soldaten.

3) Alle Offiziers einer Cantonal-Compagnie sollen Bürger und anerkannte Angehörige desjenigen Cantons seyn, der die Compagnie liefert.

Zur Zeit der Errichtung soll keine Offizierstelle bey den Schweizer-Corps besetzt werden, als bloß durch solche Individuen, die von ihren Hohen Regierungen als Schweizer anerkennt sind, und das Brevet kann selbigen nur dann ausgeliefert werden, wenn sie sich in dieser Eigenschaft durch ein Zeugniß von ihrer Regierung werden ausgewiesen haben.

Die Mannschaft, welche die Schweizer-Regimenter bilden soll, muß freywillig und durch gegenseitige Uebereinkunft, wenigstens für die Zeit von vier Jahren angeworben werden; nach deren Verfluß sie ihren unbedingten Abschied in denen im §. 7. festgesetzten Zeiträumen erhalten soll, in sofern sie sich nicht wieder anwerben lassen will.

Sie muß ursprünglich aus Schweizern bestehen, im Alter von 18 bis 35 Jahren, wenn sie nie gedient, und von 18 bis 40 Jahren, wenn selbige gedient, wenigstens 5 Schuh 2 Zoll für die königlichen Garde-

6. Juny 1816.

Regimenter, 5 Schuh 1 Zoll für die Linien-Regimenter, und 5 Schuh für die Voltigeurs messen und keine Gebrechen haben.

Se. Majestät ertheilt den schweizerischen Hauptleuten der Linien-Regimenter, nach dem Beyspiel der Könige, Ihrer Vorfahren, die Befugniß, einen Viertheil fremde Unteroffiziers und Soldaten in ihre Compagnien aufzunehmen.

Es ist jedoch wohl verstanden, daß in den beyden Garde-Regimentern kein Fremder zugelassen und die genaue Vollziehung dieser oben gestatteten Befugniß mit aller möglichen Strenge beaufsichtigt werde.

4) Unabhängig von jenen in den Cantonal-Compagnien zugesicherten Offiziersstellen, sollen auch bey der ersten Errichtung diejenigen der Grenadiers, der Voltigeurs und der Artillerie, so wie auch die der Ober-Offiziers und der Stäbe, sowohl der königlichen Garde- als der Linien-Regimenter, nach dem genauesten Verhältniß zwischen den kapitulirenden Cantonen vertheilt werden, und dieses Verhältniß soll auch für die Ergänzungen so viel möglich beybehalten werden, mit denjenigen Ausnahmen jedoch, die in den §§. 15. 16. 17. und 18. enthalten sind.

Die Schweizer-Offiziers können desgleichen auch zum Generals-Rang und anderen militärischen Würden gelangen, wenn Se. Majestät dieselben durch ihr Dienst-Alter und ihre Talente dazu würdig erachtet haben wird.

Der König bewilligt den Offiziers der beyden königlichen Garde-Regimenter die Grade und die Besoldung, die in nachstehendem Verzeichniß enthalten sind:

Bezeichnung der Grade.	Rang.	Jährliche Besoldung.	Rang, welchen die Offiziers zu Beziehung des Retraite-Gehalts einnehmen werden.
		Franken	
Oberst	Feld-Marschall	15000	General-Lieutenant.
Oberst-Lieutenant	Oberst	12000	Feldmarschall.
Bataillons-Chef	Oberst-Lieutenant	8000	Oberst.
Major			
Adjutant-Major		5000	
Zahlmeister	den Grad unmittelbar über demjenigen, welchen sie wirklich bekleiden.	nach ihrem Grad	den Rang unmittelbar über demjenigen, welchen ihnen in der Linie der in der Garde bekleidende Rang giebt.
Hauptmann des Kleidungswesens			
Zweyter Zahlmeister			
Fähndrich			
Großrichter	. . . . .	5000	Oberst-Lieutenant.
katholischer Feldprediger	. . . . .	2000	Hauptmann.
reformirter Feldprediger	. . . . .	2000	Hauptmann.
Chirurgus-Major	. . . . .	2700	Hauptmann.
Unter-Chirurgus	. . . . .	2000	Hauptmann.
Hauptmann	Bataillons-Chef	5000	Oberst-Lieutenant.
Lieutenant der 1. Claße	Hauptmann	3000	Bataillons-Chef.
Lieutenant der 2. Claße		2500	
Unter-Lieutenant		1800	Hauptmann.

Den drey ältesten Hauptleuten der königlichen Garde-Regimenter wird eine Besoldungs-Zulage von 400 Franken jährlich bewilliget.

6. Juny 1816.

Die Offiziers dieser Regimenter werden überdieß, jeder in seinem Grade, alle Entschädigungen geniessen, die den Offiziers der anderen Regimenter der königlichen Garde angewiesen sind.

Die Offiziers in den Spitälern werden dem gleichen Abzug, wie die Offiziers jener Regimenter, unterworfen seyn.

Der Sold und der Rang der Unteroffiziers und Soldaten der Schweizer-Regimenter der königlichen Garde sind nach folgender Taxe bestimmt:

	Bezeichnung der Grade.	Rang.	Täglicher Sold. Fr.	C.	M.
Kleiner Stab.	Adjutant-Unteroffizier	Unter-Lieutenant	2	90	-
	Tambour-Major	Adjutant-Unteroffizier	1	60	-
	Tambour-Corporal	Wachtmeister	1	5	-
	Musik-Chef	. . . . .	3	-	-
	Musikant	. . . . .	-	97	5
	Handwerksmeister	. . . . .	-	70	-
	Profos	. . . . .	-	85	-
Compagnie. Elite.	Feldweibel	Adjutant-Unteroffizier	1	62	5
	Wachtmeister u. Fourier	Feldweibel	1	36	-
	Corporal	Wachtmeister	-	95	-
	Grenadier und Voltigeur	Corporal	-	80	-
	Tambour u. Waldhornist	idem	-	90	-
Centrum.	Feldweibel	Adjutant-Unteroffizier	1	55	-
	Wachtmeister u. Fourier	Feldweibel	1	26	-
	Corporal	Wachtmeister	-	85	-
	Füsilier	Corporal	-	70	-
	Tambour	idem	-	80	-
	Regiments-Kinder	. . . . .	-	27	5

Jeder Unteroffizier und Soldat wird täglich eine Ration Brod erhalten, und überdieß zu jeder Zeit aller anderen Vortheile, Entschädigungen und Neben-Traktamente, gleich den Unteroffiziers und Soldaten der königlichen Garde genieſſen. 6. Juny 1816.

Wenn die Schweizer-Truppen im Felde stehen, so wird den Unteroffiziers und Soldaten fünfzehn Centimes täglich am Sold abgezogen, die für den gewöhnlichen Unterhalt bestimmt sind, welcher dann durch die Feldrationen ersetzt wird.

Wenn sie auf dem Marsch im Innern des Königreichs sich befinden, so wird dieser Sold um den Betrag der Etappen-Zulage erhöht.

Die Unteroffiziers und Soldaten haben für die Spital-Tage den nemlichen Abzug, wie diejenigen von gleichen Graden in der königlichen Garde zu ertragen.

Jeder Unteroffizier und Soldat vom Feldweibel angerechnet, wird täglich zwanzig Centimes zum Unterhalt der Wasche, der Schuhe und Strümpfe, in der Casse lassen.

Dem zu Folge soll die Masse jedes Unteroffiziers und Soldaten aus drey und siebenzig Franken bestehen; und es wird der Mannschaft von dem Ueberschuß dieser bestimmten Summe nicht eher ein Decompte berechnet, als bis ihr Tornister mit der kleinen Montirung, in der durch die Verordnung bestimmten Anzahl, versehen seyn wird.

5) Die Compagnien der Löbl. Cantone werden in

6. Juny 1816. ihrem Regimente ihre Stelle auf dem Waffenplatz nach dem Rang des Dienstalters der Hauptleute einnehmen.

Die Gehalte und der Sold der Linien-Regimenter werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Bezeichnung der Grade.	Jährliche Besoldung.
	Franken.
Oberst	6000
Oberst-Lieutenant	5000
Bataillons-Chef und Major . . .	4000
Adjutant-Major	2400
Quartier-Meister, nach seinem Grad .	--
Hauptmann des Kleidungswesens, idem. .	—
Auditor, mit Rang eines Hauptmanns .	2200
Fähndrich, mit Rang eines Lieutenants .	1800
Chirurgus-Major	2400
Unter-Chirurgus	1800
Katholischer Feldprediger	1500
Reformirter Feldprediger	1500
Hauptmann	2400
Lieutenant erster Classe	1800
Lieutenant zweyter Classe	1500
Unter-Lieutenant	1200
Artillerie-Lieutenant	2000

Den drey ältesten Hauptleuten jedes Regiments wird eine Besoldungs-Zulage von vierhundert Franken jährlich bewilligt.

Die Offiziers dieser Regimenter sollen überdieß, jeder in seinem Grade, alle Entschädigungen geniessen, die den Offiziers der französischen Linien-Regimenter zukommen.

Die

Die Offiziers in den Spitälern sind den nemlichen Abzügen, wie die Offiziers der französischen Linien-Regimenter unterworfen. Juny 6. 1816.

Der Sold der Unteroffiziers und Soldaten von der Linie wird auf nachstehende Weise bezahlt:

		Bezeichnung der Grade.	Täglicher Sold. Fr.	C.	M.
Kleiner Stab.		Adjutant-Unteroffizier	2	10	=
		Tambour-Major	1	20	=
		Tambour-Corporal	=	75	=
		Musikant	=	80	=
		Handwerksmeister	=	50	=
		Profos	=	60	=
Compagnien.	Elite. Centrum. Artillerie.	Feldweibel	1	20	=
		Wachtmeister und Fourier	1	=	=
		Corporal	=	75	=
		Grenadier oder Voltigeur	=	55	=
		Tambour	=	65	=
		Feldweibel	1	15	=
		Wachtmeister und Fourier	=	95	=
		Corporal	=	70	=
		Füsilier	=	50	=
		Tambour	=	60	=
		Regiments-Kinder	=	25	=
		Wachtmeister	1	10	=
		Corporal	=	80	=
		Canonier und Feuerwerker	=	60	=
	Train	Wachtmeister	1	10	=
		Brigadier	=	80	=
		Soldat oder Feuerwerker	=	60	=

6. Juny 1816.

Jedes dieser Individuen wird täglich eine Ration Brod erhalten, und überdieß zu jeder Zeit alle Vortheile, Entschädigungen und Nebentraktamente gleich den übrigen Truppen Sr. Majestät zu genieſſen haben.

Wenn die Schweizer-Truppen im Felde seyn werden, so wird auf dem Sold der Unteroffiziers und Soldaten fünfzehn Centimes täglich abgezogen, die sonst für den gewöhnlichen Unterhalt bestimmt sind, welcher dann durch die Feldrationen ersetzt wird.

Wenn selbige sich auf dem Marsch in dem Innern des Königreichs befinden, so wird der Sold um den Betrag der Etappe-Zulage erhöht.

Die Unteroffiziers und Soldaten haben für die Spital-Tage den nemlichen Abzug, wie diejenigen von gleichen Graden der französischen Infanterie zu ertragen.

Jeder Unteroffizier und Soldat vom Feldweibel angerechnet, wird täglich zehn Centimes zum Unterhalt der Wasche, Strümpfe und Schuhe in der Casse zurücklassen. Außer den in den §§. 5. und 6. festgesetzten Abzügen sollen den Schweizer-Truppen keine andere gemacht werden.

Die Besoldung der Offiziers zählt nur vom Tag ihrer Abreise von dem Hauptort ihres Cantons an, der auf der Marschroute angezeigt ist, um sich zu ihrem Corps zu begeben.

Diese Marschroute wird von der französischen Gesandtschaft ausgestellt, in sofern selbige nicht von dem Kriegsministerium eingesendet würde.

6) Die Kleidungs-Masse der Schweizer-Regimenter der königlichen Garde ist auf neunzig Franken per Mann jährlich festgesetzt. Die übrigen Massen für diese Corps sollen die nemlichen seyn, wie diejenigen, so für die königlichen Garde-Regimenter bestimmt sind. 6. Juny 1816.

Für die übrigen Schweizer-Regimenter werden alle Massen, mit Inbegriff derjenigen für die Kleidung, die nemlichen seyn, wie die der französischen Linien-Truppen.

7) Jeder Mann verpflichtet sich, Sr. Majestät dem König Ludwig XVIII. und Seinen rechtmäßigen Nachfolgern, während der ganzen in ihrer Capitulation bestimmten Zeit mit Treue zu dienen, worüber sie den Eid bey ihren Fahnen schwören werden.

Nach Verfluß dieses Termins soll es jedem frey stehen, sich aufs neue, für zwey oder mehrere Jahre, wieder anwerben zu lassen, oder aber seinen Abschied zu nehmen.

In Friedenszeiten werden die Regiments-Abschiede jährlich vier Mal ertheilt, und so viel möglich, in dem ersten Monat eines jeden Trimesters derjenigen Mannschaft, deren Dienstzeit in dem vorhergehenden Trimester zu Ende gelaufen seyn wird; vorausgesetzt, daß sie ihren Hauptleuten nichts schuldig sey, oder daß sie baar entrichte, was sie noch schuldig seyn möchte.

Wenn ein Soldat, der seinen unbedingten Abschied früher als in der zu Erhaltung der Retraite-Pension vorgeschriebenen Zeit empfangen hätte, mehr als drey Monate verstreichen läßt, ohne sich aufs neue anwerben

6. Juny 1816. zu lassen, so werden ihm seine vorhergehenden Dienstjahre nicht angerechnet, und zu Erhaltung der Pension zählt er alsdann nur von dem Tag seiner letzten Anwerbung.

In Kriegszeiten wird während eines Feldzugs kein Abschied ertheilt; und die Mannschaft, deren Dienstzeit zu Ende gelaufen ist, wird ihren Abschied nur während den Winterquartieren erhalten. Im Fall der Feldzug ununterbrochen fortdauern sollte, so werden diese Abschiede im Laufe des Monats Jenner des Jahrs, welches auf dasjenige des Verflusses der Dienstzeit folgt, gestattet; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß frische Rekruten angekommen seyen, oder wenigstens der amtliche Bericht eingegangen, daß die Mannschaft zur Ergänzung der zu Verabschiedenden im Anmarsche sich befinde. Es wird den Soldaten für die Zeit, die sie über den Termin ihrer Capitulationszeit werden gedient haben, und von der Zeit an, wo selbige bey den Fahnen zurückbehalten worden, Rechnung getragen.

Jedes Handgeld oder Guthaben der Unteroffiziers und Soldaten, die umgekommen oder gestorben sind, soll durch die Verwaltung dem Hauptmann bezahlt werden, der alsdann gehalten seyn soll, solches den Erben des Verstorbenen zukommen zu lassen, so wie auch jede Vergütung, die den Verstorbenen oder Umgekommenen nach Auslauf ihrer Dienstzeit zu gut kommen möchte.

8) Die Werbung liegt den Hauptleuten ob; sie soll den hiezu verordneten Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, so wie auch den auf Urlaub Stehenden anvertraut werden.

Die zur ersten Errichtung der Corps bestimmten Summen werden durch den Verwaltungs-Rath den Hauptleuten zugestellt. 6. Juny 1816.

Diese Austheilung wird zum voraus und zu Viertelstheilen statt finden. Sie wird je nach Maßgabe erneuert werden, als die Musterungs-Etats die Verwendung der ersten Summen und die Anzahl der auf dem Depot angenommenen Mannschaft, bescheinigen werden.

Der Hauptmann soll die Hälfte seiner Compagnie in Zeit von sechs Monaten, und die andere Hälfte in den anderen sechs Monaten des Jahrs, vom Tag des Empfangs der Gelder an berechnet, liefern.

Wenn aus Mangel an Sorgfalt und Thätigkeit er seine Compagnie zur oben festgesetzten Zeit nicht vollzählig hätte, so soll er gehalten seyn, die ihm zum voraus anvertrauten Werbungs-Gelder auf der Stelle in die Verwaltungs-Casse zurückzugeben, so daß ihm nur das für die effektive Mannschaft seiner Compagnie Benöthigte verbleibt; diese Summen kann er nur allmählig, so wie er einen Mann für seine Compagnie angeworben haben wird, wieder zurückfordern.

Wenn der versammelte Verwaltungs-Rath entscheiden würde, daß der Hauptmann die Werbung mit zu vieler Nachlässigkeit betrieben hätte, so kann ihm ein Abzug auf seiner Besoldung gemacht werden. Dieser Abzug soll in die Casse des Corps fliessen, um zu Handen des Staats verwendet, oder aber dem Offizier wieder zurückgegeben zu werden, je nachdem er in der Folge mehr oder weniger Fleiß in seinen Verrichtungen bezeigt haben wird, und auf den Bericht, welchen der

6. Juny 1816. General-Inspektor bey der Musterung darüber ertheilen wird.

In keinem Fall sollen die Cantons-Regierungen, für die Nicht-Ergänzung ihrer Compagnien, verantwortlich seyn.

Der Gehalt der Offiziers und der Sold der Truppen werden zu der Zeit und nach der Vorschrift für die französische Armee ausbezahlt.

Die Rekrutierungs-Massen werden für jeden Mann und für vier Jahre auf zweyhundert Franken bestimmt. Sie werden dem Verwaltungs-Rath jedes Regiments zu voraus von drey zu drey Monaten eingehändigt.

Die Anwerbungsgelder sollen einhundert und fünfzig Franken für jeden Mann betragen, und von Monat zu Monat den Hauptleuten durch jedes Regiment ausgetheilt werden, die solche alsdann unter ihrer Verantwortung verwenden.

Wenn ein Hauptmann, nach der Errichtung, einige Mannschaft über die Vollzahl seiner Compagnie anwerben würde, so soll selbigem sowohl das Handgeld als ihr Sold zugestanden seyn, in sofern deren Anzahl nicht sechs Mann übersteigt.

Für Transportkosten der Rekruten, von dem Hauptort des Cantons, dem die Compagnie angehört, hinweg, bis auf den Depot in Frankreich, wird dem Hauptmann eine Reise-Entschädigung von fünfzehn Centimes für jede Stunde, und für jeden Mann, der auf dem Depot angenommen wird, zugestanden.

Die nach den bestehenden Verordnungen für die französischen Rekruten auf der Rekrutierungs-Masse vorbehaltenen fünfzig Franken für die Lieferung der kleinen Montierung, bleiben zur Verfügung des Verwaltungs-Rathes, der dafür verantwortlich bleibt. 6. Juny 1816.

Für Anwerbung und Reiseunkosten solcher Mannschaft, die, wegen Gebrechen oder anderen gültigen Beweggründen, bey ihrer Ankunft auf dem Depot abgewiesen würde, oder die daselbst, sey es wegen Desertion oder aus anderen Ursachen, nicht erscheinen würde, wird keine Rechnung getragen.

Die Rekruten zählen für ihre Dienstzeit vom Tag ihrer Anwerbung an, und für den Sold vom Tag ihrer Ankunft auf dem Depot, zu welchem Belfort oder Besançon, je nach der Nähe des Hauptorts der contrahirenden Cantone, bestimmt wird.

Jeder Mann, der nach seiner Auf- und Annahme durch einen spätern Zufall zum Dienste des Königs untüchtig befunden würde, soll nach den bestehenden Verordnungen die Entschädigung für seine Rückreise nach Hause erhalten.

Die Mannschaft, die während ihrer Reise nach dem Depot auf französischem Boden erkranken würde, soll auf Kosten Sr. Majestät in das nächstgelegene französische Lazareth gebracht und daselbst verpflegt werden.

9) Die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der vier Schweizer-Regimenter, welche am 20. März 1815 in Diensten der Königs von Frankreich waren, Angehörige der capitulirenden Cantone sind, und die ver-

6. Juny 1816. möge des Befehls der Schweizerischen Tagsatzung vom 2. April gleiches Jahrs nach der Schweiz zurückgekehrt sind, so wie auch diejenigen Offiziers der ehemaligen Schweizer-Regimenter im Dienst Sr. Majestät, die im Jahr 1792 verabschiedet oder aufgelöst wurden, sollen bey Errichtung der königlichen Garde und der Linien-Infanterie-Regimenter vorzugsweise angestellt werden, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Diejenigen Offiziers der vier benannten Regimenter, die den Befehlen ihrer Regierung Folge geleistet haben, und die in der Errichtung der neuen Corps nicht einbegriffen wären, sollen einen ihrem Rang und der Zahl ihrer Dienstjahre angemessenen Reform-Gehalt erhalten.

Das Rechnungswesen der vier ehedem in französischen Diensten gestandenen Regimenter soll abgeschlossen und gänzlich liquidirt werden.

10) Dem Hauptmann werden für jeden Mann, der sich aufs neue anwerben läßt, bewilligt, nemlich:

einhundert Franken für zwey Jahre,
zweyhundert Franken für vier Jahre.

11) Der General-Verwaltungs-Rath von jedem der Regimenter der königlichen Garde und von jedem Linien-Regiment wird aus allen höheren Offiziers und allen Hauptleuten zusammengesetzt; welche Oberoffiziers und Hauptleute, alle einer für und um den andern zur Garantie der ihnen anvertrauten Gelder verpflichtet sind. Der Artillerie-Lieutenant in den Linien-Regimentern soll ebenfalls dazu gehören, und die nemliche Verpflichtung auf sich haben.

Der General-Verwaltungs-Rath wählt sich einen engern Ausschuß, der aus folgenden Mitgliedern bestehen soll, als: 6. Juny 1816.

Dem Oberst, Präsident.
Dem Oberst-Lieutenant.
Dem Major.
Dem Auditor.
Dem ältesten Bataillons-Chef.
Zwey Hauptleuten, und
dem Artillerie-Lieutenant.

Der zweyte Bataillons-Chef und zwey Hauptleute werden Suppleanten seyn.

Bey Errichtung dieses Raths werden die Vorschriften der königlichen Ordonnanz vom 20. Jenner 1815 befolgt.

Der General-Verwaltungs-Rath soll sich wenigstens jedes Vierteljahr einmal versammeln, um zu dem Abschluß der Rechnungen zu schreiten. Seine Beschlüsse sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Zahl der sich Berathenden eine Stimme mehr als die Hälfte der vollen Anzahl der Mitglieder beträgt.

Der geschäftsführende Rath oder engere Ausschuß soll sich mit den täglich vorkommenden und laufenden Verwaltungs-Geschäften befassen.

Als Folge der Garantie der Fonds werden die Mitglieder des General-Verwaltungs-Raths auf eine mit ihrem Traktamente im Verhältniß stehende Weise in die Verantwortlichkeit eintreten, welche aus der Verwaltung der Massen erfolgen wird.

6. Juny 1816.

Was die Garantie der Werbungsgelder und des Soldes anbetrifft, so bleibt der Hauptmann vom Augenblick an, wo er solche wird empfangen haben, einzig dafür verantwortlich; in Folge dessen wird er auch allein die Vortheile zu geniessen haben, die daraus erwachsen möchten. Wenn selbiger mit Tod abgehen sollte, so sollen dessen Erben gehalten seyn, der Casse der General-Verwaltung diejenigen Gelder zu ersetzen, deren Verwendung nicht gerechtfertigt werden könnte.

12) Für die Ergänzung derjenigen Mannschaft, die inner den ersten sechs Monaten nach ihrer Anwerbung desertiren sollte, findet keine Vergütung statt, sondern die Hauptleute sind gehalten, solche auf eigene Kosten zu bestreiten.

Alle Cantone, welche an gegenwärtiger Capitulation Antheil nehmen, verpflichten sich gegenseitig, die erforderliche Erleichterung und Unterstützung zur Verhaftung der Ausreisser der mit Sr. allerchristlichsten Majestät capitulirten sechs Regimenter zu gewähren.

Die Chefs der Schweizer-Corps sollen das Recht haben, ihre Ausreisser in Frankreich überall, wo sich solche befinden möchten, selbst bey allen Corps der königlichen Armee zurückzufordern; wobey die Reciprocität vorbehalten wird.

13) In Friedenszeiten können ein Offizier und sieben Unteroffiziers und Soldaten von jeder Compagnie auf Werbung oder auf Urlaub gesendet werden.

In Kriegszeiten soll diese Anzahl auf einen Offizier

und drey Unteroffiziers oder Soldaten auf jede Compag- 6. Juny
nie beschränkt seyn. 1816.

In jedem Fall erhalten diese Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, während ihrer Abwesenheit, den Sold nach ihrem Grad, und sollen deshalb auf die Musterungs-Etats getragen werden, und im effektiven Stand begriffen seyn.

Die Erben dieser Militairs, welche auf Urlaub oder auf Werbung mit Tod abgehen würden, sollen den selbigen zu gut kommenden Sold bis auf den Tag ihres Hinscheides beziehen können.

14) Se. königliche Hoheit, Monsieur, General-Oberst der Schweizer, wird alle Schweizer-Truppen befehligen, und alle mit seiner Stelle verbundene Rechte und Vorzüge geniessen.

15) Die Chefs und Oberoffiziers der Schweizer-Garde werden von dem König, auf den Vorschlag Sr. königlichen Hoheit des General-Obersten, ernennt. Se. Majestät werden über diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Offiziers verfügen, die Sie, sey es in Hinsicht ihres Dienstalters, ihrer geleisteten Dienste, oder ihrer Talente für die würdigsten halten werden.

Alle Schweizer-Offiziers, die in den capitulirten Regimentern dienen, sollen das Recht haben, ohne Unterschied zu allen höheren Offiziers-Stellen, sowohl in den königlichen Garde-Regimentern als in den Regimentern, welchen sie angehören, gelangen zu können.

16) Den capitulirenden Cantonen werden bey der ersten Errichtung in den Garde-Regimentern eine Anzahl

6. Juny 1816. Bataillons-Chefs, Füsilier- und Elite-Hauptleute, Lieutenants und Unter-Lieutenants gestattet, die zu der Anzahl Truppen im Verhältniß steht, welche sie für die Linien und die Garde werden geliefert haben.

Die Bataillons-Chefs in der Garde werden der Auswahl Sr. Majestät überlassen und aus den eilf capitulirenden Cantonen genommen.

Wenn die capitulirenden Cantone bey der ersten Errichtung nicht die mit der Anzahl ihrer gelieferten Truppen im Verhältniß stehende Zahl von Oberoffiziers in der Garde haben würden, so wird alsobald, nachdem eine dieser Stellen erledigt seyn wird, dieselbe von Sr. Majestät einem Angehörigen der eilf capitulirenden Stände gegeben werden, und eben so in der Folge, bis sie die Anzahl von Stellen, wozu solche berechtigt sind, besitzen; welches Verhältniß dann in der Zukunft beybehalten werden soll.

17) In den Linien-Regimentern werden Se. Majestät für die erste Errichtung alle Offiziers-Stellen, sowohl in den Regiments-Stäben als in den Compagnien, auf den Vorschlag des General-Obersten, vergeben.

Seine Majestät werden, auf den Vorschlag des General-Obersten, über alle höheren Offiziers-Stellen der gegenwärtig capitulirten Linien-Regimenter zu Gunsten derjenigen Offiziers verfügen, die Sie sowohl wegen ihren geleisteten Diensten als ihrem Dienstalter am würdigsten finden werden.

Die Offiziers sollen aus anerkennten Angehörigen derjenigen Cantone, die das Regiment geliefert haben,

gewählt werden; vermöge dessen können diejenigen Can- 6. Juny
tone, die für ein Regiment capitulirt haben, auf die 1816.
Stellen in den anderen Linien-Regimentern keine Ansprüche machen.

Jedes Bataillon eines Linien-Regiments wird seinen Bataillons-Chef haben, welcher aus den Hauptleuten der Compagnien, die das Bataillon bilden, gewählt werden soll. Ausser dem Bataillons-Chef, den Hauptleuten und Offiziers der Füsilier-Compagnien, wird der oder die Cantone, welche ein Bataillon liefern, in den Eliten-Compagnien des Regiments eine Anzahl Hauptleute und Offiziers haben, die im Verhältniß zur Zahl der von ihnen gelieferten Mannschaft stehen.

Die capitulirenden Cantone werden Sr. Majestät und Sr. königl. Hoheit dem General-Obersten, diejenigen ihrer Angehörigen empfehlen, die sie zu Bekleidung der Stellen sowohl im Regiments-Stab als in den durch sie bewilligten Compagnien der Garde und der Linien-Regimenter am tauglichsten finden.

18) Nach der ersten Formation werden die Hauptleute der Grenadiers und der Voltigeurs fortwährend der Ernennung Sr. Majestät auf den Vorschlag des General-Obersten hin, überlassen seyn. Sie können aber nur aus denjenigen Regimentern genommen werden, in welchen diese Stellen erledigt wurden.

Jedem Canton wird so viel als möglich die Anzahl von Eliten-Hauptleuten, die er bey der ersten Formation wird erhalten haben, beybehalten.

Se. Majestät werden desgleichen die Lieutenants und Unter-Lieutenants der Eliten-Compagnien und den Ober-

6. Juny 1816. Lieutenant der Artillerie, aus den Offiziers des nemlichen Regiments, so wie auf den Vorschlag des General-Obersten ernennen.

In Betreff der Beförderung in den Cantonal-Compagnien soll die erledigte Compagnie von Rechtswegen dem ältesten Offizier des Cantons in dem Regiment zukommen; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß dieser Offizier die dazu erforderlichen Eigenschaften besitze und von guter Aufführung sey.

In jedem Corps wird die Beförderung zum Lieutenant durch das Dienstalter entschieden, so daß der älteste Unter-Lieutenant des Regiments zu der erledigten Lieutenants-Stelle gelangt, ohne Rücksicht, in welcher Compagnie die Erledigung statt habe.

Die Unter-Lieutenants werden durch den General-Obersten auf die Vorstellung des Hauptmanns der Cantonal-Compagnie in der die Stelle erledigt ist, und auf den Vorschlag des Regiments-Obersten ernennt.

19) Dasjenige, worüber man in Betreff der Errichtung der Linien-Compagnien und der Beförderung in denselben übereingekommen ist, wird gleichfalls in den Compagnien der königlichen Garde statt finden; mit der Ausnahme zwar, daß die Beförderung der Lieutenants zu den Hauptmanns-Stellen der Cantonal-Compagnien in der Garde sich auf beyde Regimenter erstrecken soll, indem diese Compagnien sich in selbigen vertheilt befinden können.

20) Es können jedoch, in den Füsilier-Compagnien der königlichen Garde, die Hauptleute für die Unter-Lieu-

tenants-Stellen nur solche Subjekte ihres Cantons vor- 6. Juny
schlagen, die ein jährliches Einkommen oder eine Pen- 1816.
sion von sechshundert Franken genießen.

21) Die Regiments-Quartiermeister, die Hauptleute des Kleidungswesens, so wie die Ober-Chirurgen, werden durch den General-Obersten, auf die Vorstellung des Verwaltungsraths, ernennt.

Die Fähndrichs, die Adjutant-Majors, die katholischen und reformierten Feldprediger, die Richter und die Chirurgen werden durch den General-Obersten auf den Vorschlag des Regiments-Obersten ernennt.

Die Adjutants-Unteroffiziers, die Tambour-Majors, die Tambour-Corporals und die Profosen jedes Regiments, werden durch den Obersten auf die Vorstellung der Bataillons-Chefs ernennt.

Die Unteroffiziers und Corporalen werden ebenfalls durch ihn ernennt, auf den durch die Bataillons-Chefs genehmigten Vorschlag der Hauptleute.

Die Musikanten und Handwerksmeister sollen durch den General-Verwaltungs-Rath gewählt werden.

22) Die Militairs, welche einen Theil dieser Truppen-Corps ausmachen, werden die nemlichen Retraite-Pensionen wie die französischen Truppen genießen, sobald ihre durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit verflossen seyn wird, oder wenn selbige im französischen Dienst Wunden werden erhalten haben, unter Vorbehalt der nachstehenden bestimmten Vermehrungen, nemlich:

Die Retraite-Pension der Schweizer-Regimenter der königlichen Garde soll nach der Gleichstellung des

6. Juny 1816. Grades in der Linie, welche in der in obigem §. 4. eingerückten Tabelle angezeigt ist, bestimmt seyn.

Diejenige der Offiziers der Schweizerischen Linien-Regimenter wird auf den nemlichen Fuß festgesetzt, wie die der Offiziers gleichen Grades der französischen Regimenter; jedoch soll sie mit Berücksichtigung des Aktivitätsgehalts, dessen sie genieſſen, noch um einen Sechstel vermehrt werden.

Was die Unteroffiziers und Soldaten der Schweizerischen Linien-Regimenter anbetrifft, so soll die Retraite-Pension die nemliche, wie die der französischen Linien-Truppen seyn, und für die Regimenter der königlichen Schweizer-Garde die nemliche so den königl. französischen Garde-Regimentern zugestanden ist.

Die Schweizer-Truppen sollen übrigens an allen Vortheilen, die in der Folge den französischen Truppen möchten eingeräumt werden, Antheil haben.

Die dieser Capitulation vorangegangenen Dienste zählen für den Retraite-Gehalt, in sofern sie Frankreich und dem Hause Bourbon geleistet worden sind; das gleiche bezieht sich auch auf die Schweizer-Regimenter, die im Jahr 1799 in Piemont gedient haben, indem diese Corps zu selbiger Zeit in französische Dienste übergetreten sind.

Die Liquidation der Pensionen, für diejenigen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, die nicht in die neuen capitulirten Regimenter eintreten werden, soll den Verfügungen der königlichen Ordonnanz vom 27. August 1814 gemäß vollzogen werden.

Die

Die Militärs jeden Grades, welche ihre Pensionen 6. Juny
werden erhalten haben, können solche in Frankreich oder 1816.
in ihrem Vaterlande genießen.

23) Die Compagnien der eilf Löbl. Cantone werden, jede nach ihrer Reihe, die für den Unterhalt der Grenadier- und Voltigeur-Compagnien und der Artillerie desjenigen Regiments, welchem sie einverleibt sind, erforderliche Mannschaft liefern; allein die Soldaten, die für diese Eliten-Compagnien wären auserlesen worden, sollen nur so lange in solchen zu dienen gehalten seyn, bis der Termin ihrer Dienstzeit, in derjenigen Compagnie, in deren sie sich befanden, verflossen seyn wird.

Die Hauptleute der Eliten-Compagnien sollen den Hauptleuten der Füsiliers dasjenige zurückerstatten, was der Mann, den sie werden ausgezogen haben, ihnen schuldig seyn möchte; so wie auch die Hauptleute der Füsiliers den Hauptleuten der Eliten-Compagnien den Decompte-Betrag eines jeden dieser Männer einhändigen werden.

Die Eliten-Compagnien sollen nur nach und nach vollzählig gemacht werden, so daß, wenn die der Füsiliers zum Viertheil, zur Hälfte, zu drey Viertheilen vollzählig sind, jede Füsilier-Compagnie der Reihe nach zwey Mann an jede Eliten-Compagnie abgeben soll.

24) Die Schweizer-Truppen in französischen Diensten sollen nur auf dem festen Lande von Europa oder auf den Inseln, die einen Theil davon ausmachen, und nicht als Garnison auf den Kriegsschiffen, gebraucht werden.

6. Juny 1816.

Man wird so viel möglich vermeiden, dieselben auszusetzen, sich mit ihren, im Dienste anderer Mächte stehenden, Landsleuten schlagen zu müssen.

25) Sie werden die freye Ausübung ihrer Religion und ihrer Justiz, wie vor dem Jahr 1789 beybehalten, und die Mannschaft, die einen Theil davon ausmacht, soll in keinem Fall für Disciplin-Fehler, geringere Vergehen oder Verbrechen anders gerichtet werden können, als durch schweizerische Militär-Tribunale.

26) Die Schweizer-Truppen werden in Betreff des Ranges und der Dienstverrichtungen unter die nemlichen Verfügungen und Verordnungen gestellt, die für die französischen Truppen angenommen sind, mit Ausnahme dessen, was in beyden vorhergehenden §§. ausbedungen ist.

27) Fünf Jünglinge, Angehörige der eilf capitulirenden Cantone, werden, nachdem sie sich den durch die Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben, in die polytechnische Schule aufgenommen. Sie werden auch in die Applikations-Schulen eintreten können.

28) Die Schweizer-Offiziers in französischem Dienste, von welcher Religion sie immer seyn mögen, sollen zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen und Würden gelangen können.

29) Die Schweizer-Regimenter werden den Namen ihres Obersten tragen und in der französischen Armee den Rang einnehmen, den ihnen der Zeitpunkt ihrer Errichtung geben wird.

Die ehemaligen Gebräuche, in Hinsicht der Bestim- 6. Juny
mung der Ehrenplätze und Ehrenposten zwischen den 1816.
Schweizer- und den französischen Regimentern, sollen wieder hergestellt werden; in Folge dessen werden die Schweizer-Truppen den Rang in der königlichen Armee unmittelbar nach den französischen Truppen einnehmen.

30) Wenn unvorhergesehene Umstände die Abdankung der Schweizer-Regimenter, im Ganzen oder Theilweise, vor Ablauf der gegenwärtigen Capitulation nothwendig machen sollten, oder wenn zu dieser Zeit die Regierung sich weigern würde, dieselbe zu erneuern, so sollen die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, aus denen sie bestehen, einen Reform-Gehalt erhalten, der mit ihren Dienstjahren und dem Grad, den jeder besessen haben wird, im Verhältniß steht; und überdieß wird jedem Individuum ein dreymonatlicher Gehalt oder Sold als Gratification, die Reise-Entschädigung ungerechnet, bezahlt werden. Auch sollen ihnen die zum Transport ihrer Bagagen bis in die Schweiz erforderlichen Mittel an die Hand gegeben werden, und sie werden ihre Waffen bis an die Grenzen beybehalten, für welche Waffen die capitulirenden Cantone verantwortlich sind.

31) Im Fall sich die Schweiz in Folge eines Krieges von einer dringenden Gefahr bedrohet fände, so verpflichten sich Ihro Majestät, die für den französischen Dienst capitulirten Schweizer-Truppen, auf das vereinigte Begehren der Regierungen der contrahirenden Löbl. Cantone hin, zehn Tage nach Eröffnung dieses Ansuchens, ihnen zur Hülfe zuzusenden.

Von diesem Zeitpunkt an fallen die Gehalte, der

6. Juny 1816. Sold, die Transport- und Reisekosten dem requirirenden Theil zur Last.

Bey ihrer Rückkunft in Frankreich sollen die Schweizer-Regimenter wieder in ihre ursprüngliche Stellung von capitulirten Truppen eintreten.

32) Se. Majestät bewilligen, daß den Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der ehemaligen vier capitulirten Regimenter für ihre Dienste seit deren Auflösung bis auf die Zeit der Errichtung der neuen Corps, so Rechnung getragen werde, als wenn sie selbige Frankreich geleistet hätten.

33) Der Durchmarsch aller Rekruten für eine fremde mit Frankreich im Krieg begriffene Regierung soll auf französischem Boden untersagt seyn.

34) Während der Dauer dieser Capitulation werden Se. Majestät keine Aenderung in der Organisation der Schweizer-Truppen eintreten lassen, ohne Theilnahme und Genehmigung der Löbl. contrahirenden Cantone.

35) Das Commando der Truppen soll in deutscher Sprache geschehen, und die Tambouren werden Schweizer-Märsche schlagen.

36) Die Uniform der Schweizer-Regimenter der königlichen Garde wird Scharlach seyn, oder so wie es Seine Majestät zu bestimmen belieben werden.

Diejenige der Linien-Regimenter, wird für die Truppen Grappроth, und Scharlach für die Offiziers seyn.

So wie diese Uniform einmal von Seiner Majestät bestimmt seyn wird, kann durch die Chefs, ohne Beystimmung des General-Verwaltungsraths, keine Abänderung vorgenommen werden. 6. Juny 1816.

37) Wenn Seine Majestät während der Dauer der gegenwärtigen Capitulation gut finden sollte, das Trakament der französischen Truppen zu verbessern, so werden Sie die Schweizer-Truppen eines verhältnißmäßigen Vortheils geniessen lassen.

38) Sollten einer oder mehrere Cantone, die zu den zwey Schweizer-Regimentern der königlichen Garde und den vier Linien-Regimentern beytragen, einige Vortheile, außer denjenigen, die durch die gegenwärtige Capitulation einbedungen sind, erhalten, so sollen alle capitulirende Cantone das Recht haben, solche ebenfalls zu geniessen.

39) Die vorhergehenden Capitulationen sollen durch die gegenwärtige, welche auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt ist, aufgehoben seyn.

Die contrahirenden Theile sollen sie in der Folge fortsetzen oder darauf Verzicht leisten können; und werden sich ihre gegenseitigen Gesinnungen ein Jahr vor Ablauf der gegenwärtigen Capitulation zu erkennen geben.

In Kraft dessen haben Wir, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner allerchristlichsten Majestät bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und Wir, die Commissarien und Gesandten der Löbl. Schweizer-Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz,

6. Juny 1816. Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf, die gegenwärtige Capitulation unterzeichnet.

So geschehen und doppelt ausgefertigt unter Uns, in Bern, den ersten Juny Eintausend acht hundert sechszehn, 1816.

(Folgen die Unterschriften).

Indem Wir vorstehende Capitulation in allen und jeden ihren Theilen und darin enthaltenen Anordnungen genehmigen, erklären Wir, sowohl für Uns als Unsere Erben und Nachfolger, daß selbige angenommen, gutgeheissen, ratificirt und bekräftiget seye, und Wir demnach solche mit Gegenwärtigem durch Unsere eigenhändige Unterschrift annehmen, gutheissen, ratificiren und bekräftigen. Versprechend in wahren Treuen, auf Unser Königliches Wort, solche zu beobachten und beobachten zu lassen, unverbrüchlich und ohne jemals dawider zu handeln, noch zuzugeben, daß weder geradezu noch unter irgend einem Vorwande, dawider gehandelt werde. In Kraft dessen haben Wir Gegenwärtigem Unser Sigill beydrucken lassen.

Gegeben zu Paris den fünfzehnten Tag Junys, im Jahr Eintausend achthundert und sechszehn, und dem zwey und zwanzigsten Unserer Regierung.

Signirt Ludwig.

Durch den König,

Signirt Richelieu.

6. Juny 1816.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: daß nachdem am ersten Juny letzthin in Bern die hievorenthaltene Militär-Capitulation für zwey Regimenter Linien-Infanterie und ein Regiment Königl. Garde Schweizer-Truppen im Dienste Seiner allerchristlichsten Majestät abgeschlossen worden ist, und sämtlich obbemeldte Hohe Stände, die Ratification dieser Militär-Capitulation ausgesprochen haben, Wir dann dieselbe auch Unsererseits gutgeheißen und genehmigt haben; als erklären Wir durch gegenwärtige Urkunde im Namen der Stadt und Republik Bern, und im Namen Unserer verbündeten Eidgenößischen Mitstände Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf, daß Wir vorstehende Militär-Capitulation in ihrem ganzen Inhalt genehmigen und ratificiren, und selbige in allen ihren Theilen, soviel an Uns, getreulich und vollständig erfüllen werden.

Urkundlich und zu mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Akte mit Unserm Standes-Siegel und den Unterschriften Unsers fürgeliebten Ehrenhaupts und Unsers geliebten Staatsschreibers versehen lassen, in Bern, am sechsten Juny Eintausend achthundert und sechszehn, 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Dekret

über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichts.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. I. S. 197.

17. Juny 1816. Nachdem MeGhrn. und Obere unterm 18. Januar 1816, die Bildung eines Appellationsgerichts beschlossen haben, welchem die Besorgung der höhern Civil- und Criminal-Rechtspflege im Namen der Landes-Obrigkeit übertragen wird; so haben Hochdieselben, in näherer Bestimmung der Composition und innern Einrichtung, der Obliegenheiten und Befugnisse dieses Appellationsgerichts, verordnet:

1) Als oberinstanzliche Gerichts-Behörde des ganzen Cantons wird ein Appellationsgericht, bestehend aus einem Präsidenten aus dem Mittel des Kleinen Raths, und vierzehn Gliedern des Großen Raths aufgestellt.

2) Unter den vierzehn Mitgliedern müssen wenigstens vier ausbediente, und bey ihrer Wahl in das Appellationsgericht wirklich von den Aemtern abgezogene Oberamtsmänner sich befinden.

3) Um wählbar zu seyn, muß man Mitglied des Großen Raths, und weder Vater, noch Sohn, noch

Bruder, noch Stiefbruder eines bereits erwählten Mit- 17. Juny
glieds seyn. 1816.

4) Der große Rath wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Appellationsgerichts, nach der in dem Reglement über die innere Organisation des Großen Raths vorgeschriebenen Wahlform.

5) Das Appellationsgericht beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerliche Streitigkeiten, welche die Competenz der unteren Instanzen übersteigen, und von denselben weiters gezogen werden.

6) Es beurtheilt revisionsweise in höchster Instanz alle Criminal-Fälle, und rekursweise diejenigen Frevelfälle, für welche der Rekurs nicht durch besondere Verordnungen an den Kleinen Rath gewiesen wird.

7) Wenn es über ein Verbrechen zu urtheilen hat, welches ein Todesurtheil nach sich ziehen kann, so werden vier Mitglieder des Kleinen Raths beygezogen, welche mit zum Urtheil stimmen; dieselben sind aber den in dem §. 3. enthaltenen Bedingungen unterworfen.

8) Wenn in Beurtheilung eines Criminal-Falls bey der untern Instanz eine Stimme zur Todesstrafe fallen sollte, so sollen, wenn schon selbige nicht erkennt wird, zu der darauf folgenden oberinstanzlichen Beurtheilung, die nach Vorschrift des vorigen §. beyzuziehenden vier Mitglieder des Kleinen Raths herbey gerufen werden; und wenn in Beurtheilung eines Criminal-Falls unvorgesehener Weise bey der höchsten Instanz eine Stimme zur Todesstrafe fiele, so soll dennzumal die Beurthei-

17. Juny 1816. lung sofort aufgeschoben werden, bis die nemliche Herbeyrufung statt gefunden haben wird.

9) Das Appellationsgericht wählt aus seiner Mitte drey Commißionen, welche gleich als von Uns eingesetzte Behörden anzusehen sind, unter der Oberaufsicht des Tribunals stehen, und von ihm die erforderlichen Instruktionen erhalten.

a. Eine Criminal-Commißion, die den Gang aller Criminal-Proceduren, und das Verfahren des inquirirenden Richters leitet. In allen Fällen, deren Bestrafung die Competenz der Herren Oberamtmänner übersteigt, untersucht diese Commißion die Vorfrage: ob der Fall nach den Criminal-Gesetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu beurtheilen seye?

Ist die Commißion nicht einig, so entscheidet das Tribunal, bey welchem sie überhaupt die Stelle eines Referendars vertritt.

b. Eine Justiz-Commißion, welche alle Streitigkeiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform statt findet, und die von den unteren Instanzen weiters gezogen werden, zu untersuchen und dem Tribunal vorzutragen hat.

c. Eine Ober-Moderations-Commißion, welche nur über die Prozeßkosten spricht, die die erstinstanzliche Competenz übersteigen, und Entschädidungs-Forderungen von mehr als zweyhundert Franken dem Appellationsgericht vorträgt.

10) Es bestellt nach vorgegangener Prüfung über

positive Kenntnisse bey unbescholtenem, gutem, moralischem Rufe, alle Anwälde und Agenten, welche in Hinsicht ihres Berufs unter seiner Aufsicht stehn, und von demselben, Falls der eine oder der andere sich Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung zu Schulden kommen lassen sollte, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; in sofern dieselben ihren Beruf in Administrativ- und anderen, dem Kleinen Rathe zukommenden Fällen ausüben, steht dann diesem für solche Fälle deren allfällige Bestrafung zu. 17. Juny 1816.

11) Es ernennt seinen Gerichtschreiber, seine Sekretärs und seinen Weibel, und beeidigt sie.

12) Das Tribunal ist gesetzlich versammelt, wenn wenigstens zehn Mitglieder und ein Präsident beysammen sind.

13) Der Austritt der Richter hat Platz für ihre Person, wenn sie in dem zu behandelnden Geschäft ein Interesse haben oder zu haben glauben, und für ihre Verwandten bis in den dritten Grad.

14) Auf den doppelten Vorschlag des Appellationsgerichts werden von dem Kleinen Rath aus der Zahl der Mitglieder des Großen Raths, die keine andere Gerichtsstelle bekleiden, mit Beobachtung der im §. 3. enthaltenen Vorschrift wegen der verwandtschaftlichen Grade unter den Mitgliedern des Tribunals, vier Stellvertreter erwählt und vor dem versammelten Tribunal beeidigt, welche von dem Präsidio des Appellationsgerichts bey Abwesenheit der Mitglieder, wegen verwandtschaftlichem Austritt, Krankheit oder Aufträgen der Regierung, der Kehr nach als Stellvertreter einberufen wer-

17. Juny 1816. den, und auch allen übrigen Sitzungen, jedoch in diesen ohne Stimmrecht beywohnen können. Diese Stellvertreter werden auf zwey Jahre durch das offene Stimmenmehr gewählt, sind aber nach Verfluß derselben wieder wählbar.

15) In allen Civil- oder Criminal-Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Richter; bey denen aber, die eine Capital-Strafe nach sich ziehen, soll die Strafe mit zwey Drittheil Stimmen erkennt werden, und dürfen in solchem Falle nicht weniger als fünfzehn Richter sitzen.

16) Wenn in Criminal-Fällen nach ausgefälltem Urtheil neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, welche in der verführten Procedur nicht enthalten waren, so ist das Tribunal befugt, eine neue Untersuchung zu veranstalten, und befindenden Falls die Vollziehung des ausgesprochenen Urtheils suspendiren zu lassen.

17) Alljährlich wird zur Bestätigung des Appellationsgerichts geschritten, wozu die vier ältesten Rathsglieder mit den Sechszehnern den Vorschlag machen, und die Bestätigung im Großen Rath durch offenes Handmehr vor sich geht; wenn jedoch neben einem zur Bestätigung abgelesenen Appellationsrichter ein anderes Mitglied des Großen Raths vorgeschlagen würde, so soll um beyde ballotirt werden. Der Vorschlag sowohl als die Bestätigung selbst erfolgen jeweilen unmittelbar nach derjenigen des Kleinen Raths.

18) Alle frühere, mit dieser gegenwärtigen in Widerspruch stehende Verordnungen werden, so weit der

Widerspruch geht, modificirt, und das in dieselben aufgenommene Dekret vom 18. Januar 1816 gänzlich aufgehoben. Dieselbe wird der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze einverleibt. 17. Juny 1816.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung den 14., 15. und 17. Juny 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Verordnung über die Recurse in Civil-Fällen aus den Leberbergischen Aemtern.

Vergl. oben S. 25. §. 14.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 27. Juny 1816.

Daß wir in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Verfügung des §. 14. der Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, dem zufolge die französische Gesetzgebung in diesem Landestheile aufgehoben, und durch die alten Rechte und Gebräuche desselben, wie auch subsidiarisch durch Unsere eigenen bürgerlichen Gesetze und Verordnungen ersetzt

27. Juny 1816. werden soll, sobald als möglich zu vollziehen, zu verordnen gut gefunden haben, und demnach

verordnen:

1) Das gerichtliche Verfahren in Cassations-Fällen, nach Vorschrift der französischen Gesetze, soll in der Verwaltung der Rechtspflege in Unseren Leberbergischen Aemtern vom ersten August nächstkünftig an, abgeschafft seyn.

2) Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, soll die bisher übliche Appellation von Pruntrut nach Delsperg und von Delsperg nach Pruntrut nicht mehr statt finden. Demnach soll der Rekurs von den Urtheilssprüchen dieser Gerichtsstellen, und der anderen Gerichte aller Theile Unserer Leberbergischen Aemter, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung hinweg, direkte an das Appellationsgericht der Stadt und Republik Bern gehen.

3) Betreffend die Form, nach welcher die Parteyen verfahren sollen, um ihre Rekurse von den Urtheilen der untern Gerichte an das Appellationsgericht zu bringen, so verordnen Wir:

a. Um die Cassation der wirklich waltenden Rekurse und in der Zeit, da sie noch statt finden kann, zu erhalten, soll die rekurrirende Partey sie durch eine Vorstellung anbegehren, welche dem Präsidenten des Appellationsgerichts übergeben und der Gegenpartey mitgetheilt werden muß, und zwar längstens in Zeit eines Monats nach der Rekurs-Erklärung vor dem Präsidenten des betreffenden untern Gerichts.

Diese Cassations-Begehren sind von dem Appella- 27. Juny
tionsgerichte, nach der im Jahre 1803 üblich ge- 1816.
wesenen Form zu beurtheilen, nach welcher sich dieses Tribunal in zwey gleiche Kammern abtheilen wird, deren eine über das Begehren, und die andere, wenn dieses zuläßig befunden wird, über die Rechtssache selbst absprechen soll.

b. Die erwähnte Weitersziehung in Cassationsweise, so wie alle gewöhnliche Rekurse jeder Art, von einem untern Gericht an das Appellationsgericht, müssen vor den Präsidenten der ersteren innerhalb einer fünfzehntägigen Frist erklärt werden, die von dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Eröffnung des Urtheils durch besagte Präsidenten, (welche am Tage des Ausspruchs selbst statt haben soll), zu laufen anfängt.

c. Nach der auf oberwähnte Weise geschehenen Rekurs-Erklärung, muß die Partey, von diesem Zeitpunkt an in Monatsfrist, bey dem Präsidenten des Appellationsgerichts sich melden, um von ihm die Ansetzung eines Tages zum Abspruch über die betreffende Streitsache zu erhalten, welcher wo möglich, nicht über drey Monate hinaus gesetzt werden soll.

d. Dieser Tag muß wenigstens fünfzehn Tage vor seinem Eintritt der Gegenpartey zu ihrem Rechtsbehelf angezeigt werden.

e. Alle an das Appellationsgericht einzugebende Procéduren sollen in Karte eingebunden und paginirt seyn, und genau eben dieselben Aktenstücke enthalten.

27. Juny 1816.

Zu diesem Ende sollen bey dem Beschlusse der Procedur vor den untern Gerichten, zwey von beyden Parteyen oder ihren Anwälden unterschriebene Register der von ihnen eingelegten Akten und Schriften eingegeben, und in das Doppel der Procedur jeder Partey eingerückt werden.

f. Diese Procedur-Hefte, welche außen auf der Ueberschrift die Namen beyder streitenden Parteyen tragen sollen, werden dem Weibel des Appellationsgerichts übergeben, um bey den Richtern in Umlauf gebracht zu werden, und zwar das Doppel des Appellanten wenigstens vier Wochen, und das Doppel des Intimaten wenigstens fünfzehn Tage vor dem angesetzten Abspruchstage.

g. Die Parteyen oder ihre Anwälde sind persönlich verantwortlich für allen Schaden und Kosten, welche ihre Versäumnisse nach sich ziehen würden, und dieselben sollen allein der fehlbaren Partey auffallen.

h. Alle durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Termine sind peremtorisch und fatal, es müßte sich denn die saumselige Partey durch ehehafte Gründe rechtfertigen können, wie: obrigkeitlicher Dienst, schwere Krankheit, Gefangenschaft oder andere gleichkommende Ursachen, die der Richter für genugsam erkennen möchte, um die Versäumniß zu entschuldigen, und die Partey in ihren vorigen Rechtszustand wieder einzusetzen.

i. Alle besondere Informationen der Parteyen bey den Mitgliedern des Appellationsgerichts sind, wenn

sie

sie nicht von irgend einem der Richter ausdrücklich verlangt werden, gänzlich untersagt. 27. Juny 1816.

k. Am Tage des Abspruchs können die Parteyen oder ihre dazu bevollmächtigten Anwälde ihre Sache in der Kürze mündlich verfechten, jedoch nur durch einen einzigen Vortrag, ohne Replik und Duplik, ausgenommen bey außerprocedürlichen Anbringen des Intimaten, in welchem Fall der Präsident dem Rekurrenten eine kurze Einwendung dagegen gestatten kann.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 27. Juny 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung.

Stemplung französischer Laubthaler.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. IV. S. 302.

2. July 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach bey der entstandenen Unordnung im Münzwesen, wobey durch das Uebermaß von Scheidemünzen, die guten groben Geldsorten aus dem Lande verdrängt, und zuwider der Verordnung vom 4. Januar 1813 die französischen Neuthaler oder Sechs-Livres-Stücke, anstatt nach ihrer Würdigung zu neun und dreyßig Batzen, beynahe allgemein zu vierzig Batzen angenommen wurden, diese in den meisten Staaten bloß als Waare behandelte Geldsorte mit Vortheil ins Land gebracht werden konnte: so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu einiger Erleichterung des Publikums in gegenwärtigen schwierigen Münzverhältnissen, und um besonders diejenigen vor Schaden zu sichern, welche mit Vorsicht jene Münze angenommen haben, einerseits; anderseits aber um dieser, durch wucherische Spekulationen bewirkten, nachtheiligen Unordnung Schranken zu setzen; andurch zu

2. July 1816.

verordnen:

Unsere Münzstatt ist beauftragt, diejenigen französischen Neuthaler, welche fünfhundert und fünf und vierzig Gran und mehr wägen, auf der einen Seite hinter dem Bildniß des Königs, mit einem kleinen Bernerstempel, auf der andern $\frac{40}{Bz.}$ zu bezeichnen und sie mit einem neuen Rande zu versehen.

Diese bezeichneten Stücke mögen dann überall und auch bey den obrigkeitlichen Cassen um vierzig Batzen angenommen werden.

Jedermann, der sich mit französischen Neuthalern von angezeigter Gewicht bey der Münzstatt meldet, werden dieselben unentgeldlich gegen gestempelte ausgewechselt werden, bis nach Unserm Ermessen für die innere Cirkulation grober Münzsorten hinlänglich gesorgt seyn wird.

Zur Erleichterung des Landes werden Unsere Angehörigen angewiesen, ihre Neuthaler von angezeigter Gewicht von fünfhundert fünf und vierzig Gran an die Oberämter alsobald abzugeben, von welchen ihnen dann dieselben mit möglicher Beschleunigung, unentgeldlich gestempelt und Portofrey wieder werden an die Hand gestellt werden.

Uebrigens aber soll es bey der Verordnung vom 4. Januar 1813 sein Verbleiben haben, nach welcher bloß diejenigen dieser Geldstücke, die wenigstens fünfhundert zwey und vierzig Gran schwer sind, zu neun und dreyßig

2. July 1816. Batzen gesetzlich cursieren, die leichteren aber außer Curs gesetzt seyn sollen.

Gegeben in Bern, den 2. July 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verbot
der Getreide-Ausfuhr.

8. July 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir, in Betrachtung, daß in kurzer Zeit die Preise des Getreides auf eine außerordentliche Höhe angestiegen sind, welches dem Ausfuhr-Verbot mehrerer angränzender Staaten, und zum Theil auch dem Umstande beyzumessen ist, daß große Quantitäten von fremden Händlern angekauft werden, auf welchen mit Grund der Verdacht haftet, daß sie dasselbe nicht bloß für die angrenzenden eidgenößischen Cantone, sondern zur Abführung in entferntere Staaten bestimmen, uns pflichtmäßig aufgefordert gefunden haben, schleunigst und durch die wirksamsten Mittel diesem Einhalt zu thun; als

haben Wir zu verordnen gut gefunden, was hiernach folget, wie Wir denn 8. July 1816.

verordnen:

1) Die Ausfuhr von Getreide jeder Art, Mehl und Brod aus hiesigem Canton ist von nun an und bis auf weitere Verfügung verboten; bey Strafe der Confiscation.

2) Von diesem Verbot ist jedoch ausgenommen: der Ankauf und die Ausfuhr für das Bedürfniß eidgenößischer Cantone, in sofern durch ein förmliches, von der Ortsbehörde ausgestelltes und gehörig legalisirtes Zeugniß bescheinigt wird, daß das angezeigte Quantum Frucht blos zum Verbrauch in dem betreffenden Canton bestimmt sey.

3) Alle Unsere Beamte, besonders aber die Kornmarkt-Aufseher, Grenz-Inspektoren und Zollner, haben auf die genaue Handhabung dieses Verbots pflichtmäßig zu wachen.

4) Von dem Werthe der Confiscation soll der halbe Theil dem Verleider, die andere Hälfte den Armen des Orts zukommen, wo die Widerhandlung entdeckt worden ist.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 8. July 1816.

Der Alt-Schultheiß,
N. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
Der Staatsschreiber,
Gruber.

Verordnung über den Verkauf selbstgebrannter Getränke.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. V. S. 243. §. 13.

10. July 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir nöthig gefunden haben, einige Artikel in Unserer Ohmgeld-Ordnung vom 24. May 1815, betreffend die inländische Fabrikation von Branntwein und anderen gebrannten Wassern, und den Verkauf dieser selbst gebrannten Getränke näher zu bestimmen, damit einerseits die inländische Verfertigung derselben ordentlich betrieben, und anderseits der Bezug des daherigen Ohmgelds und die Führung einer Controlle erleichtert werde; so haben Wir, auf angehörten Bericht Unserer Finanz- und Justiz-Räthe festgesetzt und

verordnet:

1) Die Bewilligungen zum Verkaufe selbst gebrannter Getränke sollen von Unserm Justiz- und Polizey-Rath nur denjenigen Fabrikanten ertheilt werden, welche alljährlich ein Quantum von wenigstens einhundert Maaß Branntwein, oder fünf und zwanzig Maaß Kir-

schenwasser, oder anderen gebrannten Wassern verfertigen und verohmgelden. 10. Juli 1816.

Für diejenigen Güterbesitzer oder Landleute, welche nur aus eigenen Produkten Kirschenwasser oder andere dergleiche gebrannte Getränke zum Kleinverkauf verfertigen wollen, kann obiges Quantum auf wenigstens zehen Maaß festgesetzt werden.

2) Diese Bewilligungen werden alljährlich im Christmonat für das folgende Jahr ertheilt, oder erneuert, zu welchem Ende die Bewerbenden, welche im Falle des vorgehenden §. sind, sich bey ihrem Oberamtmann zu melden, und die Anzeige des zu verohmgeldenden Quantums beyzufügen haben.

Unserm Justiz-Rath ist indessen überlassen, nach Maßgabe der Umstände auch im Laufe des Juny dergleichen Bewilligungen zu ertheilen.

3) Der Oberamtmann wird in seinem Bericht an den Justiz-Rath anzeigen, ob die Petenten sich den bestehenden Polizey-Vorschriften unterworfen haben und ihre Fabrikation in einem der Polizey-Aufsicht nicht unzugänglichen Lokal ausüben, auch ob gegen ihre Angabe des zu verohmgeldenden Quantums keine Zweifel obwalten; und wenn dieselben ihre Bewilligungen unbefugter Weise zum Ausschenken bey Hause, oder zu einer Winkelwirthschaft mißbrauchen, sollen ihnen gedachte Bewilligungen sofort gezuckt, und die Fehlbaren überdem mit gesetzlicher Strafe belegt werden.

4) Die ertheilten Bewilligungen werden von dem Justiz-Rath an die Ohmgeld-Kammer gesendet,

10. July 1816. welche die Angabe des zu verohmgeldenden Quantums prüfen, den daherigen Schatzungs-Schein ausfertigen, und solchen samt der Bewilligung dem Betreffenden durch den oberamtlichen Canal zustellen lassen wird.

5) Jeder Fabrikant, welcher ohne Bewilligung geistige Getränke im Kleinen verkauft, fällt in die durch die bestehende Wirthen-Ordnung vom 17. und 21. September 1804, §. 9. festgesetzte Strafe.

6) Für die Bewilligung wird in allem bezahlt:

Schreib-Emolument	3 Bz.
Stempel	3 Bz.
und für die alljährliche Erneuerung . .	3 Bz.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammluug der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 10. July 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Verbot

unbefugter Holzschläge in den Leberbergischen Aemtern.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 2.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 31. July 1816.

Da Wir in Erfahrung gebracht, daß mehrere Gemeinden und Partikularen in Unseren Leberbergischen Aemtern in der Gewohnheit sind, große Holzschläge zum Verkauf anzulegen, und daß viele dieser Holzschläge weder auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen, noch auf das eigene Bedürfniß ihrer Eigenthümer berechnet sind; so haben Wir nöthig erachtet, dieser Waldverwüstung Einhalt zu thun, und dadurch einem künftigen allgemeinen Mangel an Brennmaterial vorzubeugen, welcher die unvermeidliche Folge jener unberechneten Holzschläge und Holzverkäufe seyn müßte. Zu Erreichung dieses Zweckes haben Wir, in Gemäßheit der, für den alten Canton am 2. Januar 1811 erlassenen Verordnung und seitheriger, dieselbe verschärfender Vorschriften beschlossen, und verordnet was folget:

1) Von Publikation gegenwärtiger Verordnung hinweg, soll allen Gemeinden und Partikularen, welche

31. July 1816. Waldungen besitzen, verboten seyn, Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel, oder zum Verkohlen anzulegen, ohne vorher Unsere Erlaubniß erlangt zu haben, und ohne daß vorher durch Unsern Finanz-Rath wird untersucht worden seyn, ob der anbegehrte Holzschlag ohne Nachtheil des eigenen Bedürfnisses der Waldbesitzer statt haben könne.

2) Es soll jedermann, insbesonders aber allen Besitzern von Hüttenwerken, allen Holzhändlern und Holzflößern verboten seyn, Holz, das zum Wiederverkauf, zum Verkohlen oder zum Flößen bestimmt ist, weder in gemeinen noch in Partikular-Waldungen zu kaufen und schlagen, noch in ihren eigenen Waldungen fällen zu lassen, ehe und bevor sie Unsere Erlaubniß dazu werden erlangt haben.

3) Alle diejenigen, welche den Verfügungen obiger beyden Artikel zuwider handeln werden, sollen mit einer Buße von zwanzig Franken von jedem Klafter Holz, und zehn Franken von jedem Stock Bau- oder Spaltholz bestraft werden.

4) Ueber alle Widerhandlungen haben Unsere Oberamtmänner, sub beneficio recursus an Uns, zu sprechen, und von den fallenden Bußen soll ein Drittheil dem Verleider zukommen, zwey Drittheile aber dem Staat verrechnet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden, und es ist allen Unseren Ober- und Unter-Beamten, so wie den

Gemeinds-Vorgesetzten anbefohlen, ob der Beobachtung derselben genau zu halten. 31. July 1816.

Gegeben in Bern, am 31. July 1816.

Der Amts-Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,
von Jenner, Seckelmeister.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Publikation.
Hinaussetzung der Jagd.

Die durch die ungünstige Witterung verspätete Erndte hat MeGhrn. die Räthe bewogen, die Eröffnung der Jagdzeit für dieses Jahr vom zweyten Montag auf den letzten Montag im September hinauszusetzen. Die Jagdaufseher haben darauf zu sehen, daß dieser durch die Umstände gebotenen Einschränkung nachgelebt werde. Widerhandelnde würden nach der Vorschrift des Jagdgesetzes über das Jagen in verbotener Zeit angesehen und bestraft werden. 21. August 1816.

Actum den 21. August 1816.

Canzley Bern.

Publikation.

Termin für die Stemplung der französischen Laubthaler.

Vergl. oben S. 178.

2. Sept. 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir Uns über den Fortgang der Stemplung französischer Neuthaler oder Sechslivres-Stücke, infolge Unserer Verordnung vom 2. July letzthin, haben Bericht erstatten lassen; so haben Wir gefunden: daß während mehr als zwey Monaten seit jener Bekanntmachung für jedermann eine genugsame Zeit anberaumt ward, um diese wohlthätige Verfügung benutzen zu können, und daß dieselbe nun ohne Anstand eingestellt werden könne.

Infolge dessen denn haben Wir auch den Zeitpunkt, nach welchem keine Neuthaler mehr zur Stemplung angenommen werden sollen, festgesetzt auf den 14. dieses Monats, und beschlossen, dieses zu jedermanns Verhalt bekannt zu machen.

Gegeben in Bern, den 2. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Dekret.

Erläuterung über die Ohmgeldpflichtigkeit fremder Getränke.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. V. S. 241. §. 2. u. 3.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 6. Sept. 1816.

Demnach Wir zu vernehmen gehabt: daß über die Ausdehnung der Ohmgeldpflichtigkeit der fremden Getränke der Zweifel obwaltet, ob dieselbe auch auf den Obstwein sich erstrecke; so haben Wir nöthig erfunden, sowohl zur Weisung für Unsere Beamte, als auch sonst zu jedermanns Kenntniß und Verhalt, andurch die Erklärung bekannt zu machen:

1) Daß unter den im §. 2. der Ohmgeld-Verordnung vom 24. May 1815 enthaltenen Benennungen, aller in den Canton geführter Wein, Eßig und Bier, ꝛc., allerdings auch begriffen sind, sowohl die eingeführten Trauben, welche zum Vertrühlen bestimmt sind, und das Most, als auch der Obstwein oder Cider, und alle Getränke dieser Art, wie sie immer heißen mögen, von welchen undistillirten Getränken ohne Ausnahme, gleich wie von Traubenwein, das Ohmgeld von fünf Rappen per Maaß entrichtet werden solle.

6. Sept. 1816. 2) Daß unter dem Ausdrucke Branntwein, auch die Liqueurs aller Arten verstanden sind, in sofern sie sich nicht als Weingeist qualificieren, und daß diese nach den Bestimmungen im §. 3. der Verordnung, im ersten Falle zu dreyßig Rappen, im letztern aber zu sechzig Rappen zu verohmgelden sind.

Gegeben in Bern, den 6. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Instruktion und Erläuterung
zu Vollziehung der Verordnung wegen Herstellung der Burgerrechte in den Leberbergischen Amtsbezirken.

Vergl. oben S. 109.

---

18. Sept. 1816. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, auf die verschiedenen Berichte, welche Uns von Unseren Oberamtmännern aus den Leberbergischen Aemtern und Gegenden, aus Anlaß des Reglements vom

19. und 29. April dieß Jahrs, über die Herstellung der dasigen Burgerrechte, eingesendet worden sind, Uns bewogen gefunden haben, einige Artikel dieses Reglements durch eine Instruktion zu erläutern und zu vervollständigen, damit allen Mißverständnissen begegnet und den verschiedenen örtlichen Verhältnissen billige Rechnung getragen werde: demnach Wir verordnen: 18. Sept. 1816.

1) In näherer Bestimmung des §. 2. des obgedachten Reglements werden als Epochen der Besetzung der verschiedenen Theile des ehemaligen Bisthums Basel angenommen:

Für die Amtsbezirke Pruntrut, Delsperg und Freybergen, der erste May 1792.

Für die Amtsbezirke Münster und Courtelary, so wie für die den Aemtern Erlach, Nidau und Büren zugetheilten Gemeinden, der erste März 1798.

2) In Erläuterung des §. 3. wird vorgeschrieben, was folgt:

a. Die Berechtigung der mit Landrechtsbriefen versehenen Personen zur Erwerbung eines Burgerrechts bezieht sich, im Fall darüber Streitigkeiten entstehen würden, auf diejenige Gemeinde, in welcher sie vor oder seit der französischen Besitznahme am längsten gewohnt haben.

b. Die Berechtigung der Personen aber, welche nur in einer bestimmten Gemeinde das Niederlassungsrecht besaßen, beschränkt sich einzig auf diese betreffenden Gemeinden.

18. Sept. 1816.

3) Durch die Bezahlung der in den §§. 3. und 4. des Reglements bestimmten Einkaufsgelder erhält der Eingekaufte das Orts-Burgerrecht, in so weit als es

a. das vollkommene Indigenat;

b. die Wahlfähigkeit zu den Staats-Aemtern und den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen;

c. den Genuß an Holz und Weide in denjenigen Gemeinden, wo dieser Genuß auf persönlichen Rechten beruht, und das gewöhnliche Holzloos (Gobe, bois d'affouage) und das Weidrecht einer Kuh oder einer verhältnißmäßigen Anzahl kleinern Viehs, nicht übersteigt;

d. im Fall unverschuldeter Armuth, die Hoffnung auf Unterstützung,

mit sich bringt.

In den Gemeinden aber, wo noch mehrere Nutzungen und Einkünfte vorhanden sind, hat dafür der neu Aufzunehmende ein billiges Einkaufsgeld zu bezahlen, über dessen Bestimmung, Falls Streitigkeiten eintreten, die betreffenden Oberamtmänner, nach §. 10. des Reglements, sub beneficio recursus an Uns, zu entscheiden haben.

4) Schweizer, die bereits, es sey im Canton Bern oder in einem andern Canton der Eidgenossenschaft, ein anerkanntes Burgerrecht besitzen, gehören nicht unter diejenigen Fremden, deren bürgerliche Existenz durch den §. 17. des Vereinigungs-Aktes vom 14. November 1815 erst bestimmt werden muß, und haben also kein Recht auf die in den §§. 2. und 4. des Reglements enthaltenen Bestimmungen. Ihre Aufnahme in ein Gemeinde-

meinde-Burgerrecht ist ein Gegenstand freywilliger Ueber- 18. Sept. 1816.
einkunft.

5) In Erläuterung des §. 5. des Reglements wird, in Betreff der unehelichen Kinder, festgesetzt:

a. Die jetzt lebenden unehelichen Kinder, von denen in obgedachtem Artikel die Rede ist, haben für ihre Aufnahme in das Gemeinde-Burgerrecht ihrer Eltern oder Voreltern, und in alle damit verbundene Nutzungen, lediglich die im §. 3. des Reglements bestimmte Summe ohne weitere Zulage zu bezahlen.

b. Jetzt lebende Nachkommen unehelicher Kinder treten unter den gleichen Bedingungen in das Burgerrecht der Gemeinde ihres längsten Aufenthalts.

c. Für die Zukunft erhalten die unehelichen Kinder das volle Burgerrecht der Gemeinde ihres Vaters oder ihrer Mutter, welcher sie durch Anerkennung oder Zuspruch zufallen, durch das bloße Recht der Geburt.

Im Fall Unvermögens der jetzt lebenden unehelichen Kinder oder Nachkommen unehelicher Kinder, auf welche sich die Abtheilungen a. und b. des gegenwärtigen Artikels beziehen, werden die Kosten ihres Einkaufs von der Gesammtheit des betreffenden Amtsbezirks getragen.

6) Da Uns bekannt geworden, daß Gemeinden das Burgerrecht unter dem Beding verhießen, daß der Angenommene für sich und selbst für seine Nachkommen auf jede Nutznießung und auf Unterstützung aus den Armengütern Verzicht leiste, so sollen dergleichen Vorbehältnisse als unzuläßig und nichtig erklärt seyn.

18. Sept. 1816. 7) In näherer Bestimmung des §. 6. des Reglements sollen die Einkaufsgelder in Zeit drey Monaten, von der Annahme an gerechnet, in baarem Gelde an die betreffenden Gemeinden abgeliefert werden. Nach Verfluß dieses Termins steht es der Gemeinde frey, entweder den Neuangenommenen für seine Gebühr gerichtlich betreiben zu lassen, oder ihm noch eine Frist von einem Monate zur Warnung zu bestimmen, nach welcher die Annahme als ungültig erklärt werden kann.

8) Die im §. 7. des Reglements bestimmten Termine zur Aufnahme in ein Burgerrecht sind anmit für die im Cantone wohnenden Fremden bis den 31. December des laufenden Jahrs, und für die Landesabwesenden bis den ersten July 1817 verlängert.

9) Dem §. 22. des Reglements wird durch die mit nächstem erscheinenden Verordnungen gegen den Bettel und über die Besorgung der Armen eine nähere Entwicklung gegeben werden, um einerseits den Bettel zu hindern, und anderseits der unverdienten Armuth angemessene Unterstützung zuzusichern.

Gegeben in Bern, den 18. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Zoll-Verordnung
für die Leberbergischen Amtsbezirke.

18. Sept. 1816.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, haben, in Festsetzung eines Zoll-Systems für die Leberbergischen Amtsbezirke beschlossen, befehlen und verordnen, was hiernach folgt:

1) Die Zoll-Büreaux sind an hienach bezeichneten Orten festgesetzt. Die Waaren können durch keine andere Zollstatt ein- und ausgeführt werden, bey Strafe im Uebertretungsfalle.

Oberamt.	Hauptbüreaux.	Untergeordnete Büreaux.
Pruntrut,	Pruntrut,	Boncourt. Danvant. Bernevaisin.
Delsperg,	Grellingen,	Brislach.
Saignelegier,	- - - -	Goumois.
Courtelary,	Sonceboz,	Renans. La Ferriere. Les Pontins.
Münster,	- - - -	Cremine.

Unserer Zollkammer jedoch überlassend, nach Maaßgabe der Umstände, mehrere derselben zu bestellen, oder in den angezeigten die nöthigen Veränderungen vorzunehmen.

18. Sept. 1816.

2) Die innere Cirkulation jedes Gegenstandes, selbst für die Getränke, wenn die Waare nicht durch eines der oben bezeichneten Büreaux ausgeführt werden soll, ist des Zolls gänzlich befreyt.

3) Diese Verordnung soll auf den 1. Weinmonat nächstkünftig ihren Anfang nehmen und in Vollziehung gesetzt werden.

Tarif

für den Zollbezug in den fünf Aemtern des Leberbergs.

Die diesem Tarif unterworfenen Gegenstände sollen, im Fall selbige nicht abgeladen werden, die vorgeschriebene Gebühr immer nur einmal entrichten: nemlich entweder diejenige für den Transit, den Eintritt, oder den Austritt.	Gränzzoll.		
	Transit.	Eintritt.	Austritt.
	kr.	kr.	kr.
1) Jede Gattung von Waare, ohne Unterschied von Werth und Qualität, welche die Gränz-Büreaux der Leberbergischen Aemter betritt, zahlt für den ganzen Weg vom Centner Marktgewicht - -	8	8	8
Was das Getreid anbetrifft, so werden die besonderen, auf den jetzigen theuern Preis desselben Bezug habenden Beschlüsse, bis auf weitern Befehl vollstreckt werden.			
2) Eisen, Stahl, gegossenes, verarbeitetes und geschlagenes Eisen, zahlen vom Centner - - - - - -	8	12	4
3) Wein, Obstwein, Bier, Eßig Branntwein und gebrannte Wasser, zahlen			

	Gränzzoll.		
	Transit.	Eintritt.	Austritt.
	kr.	kr.	kr.
vom Centner, zu vier Pfund die Maaß berechnet - - - - - -	4	4	4
4) Viehwaare: Pferde, Ochsen, Kühe, zahlen, neben dem Trattengeld, vom Stück			
so über zwey Jahre alt - - -	8	8	8
Füllen und Kälber, was unter zwey Jahren alt, vom Stück -	4	4	4
Ziegen, Schaafe, magere Schweine, vom Stück - - - -	1	1	2
Fette Schweine, vom Stück -	4	4	8

5) Diejenigen Artikel, welche hiernach bezeichnet sind, und nicht als Waare betrachtet werden können, zahlen bey ihrem Ein- und Austritt, den Zoll vom vorgespannten Pferd,

als:

	Eintritt.	Austritt.
	kr.	kr.
Backsteine, vom angespannten Pferd - -	4	4
Kutsche, Chaise oder Char-à-banc, vom Pferd	4	4
Reiter, von jedem Pferd - - - -	4	4
Pferd, Maul-Esel oder beladener Esel, vom Stück	4	4
Kohlen, wenn die Ausfuhr erlaubt ist, vom angespannten Pferd	2	8
Brennholz, - - - - dito -	2	8
Bauholz, aller Art, - - dito -	2	10

18. Sept. 1816.

	Gränz-zoll. Eintritt.	Austritt.
	kr.	kr.
Kalk, - - - vom angespannten Pferd	2	4
Asche, - - - - - dito -	4	10
Dauwen, Zaunstecken, Rebenstecken, Schindeln, - dito -	2	10
Baumrinde, - - - - dito -	4	10
Irdenes Geschirr, feines - dito -	10	6
Töpferwaare, - - - dito -	8	4
Obst, grünes und gedörrtes, - dito -	4	8
Sensen und Sicheln, - - dito -	20	12
Gabeln und Rechen, - - dito -	4	2
Heu und Stroh, - - - dito -	—	12
Gyps, - - - - - dito -	2	4
Meubles und Hausrath, - - dito -	20	20
Laden und Latten, - - dito -	—	10
Ziegel, - - - - - dito -	4	4
Glaswaare, - - - - dito -	8	4

6) Alle oben nicht benamsete Artikel, so nicht per Centner als Waare zu behandeln sind, werden für Ein- oder Austritt wenigstens zu vier Kreuzer vom angespannten Pferd, und höchstens zu zehn Kreuzer, nach dem Werth der Ladung angeschlagen und so verzollet.

7) Die Zoll-Acquitte werden im Zoll-Büreau des Orts der Abfahrt, wenn eines vorhanden, und in Ermanglung eines solchen, im erst folgenden Büreau, wie auch für den ganzen Weg ausgestellt.

8) Salz, Erdäpfel, Rüblein, Rüben und andere Gemüßarten sind zollfrey, so wie auch die leer zurückkehrenden Wagen. Ein Wagen wird als leer betrachtet, wenn seine allfällige Ladung weniger als einen Centner beträgt. 18. Sept. 1816.

9) Die von Solothurn und anderen Gränzbewohnern auf nahe gelegenen Gütern eingeerndteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch ein- oder ausgeführt wird, sind zollfrey, in sofern als das Gegenrecht Unseren Angehörigen gestattet wird.

10) Das Tratten- oder Ausfuhrgeld von Pferden und Vieh, der Impost auf den eintretenden Tabak, das Lizenzgeld, bleiben gleich wie im alten Canton, auch in dem Leberberg, in voller Kraft.

11) Die über die Zoll-Büreaux von La Ferriere, Renans und Les Pontins auszuführende Viehwaare wird als aus der Schweiz tretend angesehen; es sey dann, daß der Käufer derselben durch ein gesetzliches Attestat sich als wirklicher Angehöriger entweder des Cantons Neuenburg oder einer andern Eidgenößischen Botmäßigkeit legitimiren und erweisen könne, daß die ausführende Waare wirklich zu seinem Hausgebrauch bestimmt sey.

12) Eine gleiche Bewandtniß hat es in Betreff der über die Zollstätten der Aemter Delsperg, Saignelegier oder Münster ausführenden Viehwaare.

13) In Betreff der besondern Zollstatt von Soncebos, Amts Courtelary, welche hauptsächlich zur Verification und Controlle der durchpaßirenden Waaren bestimmt

18. Sept. 1816. ist, soll neben dem Bezug des Transitzolls von Waaren, so entweder von Solothurn oder Neuenburg her über den Canton Bern durch Sonceboz nach Basel oder Frankreich transitiren, ein kleiner Zoll nach folgendem Tarif bezogen werden, als:

a. Von jeder Ladung von Waaren, so in den §§. 1. 2. und 3. des Tarifs vom großen Zoll vernamset, nicht als Transit-Waaren anzusehen sind, und wovon der Fuhrmann keinen Zollacquitt oder Zollzeichen von der äußersten Gränz-Zollstatt des Leberbergs vorweisen könnte, soll bey dem Eintritt oder Austritt gefordert werden, von jedem vorgespannten Pferd . . . . . vier Kreuzer.

b. Von allen anderen im §. 5. des Tarifs über den großen Zoll benannten Sachen, jedoch aber die Kutschen, Chaisen, Char-à-banc, und Reiter der Cantons-Angehörigen davon ausgenommen, soll bey der Durchfahrt zu Sonceboz gefordert und bezahlt werden, von jedem angespannten Pferd . . . . . zwey Kreuzer.

c. Hingegen sind von obbemeldter Gebühr des kleinen Zolls zu Sonceboz befreyt: alle Versendungen von dem einen oder andern Ort des Amtsbezirks Courtelary; eben so der Verkehr der Viehwaare, die Dünger-Fuhrungen und Landes-Erzeugnisse aller Art. Das Büreau von Sonceboz ist neben dem bestimmt und angewiesen zur Abnahme und Controlle aller von den Zollstätten der Gränz-Büreaux abgegebenen Acquitte und Zollzeichen.

14) In der Absicht, jeder Zoll-Gefährde möglichst vorzukommen und die gänzliche Vollstreckung des gegenwärtigen Zoll-Tarifs zu handhaben, soll jeder Fuhrmann mit deutlichen Fuhrbriefen oder Ladkarten versehen seyn, welche getreulich die wahre Gewicht der geladenen Waaren, ohne Abzug der Thara, ihre Qualität und ihre Bestimmung angeben, damit bey der ersten Zollstatt des Leberbergs die richtige Verzollung vor sich gehen könne; alles im Unterlassungsfall bey Confiscation der unrichtig angegebenen oder verschlagenen Waare.

15) Nach der Verordnung vom 18. Januar 1749 soll ein jeder Fuhrmann, auch selbst jede zollpflichtige Person, so bey einer Zollstatt vorbeyfährt, von selbst sich beym Zoll-Büreau anmelden, um die aufhabenden Waaren zu verzollen, ohne zu erwarten, daß ihn der bestellte Commis dafür zur Rede stelle, bey gesetzter Strafe der Confiscation.

Eben so, wenn ein Fuhrmann, der bey dem ersten Büreau für die Zollgebühr abgeschafft, und ihm folglich ein Acquit dafür ertheilt worden, bey einem nachfolgenden Büreau vorbeyfährt, so soll er von selbst, ohne zu erwarten, daß ihn der Zoll-Commis anrede und anhalte, bemeldten Acquitzettel dem Commis aufweisen, und einhändigen, damit er controllirt werden könne, bey einer Buße von sieben und dreyßig Franken fünf Batzen.

16) Den Führern von Viehwaare ist anmit verboten, die Gränz-Zollstätte zu übertreten, ohne sich mit

18. Sept. 1816. einem Ausfuhr- oder Tratten-Zettel versehen zu haben, bey Strafe der zehnfachen Buße des Betrags der daherigen Abgabe.

17) Unsere Oberamtmänner der Leberbergischen Aemter sind anmit angewiesen, den angestellten Zollbeamten, in Ausübung ihrer Pflichten, auf Erfordern, die richterliche Handbietung angedeihen zu lassen. Den Ortsvorgesetzten befehlen Wir dann, auch ihrer Seits auf die Handhabung unserer daherigen Zollverordnungen bestens mit zu wirken.

18) An den Orten wo Polizeydiener oder Landjäger sich befinden, werden dieselben auch ihrer Seits den Zollbeamten, auf ihr Begehren, behülflich an die Hand gehen, nach Inhalt ihrer habenden Consigne.

19) Von den fallenden Bußen und Confiscationen fallen zwey Drittheile in die obrigkeitliche Zollcassa, zu Handen der Regierung, der übrige dritte Theil gehört dem Verleider.

20) Wir befehlen übrigens allen angestellten Zollbeamten oder mit dem Bezug der Zollabgaben beladenen Personen, auf die genaueste Erfüllung der gegenwärtigen Verordnung und des Zoll-Tarifs nach aufhabender Pflicht sorgfältig zu wachen; jede Gefährde oder Widerhandlung dann sogleich dem betreffenden Oberamtmann, ohne Ansehen der Person, schriftlich anzuzeigen, damit von dieser Behörde aus, nach Anhörung der Parteyen, in erster Instanz summarisch und mit Rekurs vor Uns, abgesprochen und den Parteyen die oberamtliche Urtheil zugestellt werden möge.

Dieser Tarif soll zu jedermanns Verhalt und Kenntniß gedruckt, und an den gehörigen Orten angeschlagen werden. 18. Sept. 1816.

Gegeben in Bern, den 18. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Eidgenößische Eingangsgebühr
auf fremde Waaren.

Tagsatzungs-Beschluß vom 1. August 1816.

Executions-Verordnung vom 23. Sept. 1816.

Die Eidgenößische Tagsatzung, nach Einsicht der Bestimmungen des §. 3. des Bundes-Vertrags, durch welchen festgesetzt ist, daß zur Bildung der Kriegs-Cassa eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden soll, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören, 23. Sept. 1816.

verordnet was folgt:

1) Als nothwendige Bedürfnisse werden erklärt und sind der Eingangsgebühr befreyt, alle Arten von Getreid-

23. Sept. 1816. und Hülsenfrüchten, Erdäpfel, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gyps, Kalk, Ziegel.

2) Von allen über die Schweizergränze eintretenden Waaren, sie seyen zum Consumo oder Transit bestimmt, wird nachfolgende Eingangsgebühr erhoben:

3) Alle Erzeugnisse fremder Welttheile, die nicht im §. 4. namentlich benennt sind, alle fabricirte und verarbeitete Waaren, Baumwollengarn und Stoffe, Seide, roh oder verarbeitet, Droguerien, Parfümerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Wein in Bouteillen, Tabak, bezahlen zwey Batzen vom Sporco-Centner Marktgewicht.

4) Baumwolle und Wolle, Farbehölzer und Farbekräuter, Strußi und Strazza, rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen und Eisenwaaren, Bley, Kupfer, Zinn, Oehl, Thran, Wein, Bier, Reis, getröcknete Früchte, und alle übrigen Waaren, die nicht in die Classe des §. 3. gehören, bezahlen einen Batzen vom Sporco-Centner Marktgewicht.

Bey Berechnung der Gebühr wird, was mehr als fünfzig Pfund wiegt, für einen Centner, was fünfzig Pfund und darunter wiegt, für einen halben Centner berechnet; das gleiche soll bey Collis, die weniger als einen Centner wiegen, beobachtet werden.

5) Die Erzeugnisse des Bodens von Liegenschaften, welche Bewohner der Schweizerischen Gränzorte über der Gränze in benachbarten Staaten eigenthümlich

besitzen, mögen in sofern der Gebühr befreyt werden, als 23. Sept.
der Cantons-Regierung diese Herkunft vollständig bewie- 1816.
sen wird.

6) Die Eingangsgebühr wird durch Verfügung und unter Aufsicht der respektiven Gränz-Cantone an den gewohnten Cantonal-Gränz-Zollstätten oder Kaufhäusern, durch die Zoll- oder Kaufhaus-Beamten erhoben, und quartaliter den Cantons-Behörden abgeliefert.

7) Die Löblichen Cantone werden ihrer Seits, am Ende des Jahres, die Rechnung der erhobenen Gebühr dem Eidgenößischen Vorort einsenden und den Betrag zur Verfügung der Kriegs-Cassa-Verwaltung halten. Die Rechnung soll den Bezug einer jeden Zollstatt von drey zu drey Monaten, und nach den zwey Classen abgesöndert enthalten.

8) Für den Bezug dieser Einfuhrsgebühr, werden den respektiven Gränz-Cantonen sechs pro Cent der Einnahme überlassen, wogegen denselben obliegt, den Zollbeamten für ihre vermehrte Mühewalt das Angemessene zu vergüten und übrige Kosten zu bestreiten.

9) Waaren, die von einem Schweizerischen Gränzorte verladen werden, über fremdes Gebiet fahren und wieder an einem Schweizerischen Gränzort eintreten, sind am zweyten Gränzort nur in sofern der Abgabe befreyt, als diese Herkunft durch die Ladkarten oder Stempel des Kaufhauses vom Ort des Versands bescheint ist, und der Wieder-Eintritt inner zehn Tagen statt hat.

10) Straffälle, wenn nemlich die Zollstatt überfahren, oder Betrug in Angabe des Gewichts oder der

23. Sept. 1816. Qualität statt findet, so wie Versäumnisse und Vergehen von Zollbeamten, werden, nach den für die Gränzzölle bestehenden Cantonal-Gesetzen, von der competenten Behörde des Cantons, in dem das Vergehen statt fand, beurtheilt; dem Canton fallen auch die Bußen anheim. Die Straf-Erkanntnisse werden jedoch bey Einsendung der Rechnung dem Vorort mitgetheilt.

11) Der Bezug der Eingangsgebühr soll an der ganzen Gränze der Eidgenoßenschaft gleichzeitig mit dem 1. Oktober 1816 anfangen. Die Löblichen Stände werden dafür die erforderlichen Verfügungen treffen.

Also von der Eidgenößischen Tagsatzung beschlossen, und in ihrem Namen unterzeichnet.

Zürich, den 1. August 1816.

Der Amts-Burgermeister des Eidgenößischen Standes und Vororts Zürich,

Präsident derselben,

Reinhard.

Der Canzler der Eidgenoßenschaft,

Mousson.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir in Betrachtung der Verordnung der Eidgenößischen Tagsatzung vom 1. August 1816, Willens die erforderlichen Maßregeln zu treffen, und derselben Vollziehung auf den bestimmten Zeitpunkt zu sichern, verordnet haben und verordnen was folgt:

1) Vom 1. Oktober nächstkünftig an sollen alle Waaren, welche aus dem Königreich Frankreich, im Canton Bern, längs der Gränzlinie, die sich von Basel her bis zu der Gränze von Neuenburg erstrecket, eintreffen, nur durch die Büreaux von Bernevaisin, Boncourt und Danvant, die von dem Haupt-Büreau abhängen, oder durch dasjenige von Goumois im Oberamt Freybergen können eingeführt werden. 23. Sept. 1816.

Waaren, die man versuchen würde, auf anderen Punkten einzuführen, sollen als Eingeschwärzte angesehen werden, und als solche der Confiscation unterworfen seyn.

2) Jeder Fuhrmann oder wer sonst Waaren durch die Büreaux von Bernevaisin, Boncourt und Danvant einbringt, ist gehalten, am äußersten Gränz-Büreau seine Frachtbriefe vorzuweisen, in welchen die Qualität, das Gewicht und der Bestimmungsort der Waaren richtig angezeigt seyn soll. Er hat sich an den genannten Büreaux mit einem Passavant nach dem Büreau von Pruntrut zu versehen, worin die ganze Ladung, laut den vorgewiesenen Frachtbriefen, soll angegeben werden.

3) Die Waaren, welche durch Pruntrut gehen, sollen daselbst unmittelbar nach dem Kaufhaus gebracht werden, um dort abgeladen, verificirt und gewogen zu werden. Die Gebühren sollen dieser Verification gemäß bezogen werden, sowohl für Rechnung der Eidgenoßenschaft, laut den §§. 3. und 4. der Tagsatzungs-Verordnung, als zu Handen des Cantons, in Kraft der Zoll-Reglemente vom 18. dieß Monats.

23. Sept. 1816.

4) Die Zollkammer wird die Gebühren für die Manipulation der Waaren, sowohl in Rücksicht des Abwägens als des Ausmessens, nach dem bestehenden Tarif beziehen lassen.

5) Da der Bezug dieser Abgabe für Rechnung der Verwaltung der Militär-Casse mit dem 1. Oktober nächstkünftig anheben soll; so wird die Zollkammer die angemessenen Befehle ertheilen, damit alle Büreaux zu rechter Zeit mit den erforderlichen Büchern, Waagen und allen zum Behuf des Abwägens und Ausmessens nöthigen Geräthschaften versehen seyen.

6) Die Zollkammer wird Uns am Ende jedes Jahres über den Ertrag dieser Abgabe Rechnung vorlegen, damit ihr Betrag zur Verfügung der Eidgenößischen Militär-Casse könne bereit gehalten werden.

7) Die gegenwärtige Verordnung, so wie die Verordnung der Hohen Tagsatzung, sollen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 23. September 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

Jagdbann

Jagdbann

für 1816 und 1817.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. V. S. 178. 224.

Der Vorschrift der Jagdverordnung zu Folge, so wie unter den in derselben enthaltenen Bedingungen, sind von MnGhrn. des Kleinen Raths nachstehende Bezirke für die Jahre 1816 und 1817 in Bann gelegt worden: 25. Sept. 1816.

1) Für das Amt Bern.

Von dem Schloß Köniz der Schwarzenburg-Straße nach bis nach Gasel, von da links dem Karrweg nach, der von Gasel in die Oberscherli-Straße führt, dieser Straße nach zurück, bis wo der Karrweg nach Ulmitz rechts abgeht, diesem Weg nach auf Nieder- und Ober-Ulmitz bis in das Dorf Künimyl und in den Karrweg, so von da nach Kehrsatz führt, diesem Weg nach auf Kehrsatz, von da dem Thalweg nach bis wieder vor das Schloß Köniz.

2) Für das Amt Aarberg.

Der Bezirk von der untern Mühle zu Lyß der Landstraße nach über das Lyßfeld bis an den Lyßwald, von da durch den Wald der Straße nach, so von Lyß in das Dorf Amerzwyl geht, von Amerzwyl weiters der Straße

25. Sept. 1816. nach Groß-Affoltern nach, über das Feld bis zu der Kirche von Affoltern, von da über das Schmiedenfeld durch den Affoltern- und Schüpfenwald, alles der Straße von Affoltern nach Schüpfen nach, bis zu der Schmiede im Dorfe daselbst. Von da der Straße von Schüpfen nach Aarberg nach, bis Kosthofen zu der Sage, wo der Allenwyl- und Schüpfenbach zusammenläuft, von da dem Bach nach hinunter bis wieder zur untern Mühle in Lyß.

3) Für das Amt Konolfingen.

Der Bezirk von dem neuen Wirthshaus am Stalden in der Kirchhöre Münsingen durch die Straße über Freymettingen nach Dießbach, und von dort durch die Straße über den Hellisbühl bis zu der Rothachenbrücke, dem Rothachenbach nach hinab bis zu der untern auf der Straße nach Bern stehenden Brücke, durch die Bern-Straße hinab über Kiesen, Ober- und Nieder-Wichtrach bis zu der vor in dem Dorfe Münsingen über den dasigen Bach sich befindenden steinernen Brücke, dort durch die übliche Gaße hinauf über Tägertschi und Aemligen nach der Leimgrube, von da ferners durch die Gaße nach dem Stalden bis wiederum zu dem dasigen neuen Wirthshause.

4) Für das Amt Trachselwald.

Von der Brücke über die Grünen bey dem ehemaligen Schloße und jetzigen Gemeinds-Spital zu Sumiswald, der Grünen nach hinunter bis zum Einfluß des Dürrbachs untenher Grünenmatt, dem Dürrbach nach hinauf bis zu den Häusern genannt im Thal im Dürrgraben, von da dem Weg nach so über die Schö-

nenthüleck nach Sumiswald führt, bis wieder an die Brücke beym Spital obgemeldt. 25. Sept. 1816.

5) Für das Amt Wangen.

Von Ried bey Bützberg längs der Amts-Marche von Aarwangen über die Altachen und Linden nach Wekerschwend, von da längs der Amts-Marche von Trachselwald und Burgdorf nach Fuchten, von da längs der Amts-Marche von Burgdorf, über Loch, Greut, Oberkasten und Wahlachern nach Hellsau, von da rechts der großen Aargauer Heerstraße nach bis wieder auf Ried.

6) Für das Amt Aarwangen.

a. Der Wynauberg von dem Schloß Aarwangen an der Aar nach hinunter bis zu der Cantons-Gränze und Murgenthal, von Murgenthal zurück dem Wynau-Wasfergraben nach mit Einschluß des Mummenthal-Weihers, der Mummenthal-Dorfstraße nach bis wieder ins Dorf Aarwangen.

b. Vom Zusammenfluß des Mühlebachs von Melchnau und der Roth aufwärts, der Cantons-Gränze gegen Luzern nach, bis an die Amts-Marche, derselben nach ringsum zurück bis nach Weinstegen, und von da der Straße nach auf Melchnau, von da dem Mühlebach nach bis in die Roth, also daß der Schmiedwald und Balmerberg im Bann begriffen sind.

7) Für das Amt Münster.

a. Der Montgirod. Marchen: Südwärts die Landstraße und Birs vom Eingang der Roches de Court bey Pré-Gobat bis zur Kirche von Court.

25. Sept. 1816. Nord- und ostwärts der Weg so von der Landstraße über Petit-Champoz nach Grand-Champoz führt, westwärts der Weg so von Grand-Champoz bey der Kirche von Court in die Landstraße fällt.

b. Das Thal von Chaluet, nebst dem Gretry und Montoz. Marchen: Nordwestwärts die Birs von Pré-Gobat bis auf die Gemeind-Marchen von Sorvilier, nordwärts jenseits dem Gretry das Thal von Grandval. Oestlich das Solothurner Gebiet, südwärts ebenfalls. Westwärts die Marchlinie zwischen den Gemeinden Sorvilier und Bevillard, von Montoz bis an die Landstraße.

8) Für das Amt Courtelary.

Längs der Gränze des Cantons Neuenburg bis an die Straße die durch die Convers führt, von da dem ganzen Theil der Landschaft nach, welche rechts von dieser Straße liegt, bis an das Dorf Courtelary, les Montagnes de l'Envers (Schattseite) genannt. Von diesem Dorf hinweg längs dem Waldweg auf der Schattseite hinauf, der Charrière demi-Côte heißt, durch den Waldweg Charrière der nach Plenibond nach dem Platz Pierre feu, bis oben auf die Weide Vaillon auf dem Teßenberg führt.

9) Für das Amt Pruntrut.

Die Wälder Grand- et Petit-Fahy, la Combe ès Bacheux und der Burgerwald von Pruntrut, so wie auch die kleineren Hölzer innerhalb der hienach beschriebenen Gränzen, nemlich diejenigen von Courchavon

und Mormont, von Bois d'Eté, Varrendin und Piley. Von der Stadt Pruntrut oberhalb der Straße (linkerhand) bis zum Dorfe Courchavon, von diesem Dorfe durch die Straße zwischen dem obrigkeitlichen Wald Fahy d'Hron und dem von Courchavon genannt Tarrerat nach Mormont, von Mormont der Gemeind-Marche nach zwischen dem Walde von Varrendin und demjenigen genannt le Rondat de Bure, durch den Weg von Courtedoux gegen Bure und längs dem Walde Piley gegen das Haus des Herrn Saugier, und von la Combe hinter dem Bois d'Eté von Courtedoux hindurch auf der Straße gegenüber von Creugenat, und der Straße nach von letzterm Orte bis wieder nach Pruntrut. 25. Sept. 1816.

10) Für das Amt Delsperg.

Die Gränzen des Banns sind gegen Mittag und Morgen das Amt Münster, gegen Norden der Fluß Sorne von Berlincourt bis Delsperg, und gegen Abend die Banns von Glovelier, Saulcy und Rebevelier.

11) Für das Amt Saignelegier.

Die ganze Gegend Enclos du Doubs genannt, welche westlich und von da nach der Nordseite hin an Frankreich gränzt, wo Masseslin, Froidevaux, le Chaufour liegen, bis an den Doubs gegenüber Brémoncourt, östlich dann von Châtillon ebenfalls gegen Norden zu bis an den Doubs, gegenüber Bellefontaine; der Umfang dieses ganzen Bezirks Enclos du Doubs stößt gegen Norden und gegen Mittag an diesen Fluß.

25. Sept. 1816.

12) Für das Amt Erlach.

Im Teßenberg der Spitzberg (Prairie des Prévaillons) mit den Wäldern de l'Envers und d'Aiguillon, im nördlichen Theile dieses Distrikts gelegen. Die Gränze dieses Banns fängt an: am Orte genannt Cul de Prévaillon, und geht von da in gerader Richtung nach Norden zu, den Gemeinds-Marchen nach von Courtelary, Cortebert und Corgémont, gegen Morgen denjenigen von Orvin entlang, gegen Mittag ist er begränzt vom Walde Chassin und von der Weide Rochalle, und gegen Abend durch die Weide von Noz.

Diejenigen, die in einem der im Bann liegenden Bezirken mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16., 23. und 25. May 1804 behandelt werden.

Gegeben den 25. September 1816.

Canzley Bern.

Verordnung.

Polizey-Maaßregeln gegen die Theurung der Lebensmittel.

Ger. Satz. S. 64. §. 8. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 72.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 16. Okt. 1816.

Demnach Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge veranlasset finden, den außerordentlichen, anhaltenden, hohen Preisen der Lebensmittel, nach Möglichkeit Schranken zu setzen, und den Unterhalt Unserer Angehörigen zu sichern; so haben Wir einerseits in Betrachtung, daß durch das Brennen und Mosten von Obst und Erdfrüchten ein bedeutender Theil der Nahrung, besonders der bedürftigern Classe entzogen wird; anderseits auch, um dem gesetzwidrigen, und in jeder Hinsicht nachtheiligen Ankauf der noch im Felde stehenden Früchte, Einhalt zu thun; und endlich in der Absicht, durch zu ertheilende Belohnungen und Aufmunterungen die Einfuhr von fremdem Getreide in hiesigen Canton zu begünstigen, verordnet, wie Wir denn

verordnen:

1) Dem Beschluß vom 1. Juny 1803 gemäß, bleibt alles Brennen von Erdäpfeln verboten, bey der bestimm-

16. Okt. 1816. ten Buße von fünf und siebenzig Franken, und einhundert und fünfzig Franken im Wiederholungsfall; welche Buße noch durch die Confiskation aller in der Brennerey befindlichen Vorräthe und Geräthschaften verschärft werden soll.

2) Obiges Verbot wird unter der nemlichen Strafe auf das Brennen von Getreide und Feldfrüchten jeder Art, so wie auch des Obstes, mit einziger Ausnahme der Kirschen, ausgedehnt.

3) Eben so soll auch bey der im §. 1. bestimmten Strafe verboten seyn, in diesem Jahre Obstwein zu machen, wovon jedoch das wilde Obst, welches hiezu gebraucht werden darf, ausgenommen ist.

4) Aller Ankauf von Getreide, Obst, Erdäpfeln und anderen Feldfrüchten, die noch im Felde stehen, bleibt, nach Satzung 8. Fol. 64. der Gerichtsatzung, verboten, und die allda bestimmte Buße wird, nebst der Confiscation, für jeden Sack Getreide bis auf fünfzig Franken vermehrt, und für jedes Mäs Erdäpfel oder Obst auf zehn Franken bestimmt.

Alle, auch vor Erscheinung dieser Verordnung, geschlossene Käufe dieser Art sind daher als ungültig und nicht geschehen zu betrachten.

5) Von allen infolge dieser Verordnung verhängten Bußen und Confiscationen, fällt ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil den Armen der Gemeinde, in welcher die Widerhandlung statt gefunden, und ein Drittheil dem Fiskus zu.

6) Vom 22. dieß Monats an, erhalten diejenigen Cantons-Angehörigen und Fremde, welche, außerhalb der Schweiz angekauftes, Getreide in den Canton bringen, von jedem vollen Sack sogenannter blutter Frucht, den sie auf dem öffentlichen Markt zum Verkauf ausstellen, eine Prämie von zehn Batzen, und eine verhältnißmäßige Prämie für andere Getreidarten und Hülsenfrüchte. 16. Oct. 1816.

7) Dagegen aber haben alle Cantons-Fremde, die auf öffentlichem Markte Getreide ankaufen, bey der Ausfuhr desselben aus dem Canton, als Restitution für diese bezahlte Prämie, für jedes Mäs blutter Frucht eine Gebühr von einem Batzen, und das Verhältnißmäßige von anderen Getreidarten und Hülsenfrüchten zu bezahlen.

8) Unser Finanz-Rath ist mit Exekution gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 16. Oktober 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Mülinen.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Tarif

für das Porto der Briefe des General-Post-Büreaus zu Bern, in Bezug auf die fünf Leberbergischen Amtsbezirke.

16. Okt. 1816.

Von Bern.	Porto der Briefe. Einfache.	Doppelte.	Unzen.
	kr.	kr.	kr.
Für Biel	4	6	16
— Sonceboz	6	10	24
— Courtelary, St. Immer bis an der Eybourg . . .	6	10	24
— Saignelegier durch Sonceboz	6	10	24
— Dachsfelden, Bellelay .	6	10	24
— Münsterthal . . .	6	10	24
— Delsperg, bis an die Gränzen Basels	6	10	24
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	6	10	24
Von Thun, Langnau, Burgdorf, und den ganzen Theil hierseits der Hauptstadt: nach Biel, das St. Immerthal, Münster, Delsperg, Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs und Basels .	8	12	32

	Porto der Briefe.		
	Einfache.	Doppelte.	Unzen.
	kr.	kr.	kr.
Von Aarberg.			
Für Biel	2	4	8
— Sonceboz	2	4	8
— Courtelary, St. Immer, bis an der Cybourg . . .	4	6	16
— Saignelegier durch Sonceboz	4	6	16
— Dachsfelden, Bellelay .	4	6	16
— das Münsterthal . .	4	6	16
— Delsperg, bis an die Gränzen Basels	6	10	24
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	6	10	24
Von Nidau und Biel.			
Für Sonceboz . . .	2	4	8
— Courtelary, St. Immer, bis an der Cybourg . . .	4	6	16
— Saignelegier durch Sonceboz	4	6	16
— Dachsfelden, Bellelay .	2	4	8
— das Münsterthal . .	4	6	16
— Delsperg	4	6	16
— Lauffen, bis an die Gränzen Basels	6	10	24
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	6	10	24
Von Sonceboz.			
Für das ganze St. Immerthal, bis an der Cybourg . .	2	4	8

16. Okt. 1816.

	Porto der Briefe.		
	Einfache.	Doppelte.	Unzen.
	kr.	kr.	kr.
Für Saignelegier . . .	2	4	8
— Dachsfelden, Bellelay .	2	4	8
— das Münsterthal . .	2	4	8
— Delsperg, bis an die Gränzen Basels	4	6	16
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	4	6	16
Von Courtelary und St. Immer.			
Für das ganze St. Immerthal, bis an der Cybourg . . .	2	4	8
— Saignelegier . . .	4	6	16
— Dachsfelden, Bellelay .	4	6	16
— das Münsterthal . .	4	6	16
— Delsperg, bis an die Gränzen Basels	4	6	16
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	4	6	16
Von Münster.			
Für Saignelegier durch Sonceboz	4	6	16
— Delsperg	2	4	8
— Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	4	6	16
— Lauffen, bis an die Gränze	4	6	16
Von Delsperg.			
Für Lauffen	2	4	8

	Porto der Briefe.		
	Einfache.	Doppelte.	Unzen.
	fr.	fr.	fr.
Bis an die Gränzen Basels .	2	4	8
Für Pruntrut, bis an die Gränzen Frankreichs . . .	4	6	16
— Saignelegier durch Pruntrut	4	6	16
Von Pruntrut			
bis an die Gränzen Basels .	2	4	8
Für Saignelegier gerade zu .	4	6	16
— Delsperg und Lauffen .	4	6	16
Bis an die Gränzen Basels .	4	6	16

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, den 16. Oktober 1816.

Der Amts-Schultheiß,

F. von Mülinen.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Huldigung der jungen Leute.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. II. S. 155. 384.

Cirkularschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter (mit Ausnahme der Leberbergischen).

20. Nov. 1816. Da durch die seit der Huldigung der jungen Leute im Jahr 1813 eingetretenen außerordentlichen Ereignisse die Huldigung derjenigen Jünglinge, welchen im Laufe eines Jahrs der Zutritt zum H. Abendmahl gestattet worden, unterbrochen worden ist, so wollen Wir, daß diese feyerliche Handlung nach Vorschrift der Verordnung vom 10. April 1805 und 20. August 1806, und zwar auf den ersten Sonntag im März 1817 vor sich gehen solle, und daß dazu alle junge Leute, welche seit der letzten Huldigung admittirt worden sind, berufen werden. Dessen Ihr berichtet werdet, um zu rechter Zeit dazu die erforderlichen Anstalten zu treffen. Das Eidesformular kann unverändert bleiben, nur ist in demselben wie in allen anderen Eidesformularien statt des Ausdrucks: „Canton Bern," der Ausdruck: Stadt und Republik Bern zu setzen.

Zugleich ist Unser Wille, daß die Huldigung in Zukunft jährlich auf den bestimmten Tag, ohne weitere Erinnerung vor sich gehe. Welches Ihr zur Nachricht und Verhalt gehörigen Orts einschreiben lassen werdet. 20. Nov. 1816.

Actum den 20. November 1816.

Canzley Bern.

Auf angehörten Vortrag Unsers Geheimen Raths haben Wir angemessen gefunden, die durch Unser Kreisschreiben vom 20. Nov. letzthin angeordnete Huldigung der jungen Leute, statt auf den ersten Sonntag im März, jeweilen und also auch für das erste Mal im Jahr 1817 auf den ersten Sonntag nach Ostern festzusetzen, nach welcher Vorschrift Ihr Euch richten und solche zu künftiger Nachricht und Verhalt gehörigen Orts einschreiben lassen werdet. 10. Dec. 1816.

Actum den 10. December 1816.

Canzley Bern.

Verordnung über fremde Kriegsdienste.

16. Dec. 1816. In Revision der Verordnungen des Rothen Buchs über das Reißlaufen, haben MeGhrn. und Obere verordnet, was hienach von einem zum andern folget:

1) In dem Canton darf ordentlicher Weise und gewöhnlich nur für diejenigen fremden Kriegsdienste geworben werden, für welche von MnGhrn. und Obern eine Militär-Capitulation abgeschlossen ist; während der Dauer und dem Bestand dieser Capitulationen und nach Vorschrift derselben.

2) Eine beschränkte oder temporäre Werbung für privilegirte Corps oder solche Dienste, für welche keine eigene Capitulation geschlossen ist, darf anders nicht als nach einer eigenen Bewilligung MrGhrn. und Obern statt finden.

3) Es darf kein Antrag zu einer Capitulation, oder zu einer Werbbewilligung anders vor MeGhrn. und Obere gebracht werden, als auf dem für den Vortrag wichtiger Geschäfte bestimmten Wege, und alle Werbungen sind stets den allgemeinen Werb-Reglementen, in Hinsicht auf Polizey und Exekution, unterworfen.

4) Allen

4) Allen hiesigen Angehörigen bleibt verboten, von sich aus für ganze Corps Capitulationen aufzurichten, oder irgend eine Verbindlichkeit einzugehen oder abzureden, um Mannschaft aus hiesigem Canton in fremde Kriegsdienste zu stellen. Eben so bleibt es denselben verboten, für irgend einen nicht anerkannten Kriegsdienst, inner hiesigem Gebiet oder außer demselben, Werbungen hiesiger Angehöriger aufzurichten. Die Dawiderhandelnden sollen nicht allein mit der auf die Falschwerberey gesetzten Strafe belegt, sondern, je nach Bewandtniß der Umstände, mit dem Verlust des Landrechts, und auch an Ehre, Leib und Gut gestraft werden. 16. Dec. 1816.

5) Ein Außerer, der sich der Werbung oder Anlockung hiesiger Angehöriger schuldig machen würde, soll auf immer des Landes verwiesen, und im nachherigen Betretungsfalle nach aller Strenge der Gesetze, wegen dem Leistungsbruch, behandelt werden.

6) Diejenigen, welche auf einer solchen, außer Landes errichteten Werbung hiesiger Angehöriger sich anwerben lassen würden, sollen, je nach den Umständen, ihres Landrechts verlustig erklärt, oder sonst an Ehre, Leib und Gut gestraft werden.

7) Hiesigen Angehörigen, die sich für ihre Person allein und aus eigenem freyen Antrieb, ohne vorherige Anlockung, in fremde öffentliche Kriegsdienste begeben wollen, steht es ferner frey dieß zu thun, wobey es sich von selbst versteht, daß ein jeder, der in fremdem Kriegsdienst angestellt ist, dem Dienst des Vaterlandes dahin verpflichtet bleibt, daß er dem an ihn ergehenden Rufe der Regierung im Augenblick der Gefahr, bey

16. Dec. 1816. Verlust des Landrechts, zu folgen schuldig ist; Sache seye denn, er beweise die Unmöglichkeit, daß er diesem Rufe nicht habe Folge leisten können.

8) Gegenwärtige Verordnung soll der Sammlung der Gesetze beygefügt, und Kraft derselben die früheren, mit derselben im Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn.

Also beschlossen im Großen Rath, den 9. und 16. December 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Gruber.

Gesetz

über die Einzugsgelder für die Heirathen mit äußeren Weibspersonen.

20. Dec. 1816. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben,

daß die vor 1798 in vielen Städten, Gemeinden und ganzen Landschaften Unsers Cantons in Folge alter Rechte und ausdrücklicher Concessionen Unserer Regiments-Vorfahren bestandenen Einzuggelder, vermittelst welcher äußere oder aus anderen Gemeinden gebürtige Weibspersonen bey ihrer Verheirathung in das Burgerrecht ihres Ehemannes eingekauft werden mußten, einerseits auf Recht und Billigkeit gegründet waren, indem eine solche Weibsperson durch ihre Heirath die Rechte und Vortheile einer Gemeindsgenossin in der Heimath ihres Ehemanns erwirbt; anderseits dann vorzüglich dazu geeignet sind, den Gemeinden für die Aeufnung ihrer durch die Zeitumstände und durch die Last der Armenverpflegung sehr geschwächten Armengüter eine neue ergiebige Hülfsquelle zu eröffnen; als haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allgemeinen Wunsche des Landes durch die gesetzliche Herstellung dieses Rechts und die Ausdehnung desselben auf alle Gemeinden Unsers Cantons zu entsprechen; zugleich dann in daheriger näherer Bestimmung und in der Absicht, den Betrag der Einzugsgelder in ein billiges Verhältniß mit den Nutzungen und Rechten jedes Orts zu bringen, so wie den Bezug für die Gemeinden möglichst zu erleichtern, 20. Dec. 1816.

verordnet:

1) Jede Burgergemeinde des Cantons ist berechtiget, bey jeder Heirath eines ihrer Gemeindsburger mit einer Weibsperson, die aus einem andern Kirchspiel gebürtig ist, ein Einzuggeld zu beziehen; in dem Verstand, daß in denjenigen Kirchspielen, welche aus mehreren Burgergemeinden bestehen, die eine eigene Armenverwaltung und eine besondere Concession zum Bezug eines

20. Dec. 1816. Hintersäßgeldes haben, das Einzuggeld auch von jeder Heirath aus einer dieser Burgergemeinden des nemlichen Kirchspiels in die andere bezogen werden mag; und mit Vorbehalt der zwischen verschiedenen Gemeinden des Landes unter obrigkeitlicher Sanktion bestehenden Freyzügigkeit, also daß da, wo gegenseitig keine Hintersäßgebühr erhoben wird, auch kein Einzuggeld für Heirathen zwischen Angehörigen solcher Gemeinden bezahlt werden soll.

2) Der Betrag dieses Einzuggeldes ist bestimmt, wie folgt:

a. Für Cantons-Bürgerinnen, die nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen im Fall des Einzuggeldes sind: auf den fünffachen Betrag des jährlichen Hintersäßgeldes, welches die Gemeinde des Ehemanns in Folge Concession zu beziehen berechtigt ist.

b. Für Schweizerinnen aus anderen Cantonen auf den fünfzehnfachen, und

c. Für Ausländerinnen auf den zwanzigfachen Betrag dieses Hintersäßgeldes.

Unserm Kleinen Rath ist überlassen, in denjenigen Gemeinden, welche keine Hintersäßgebühren beziehen oder welche Kraft ausdrücklicher Titel ehedem ein stärkeres Einzuggeld bezogen, als ihnen nach obiger Bestimmung zukommen würde, den Betrag des Einzuggeldes im Verhältniß zu den Gemeindsgütern und bürgerlichen Nutzungen und zu den alten titelfesten Rechten zu bestimmen; doch soll dieser Betrag nicht über zweyhundert Franken für die höchste Classe gesetzt werden.

3) Bis die Bezahlung des Einzuggeldes durch ein Zeugniß der betreffenden Gemeinds-Behörde förmlich bescheiniget ist, soll keine Ehe eines Cantons-Angehörigen mit einer nicht in der nemlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson eingesegnet werden. Der Geistliche, der diese Vorschrift übertritt, haftet der Gemeinde des Ehemannes für die zu bezahlende Gebühr. 20. Dec. 1816.

4) Gleicher Gestalt soll keine solche Ehe eines Cantons-Angehörigen, der sich außer Landes befindet, ohne Bescheinigung der erfüllten Leistung nach §. 3. hievor in hiesigem Canton verkündiget werden, unter der nemlichen Verantwortung für den betreffenden Geistlichen.

5) Wenn aber dergleichen Ehen außer Landes ohne hiesige Verkündigung eingesegnet würden, so bleibt der Widerhandelnde, unbeschadet den übrigen Folgen seiner Widerhandlung, in dem Genuß aller bürgerlichen Rechte und Nutzungen mit seiner Ehefrau und Familie so lange eingestellt, bis die schuldige Gebühr entrichtet seyn wird.

6) Die fallenden Einzuggelder sollen in jeder Stadt oder Gemeinde zu dem Capital des Armenguts geschlagen, und die Zinse davon zu der Unterstützung der Armen, nach vorhandenen Verordnungen verwendet werden.

7) Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle älteren Ordnungen über die Einzuggelder fremder Weiber, und namentlich das helvetische Gesetz vom 18. August 1798 aufgehoben werden, soll vom 1. Januar 1817 an in Vollziehung gesetzt, nach Verlauf von sechs Jahren aber Uns von dem Justiz-Rath über den Erfolg und die Zweckmäßigkeit derselben, nach eingeholten voll-

20. Dec. 1816. ständigen daherigen Berichten, der Vortrag erstattet werden. Dieselbe soll auch durch den Druck in beyden Sprachen bekannt gemacht, von Kanzeln verlesen, an den gewohnten Orten angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, Bern den 14., 16. und 20. December 1816.

Der Amts-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Gruber.

Verordnung

über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeylichen Verhältnisse der Fremden.

21. Dec. 1816. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir nöthig gefunden haben, die verschiedenen in den bisherigen Sammlungen der hiesigen Landesgesetze zerstreut liegenden gesetzlichen Verordnungen und besonderen Vorschriften, welche den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen

polizeylichen Verhältnisse der Fremden in Unserm Can- 21. Dec.
ton, so wie die Bedinge der Erwerbung des hiesigen 1816.
Landrechts bestimmen, einer neuen Prüfung und sorgfältigen Revision zu unterwerfen; dabey dann sowohl die staatsrechtlichen Beziehungen zu den schweizerischen Mit-Cantonen und zu den auswärtigen Staaten, als auch die Forderungen einer guten Polizey zu berücksichtigen; in der Absicht, einerseits, denjenigen Fremden, welche dem Lande nützlich sind, den Eintritt und den Aufenthalt in demselben zu erleichtern; anderseits aber durch zweckmäßige Beschränkungen die Nachtheile abzuwenden, welche aus der Ansiedlung einer großen Anzahl Fremder ohne ökonomische Selbstständigkeit oder nützlichen Beruf, so wie durch unbedingtes Heirathen derselben für das Land entstehen könnten.

Als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Rathes erkennt, was hienach von dem einen zum andern folgt, demnach Wir verordnen:

Tit. I.

Eintritt der Fremden in den Canton.

Vorschriften über die Paß-Polizey.

1) Alle Ausländer, welche den hiesigen Canton betreten, es sey um sich in demselben auf kürzere oder längere Zeit ansäßig zu machen oder aufzuhalten, oder auch nur um durchzureisen, sollen mit gültigen, von einer anerkennten Behörde ausgestellten Reisepässen versehen seyn.

Für die Gültigkeit eines Passes ist erforderlich, daß derselbe den Namen und Zunamen, das Alter und

21. Dec. 1816. Signalement (die äußere Beschreibung) des Trägers, seinen Stand oder Beruf, und den Zweck seiner Reise deutlich anzeige, und daß, wenn derselbe nur auf eine bestimmte Zeitfrist lautet, letztere nicht ausgelaufen sey.

2) Von dieser Verpflichtung eines Passes sind enthoben: angesessene Schweizer aus anderen Cantonen, welche sich auf Begehren durch ihre Papiere oder durch das Zeugniß bekannter Einwohner ausweisen können.

3) Für Handwerksgesellen und in diese Classe gehörende Professionisten kann ein von der Polizey-Behörde der Herkunft auf den Träger ausgestelltes Wanderbuch, in sofern es die Eigenschaften eines Passes besitzt, für Militärs ein ordentlicher Abschied und eine Marschroute unterzeichnet von einer bekannten Militär-Behörde, die Stelle eines Paßes ersetzen.

4) Fremde, welche mit gültigen Pässen, Wanderbüchern, Marschrouten und dergleichen versehen sind, haben dieselben lediglich an dem Gränzort ihres Eintritts dem Oberamtmann oder dem dafür bestellten Polizey-Beamten, und in der Hauptstadt der Central-Polizey-Direktion, wenn es verlangt wird, zum Visa vorzuweisen.

5) Falls Fremde wegen der Sprache oder aus anderen jedesmal zu rechtfertigenden Ursachen, die Umwechslung ihrer auf sich habenden Pässe gegen neue begehren würden, so mag ihnen solches gestattet, doch soll jeweilen in dem neuen Passe der ältere angezogen werden.

6) Die Auswechslung dieser Pässe, so wie überhaupt die Ertheilung neuer Pässe an Fremde, kömmt

einzig und mit Ausschluß aller anderen Behörden der Central-Polizey in der Hauptstadt zu, wohin der betreffende Fremde zu diesem Behuf zu weisen ist; mit Ausnahme jedoch der im Lande förmlich angesessenen Fremden, welche sich für die Erhaltung eines Passes bey dem Oberamt ihres Wohnortes anmelden mögen. 21. Dec. 1816.

7) Fremde, welche den Vorschriften der §§. 1. 2. und 3. hievor kein Genügen leisten können, als: Handwerksgesellen ohne gültige Pässe oder Wanderbücher, fortgejagte Soldaten, die keine oder schlechte Abschiede haben, Deserteurs von ausländischen Truppen, Vaganten und Heimathlose, so wie überhaupt solche Personen, die keine erlaubte Mittel zum Reisen haben, sondern dem Lande lästig fallen müssen, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, sollen, wenn sie nicht im Fall des §. 9. durch Unser Gebiet passiren müssen, auf der Gränze zurückgewiesen, und im Wiederbetretungsfalle dem Oberamtmann des Orts zur Verantwortung und angemessenen Strafe zugeführt werden.

8) Wenn Fremde solcher Art in dem Innern des Cantons betreten werden, so werden ihnen ihre Pässe, wenn sie welche haben, auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte visirt, oder in Ermanglung derselben Laufpässe ertheilt, zugleich dann ihre Marschroute und die Zeit, innerhalb welcher sie auf der Gränze anlangen sollen, vorgeschrieben; mit angehängter Bedrohung von Strafe, wenn sie von der angewiesenen Marschroute abweichen, oder sich über die bestimmte Zeit hinaus in dem Canton aufhalten würden.

9) Sind dieselben wirklich mit Laufpässen von be-

21. Dec. 1816. nachbarten anerkennten Polizey - Behörden versehen, deren Marschroute auf dem kürzesten Weg durch den Canton führt, so werden ihnen ihre Laufpässe lediglich, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften, für die kürzeste Marschroute durch den Canton nach ihrem fernern Bestimmungsorte visirt.

10) Die Ertheilung und Visirung der Laufpässe kömmt auf dem Lande dem Oberamtmann und in der Hauptstadt der Central - Polizey - Direktion einzig zu, und wenn sich bey den Fremden verdächtige Umstände erzeigen, so wird sie der betreffende Oberamtmann, nach aufgenommenem Präliminar - Verhör, jeweilen immer der Central - Polizey zur weitern Verfügung zuführen lassen.

11) Allen Polizey - Beamten ist verboten, Laufpässe für die von ihren Marschrouten abweichenden Fremden zu visiren. Letztere sollen vielmehr angehalten und dem Oberamte zugeführt werden, welches in Nothfällen, die solche Abweichungen rechtfertigen würden, das Visa ertheilen, sonst aber das Angemessene verfügen wird.

12) Ueber alle neu ertheilte oder visirte Päße und Laufpässe wird von dem betreffenden Beamten eine genaue Controlle geführt, und ein Auszug derselben monatlich von jedem Oberamte dem Justiz - und Polizey-Rath zu Handen der Central - Polizey - Direktion eingesendet.

Auch ist die Central - Polizey - Direktion begwältigt, in denjenigen Gasthöfen der Hauptstadt, auf den Hauptstraßen, und auf den Gränzen, wo sie es nöthig findet, eine Controlle für die fremden Reisenden einzuführen,

und die Gastwirthe dießorts mit der nöthigen Instruk- 21. Dec.
tion zu versehen. 1816.

13) Das im §. 4. und §. 9. vorgeschriebene Visa der Päße geschieht unentgeldlich. Für die Ertheilung eines neuen Reisepasses nach §. 5. und §. 6. wird bezahlt:

Schreibtaxe . . .	bz. 4
Stempel . . .	- 3
Siegel . . .	- 3
	bz. 10

und für einen Laufpaß nach §. 8. im Fall der Träger nicht unvermögend ist:

Schreibtaxe . . .	bz. 2
Siegel	- 1
	bz. 3

Tit. II.

Niederlassung der Fremden.

14) Jeder Fremde, der sich in dem Canton Bern niederlassen, oder ein Gewerbe oder Beruf auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende alsogleich bey Unserm Kleinen Rath um eine Niederlassungs-Bewilligung zu melden.

15) Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung von dem letzten Aufenthaltsorte, eines Heimathscheins, und im Fall der Fremde mit einer Cantons-Angehörigen verehelicht ist, die Leistung einer Geldhinterlage von achthundert Franken erfordert.

21. Dec. 1816.

16) Unter Heimathschein wird ein, von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und von dessen Landes-Regierung gehörig legalisirter öffentlicher Akt verstanden, wodurch der Träger, gleichwie allfällig dessen Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines Heimathorts erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen förmlich zugesichert wird.

17) Die Heimathscheine der Fremden sollen, so viel möglich, nach dem Formular, welches gegenwärtiger Verordnung angehängt ist, abgefaßt seyn. Wenn der Fremde aus einem Lande gebürtig oder in einem Lande heimathrechtig ist, welches einen bevollmächtigten Minister bey der Schweizerischen Eidgenoßenschaft hat, so soll der Heimathschein auch das Visa oder die Legalisation der Gesandtschaft tragen, und ist in diesem Fall von der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Legalisation der Landes-Regierung enthoben.

18) Die Niederlassungs-Bewilligungen werden von dem Kleinen Rath ertheilt, welcher jeweilen zu untersuchen und zu entscheiden hat, ob sowohl in Hinsicht des Vermögens und Berufs oder Gewerbs des Fremden, als der Einwilligung der Orts-Behörde, wo derselbe sich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände sich keine erheblichen Gründe der Aufnahme desselben widersetzen.

19) Das Amt und die Gemeinde, in welchen sich der Fremde niederlassen will, sollen in der Bewilligung namentlich ausgesetzt werden; und so oft derselbe Niederlassungsort ändert, hat er zuvor eine neue Bewilli-

gung auszuwirken, dafür dann ein Leumdenszeugniß von seinem letzten Niederlassungsorte und die Einwilligung der Orts-Behörde seines neuen Wohnsitzes beyzubringen. 21. Dec. 1816.

20) Alle Niederlassungs-Bewilligungen werden auf nicht länger als zehn Jahre ertheilt. Nach Auslauf der Zeit ihrer Dauer kann sich der Fremde um Erneuerung bewerben, und hat zu dem Ende seinen Heimathschein in seiner Heimath ebenfalls erneuern zu lassen.

21) Neben der in den beyden vorigen Artikeln vorgeschriebenen Erneuerung, sind die Niederlassungs-Bewilligungen alljährlich auf 1. Januar bey Strafe der Ungültigkeit, einem Visa des Justiz- und Polizey-Raths unterworfen, und sollen demselben zu dem Ende von den Oberämtern eingesendet werden. Bey diesem Visa hat sich der Justiz- und Polizey-Rath zu vergewissern, daß die im Laufe des Jahrs erzeugten Kinder verheiratheter Fremder in ihrem Heimathsorte gehörig eingeschrieben worden seyen.

22) Der Heimathschein und die übrigen mit demselben vorgewiesenen Schriften, welche jeweilen in der Niederlassungs-Bewilligung zu vernamsen sind, werden auf der Staats-Canzley in dem Gewölb aufbewahrt, und dem Fremden, wenn er den Canton verlassen will, gegen Rückgabe seiner Niederlassungs-Bewilligung und spezifizirte Quittung für die zurück empfangenen Schriften wieder zugestellt. Die Niederlassungs-Bewilligung hingegen wird derjenigen Stadt- oder Gemeinds-Behörde hinterlegt, auf welche sie lautet.

23) Jeder mit einer Niederlassungs-Bewilligung versehene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Ab-

21. Dec. 1816. gaben, sie mögen zu Handen des Staats oder einer Gemeinde auferlegt werden, gleich den Landesangehörigen unterworfen; wogegen ihm dann erlaubt ist, sein Gewerbe, soweit es das Gesetz gestattet, gleich den Landesangehörigen, frey und ungehindert zu treiben.

24) Das Niederlassungsrecht wird verwirkt und die Niederlassungs-Bewilligung kann gezuckt werden:

a. Wenn der betreffende Fremde den hievor §. 19. 20. und 21. enthaltenen Vorschriften für die Erneuerung und Visirung seiner Niederlassungs-Bewilligung kein Genüge leistet.

b. Wenn er sich in einem der Fälle befindet, welche nach der Hintersäß-Ordnung vom 9. — 23. May 1804 §. 13. und 15. die Fortweisung eines Hintersäßen aus seinem Wohnorte berechtigen, und er durch Urtheil und Recht dazu verfällt wird.

25) Wenn außer den hievor angezogenen Fällen ein Fremder durch ordnungswidriges und ruhestörendes Betragen sich der erhaltenen Niederlassungs-Bewilligung unwürdig macht, so hat der Oberamtmann des Orts die daher einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath darüber zu urtheilen.

26) Ohne Niederlassungs-Bewilligung soll keine Orts-Behörde einen Fremden sich in ihrer Gemeinde ansiedeln lassen, indem sie sonst für allen Schaden, der dem Staat oder der Gemeinde daraus erwachsen könnte, verantwortlich seyn, und ihr insonderheit, wenn der Fremde nicht mehr auswärts aufgenommen werden sollte,

derselbe mit seiner Familie zur Duldung und Versorgung anheim fallen wird. 21. Dec. 1816.

27) An Niederlassungs-Gebühren wird entrichtet:

a. Für die Ertheilung jeder Niederlassungs-Bewilligung, je nach den Vermögens-Umständen des Fremden und der Erträglichkeit seines Gewerbes, von . . . . . L. 16. bis L. 50.

b. Für die Erneuerung einer Niederlassungs-Bewilligung (§. 19. und 20.) — 4.

c. Für das jährliche Visa (§. 21.) — 1.

Sämtlich zu Handen des Staats.

d. Der betreffenden Orts-Behörde für jedes hievor §. 14. und 19. vorgeschriebene Leumdenszeugniß . . . bz. 5.

In obigen Gebühren ist der Stempel, so wie das allfällige Siegelgeld, nicht inbegriffen; doch kann der Kleine Rath in besonderen Fällen, wenn er den Aufenthalt eines Fremden von Nutzen für den Staat erachten würde, demselben alle diese Gebühren ganz oder zum Theil erlassen.

28) Von Erhaltung der Niederlassungs-Bewilligungen und den hierauf Bezug habenden obigen Vorschriften sind einstweilen enthoben: die Schweizer aus anderen Cantonen, als welche zum Behufe ihres Aufenthalts lediglich einen förmlichen Heimathschein nach dem angenommenen Formular samt einem Leumdens-Zeugniß bey der Stadt- oder Gemeinds-Behörde ihres Wohnorts einzulegen haben.

21. Dec. 1816. 29) Wenn jedoch in anderen Cantonen hiesige Angehörige zum Behuf ihres dortigen Aufenthalts eine Niederlassungs-Bewilligung auswirken und dafür einige Gebühren entrichten müssen, so ist Unser Kleine Rath begwältiget, die gleichen Vorschriften für die hiesige Niederlassung von Angehörigen dieser Cantone nach dem Gegenrecht anzuwenden.

Tit. III.

Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Fall einer Niederlassungs-Bewilligung sind.

30) Sämtliche Cantonsfremde welcher auch ihr Beruf seyn mag, sollen, wenn sie in Condition oder Dienst eines Einwohners hiesigen Cantons treten, ohne in die Classe der eigentlichen Handwerksgesellen zu gehören, ihre Schriften, durch welche sie ihre Herkunft und Begangenschaft bescheinigen, in der Hauptstadt bey der Central-Polizey-Direktion, auf dem Lande aber bey dem Oberamte deponiren, und erhalten dagegen zum Behuf ihres Aufenthalts einen Schein, welcher den Namen und Zunamen, die Heimath und den Beruf des Fremden, nebst der Anzeige der eingelegten Schriften enthalten, und alljährlich visirt, auch so oft erneuert wird, als der Fremde seinen Aufenthalt in einen andern Amtsbezirk verlegt.

31) Die Künstler, Colporteurs, Hausirer u. dergl., die nur kurze Zeit sich in dem Canton aufhalten wollen, und nicht in dem Fall einer Niederlassungs-Bewilligung oder der hievor §. 28. enthaltenen besondern Vorschrift für die Schweizer sind, sollen sich bey der Central-

Polizey-

Polizey-Direktion melden, allwo ihnen, je nach dem Nutzen ihres Gewerbes, auf einen gültigen Reisepaß hin, der Aufenthalt im Canton bis auf höchstens drey Monate gestattet werden kann. Nach Verfluß dieser Zeit aber haben sie sich an Unsern Justiz- und Polizey-Rath zu wenden, welcher sie, je nach Beschaffenheit des Falls, entweder zur Erfüllung der gesetzlichen Niederlassungs-Requisite anweisen, oder ihnen, nach geleisteter Geldhinterlage von achthundert Franken, Toleranz-Scheine bis auf die Dauer eines Jahrs ertheilen kann. 21. Dec. 1816.

32) Fremde Reisende, welche sich bloß auf einige Zeit in dem Canton aufhalten und nicht förmlich ansäßig machen wollen, haben sich nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu verhalten; mit Ausnahme jedoch derjenigen Fremden, welche in Gasthöfen wohnen, und mit gültigen, nach Tit. I. §. 4. von einer Cantons-Behörde visirten Päßen versehen sind, als welchen der Aufenthalt bis auf drey Monate ohne fernere Formalitäten gestattet werden kann. Nach Verfluß dieser Zeit aber haben sie sich ebenfalls bey Unserm Justiz- und Polizey-Rath für eine Aufenthalts-Bewilligung oder Toleranz anzumelden.

33) Fremde Kinder, deren Eltern nicht in dem Canton gesetzlich angesessen oder tolerirt sind, sollen zum Behuf ihres Aufenthalts mit einem gültigen Heimathschein, und wenn sie nicht schweizerischen Eltern angehören, mit einer Aufenthalts-Bewilligung des Justiz- und Polizey-Raths versehen seyn. Dem Kleinen Rath ist überlassen, zu Gunsten von solchen Kindern, welche in öffentlichen oder anderen anerkennten Erziehungs-Anstalten des Cantons erzogen werden, wie nicht minder

21. Dec. 1816. für die Studierenden an der hiesigen Akademie, solche erleichternde Verfügungen zu treffen, welche mit dem Zwecke gegenwärtiger Verordnung verträglich seyn können.

34) Wenn in allen Fällen der vorhergehenden Artikel der Termin der Gültigkeit des eingelegten Reisepasses ausgelaufen, oder die von der Heimaths-Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Reise auf andere Weise bedingt oder beschränkt ist, so sollen die Polizey-Beamten sich genau an diesen Bedingnissen halten, und den betreffenden Fremden anhalten, den Paß erneuern zu lassen, oder sonstige Bedingnisse zu erfüllen; widrigenfalls unter Verantwortung des Beamten kein weiterer Aufenthalt ohne Autorisation Unsers Justiz- und Polizey-Raths gestattet werden soll.

35) Die Inhaber von Aufenthalts-Bewilligungen oder Toleranzen sind für die Dauer ihrer Bewilligungen in Hinsicht der Ausübung ihres Berufs und der Ertragung der Landes-Beschwerden den mit Niederlassungs-Bewilligungen versehenen Fremden (hievor Tit. II. §. 23.) gleich gesetzt; doch muß die Ausübung eines Gewerbs ihnen dafür in dem Aufenthalts- oder Toleranzschein ausdrücklich gestattet seyn.

36) Wer ohne die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebenen Leistungen einen Cantons-Fremden aufnimmt, soll je nach den Umständen mit einer Gefangenschaft, die bis auf drey Tage, oder mit einer Geldbuße, die von vier bis auf fünfzig Franken ansteigen kann, belegt, auch je nach Maaßgabe der dadurch entstandenen nachtheiligen Folgen von dem Kleinen Rath zur Verantwortung gezogen werden. In Wiederholungs-Fällen

wird obige Strafe verdoppelt. Die Geldbuße soll zu ein Drittheil dem Verleider und zu zwey Drittheilen dem Armengut der betreffenden Gemeinde anheimfallen. 21. Dec. 1816.

37) Sollte sich in der Folge erzeigen, daß Personen, denen der Aufenthalt auf eingelegte gültige Päße fremder Behörden gestattet worden, ihr Heimathrecht durch diese Aufenthalts-Gestattung verloren haben, so sollen dieselben ohne weiters nach dem Orte der Paß-Ausstellung gewiesen werden, und der hiesige Stand vor allen dießörtigen Folgen verwahrt seyn. Wenn aber der Aufenthalt, gegenwärtiger Verordnung zuwider und ohne gehörige Autorisation, länger als sechs Monate in einer Gemeinde hiesigen Cantons gestattet worden wäre, so soll der Heimathlose, falls er nicht fortgebracht werden könnte, nach Maaßgabe der hier oben Tit. II §. 26. enthaltenen Vorschrift, dieser Gemeinde anheim fallen.

38) Für die Aufbewahrung der nach §. 30. u. f. hinterlegten Schriften, und die Ausstellung des Empfangscheins, hat der betreffende Beamte eine Gebühr von zwey Batzen zu beziehen. Die nemliche Gebühr wird bezahlt, wenn der Fremde seinen Aufenthalt von einem Amtsbezirk in den andern verlegt, so wie bey der alljährlichen Erneuerung der Scheine.

Für die Toleranzen oder Aufenthalts-Bewilligungen wird dem Justiz- und Polizey-Rath nach Maaßgabe der Umstände und ohne die Stempelgebühr entrichtet . . . . . L. 1. bis L. 4.

39) Die Vollziehung der im gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen, so wie die allfällig nothwen-

21. Dec. 1816. dige nähere Untersuchung der auf dem Land eingelegten Schriften, und die darauf Bezug habenden Verfügungen, liegen insbesondere der Central-Polizey-Direktion unter der Aufsicht des Justiz- und Polizey-Raths ob.

Tit. IV.

Besondere Vorschriften für den Aufenthalt fremder Handwerksgesellen.

40) Jeder Cantonsfremde Handwerksgesell, welcher in hiesigem Canton in Arbeit tritt, soll sein Wanderbuch (Tit. I. §. 3.) in der Hauptstadt bey der Central-Polizey-Direktion, auf dem Land aber bey dem Oberamt des Orts hinterlegen, und erhält dagegen zum Aufenthalt einen Schein, welcher die oben (Tit. III. §. 30.) bezeichneten Eigenschaften enthalten soll.

41) Diejenigen, welche kein Wanderbuch haben, sollen sich mit ihren Schriften, wodurch sie ihre Herkunft und ihren Beruf bescheinigen können, bey der Central-Polizey-Direktion der Hauptstadt melden, allwo ihnen Wanderbücher ertheilt werden können.

42) Diese zu ertheilenden Wanderbücher sollen 32 paginirte Blätter oder 64 Oktav-Seiten, und auf der ersten Seite die Beschreibung des Trägers samt den übrigen Eigenschaften eines Passes (Tit. I. §. 1.), so wie auch, wo möglich, die Anzeige des Datums seines Eintritts in den Canton enthalten.

43) Jeder fremde Handwerksgesell, welcher sich nach Vorschrift der §§. 40. und 41. hievor in Regel gesetzt und einen Schein erhalten hat, bedarf keiner weitern Er-

laubniß zum Aufenthalte, so lange er unverehelicht bleibt, zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Anlaß giebt, und nur im Lohn oder Dienst eines angesessenen Einwohners arbeitet. 21. Dec. 1816.

Die verheiratheten Handwerksgesellen haben sich bey dem Justiz-Rath für eine Aufenthalts-Bewilligung auszuweisen.

44) Wenn der fremde Handwerksgesell Meister ändert, soll anstatt der vormals üblichen Kundschaften das Meisterzeugniß über seine Aufführung und Arbeit in das Wanderbuch eingetragen und von dem Beamten, welcher den Schein ausgestellt hat (§. 40.), legalisirt werden.

45) Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters seinen Aufenthaltsort verläßt, so werden ihm seine eingelegten Schriften gegen den Schein (§. 40.) wieder herausgegeben; wogegen er sich, in sofern er in einer andern Gemeinde des Cantons in Arbeit tritt, nach der nemlichen Vorschrift einen neuen Schein zu verschaffen hat.

46) Wenn ein fremder Handwerksgesell in einem Zeitraum von zwölf Monaten bereits bey drey Meistern in hiesigem Canton in Arbeit gestanden, oder während dreyßig Tagen keine Arbeit gefunden hat und sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe von der betreffenden Polizey-Behörde mit Anzeige des Grunds aus dem Canton zu weisen.

47) Wer einen fremden Handwerksgesellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt oder auf andere Weise demselben

21. Dec. 1816. Unterschleif giebt, ohne daß derselbe seine Schriften hinterlegt und dafür einen Schein erhalten hat, soll mit einer Geldbuße belegt werden, die bis auf zwölf Franken ansteigen kann, wovon zwey Drittheile dem Armengut des Orts und ein Drittheil dem Verleider zufallen. Der Fehlbare ist anbey für alle daherige Folgen verantwortlich.

48) Zu Bezweckung einer genauen Vollziehung obiger Vorschriften wird Unser Kleine Rath alle zwey Jahre eine allgemeine Revision der eingelegten Schriften und ausgestellten Scheine durch die Central-Polizey-Direktion veranstalten lassen.

49) Die fremden Handwerksgesellen haben folgende Gebühren zu erlegen:

a. Bey der Herausgabe der hinterlegten Schriften, für die Aufbewahrung derselben, den dafür ausgestellten Schein und die Legalisation des Meisterzeugnisses, (§. 40. 44. 45.), in sofern der fremde Handwerksgesell sich länger als dreyßig Tage an einem Ort aufgehalten hat, dem betreffenden Beamten (§. 40.) in allem . . . . . bz. 3

Die oberamtliche Besiegelung des Attestats geschieht dagegen unentgeldlich.

b. Falls er am gleichen Orte Meister ändert, wenn er auch nicht dreyßig Tage in Arbeit gestanden wäre, dem Beamten für die Abänderung des Scheins und dießörtige Controlle . . . . . bz. 2

c. Für die Ertheilung eines neuen Wanderbuchs (§. 41. 42.) der Central-Polizey-Direktion in allem bz. 8

d. Bey der allgemeinen Revision der Schriften und Scheine (§. 48.), in sofern er mehr als dreyßig Tage am Ort seines dennzumaligen Aufenthalts in Arbeit gestanden, dem Beamten . . bz. 2 — 21. Dec. 1816.

Dagegen sind die betreffenden Beamten verpflichtet, sich den Vorschriften Unsers Kleinen Raths oder der Central-Polizey-Direktion wegen Controllirung der Handwerksgesellen zu unterziehen, und die daherigen Verzeichnisse unentgeldlich einzusenden.

Die hievor sub litt. a. b. d. bestimmte Gebühren sollen auch in der Hauptstadt von der Central-Polizey-Direktion bezogen und mit der Gebühr litt. c. der Regierung verrechnet werden.

Tit. V.

Heirathen der Fremden.

50) Jeder Cantons-Fremde, er mag mit einer Niederlassungs- oder Aufenthalts-Bewilligung versehen seyn oder nicht, der sich in hierseitiger Botmäßigkeit, es sey mit einer Cantons-Angehörigen oder einer Fremden verehelichen, oder auch nur seine Ehe verkündigen lassen will, soll sich zuvor bey dem Kleinen Rath um eine Heiraths-Bewilligung anmelden.

51) Um diese Bewilligung zu erhalten, hat er, nebst Erfüllung der in Unseren Consistorial-Gesetzen enthaltenen Vorschriften überhaupt, noch insbesondere folgendes zu leisten:

a. Die Bescheinigung durch die Orts-Obrigkeit seiner Heimath, legalisirt durch seine Landes-Regierung,

21. Dec. 1816.

daß er den dasigen Gesetzen für seine Verheirathung statt gethan habe, und daß dem zufolge seine Verlobte (deren Name jeweilen ausgesetzt seyn soll) daselbst nach vollzogener Ehe, so wie seine allfälligen Kinder, jederzeit als Angehörige und Bürger werden anerkennt und aufgenommen werden.

b. Die Bescheinigung der ungehinderten Verkündigung seiner vorhabenden Ehe in seinem Heimathsorte nach der dasigen Landesgewohnheit, durch einen förmlichen von einer anerkennten Behörde legalisirten Verkündigungs-Schein.

c. Die Hinterlage einer Geldsumme von achthundert Franken nach den hiernach (Tit. VI.) vorkommenden Bestimmungen, im Fall der Fremde nicht ein Schweizer ist, und sich mit einer Cantons-Angehörigen verehelichen, auch nach seiner Heirath in dem Canton aufhalten will.

Die geschehene Leistung dieser Erfordernisse wird in der Heiraths-Bewilligung jeweilen ausdrücklich angemerkt.

52) Nach erhaltener Heiraths-Bewilligung und bescheinigter Verkündigung in dem Wohnort beyder Verlobten, kann die Ehe des Fremden von jedem Pfarrer des Cantons ohne fernere Schwierigkeit eingesegnet werden.

53) Der Pfarrer, welcher die Ehe eingesegnet, behält die Heiraths-Bewilligung hinter sich, und wird das Datum derselben, nebst der bisher gewohnten Einschreibung der ihm vorgelegten Verkündigungs-Scheine, in seinem Eherodel anmerken.

54) Die für die Heiraths-Bewilligung eingelegten Schriften, mit Ausnahme des Verkündigungs-Scheins von dem Heimathsorte des Fremden, sollen in der Staats-Canzley aufbewahrt werden, so lange der Fremde sich in dem Canton aufhält. 21. Dec. 1816.

55) Jeder Fremde, welcher obigen Vorschriften zuwider, seine Ehe außer Landes einsegnen lassen würde, soll seines hiesigen Niederlassungs- und Aufenthalts-Rechts verlustig erklärt werden; es sey dann, er habe seine Ehe von seiner Landes-Regierung förmlich anerkennen lassen, in welchem Falle jedoch untersucht werden soll, ob aus der Unterlassung der hierseitigen Bewilligung keine nachtheiligen Folgen entstanden seyen.

56) Die Heirathen zwischen hiesigen Cantons-Angehörigen und fremden Weibspersonen bedürfen keiner Heiraths-Bewilligung, und sind lediglich den in Unseren Consistorial-Gesetzen enthaltenen allgemeinen Vorschriften unterworfen. Besonders aber soll dabey jederzeit die ungehinderte Verkündigung in der Heimath der Verlobten und die geleistete Bezahlung des Einzuggelds rechtsgültig bescheinigt seyn.

57) Sollte in Heirathen zwischen römisch-catholischen Glaubensgenossen eine Dispensation nach canonischem Rechte von der competenten geistlichen Behörde ertheilt worden seyn, so ist die Vorweisung des dießfalsigen Akts für die Einsegnung der Ehe nicht weniger erforderlich.

58) Jeder Pfarrer oder andere Geistliche, welcher gegen die Vorschrift des §. 50. die Ehe eines Cantons-Fremden ohne Heiraths-Bewilligung einsegnen, oder auch

21. Dec. 1816. nur von der Kanzel verkündigen, oder der gegen die Vorschrift des §. 56. die Ehe eines Cantons-Angehörigen mit einer Cantonsfremden Weibsperson ohne rechtsgültigen Verkündigungs-Schein von der Heimath dieser letztern einsegnen würde, fällt in eine Geldbuße, die bis auf einhundert Franken ansteigen kann, und kann auch überdem, je nach Beschaffenheit des Falls, in seinen geistlichen Verrichtungen eingestellt, und für die Folgen der ungesetzlichen Ehe verantwortlich gemacht werden.

59) Für die Ertheilung einer Heiraths-Bewilligung (§. 49.) hat der Fremde zu bezahlen (mit Inbegriff der Stempelgebühr) . . . L. 4. bz. 3.

Tit. VI.

Von den Geldhinterlagen der Fremden.

60) Die Hinterlage einer Geldsumme von achthundert Franken von Seite eines Lands-Fremden findet in folgenden Fällen statt:

a. Zum Behuf seiner Niederlassung im Canton, wenn er mit einer Cantons-Angehörigen verehelicht ist oder sich verehelichen will.

b. Zum Behuf einer Aufenthalts-Bewilligung oder Toleranz in allen solchen Fällen, wo er sich in Betreff seiner Legitimations-Schriften nicht ganz vollständig ausweisen könnte.

Davon sind enthoben: Alle Schweizer, aus anderen Cantonen, die sich als solche legitimiren können, und in sofern von ihren Cantons-Regierungen nicht eben so

läſtige Niederlaſſungs-Bedinge den hieſigen Angehörigen auferlegt werden. 21. Dec. 1816.

61) Die Wirkung dieſer Hinterlage iſt lediglich eine Sicherſtellung für den Staat und die Gemeinde, wo ſich der Fremde niederläßt oder aufhält, daß ihnen weder derſelbe, noch ſeine Frau, noch eines ſeiner Kinder zur Laſt fallen werde, und es findet auf die hinterlegte Summe keine rechtliche Action von Seite eines Gläubigers ſtatt.

62) Die Hinterlage wird in baarem Geld an die Dienſten-Zinscaſſa geleiſtet, welche dem Eigenthümer dafür einen zu Drey vom Hundert jährlich zinsbaren Schuldſchein nach Obligationsrecht ausſtellt.

63) Dieſe Schuldſcheine werden mit den übrigen Legitimations-Schriften der Fremden in der Staats-Canzley aufbewahrt und den Eigenthümern dafür Empfangſcheine ausgeſtellt, auf welche hin dieſelben den jährlichen Zins bey der Dienſten-Zinscaſſa beziehen können.

64) Die Hinterlage haftet für die ganze Dauer des Aufenthalts in dem Canton, und wird dem betreffenden Inhaber nach dreymonatlicher Aufkündigung wieder zugeſtellt:

a. Wenn der Fremde den Canton verläßt, und rechtsgültig beſcheinigt, daß er für ſich und ſeine Familie an einem andern Ort ein Niederlaſſungs-Recht gefunden habe.

b. Wenn er ſich in dem hieſigen Canton ein Burger-

21. Dec. 1816.

und Landrecht auf die hiernach (Tit. VIII.) bestimmte Weise verschafft.

65) In Fällen, wo bey Verlassung des Cantons von Seite des Fremden, für den Staat oder für eine Gemeinde, von wegen unehelicher Kinder oder sonst, einiger Nachtheil zu besorgen wäre, ist Unser Kleine Rath begwältigt, die Herausgabe der hinterlegten Geldsumme zu verweigern, bis eine gänzliche Sicherstellung dießorts erfolgt seyn wird.

Tit. VII.

Von dem Ankauf von Liegenschaften und von der Erwerbung unterpfändlicher Schuldtitel von Seite der Fremden.

66) Kein Fremder, er mag in dem Canton gesetzlich angesessen seyn oder nicht, kann in demselben eine Liegenschaft ankaufen oder sonst erwerben, noch einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu seinen Gunsten aufrichten lassen, oder eine dergleichen Schuldschrift, deren Unterpfänder in hiesiger Botmässigkeit gelegen sind, käuflich oder auf andere Weise an sich bringen, er habe denn dazu von Unserm Kleinen Rathe eine besondere Bewilligung erhalten.

67) Diese Bewilligung kann den Angehörigen solcher Staaten nicht verweigert werden, mit welchen der hiesige Stand dießorts in besonderen Verträgen steht, und wo den hiesigen Angehörigen das nemliche Recht zugesichert ist. Schweizer aus anderen Cantonen bedürfen keiner solchen Bewilligung, in sofern sie sich vor dem

Untergericht, oder vor einem Amtsnotar durch einen förmlichen Heimathschein, und durch ein von ihrer Cantons-Regierung ausgestelltes Zeugniß der Gleichstellung hiesiger Angehörigen ausweisen können. 21. Dec. 1816.

68) Jeder Fremde, der, ohne die obigen Vorschriften erfüllt zu haben, Eigenthümer einer Liegenschaft in dem Canton wird, ist gehalten, dieselbe in Zeit eines Jahrs, von der Besitznahme an gerechnet, zu verkaufen, wenn er sich bis dahin nicht in die Regel gesetzt haben wird.

69) Für die Aufrichtung von Gültbriefen oder anderen unterpfändlichen Schuldtiteln zu Gunsten von Fremden, welche die obigen Vorschriften nicht erfüllt haben, oder für die Veräusserung wirklich aufgerichteter Gültbriefe und anderer Schuldtitel der Art auf im Canton gelegene Unterpfänder an solche Fremde, ist die gesetzliche Strafe die Ungültigkeit des Gültbriefs, oder sonstigen unterpfändlichen Schuldtitels, samt der Verwirkung der darin verschriebenen Summe, welche zu Handen des Staats verfallen seyn soll. Unserm Kleinen Rath ist jedoch überlassen, nach Maaßgabe der Umstände von dieser Strafe einigen Nachlaß zu bewilligen.

70) Allen Untergerichten ist bey ihrer Verantwortung untersagt, Verkäufe von Liegenschaften an Fremde, oder die Aufrichtung von Gültbriefen oder anderen unterpfändlichen Schuldtiteln zu Gunsten Fremder zu fertigen, wenn nicht die Bewilligung dazu nach §. 66. ertheilt worden ist, oder der Fremde sich in dem Fall der Ausnahme von der Bewilligung nach §. 67. befindet.

21. Dec. 1816. 71) Der geschworne Schreiber, welcher den Vorschriften der hier vorgemeldten Artikel zuwider, solche Käufe stipuliren oder Gültbriefe ausfertigen, oder die Veräusserung von Gültbriefen verschreiben würde, verfällt, nebst Erstattung der bezogenen Emolumente, in eine Geldbuße von mindestens fünfzig Franken und höchstens zweyhundert Franken, und kann in Wiederholungsfällen, je nach den Umständen, noch härter angesehen, und in seinem Berufe suspendirt oder selbst der Feder entsetzt werden.

72) Für die Bewilligung dann (§. 66.) wird eine Canzleygebühr bezahlt, welche je nach den Umständen von vier Franken bis auf fünfzig Franken ansteigen kann.

Tit. VIII.

Von der Naturalisation der Fremden.

73) Zur Naturalisation oder Erhaltung des Bernerischen Landrechts wird die Anschaffung eines Orts-Burgerrechts in dem Canton Bern wesentlich erfordert.

74) Kein Cantons-Fremder soll ein Burgerrecht in dem Canton Bern erwerben können, er habe denn eine ausdrückliche Bewilligung dazu von Unserm Kleinen Rath erhalten, welche nur mit zwey Drittheil Stimmen ertheilt werden kann.

75) Zu dieser Bewilligung wird erfordert, daß der Petent seine freye, ehrliche Herkunft und gute Aufführung, welcher Religion er zugethan sey, wie auch, daß seine Aufnahme sowohl in Absicht auf seinen Beruf als

sein Vermögen dem Lande zum Nutzen diene, durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinige. 21. Dec. 1816.

76) Die Bewilligung wird jeweilen nur auf sechs Monate ertheilt, innerhalb welcher Zeit der Fremde sich angelegen seyn lassen wird, die Zusicherung der Aufnahme in ein beliebiges Orts-Burgerrecht zu erlangen und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben Unserm Kleinen Rath einzugeben.

77) In jeder von einer Gemeinde, infolge obigen Artikels, einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahme in ihr Burgerrecht soll die bestimmte Erklärung enthalten seyn, und hernach in dem Burgerbriefe selbst wiederholt werden: daß die Gemeinde sich zur Unterstützung und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft, im Fall der Verarmung des einen oder der andern, nach Maaßgabe der bestehenden Armenordnung verpflichte.

78) Der Kleine Rath wird dann untersuchen, und sich den Bericht erstatten lassen, ob diejenige Gemeinde, die den Fremden in ihr Burgerrecht aufnehmen will, Vermögens halber im Stande sey, ihn und die Seinigen im Fall der Verarmung zu ernähren, und dem Staate dießorts die nöthige Sicherleistung gewähre.

79) Wenn Unser Kleine Rath auf diesen eingezogenen Bericht hin alle Umstände für die Naturalisation günstig findet, so wird er über den Acceß vor Uns entscheiden, und in sofern derselbe mit zwey Drittheil Stimmen ertheilt worden, Uns das Naturalisations-Begehren samt allen daherigen Schriften zur Willfahr oder Abweisung vorlegen.

21. Dec. 1816. Die Behandlung der Naturalisations-Begehren findet in Unseren ordentlichen Monats-Sitzungen statt, und für die Willfahr werden zwey Drittheil Stimmen durch das geheime Mehr erfordert.

Wenn die Naturalisation ertheilt worden, so soll die Gemeinde, welche dem Fremden die Zusicherung der Aufnahme in das Burgerrecht ertheilt hat, dessen berichtet und sie aufgefordert werden, seinen Burgerbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen und Unserm Kleinen Rathe durch den Oberamtmann einzusenden.

80) Sobald dieser Burgerbrief in gehöriger Form eingelangt seyn wird, so soll auch der Naturalisations-Akt in Unserm Namen ausgefertigt, und dem Fremden, auf geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände Unsers betreffenden Oberamtmanns, zugestellt werden.

81) Für die Ertheilung der vorläufigen Bewilligung Unsers Kleinen Raths (§. 74.) hat der Fremde zu entrichten (nebst der Stempelgebühr) L. 4.

Für den Naturalisations-Akt aber:

von . . .	L. 50. bis L. 80.
Denne der Gemeinde für die Zusicherung der Aufnahme (§. 76.) .	— 1.
Und für die Ausfertigung des Burgerbriefs:	
auf Papier geschrieben . .	— 3.
auf Pergament . . .	— 5.

82) Was

82) Was die Aufnahme von Fremden in das Burgerrecht der Stadt Bern insbesondere betrifft, so lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was Unsere gegenwärtigen oder künftigen Verordnungen darüber vorschreiben werden. 21. Dec. 1816.

Allgemeine Vorschriften und Execution.

83) Was die wirklich im Lande angesessenen oder sonst wohnhaften Fremden anbetrifft, so ist denselben eine Frist bis 1. Juny 1817 anberaumt, um sich nach den hievor enthaltenen Vorschriften für ihren fernern Aufenthalt, in sofern es nicht allbereits geschehen seyn sollte, auszuweisen; und Unserm Kleinen Rath ist aufgetragen, bis auf diese Zeit eine Revision sämtlicher Niederlassungs- und Aufenthalts-Bewilligungen aller Art zu veranstalten.

84) Alle bisherige Verordnungen über die Fremden sind, in sofern sie mit dem Inhalt obiger Vorschriften im Widerspruche stehn oder durch dieselben ersetzt werden, aufgehoben und als ungültig erklärt; insbesondere dann die Verordnungen vom 19. September 1803, 5. December 1803, 11. Januar 1804, 18. und 25. May 1812, über die Niederlassung, den Aufenthalt, die Heirathen und die Naturalisation der Fremden, die Verordnung vom 11. Juny 1804 über die Pässe §. 9. bis 16. mit den darauf Bezug habenden späteren Erläuterungen vom 10. März und 23. December 1808, und die Verordnung vom 18. May 1812 über die fremden Handwerksgesellen, samt dem Cirkular-Schreiben vom 4. July 1808 über den Güter-Ankauf der Fremden.

21. Dec. 1816. 85) Unserm Kleinen Rath ist die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung aufgetragen.

Gegenwärtige Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an alle Oberämter und übrige Beamte, besonders denn an alle Untergerichte, Gemeinds-Vorsteher, wie auch an alle Pfarrer ausgetheilt, und in die erneuerte Sammlung der Landesgesetze eingerückt werden.

Gegeben in Unserer großen Raths-Versammlung, den 20. und 21. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

21. Dec. 1816.

Anhang.

Formular

eines Heimathscheins,

so wie solcher von einem jeden Fremden, der sich im Canton Bern niederlassen oder aufhalten will, gefordert wird.

A. Für verheirathete Personen.

Wir Unterschriebene (Vorgesetzte der Stadt oder Gemeinde, deren Name nebst Anzeige der Provinz oder des Departements, wo sie liegt, so wie auch des Landes, wohin sie gehört, auszusetzen ist) **erklären und bescheinigen andurch: daß N. N.** (der Name des Individuums, nebst Anzeige seines Berufs oder seiner Eigenschaft) **geboren den** (Datum seiner Geburt oder seiner Taufe, nebst Angabe des Orts und seiner Eltern) **aus dieser** (Stadt oder Gemeinde) **gebürtig ist, und allda das** (anzeigen welcher Art Rechtsame er besitzt, nemlich ob es ein Einwohner- oder Bürger- oder anderes Recht ist) **besitzt; daß gleichfalls dessen Ehefrau** (der Name und Vorname derselben sind auszusetzen, auch wo möglich der Ort ihrer Herkunft und das Datum der ehelichen Einsegnung) **die nemlichen Rechte zu genießen hat, und daß besagte Eheleute, so wie alle ihre Kinder und Nachkommen, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, als solche allda werden anerkennt und aufgenommen werden.**

21. Dec. 1816. Zu dessen Zeugniß ihnen gegenwärtiger, mit dem (Stadt- oder Gemeinds-) Insiegel versehene und von den (Orts-Vorgesetzten) unterschriebene Heimathschein ausgefertigt worden ist.

Gegeben zu (Ausfertigungsort) den (Jahr, Monat und Tag der Ausfertigung).

(L. S.) (Unterschriften).

(Es soll beynebens dieser Schein mit der Legalisation des Vorstehers der Provinz oder des Departements-Präfekten, und der obersten Landes-Behörde oder des betreffenden Gesandten in der Schweiz versehen seyn).

B. Für unverheirathete Personen.

Wir Unterschriebene (Vorgesetzte der Stadt oder Gemeinde, deren Name nebst Anzeige der Provinz oder des Departements, wo sie liegt, so wie auch des Landes, wohin sie gehört, auszusetzen ist) erklären und bescheinigen andurch: daß N. N. (der Name des Individuums nebst der Anzeige seines Berufs oder seiner Eigenschaft) geboren den (Datum seiner Geburt oder seiner Taufe nebst Angabe des Orts und seiner Eltern) aus dieser (Stadt oder Gemeinde) gebürtig ist, und allda das (anzeigen, welcher Art Rechtsame er besitzt, nemlich: ob es ein Einwohner- oder Bürger- oder anderes Recht ist) besitzt, und daß derselbe zu allen Zeiten und unter allen Umständen allda wird anerkennt und aufgenommen werden.

(Falls der Fremde zu seiner auswärtigen Verehelichung einer Bewilligung seiner Landes-Regierung bedürfte, so ist alsdann noch beyzufügen):

mit der weitern Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein ihm nur in der Absicht zugestanden worden, demselben seinen Aufenthalt (im Auslande oder allfällig der Aufenthaltsort selbst zu benennen) zu begünstigen und zu legitimiren, nicht aber um sich allfällig verehelichen zu kön-

nen, zu welchem Ende er sich mit einer besondern Be- 21. Dec.
willigung zu versehen haben wird. 1816.

Gegeben zu (Ausfertigungsort) den (Jahr, Monat und Tag der Ausfertigung).

(L. S.) (Unterschriften).

Formular

für die vorläufigen Burgerrechts-Zusicherungen der Gemeinden.

Nachdem auf einer mit Bewilligung Mshhrn. Oberamtmanns und nach vorgeschriebener zweymaliger Publikation von Kanzel, abgehaltenen ordentlichen (ausserordentlichen) Gemeinds-Versammlung von E. Eden. Gemeinde N. N. (in den Städten: von dem infolge bestehender Organisation der Stadt N. N. dazu begwältigten Stadtrathe) durch das Stimmenmehr erkennt worden, den N. N., gebürtig von N. N., welcher von UnGHrn den Räthen am . . . . . die Bewilligung zum Ankauf eines Orts-Burgerrechts in dem Canton Bern erhalten hat, (mit seiner Familie, bestehend in . . . . .) unter Vorbehalt der Hochobrigkeitlichen Genehmigung, zu Gemeinds-Bürgern von N. N. (zu Burgern der Stadt N. N.) anzunehmen.

So ist demselben andurch gegenwärtige Burgerrechts-Zusicherung ertheilt worden, um UnGHrn. den Räthen vorgelegt zu werden; mit der weitern Erklärung, daß die Ede. Gemeinde N. N. (die Stadt N. N.) sich im

21. Dec. 1816. Fall Hochobrigkeitlicher Genehmigung und Naturalisation zur Unterstützung und Verpflegung des N. N. sowohl als seiner Familie und Nachkommenschaft, Falls der Verarmung des einen oder der andern, nach Maaßgabe der bestehenden Armenordnung verpflichtet hat.

Solches bezeugen ꝛc. (folgen die Unterschriften der Gemeinds-Vorgesetzten und des Gemeindschreibers).

Formular

nach welchem die Burger-Briefe ausgefertiget werden sollen.

Wir (Stadtrath, Gemeinds-Vorgesetzte) der (Stadt, Gemeinde) N. Amts N. . . . . thun kund hiermit: Daß N. N. des N. N. Sohn, gebürtig von N. N., sich bey Uns dahin beworben hat, daß wir ihn samt seiner Frau und (allfälligen Kindern) zu Burgern dieser (Stadt, Gemeinde) annehmen möchten, unter dem Versprechen, sich überall sowohl den obrigkeitlichen Verordnungen als aber auch Unseren besondern Vorschriften und Reglementen zu unterziehen und denselben pünktlich nachzuleben, so wie auch die für seine Annahme schuldige Summe zu bezahlen.

Nach eingezogenen glaubwürdigen Berichten nun, sowohl über die freye ehrliche Herkunft und die Religion, als über die Aufführung und Rechtschaffenheit des (Bittstellers, Impetranten) haben wir in dieses Begehren eingewilliget und daher den obvermeldten N. N. zu einem

Burger und Angehörigen der (Stadt, Gemeinde) N. N. auf- und angenommen, und zwar soll sich diese Annahme nicht allein auf ihn, sondern auch auf seine Ehefrau und überhaupt auf alle und jede seine wirkliche und zukünftige Abkömmlinge beziehen; so daß dieselben, unter obigen Bedingen, aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten, gleich den übrigen Burgern, besonders dann des Rechts auf Unterstützung im Verarmungsfall nach Maaßgabe der daherigen Verordnungen, theilhaftig seyn sollen, so lange sie sich dieser Rechte nicht nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Landesgesetzen verlustig machen werden. 21. Dec. 1816.

Diese Annahme ist von Unserer Seite beschlossen worden, gegen eine Finanz von ....., welche der N. N. zu Unserer Zufriedenheit bezahlt hat, und wofür Wir denselben anmit bestens quittiren.

Alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der von Unseren Gnädigen Herren Schultheißen Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern zu erhaltenden Genehmigung.

In Kraft dieses Burgerbriefs, der unter Aufdrükkung Unsers (Stadt, Gemeinds-) Insiegels durch Unsern (Präsidenten oder Vorsteher) und unsern (Stadt, Gemeinds-) schreiber unterzeichnet worden ist.

Gegeben ꝛc.

Verordnung

zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken.

23. Dec. 1816. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir zu Aufnahme des Landbaues in den fünf Leberbergischen Amtsbezirken und den neuen Landestheilen der Aemter Erlach, Nidau und Büren, und zur Erhebung dieser Grundlage des National-Wohlstandes auf die Stufe, auf welcher sich der Landbau in Unserm übrigen Canton befindet, vor allen Dingen nöthig befunden haben, einige wesentliche Hindernisse einer bessern Landwirthschaft zu beseitigen, welchen durch die bisherigen Gesetze dieses Landes entweder gar nicht, oder nicht mit hinreichender Vollständigkeit und Bestimmtheit vorgebogen worden:

Daß eines der nachtheiligsten Hindernisse in dem Weidrecht auf Privatgütern bestehe, welches unter dem Namen droit de parcours, oder vaine pâture bekannt ist, so wie in dem Zelg-Zwange auf Feldern, welcher den freyen Anbau derselben ausschließet;

Daß aber zu einer vollständigen Wirksamkeit der darauf Bezug habenden Verordnungen auch noch einige Neben-Verfügungen erforderlich seyen.

So haben Wir zu diesem allgemein wohlthätigen Entzweck festgesetzt und 23. Dec. 1816.

verordnet:

I. Abschnitt.

Von der Weidgerechtigkeit überhaupt.

1) Die Weidrechte oder Weidgerechtigkeiten, über welche diese Verordnung sich erstreckt, sind diejenigen, die sich Kraft einer allgemeinen oder besondern Dienstbarkeit auf Privatgütern ausgeübt haben.

2) Alle dergleichen Weidrechte, oder diejenigen Arten derselben, welche Kraft der französischen Gesetze oder seit ihrer Einführung nicht mehr ausgeübt worden sind, bleiben hiermit ohne weiters abgeschafft und es kann dafür keine Entschädigung gefordert werden.

3) Alle dergleichen Weidrechte, welche durch irgend einen Vertrag zwischen den betreffenden Parteyen aufgehoben worden sind, sollen aufgehoben bleiben. Es müssen aber die Gegenversprechungen des Vertrages erfüllt werden, wenn sie es noch nicht sind; und es kann auch keine Zurückforderung einer wirklich erfüllten Gegen-Versprechung statt finden.

4) Jedes einzelne Grundstück, dessen Eigenthümer dasselbe zwar ohne Vertrag, aber auf damals durch die Gesetze erlaubte Weise, von dem Weidrecht befreyt hat, soll davon ohne weitere Entschädigung befreyt bleiben.

5) Alle Weidrechte, welche nicht unter die Vorschrift der §§. 2. 3. oder 4. fallen, sind hiermit nach

23. Dec. 1816. Maaßgabe der folgenden Artikel entweder ohne Entschädigung aufgehoben; oder aber loskäuflich erklärt, wenn der Berechtigte sein Recht dazu beweisen kann, oder dasselbe durch den Verpflichteten anerkennt wird.

6) Alle gegenseitigen gleichen Weidrechte sind hiermit gegen einander compensirt, und demnach ohne einige Entschädigung aufgehoben, wenn schon das verpflichtete Land des einen Berechtigten größer oder erträglicher, als dasjenige des andern wäre, und ohne Rücksicht auf den Titel, auf welchem das Weidrecht beruhet hat.

7) Dergleichen Weidrechte sind diejenigen, welche mehrere Gemeinden überhaupt auf ihren Bezirken gegenseitig und auf die gleiche Weise ausüben; ferners diejenigen, welche die Privat-Eigenthümer der einzelnen Grundstücke eines gewissen Bezirkes, es seyen dieselben einzelne Personen, Corporationen oder Gemeinden, gegenseitig auf den Grundstücken dieses Bezirkes auf die gleiche Weise ausüben.

8) Wenn hingegen das Weidrecht der einen Partey auf ungleiche Weise, als dasjenige der andern ausgeübt wurde, also daß das Weidrecht der einen an und für sich von größerm Gehalt ist, als dasjenige der andern; so sind dieses zwar gegenseitige aber ungleiche Weidrechte, die sich nicht compensieren sollen, und nach Anleitung des §. 18. dem Loskauf unterworfen werden.

9) Diejenigen Weidrechte, welche nicht Kraft der §§. 2., 3. und 4. durch frühere Ereignisse oder nach Vorschrift der §§. 6. und 7. durch Compensation aufgehoben sind, sollen auf nachfolgende Weise losgekauft werden; und können nur in demjenigen Theil des Amts

Saignelegier, vormals genannt la Franche-montagne des bois, wie auch in den Gemeinden Lajoux, les Génevez, Saint-Braix und Mont-Favergier noch ferner nach habenden Rechten ausgeübt werden, bis sie der Pflichtige loskauft; auch sollen in gedachtem Amtstheil und den vier bezeichneten Gemeinden die in den §§. 6. und 7. gegenseitig ausgeübten Weidrechte fortbestehen, es seye dann, daß drey Viertheile der Berechtigten jeder Gemeinde ihre unentgeldliche Aufhebung begehren, und dazu die Einwilligung des betreffenden Oberamtmanns erhalten sollten. 23. Dec. 1816.

II. Abschnitt.

Art und Form des Loskaufes der Weidrechte.

10) Wenn der Eigenthümer eines in dem Oberamte Saignelegier, oder in den Bezirken der im obigen Artikel genannten vier Gemeinden gelegenen, dem Weidrecht unterworfenen Grundstückes diese Dienstbarkeit loskaufen will, so muß er es dem Besitzer des Weidrechtes mit richterlicher Bewilligung ankündigen, und dieser Ankündigung sogleich das freywillige Anbieten einer bestimmten Loskaufssumme beyfügen, so wie die Erklärung, dasjenige zu leisten, was ihm das Gesetz vorschreibt, wenn sich die Parteyen nicht in Freundlichkeit vereinbaren können.

Vom Augenblick dieser Erklärung hinweg darf das Weidrecht nicht mehr ausgeübt werden.

11) Diese Erklärung muß jedes Jahr in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. März, diese Tage einge-

23. Dec. 1816. rechnet, geschehen; nachher ist sie für selbiges Jahr ungültig, wohl aber für das nachfolgende verbindlich, ohne wiederholt zu werden.

12) Wenn das Weidrecht auf mehreren, unter sich gewöhnlich nicht eingefristeten Grundstücken haftet, so sind die Eigenthümer des größern Flächen-Inhalts des verpflichteten Landes berechtigt, den Loskauf des Ganzen, auch für die Eigenthümer des geringern Theils verbindlich zu erklären.

In diesem Falle aber sind die ersteren verpflichtet, die Loskaufssumme für die letzteren vorzuschiessen, wenn sie dieselbe baar bezahlen, und es die Besitzer des geringern Theiles, oder einige derselben verlangen. Diese müssen ihnen dagegen für ihren beziehenden Antheil der Loskaufssumme einen Schuldschein, nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung §. 20. ausstellen.

13) Wenn hingegen die Eigenthümer der Mehrzahl solchen Landes das Weidrecht nicht loskaufen wollen, so kann zwar jeder Eigenthümer des geringern Theils sein besonderes Grundstück loskaufen; aber dannzumal liegt ihm die Verpflichtung ob, dasselbe in eigenen Kosten so einzufristen, daß es durch den Weidgang nicht beschädigt werde.

14) In den übrigen Theilen der vier Leberbergischen Amtsbezirke und in den mit den Aemtern Erlach, Nidau und Büren neu vereinigten Bezirken, soll das Weidrecht von nun an nicht mehr ausgeübt, sondern auf folgende Weise losgekauft werden; und zwar sollen die nachstehenden Vorschriften auch für die in den §§. 10. bis 13. erwähnten freywilligen Loskäufe dienen.

15) Wenn die Parteyen über den Loskaufspreis inner vier Wochen von Bekanntmachung dieses Gesetzes, oder in dem Amtsbezirke Saignelegier und den im §. 9. genannten Gemeindsbezirken inner vierzehn Tagen von der Ankündigung des Loskaufes, nicht einig sind, so kann sich jede derselben an das Oberamt wenden, in welchem das pflichtige Land, oder der größere Theil desselben liegt. Dieses soll drey unparteyische, beeidigte und landesverständige Schätzer ernennen, welche die Natur und den mittlern Jahres-Ertrag des betreffenden Weidrechtes untersuchen und eidlich würdigen sollen; indem sie dabey nur den reinen Nutzen, welchen der Berechtigte bezogen hat, und keineswegs den Nachtheil berücksichtigen, welcher dem Verpflichteten durch die Ausübung des Weidrechts zugewachsen ist. 23. Dec. 1816.

16) Wenn das Weidrecht in einem Wechsel von verschiedenen Jahren seiner Natur gemäß auf eine verschiedene Weise ausgeübt wurde, so sollen die Schätzer den Nutzen, welchen jede dieser periodischen Ausübungs-Arten dem Berechtigten gewährt hat, besonders nach obiger Vorschrift würdigen, sodann zusammenschlagen und die herauskommende Gesammtsumme durch die Zahl von Jahren dividiren, nach welchen die Ausübungs-Art des Weidganges abwechselt. Das Produkt soll die eigentliche Schatzungs-Summe des Weidrechts seyn.

17) Die Loskaufs-Summe ist die zwanzigfache Schatzungs-Summe, wenn alljährlich eine Ausübung des Weidrechts statt fande.

Wenn hingegen das Weidrecht nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren aus-

23. Dec. 1816. geübt wurde, so wird diese Loskaufs-Summe in dem Verhältniß herabgesetzt, als sich in dem Jahreswechsel unbenutzte Jahre befinden: also daß, zum Beyspiel, die Loskaufs-Summe eines jeweilen im dritten Jahr ausgeübten Weidrechts, nur einen Drittheil des zwanzigfachen Betrags der Schatzungs-Summe eines Jahrs-Ertrags ausmachen würde.

18) Bey dem Loskauf eines zwar gegenseitigen aber ungleichen Weidrechtes, deren der §. 8. dieser Verordnung erwähnt, soll nur der Mehrwerth des Weidrechtes von größerm Gehalt gegen dasjenige von geringerm, in die Schatzung kommen und zum Loskaufspreise berechnet werden.

Durch diesen Loskauf werden beyde Weidrechte gänzlich getilget; und derselbe kann im Amte Saignelegier und den Bezirken von Lajoux und Génevez ebenfowohl durch den Besitzer des größern, als durch denjenigen des geringern Rechtes angekündigt werden: also daß im erstern Falle der Besitzer des geringern Rechtes verpflichtet wird, den Mehrwerth an denjenigen zu bezahlen, welcher das Weidrecht aufgekündigt hat.

19) Die Bezahlung der Loskaufs-Summe kann, nach der Auswahl des Schuldners derselben, in baarem Gelde, oder durch Ausstellung eines Schuldscheines geschehen.

20) Diese Schuldscheine sollen, auf Begehren des Gläubigers, durch die betreffende Amtschreiberey, in der gesetzlichen Form ausgefertigt werden, wenn die baare Bezahlung, inner der Frist eines Monats, nach

erfolgter Schatzung, nicht geleistet worden ist. Sie sollen 23. Dec.
zu Vier vom Hundert des Capitals, und von dem 1ten 1816.
May 1817 hinweg, für das Amt Saignelegier und die Bezirke Lajoux und Génevez aber, vom 1ten May des Jahres, in welchem der Loskauf geschiehet, verzinsbar seyn; und das Capital soll während den ersten zehn Jahren von Seite des Gläubigers nicht abgekündigt werden, es sey dann, daß der Schuldner drey unbezahlte Zinse auflaufen ließe.

Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das gesammte, durch den Loskauf befreyte, Land des ursprünglichen Schuldners unterpfändlich verhaftet bleiben; und dieses Unterpfand soll jedem andern voran gehen, das nicht älter, als das losgekaufte Weidrecht ist.

21) Die Amtschreiberey soll demjenigen, der sich von einem Weidrecht losgekauft hat, und im Fall des §. 18. beyden Parteyen, eine förmliche Befreyungs-Urkunde ausstellen, sobald die Loskaufs-Summe, sey es durch baares Geld, oder durch Auslieferung des Schuldscheines, bezahlt ist; und diese Bezahlungsart in derselben, als geleistet, anzeigen.

22) Wenn ein losgekauftes Weidrecht einer Gemeinde zugehört hatte, oder durch die sämtlichen Bürger, Grundeigenthümer oder Einwohner derselben ausgeübt worden wäre, so soll die Loskaufs-Summe ausschließlich zu den öffentlichen Erziehungs-Anstalten dieser Gemeinde verwendet werden; oder der beziehende Antheil davon für diejenigen einer jeden derselben, wenn es mehreren Gemeinden zugestanden ist.

23. Dec. 1816.

23) Alle Unkosten des Loskaufes soll diejenige Partey einzig bezahlen, welche das Weidrecht losgekauft hat.

Ueber die Unkosten hingegen, welche aus einer Streitigkeit über die Aufhebung oder den Loskauf des Weidrechts entstehen, soll der Richter urtheilen. (§. 39.)

III. Abschnitt.

Von dem Zelg-Zwang.

24) Die allgemeine Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke, in einem bestimmten Jahreswechsel, gleich anzubauen, oder auch in gewissen Jahren als Brache liegen zu lassen, oder der sogenannte Zelg-Zwang, ist hiermit allenthalben ohne weiters aufgehoben.

25) Jeder Eigenthümer ist berechtigt, seine als Privat-Eigenthum besitzenden Grundstücke nach Belieben anzubauen oder anbauen zu lassen; in sofern dadurch das Recht eines Drittmanns nicht beeinträchtiget und bestehenden Gesetzen nicht zuwider gehandelt wird.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

26) Jeder Eigenthümer eines gewöhnlich nicht eingefristeten Grundstückes, welcher dasselbe zur Weide von großem oder kleinem Vieh benutzen will, ist verpflichtet, einzig in seinen Kosten, durch hinreichende Einfristung oder Huth während der Weide dafür zu sorgen, daß kein anderes Grundstück auf irgend eine Weise durch das zu solcher Weide bestimmte Vieh beschädigt werde.

Die

Die gleiche Verpflichtung haben auch mehrere Eigenthümer solidarisch, welche sich zur gemeinschaftlichen Weid von dergleichen beysammen gelegenen Grundstücken vereinigen würden. 23. Dec. 1816.

Zu solchen Weide-Zäunen darf jedoch kein Holz aus einer Gemeinde-Waldung, oder Kraft eines Beholzungsrechtes gegen Drittmänner, gefordert werden.

Von den Vorschriften dieses Artikels sind ausgenommen diejenigen Liegenschaften im Amtsbezirke Saignelegier und in den §. 9. gegenwärtiger Verordnung benannten Gemeinden, welche dem Weidrecht noch unterworfen bleiben bis nach dem Loskauf desselben.

27) Wenn ein anderes Grundstück durch solches Vieh beschädigt wird, so sind die Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks allen daher entstandenen Kosten und Schaden zu ersetzen; und wenn dabey Nachläßigkeit oder Vorsatz statt gefunden, so sollen sie überdieß, je nach Bewandtniß des Falls, durch den Richter mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

28) Unseren Oberamtmännern wird hiemit aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Aufhebung des Weidganges auf Privat-Gütern, den Gemeinweiden und weidpflichtigen Waldungen keinen Nachtheil bringe; daß die ersteren nicht über ihren wahren Ertrag und die letzteren nicht mehr, als es dem Holzwuchs unschädlich erfolgen kann, mit Vieh besetzt werden; daß endlich keinem der Antheilhaber eines solchen Weidganges ein zweytes oder mehreres Stück Vieh zu treiben verstattet werde, es sey dann, daß jeder übrige Weidberechtigte

23. Dec. 1816. wenigstens eine Kuh während der ganzen Weidezeit treiben könne.

Die dem Weidgange nicht unterworfenen Waldungen sollen noch ferner ganz davon befreyt bleiben. Wir behalten Uns übrigens vor, zum Besten der Waldungen und Allmenten diejenigen Vorkehren in Zukunft zu treffen, welche durch die Abschaffung der Gemeinweide auf Privat-Gütern und durch die Aufhebung des Zelg-Zwanges, etwa noch erforderlich seyn möchten.

29) Jeder Grund-Eigenthümer, welcher durchaus keine hinreichende freye Zu- und Vonfahrt zum Anbau und zur Benutzung eines Grundstücks hat, ist zu jeder Zeit berechtigt, die Verzeigung eines solchen Weges, gegen vollständige, billige Entschädigung, von dem Polizeyrichter, bis auf die nächste offene Straße, zu begehren.

30) Der Oberamtmann, als Polizeyrichter, soll vor allen Dingen in einem solchen Falle trachten, die betreffenden Parteyen in Freundlichkeit zu vergleichen.

31) Wenn diese Bemühung fruchtlos ist, so wird er den betreffenden Ort besichtigen, die Parteyen in ihren Gründen und Gegengründen vernehmen, die sie mündlich vortragen oder schriftlich überreichen können, und sodann polizeyrichterlich eine hinreichende freye Zu- und Vonfahrt für das betreffende Grundstück verzeigen und festsetzen.

32) Hierauf soll der Oberamtmann durch drey unparteyische, beeidigte Landesverständige den Schaden oder Minderwerth des Grundstückes gutachtlich würdigen

lassen, welchen der neu verzeigte Weg demjenigen verursachet, der forthin die Dienstbarkeit ertragen muß, und sodann die zu entrichtende Entschädigung und Kosten bestimmen; welche Bestimmung vor den oberinstanzlichen Moderations-Richter gezogen werden kann, wenn sie die oberamtliche Competenz übersteigt. 23. Dec. 1816.

33) Die polizeyrichterliche Verzeigung des Weges soll also geschehen, daß mit der möglichsten Kürze desselben bis auf eine offene Straße der geringstmögliche Nachtheil für die Grundstücke entstehe, welchen die Weg-Dienstbarkeit auferlegt wird, falls hiefür keine andere Richtschnur vorhanden ist. Sollten aber Verträge oder Uebung bereits einen Weg festsetzen, der aber unterbrochen oder sonst nicht hinreichend wäre, so soll vor allem auf Vervollständigung dieses Weges Rücksicht genommen werden.

34) Ueber die Verzeigung eines solchen neuen Weges soll ein genauer Verbal-Prozeß errichtet und in dem Contrakten-Protokoll des Oberamtes eingetragen werden.

35) Wenn der neu verzeigte Weg zu seiner Brauchbarkeit neue Anstalten, wie Brücklein, Gatter und dergleichen erfordert, so muß der Besitzer der Dienstbarkeit dieselben einzig in seinen Kosten errichten.

Eben so liegt ihm auch der Unterhalt des Weges und solcher Anstalten einzig ob, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes selbigen nicht ebenfalls gebraucht. Gebraucht er ihn aber gleichfalls, so soll der gedachte Unterhalt von beyden, nach Maaßgabe des Gebrauches eines jeden bestritten werden.

23. Dec. 1816.

36) Wenn sich durch die Aufhebung des Weidrechtes und des Zelg-Zwanges, oder aus anderen Ursachen, die Cultur eines Grundstückes so verändert, daß die bisher besessene Zu- und Vonfahrt dazu nicht mehr hinreicht, also daß über die neu erforderliche Ausübung des alten Weges Streit entsteht, so soll auf die gleiche Weise verfahren werden, wie oben für den Fall bestimmt worden ist, wo gar kein Weg vorhanden wäre, mit der bloßen Ausnahme, wie folget:

37) Die im §. 32. vorgeschriebene Schatzung soll in diesem Falle nur die Entschädigung für die größere Belastung des dienstbaren Grundstücks enthalten, als vorher darauf gehaftet hatte.

38) Streitigkeiten, die sich über einmal verzeigte neue Wege erheben, gehören lediglich vor den competenten Civil-Richter, nachdem dieselben einmal errichtet sind, zumal nur ihre neue Errichtung eine Maaßnahme der Polizey ist.

39) Alle streitigen Fragen, die sich über die Aufhebung oder den Loskauf des Weidrechtes, des Zelg-Zwanges und über die Errichtung neuer Wege und dazu gehöriger Anstalten, bey Vollziehung dieser Verordnung erheben, sollen von Unserm Oberamtmann des Ortes, unter Vorbehalt des Rekurses an Unsern Kleinen Rath, wenn der streitige Gegenstand die oberamtliche Competenz übersteigt, beurtheilt werden; einzig was durch gegenwärtige Verordnung selbst hievon ausgenommen ist, vorbehalten.

40) Diese Verordnung soll sich nur auf die fünf Leberbergischen Amtsbezirke und die den Amtsbezirken

Erlach, Nidau und Büren neu zugetheilten Landestheile beziehen. Sie soll auch vom 1. März 1817 hinweg ihre Wirksamkeit erhalten, und von diesem Zeitpunkt an alle derselben widersprechende Gesetze, Verordnungen oder Uebungen, so weit dieser Widerspruch gehet, aufgehoben seyn. 23. Dec. 1816.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, Bern den 23. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Erläuterung

des Dekrets über die Bildung und Befugnisse des Appellationsgerichts.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. I. S. 197. §. 2. und oben S. 68.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter des alten Cantons, denne Courtelary, Münster und Biel an die Stadt.

23. Dec. 1816. Infolge fünften Artikels des Hochobrigkeitlichen Dekrets vom 17. Juny 1816 über die Bildung und Befugniß des Appellationsgerichts, beurtheilt dasselbe in letzter Instanz alle bürgerliche Streitigkeiten, welche die Competenz der unteren Instanzen übersteigen und von denselben weiters gezogen werden.

Obgleich diese Bestimmung alles in sich faßt, so jedennoch um jedem Mißverstand vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, Euch anzuzeigen, daß UGhrn. und Obern auch den höchstinstanzlichen Entscheid über Matrimonial- und Tutelar-Streitfälle dem Appellationsgericht auf bisherigem Fuße überlassen haben; welchemnach diesem Tribunal der höchstinstanzliche rechtliche Entscheid gebührt:

Ueber alle von der untern Instanz rekurrirte Consistorial-Händel; denne in oberwaisenrichterlichen Verfügungen, als: Bevogtung der Mehrjährigen, Manu-

mißion der Minderjährigen und anderen Fällen dieser Art, welche rechtlich bestritten und von dem Ausspruch der Amtsgerichte weiter gezogen werden. 23. Dec. 1816.

Wir tragen Euch auf, dieses Schreiben pro instructione in das Mandaten-Buch einschreiben zu lassen.

Bern, den 23. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung
über das Hypothekarwesen in dem Leberberg.

Vergl. oben S. 25. §. 14.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 27. Dec. 1816.

Auf angehörte Berichte Unserer Leberbergischen Gesetzgebungs-Commißion, Unserer Abgeordneten auf die zu Delsperg abgehaltene Conferenz, und Unsers Justiz-Raths über die gegenwärtige Einrichtung des Hypothekarwesens in den neuvereinigten Landestheilen, und nachdem Wir in Betrachtung gezogen:

Daß der Grundsatz der Aufhebung der französischen Gesetze, auf welchen jene Einrichtung beruht, durch den

27. Dec. 1816. Artikel 14. der Vereinigungs-Urkunde vom 14. und 23. November 1815 bestimmt ausgesprochen worden ist; daß das Interesse des Staats, so wie auch der Credit des neu erworbenen Landes, eine durchaus gleichförmige Gesetzgebung über das Hypothekarwesen gebieterend erheischen, und daß die Vorzüglichkeit Unserer Hypothekargesetze in dem alten Canton, durch eine Erfahrung von mehreren Jahrhunderten sich hinreichend bewährt hat.

Daß ferner in den Amtsbezirken Courtelary und Münster, und in den mit den Aemtern Nidau, Erlach und Büren vereinigten Städten und Ortschaften, die wirklich bestehenden Verhältnisse und die seit dem Ende des Jahrs 1813 hin und wieder eingerissene Unordnung in Verschreibung unterpfändlicher Schuldtitel, eine baldige Einführung Unserer Gesetze, und zugleich einige augenblickliche Verfügungen für die Einrichtung neuer und vollständiger Hypothekenbücher nothwendig machen.

So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, diejenigen Vorkehren anzuordnen, welche Wir zur Sicherung und Befestigung des Creditwesens und zur Bestimmung der neuen Verhältnisse mit steter Berücksichtigung der Schirmung aller nach den bestehenden Gesetzen wirklich erworbenen Rechte, zweckmäßig und nöthig erachtet haben; demnach Wir

verordnen:

1) Die französische Gesetzgebung, in soweit solche das ganze Hypothekarwesen und die dahin einschlagenden Vorschriften der Proceß-Ordnung betrifft, soll in allen neu erworbenen Landestheilen vom 1. July 1817 hinweg

aufgehoben, und durch die in dem alten Canton beste- 27. Dec.
henden gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden; mit 1816.
Ausnahme der Amtsbezirke Pruntrut, Freybergen und Delsperg, für welche Wir Uns vorbehalten, den Zeitpunkt dieser Aufhebung noch festzusetzen.

2) Es sollen für die Amtsbezirke Courtelary und Münster, mit Inbegriff der diesem letztern Amt einverleibten Pfarreyen von Lajoux und Génevez, denne für die Städte Biel und Neuenstadt, für den Teßenberg und die übrigen mit den Amtsbezirken Nidau, Erlach und Büren vereinigten Leberbergischen Ortschaften eigene Hypothekenbücher errichtet und von den Amtschreibereyen geführt werden, so daß für jeden Gerichtsbezirk ein eigenes Hypotheken-Protokoll bestehen soll.

3) Zu diesem Ende sollen bis zum 1. April 1817 vollständige und wörtliche Auszüge aller in den Pfandschreibereyen von Pruntrut und Delsperg eingetragenen, und noch wirklich in Kraft bestehenden Vorrechte und Hypotheken, welche auf Grundstücken haften, die in den hievor (Art. 2.) genannten Amtsbezirken gelegen sind, verfertigt und den betreffenden Amtschreibereyen Courtelary, Münster, Biel, Erlach und Büren zugesendet, von denselben dann in die neuen Hypothekenbücher eingeschrieben werden.

4) Diese Einschreibung soll nach dem Rang und Datum jedes Aktes und nach einer, den Amtschreibereyen zugleich mit gegenwärtiger Verordnung zu sendenden nähern Instruktion längstens bis zum 1. Juny nächstkünftig vollständig statt finden. Die betreffenden Amtschreibereyen sind für die getreue Einschreibung der

27. Dec. 1816. aus den Pfandschreibereyen erhaltenden Auszüge, so wie diese Pfandschreibereyen, oder die nach Artikel 14. hiernach an ihre Stelle tretenden Amtschreibereyen von Pruntrut und Delsperg, für die getreue Abfassung der Auszüge verantwortlich.

5) Durch diese Einschreibung wird an der Natur und den Rechten der eingetragenen Privilegien und Hypotheken nichts verändert, und dieselben bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Tilgung und Ablösung in voller Kraft; in dem Verstand jedoch, daß wenn die Ablösung oder sonstige Erledigung des Unterpfands nicht innerhalb derjenigen Zeitfrist von zehn Jahren erfolgen würde, vor deren Ablauf der §. 2145. des französischen Civil-Gesetzbuchs eine Erneuerung der Einschreibung erheischt, diese Erneuerung nur durch Ausfertigung eines neuen, nach den Bernerischen Gesetzen eingerichteten Schuldtitels, mit Beybehaltung jedoch der dem ursprünglichen Titel zukommenden Priorität, vor sich gehen kann.

6) Alle mit Unterpfandsrecht geschlossene Verträge oder andere unterpfändliche Akten, wie auch alle Handänderungen von Liegenschaften, welche seit dem 25. December 1813 bis zur Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, in den im Artikel 2. hievor genannten Aemtern und Gegenden errichtet, aber nicht in den Pfandschreibereyen von Pruntrut und Delsperg eingetragen worden sind, sollen spätestens bis zum 1. May nächstkünftig in der Amtschreiberey des Amtsbezirks, wo die Unterpfänder gelegen sind, originaliter oder in förmlich beglaubigten Abschriften eingegeben werden; bey Strafe des Verlusts des Unterpfandsrechts für die Gläu-

biger oder Ansprecher, welche diese Eingabe in obiger Zeitfrist unterlassen würden. 27. Dec. 1816.

7) Von dieser Eingabe sind jedoch enthoben: diejenigen Akten obiger Art, welche von den Amtschreibern selbst stipulirt und ausgefertigt worden sind, als für welche die betreffenden Amtschreiber das Nöthige nach dem folgenden Artikel vorzukehren haben. Auch mag Landsabwesenden, welche bescheinigen könnten, daß sie von gegenwärtiger Verordnung keine Bekanntschaft gehabt, auf Anwerben der Zutritt zur Eingabe ihrer Titel jeweilen von Uns gestattet werden.

8) Die im §. 6. bezeichneten Verträge und Akten werden von den Amtschreibereyen gleich den, von welchen im §. 3. die Rede ist, in die betreffenden neuen Hypothekenbücher eingetragen, und genießen somit des ihnen nach den Gesetzen zukommenden Unterpfandsrechts nach ihrem Rang und Datum; mit Ausnahme jedoch derjenigen Verträge, welche nicht notarialisch oder durch die Amtschreibereyen verschrieben sind, oder den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, als welche zur Berichtigung zurückgewiesen, und erst von dem Datum dieser letztern hinweg als gültig angesehen und eingetragen werden sollen. In zweifelhaften Fällen haben sich die Amtschreiber an den Oberamtmann des Orts zu wenden, welcher je nach Beschaffenheit der Sache entweder die nöthige Weisung ertheilen, oder bey Unserm Justiz-Rath darüber einfragen wird.

9) Die Schreibkosten für die im §. 3. anbefohlenen Auszüge und für deren Eintragung in die neuen Hypothekenbücher, werden den betreffenden Pfandschreibereyen

27. Dec. 1816. oder Amtschreibereyen, ohne Entgeld der Parteyen, auf obrigkeitliche Rechnung nach Verhältniß der jetzt bestehenden Taxe zu fünf Batzen für jede Seite zu fünf und dreyßig Linien und achtzehn Sylben vergütet. Wenn jedoch der Eigenthümer eines in der Pfandschreiberey gehörig eingetragenen unterpfändlichen Titels zu mehrerer Sicherheit nöthig finden würde, solchen in der Amtschreiberey des Orts, wo das Unterpfand gelegen, vorzuweisen oder zu deponiren, was ihm allerdings frey steht, so hat er solchen Falls der Amtschreiberey für die Vergleichung des Titels mit den erhaltenen Auszügen und die Bescheinigung der Einschreibung in die neuen Hypothekenbücher zu bezahlen:

Von L. 1000 und darunter L. 1.
Und wenn der Capitalwerth über
L. 1000 beträgt . . = 2.

10) Für die Einschreibung der im §. 6. bezeichneten Verträge und Akten wird, nebst der allfällig nach den bestehenden Gesetzen zu beziehenden Einregistrirungs-Gebühr, der Amtschreiberey bezahlt:

Ein Achtel vom Hundert der Capitalsumme, oder von L. 1000 L. 1. bz. 2. rp. 5.
Doch nie weniger als . . = 1. = — = —

Diese Gebühr hat der Gläubiger zu entrichten, welcher solche jedoch von dem Schuldner zurück fordern kann, in sofern ihn die bestehenden Gesetze dazu berechtigen.

11) Die von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bis zu dem im §. 1. hievor bestimmten Zeitpunkt der Aufhebung der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen, in den durch §. 2. bezeichneten Leberbergischen Amtsbezirken und Ortschaften zu erwer-

benden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so wie alle Handänderungen von Liegenschaften sollen nach den jetzt bestehenden Gesetzen verschrieben, und gleich den im §. 3. und 6. bezeichneten, in die Hypothekenbücher der Amtschreibereyen eingetragen, dafür dann die nach obigen Gesetzen bestehenden Gebühren bezahlt werden; mit Vorbehalt desjenigen, was Wir in Betreff der sogenannten Einregistrirungs-Abgabe des nähern zu verordnen gut finden werden. 27. Dec. 1816.

12) Es ist jedoch von nun an den Parteyen gestattet, unterpfändliche Verträge nach den hiesigen Gesetzen errichten und verschreiben zu lassen, Falls sie dessen freywillig übereinkommen, und solchen Falls mögen auch die in Unserm Emolumenten-Tarif vorgeschriebenen Gebühren bezogen werden; alles jedoch unter dem Vorbehalt des vorhergehenden Artikels, so viel die Einregistrirungs-Gebühr betrifft.

13) Von dem 1. July 1817 an sollen in den durch §. 2. bezeichneten Amtsbezirken und Ortschaften alle ein Unterpfandsrecht begründenden Akten infolg §. 1. nach Anleitung der im alten Canton bestehenden Verordnungen errichtet, und zur Fertigung vor die Untergerichte gebracht, dafür dann die Gebühren des Emolumenten-Tarifs vom Jahr 1813 entrichtet werden.

14) Für die Amtsbezirke Pruntrut und Freybergen sollen bis zu dem noch zu bestimmenden Zeitpunkte der dasigen Aufhebung der französischen Hypothekargesetze die Register der Pfandschreiberey zu Pruntrut, so wie für das Amt Delsperg bis zu dem nemlichen Zeitpunkte die Register der Pfandschreiberey zu Delsperg in ihrer gegen-

27. Dec. 1816. wärtigen Einrichtung und in Befolgung aller daherigen Gesetze noch ferner fortbestehen. Doch sollen diese Register vom 15. Januar nächstkünftig in die Amtschreibereyen Pruntrut und Delsperg verlegt, und daselbst in eben dem Maaße und unter den nemlichen Verpflichtungen für die genannten zwey Amtschreibereyen geführt werden, wie sie bisher durch die Pfandschreiber geführt worden sind.

Gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, in allen Leberbergischen Ortschaften öffentlich bekannt gemacht, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden.

Gegeben in Bern, am 27. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,

N. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung

über das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 30. Dec. 1816.

Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben, daß das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken von nun an und noch vor der gänzlichen Aufhebung der dasigen französischen Gesetzgebung eine neue Organisation erheischt, indem es sich auf Gesetze stützt, welche auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar sind; so haben Wir gut gefunden, die in dem hiesigen Cantone bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Art der Prüfung und Erwählung der geschwornen Schreiber, und über die verschiedenen Rechte und Verhältnisse der Notarien unter sich, auch in den neuen Theilen des Cantons einzuführen, und die daherige Bekanntmachung mit denjenigen Bestimmungen zu begleiten, welche Wir zu Bezweckung der Vollziehung, und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Organisation des wichtigen Notariats-Berufs angemessen erachtet haben; demnach Wir

verordnen:

1) Von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an soll in allen Leberbergischen Amtsbezirken das

30. Dec. 1816. französische Gesetz vom 25. Ventose, an XI, in soweit solches die eigentliche Organisation des Notariats (régime du Notariat) enthält, aufgehoben seyn, und durch die hiernach folgenden hiesigen Verordnungen ersetzt werden.

2) Unser Justiz- und Polizey-Rath wird Uns ein Verzeichniß aller in den neu vereinigten Theilen des Cantons sich befindenden Notarien, welche ihren Beruf fortsetzen wollen, vorlegen, die Wir denn, je nach den Umständen, entweder, als Amts-Notarien, oder als gemeine Notarien bestätigen, oder an das im §. 3. hiernach bezeichnete Examinatoren-Collegium weisen werden.

3) Dieses Collegium der Examinatoren für den Leberberg soll einstweilen und bis daselbst die hiesige Gesetzgebung vollständig eingeführt seyn wird, bestehen aus vier Notarien aus vier verschiedenen Leberbergischen Amtsbezirken, unter dem Vorsitz eines dasigen Oberamtmanns. Es wird von Unserm Justiz- und Polizey-Rath ernennt, der auch die Zeit und den Ort der Zusammenkunft bestimmt. Dieses Collegium wird auch einstweilen diejenigen Verrichtungen ausüben welche durch die bisherigen Gesetze der Disciplins-Kammer (chambre de discipline) übertragen waren, in sofern diese Verrichtungen mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung verträglich sind.

4) Die von Uns, nach §. 2. zu bestätigenden oder neu zu ernennenden Notarien werden zwar einstweilen die durch die französischen Gesetze aufgestellten Formen und Vorschriften in Hinsicht ihrer Stipulationen befolgen, und anjetzt auch nur über ihre daherigen Kenntnisse

nisse geprüft werden; so wie aber die verschiedenen Theile der französischen Gesetzgebung aufgehoben werden, haben sie sich in dieser Hinsicht nach den an deren Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten, und die vorgeschriebene Prüfung der Aspiranten soll sich auch auf diese letzteren erstrecken. 30. Dec. 1816.

5) Das Recht der Leberbergischen Notarien ihren Beruf auszuüben, wird für jetzt bloß auf die Leberbergischen Amtsbezirke und Gegenden beschränkt; mit Ausschluß des alten Cantons, und in dem Verstande, daß auch diejenigen Notarien in Biel, oder in den mit den Amtsbezirken Erlach und Büren vereinigten Ortschaften, welche Wir als Amts-Notarien bestätigen oder zu solchen ernennen werden, ihr Stipulations-Recht nicht in den übrigen Ortschaften des betreffenden Amtsbezirks in Ausübung setzen sollen, es sey dann daß sie von Uns die besondere Vergünstigung dazu erhalten haben, welche jeweilen nur auf vorhergegangene Prüfung vor dem hiesigen Examinatoren-Collegio ertheilt werden wird.

6) Vom 1. Januar 1820 an, soll niemand zu dem Notariat gelangen können, der nicht der deutschen Sprache und der hiesigen Rechte hinlänglich kundig ist.

7) Da endlich einige Leberbergische Amtsschreiber dermal nicht zugleich Notarien sind, so sollen sie sich in Zeit von drey Monaten, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, dafür examiniren und patentiren lassen.

30. Dec. 1816. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck in beyden Sprachen bekannt gemacht, und in dem Leberberg in Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 30. December 1816.

Der Alt-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Dekret

über die Wahlart und die Attribute des Obern Ehegerichts.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 173. Th. II. S. 274.

---

8. Januar 1818. In Revision der Verordnung vom 6. Juny 1803, über die Einführung eines Obern Ehegerichts, haben MeGhrn. und Obere auf den daherigen Vortrag des Collegium von Rath und Sechszehner verordnet was folgt:

1) Das Obere Ehegericht besteht aus einem Präsidenten, vier weltlichen und zwey geistlichen Beysitzern.

2) Die Stellen am Obern Ehegericht werden auf dessen doppelten Wahlvorschlag vom Großen Rath besetzt. Der Präsident wird gewählt aus dem Mittel des Kleinen, die weltlichen Beysitzer aus dem Mittel des Großen Rathes, und zwar zur Hälfte aus der Zahl der ausbedienten Oberamtmänner, die geistlichen Mitglieder aus der Zahl der stationirten Geistlichen der deutschen Pfarrkirchen in Bern. 8. Januar 1817.

3) Um in das Obere Ehegericht gewählt werden zu können, muß man verheirathet seyn oder es gewesen seyn.

Von der Wählbarkeit sind jedoch ausgeschlossen: Abgeschiedene oder die in gesönderter Ehe leben.

4) Alljährlich unmittelbar nach abgefaßtem Vorschlag zur Bestätigung des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts, machen die vier ältesten Rathsglieder, vereinigt mit den Sechszehnern, einen Vorschlag zur Bestätigung des Obern Ehegerichts, welche gleich nach Bestätigung des Appellationsgerichts vor dem Großen Rathe vor sich geht, und zwar durch das Handmehr, es seye denn daß zum Präsidenten oder zu einem Assessoren ein anderes wahlfähiges Standesglied vorgeschlagen würde, in welchem Fall um beyde ballotirt werden soll.

5) Um ein Urtheil auszufällen, müssen wenigstens vier Mitglieder außer dem Präsidenten abstimmen. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit mehrerer Mitglieder ergänzt sich das Ehegericht durch einzuberufende Stellvertreter für jedes einzelne Mitglied, also daß auf

8. Januar 1817. den Vorschlag des abwesenden Mitgliedes, oder in dessen Ermanglung direkt von dem Gericht aus, für dasselbe ein Stellvertreter einberufen wird, der die gleichen Eigenschaften hat wie das mangelnde Mitglied, nach geistlichem oder weltlichem Stande, u. s. w.

Wenn aber der Präsident dem Gericht wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht beywohnen kann, so vertritt das älteste Mitglied des Tribunals seine Stelle.

6) Dem Obern Ehegericht kommen alle Rechte und Befugnisse zu, welche die Ehegerichts-Satzung vom Jahr 1787, nebst seitherigen Erläuterungen demselben ertheilt: ferners, unter Vorbehalt der bey Revision des Ehegerichts-Buches zu treffenden Verfügungen, die besondere Aufsicht über die Sitten-Polizey der Hauptstadt.

7) Das Sekretariat des Obern Ehegerichts besteht aus einem Ehegerichts-Schreiber und einem Substituten desselben. Beyde werden von dem Kleinen Rath aus dem doppelten Vorschlag des Gerichts erwählt.

8) Der Ehegerichts-Weibel wird vom Kleinen Rath erwählt. Er versieht die Abwart des Gerichts, besorgt die Aufträge des Präsidenten und des Sekretariats; er hat auch die ehegerichtliche Gefangenschaft nach der ihm von dem Tribunal zu ertheilenden Instruktion zu besorgen. Endlich stehen dem Tribunal ein oder mehrere hier stationirte Landjäger zu Gebot, um seine oder seines Präsidenten Befehle zu befolgen.

9) Gegenwärtiges Dekret soll der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze beygefügt werden, und vermittelst desselben alle früheren, damit in Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn. 8. Januar 1817.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 8. Januar 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Gruber.

Freyzügigkeit
zwischen Preußen und der Schweiz.

Die Königliche Preußische Regierung und die Schweizerische Eidgenoßenschaft sind mit einander dazu übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bey Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten in die Schweiz, und aus der Schweiz in die Königl. Preußischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus, oder privatberechtigten 8. Januar 1817.

8. Januar 1817. Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahr 1812 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenoßenschaft abgeschlossene Uebereinkunft auf sämtlich jetzige respektive Königl. Preußische und zu der Schweizerischen Eidgenoßenschaft gehörige Lande, Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der respektiven Königl. Preußischen und zur Schweizerischen Eidgenoßenschaft gehörigen Lande jetzt etwa anhängigen, und künftig vorkommenden Erbschafts-Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Als getreue Abschrift.

Der Eidgenößische Canzler,

Mousson.

MnGhrn. und Obern wurde vorgetragen das Schreiben des hohen Standes und Vororts Zürich vom 28. December 1816, enthaltend den Antrag des Königl. Preußischen Gesandten in der Eidgenoßenschaft, den seit dem Jahr 1812 zwischen Preußen und der Löbl. Eidgenoßenschaft bestehenden Freyzügigkeits-Traktat auf den jetzigen beydseitigen Länderbestand auszudehnen; da dann MeGhrn. und Obern, nach angehörtem Vortrag Mrhgdhhrn. des Geheimen Raths keinen Anstand genom-

men haben, der von dem Königl. Preußischen Minister darüber im Entwurf eingegebenen Erklärung beyzutreten und selbigen anzunehmen. 8. Januar 1817.

Bern, den 8. Januar 1817.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Gruber.

Anhang.

Freyzügigkeits-Convention vom Jahr 1812.

Seine Königliche Majestät von Preußen und die Schweizerische Eidgenoßenschaft, welche beyde den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrts-Geld (Gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Seine Majestät der König von Preußen Ihren Bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenoßenschaft, Kammerherrn und des Königlichen rothen Adler-Ordens Ritter Baron de Chambrier d'Oleyres Excellenz, und der Landammann der Schweiz im Namen der Hochlöbl. Eidgenoßenschaft die Hochgeachten Herren Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Cantons Basel, und Rudolph Stähelin, Mitglied des Kleinen und des

8. Januar 1817. Staats-Raths und Dreyerherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1) Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich Preußischen Landen in die Schweiz oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungsfällen, welche in den beyden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschaften, Legaten, Schenkungen oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (Gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebohrnen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2) Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatscassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Cassen der Städte, Märkte, Kämmereyen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Corporationen, überhaupt in die Casse irgend eines Privat-Abschoß- oder Abfahrtsgeld-Berechtigten fließen würden.

3) Die Bestimmungen der obstehenden Art. 1. und 2. sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4) Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention sollen in Zeit von vier Monaten, vom heutigen Tage an

zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden. 8. Januar 1817.

Geschlossen in Basel den dritten März, im Jahr Eintausend achthundert und zwölf.

JEAN-PIERRE
B. de CHAMBRIER
d'Oleyres.

(L. S.)

JEAN-BERNHARD SARASIN,
Bourguemaître du Canton
de Bâle.

(L. S.)

JEAN-RODOLPHE STEHELIN,
Conseiller d'État et
Trésorier.

(L. S.)

Obige Convention ist von der Eidgenößischen Tagsatzung am 3. Juny 1812 ratificirt und mit der ebenfalls eingelangten Ratification Seiner Königl. Preußischen Majestät auszuwechseln erkennt worden.

Privilegium

für den Mechaniker Christian Schenk, Maschinen zur Ausrüstung von Strohhüten zu verfertigen.

15. Januar 1817. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Unser liebe und getreue Angehörige, der allhier wohnhafte Mechanikus Christian Schenk, von Signau, sich bey Uns beworben, daß Wir ihm zu Verfertigung der von ihm selbst erfundenen verschiedenen Maschinen zu Ausrüstung von italiänischen Stroh- und Basthüten eine ausschließliche Bewilligung für einige Jahre zu ertheilen geruhen möchten; als haben Wir dem Bittsteller, als Erfinder dieser, einen neuen Industrie-Zweig befördernden Maschinen und zu Aufmunterung seiner Talente, in seiner Bitte willfahret, und ertheilen somit gedachtem Mechanikus Christian Schenk, das angesuchte Hochobrigkeitliche, und ausschließliche Privilegium zu Verfertigung obbemeldter Maschinen dahin, daß während sechs Jahren vom 1. Januar 1817 an gerechnet, niemanden, außer ihm, Christian Schenk, erlaubt seyn soll, Maschinen zu Ausrüstung der italiänischen Stroh- und Basthüte, in sofern sie aus dem von ihm

Schenk erfundenen Mechanismus bestehen, in hiesigem Canton zu verfertigen und nachzumachen, bey Strafe der Confiskation. 15. Januar 1817.

Bern, den 15. Januar 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Publikation.

Vollziehung des Münz-Mandats vom 3. Juny 1816.

Vergl. oben S. 124.

Nachdem bey Bekanntmachung der Verordnung vom 3. Juny 1816, durch welche alle kleine Silbersorten unter dem Frankenstück, und alle nicht mit dem Stempel des Hohen Standes Bern versehene Kupfermünzen außer Curs gesetzt worden sind, jedermann von der Nothwendigkeit und dem Vortheil dieser Maaßregeln überzeugt, willig die Hände geboten hatte, den wohlthätigen Absichten der Regierung entgegen zu kommen, und es vermittelst dessen und der von der Regierung dar- 12. Februar 1817.

12. Februar 1817.

gebotenen Erleichterungen möglich gewesen ist, die ausserordentliche Menge, zum Theil sehr schlechter Münzen aus dem Lande zu bringen, so hätten MeGhrn. nicht erwarten sollen, daß kurze Zeit nachher durch Eigennutz auf der einen und Sorglosigkeit auf der andern Seite, das ganze Land Gefahr laufen könne, der Früchte dieser wohlthätigen Maaßregel beraubt zu werden.

Da nun aber Hochdenselben bekannt geworden, daß ungeachtet der vorigen Erfahrung der Schädlichkeit einer übergroßen Menge zum Theil schlechter Münzen, wodurch die groben Sorten fast ganz verdrängt worden waren, dennoch diese verbotenen Münzen wieder häufig cursiren, so haben Hochdieselben Ihrer landesväterlichen Fürsorge angemessen befunden, sämtlichen Herren Oberamtmännern und obrigkeitlichen Beamten die gemessensten Befehle zukommen zu lassen, die Verordnung vom 3. Juny 1816 nach ihrem ganzen Inhalt und pünktlich zu befolgen, und die Widerhandelnden nach aller Strenge zu bestrafen. Welches hiermit zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegeben in Bern, den 12. Februar 1817.

Canzley Bern.

Dekret.

Verschärfung des Verbots der fremden Scheidemünzen.

Vergl. oben S. 125. §. 2.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir mit Unlieb haben vernehmen müssen: daß, obgleich Unserer Absicht gemäß, die Entledigung der durch Unsere Verordnung vom 3. Juny 1816 verbotenen fremden Scheidemünzen, nemlich aller Münzen unter dem Frankenstück, welche nicht das Berner Gepräge tragen, für jedermann möglichst erleichtert, und dadurch die allgemein anerkannte vorherige Unordnung im Münzwesen beynahe gänzlich gehoben war; jetzt schon an vielen Orten, diese verbotenen Münzen einerseits durch schändlichen Eigennutz und sträflichen Wucher von einzelnen Handelsleuten und Fabrikanten, und durch die Sorglosigkeit, mit welcher sie im Allgemeinen an Bezahlung genommen werden, wiederum im Lande sich verbreiten; so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu kräftigerer Handhabung der erwähnten Verordnung, die auf die Widerhandlung gelegte Confiscations-Strafe zu verschärfen, und zu diesem Ende 3. März 1817.

3. März 1817.

verordnet:

Nebst der Confiskation der an Cantons-Angehörige oder Landes-Einwohner an Bezahlung gegebenen fremden Scheidemünzen, sollen diejenigen, welche überwiesen werden, deren ausgegeben zu haben, noch mit einer Buße belegt werden, vom zehnfachen Werthe derselben; in Fällen aber, wo aus Spekulation und Eigennutz Bezahlungen in dergleichen Münzen gemacht werden, sollen die Betreffenden überdieß noch einer Buße von zehn Franken bis fünfhundert Franken, und nach den Umständen, besonders bey Wiederholungen, noch weiterer Bestrafung unterworfen, und zugleich, durch Veranstaltung Unseres Finanz-Raths, ihr Name und Vergehen durch das Wochenblatt dem Publikum bekannt gemacht werden.

Von diesen Confiskationen und Bußen, über welche Unsere Oberamtmänner polizeyrichterlich sub beneficio recursus an Unsern Kleinen Rath zu sprechen haben, soll die Hälfte den Armen des Orts, wo der Frevel begangen worden, und die andre Hälfte dem Verleider zukommen.

Unsere Oberamtmänner sind beauftragt, auf die Widerhandelnden genaue Aufsicht zu bestellen, und diese Verordnung in allen Theilen zu handhaben, so wie Wir auch jeden Unserer Angehörigen ermahnen, zum allgemeinen Besten und seinem besondern Nutzen das Seinige hierzu beyzutragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. 3. März 1817.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 3. März 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Großen Raths,
der Staatsschreiber,
Gruber.

Dekret.

Competenz der Stadräthe von Pruntrut und Delsperg in Polizey-Sachen.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. II. S. 147. und oben S. 26. §. 18.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 10. März 1817.

Demnach von Seite des Stadtraths von Pruntrut (Delsperg) das Ansuchen an Uns gelanget, daß ihm zu Beybehaltung der nöthigen Polizey eine angemessene Competenz zu Bestrafung der geringern, in die Orts-Polizey einschlagenden Frevel, nach Maaßgabe der Art. 16.

10. März 1817.

17. und 18. der Vereinigungs-Urkunde vom 14. Nov. 1815 übertragen werde.

Daß daraufhin, in Betrachtung es nothwendig ist, zu Vereinfachung des Polizeywesens und zu Vermeidung aller dießörtigen Competenz-Streitigkeiten, diejenigen Gegenstände bestimmt zu benennen, welche der Aufsicht und Besorgung der Stadt-Behörde allda unterworfen seyn sollen; so wie auch dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Frevler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden.

Wir gutbefunden und beschlossen haben, den Stadtrath von Pruntrut (Delsperg) in Rücksicht auf die Competenz in Polizey-Sachen, den größeren Städten Thun und Burgdorf im alten Canton gleich zu stellen, demnach dann

verordnen:

1) Die in hiernach folgendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände sollen von nun an der Polizey-Aufsicht des Stadtraths von Pruntrut (Delsperg) anvertraut und zugetheilt, dieselbe aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

2) In Ausübung dieser Polizey-Aufsicht wird der Stadtrath andurch bevollmächtigt: in dem Umfange der Stadt und Stadtbezirk, die bestehenden oder noch künftighin zu erlassenden Polizey-Verordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal-Reglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen

Herrn

Herrn Oberamtmann von Pruntrut (Delsperg) zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. 10. März 1817.

3) Der Stadtrath von Pruntrut (Delsperg) ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bußen bis auf die Summe der zwanzig Franken zu bestimmen.

4) Ueber alle Polizey-Frevel, die in die Competenz des Stadtraths einschlagen, spricht derselbe bis auf zweymal vier und zwanzig stündige Gefangenschaft, oder eine Buße von zwanzig Franken, absolut und ohne Weitersziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem competenten Richter anhängig gemacht werden.

5) Diejenigen Geldbußen, welche der Stadtrath von Pruntrut (Delsperg) zufolge der ihm andurch übertragenen Competenz auflegen und beziehen wird, sollen dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadtseckel; da dann dem Stadtrathe dafür der Unterhalt der infolge ebenderselben Competenz auf seinen Befehl gefangen gesetzten Personen, so wie überhaupt die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nothwendig machen wird, obliegen sollen.

10. März
1817.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt Pruntrut (Delsperg) und ihrem Bezirke der Aufsicht und Besorgung der Orts-Polizey überlassen worden sind.

I. Sachpolizey.

a. In Bezug auf die innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt.

Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude, die Anwendung der erforderlichen Mittel zu Verhütung aller Feuersgefahr; Brandanstalten; Illumination; Aufsicht über öffentliche und Privatgebäude, über die Straßen und Gassen im Allgemeinen; Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizeywache, deren Anzahl und Dauer aber jedesmal vor ihrer Aufstellung durch den Herrn Oberamtmann bestimmt werden soll; Polizey über die Wirthshäuser, Schenken, Bierstüblein, Caffés, Bäder, u. dergl., Handhabung der öffentlichen Ruhe in den geringeren Fällen, als: Zänkereyen und Zusammenrottirungen auf den Straßen, nächtlichen Lärmen und Zusammenkünften, welche die Einwohner beunruhigen; Anzeige und Ueberlieferung der Frevler dieser Art an die obere Polizeybehörde.

b. In Bezug auf die Handels- und Gewerbs-Polizey insbesondere.

Die Aufsicht an Jahr- und Wochenmärkten; die Gewicht- und Maaßfeckung, Fleisch- und Brodtaxe; Polizey der Handwerke und Gewerbe.

c. In Bezug auf Gesundheits- und Annehmlichkeits-Anstalten. 10. März 1817.

Aufsicht über den Kauf, Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel und Getränke; Verhängung der Confiskation in Fällen, wo an daherigen Verboten zuwider gehandelt wird, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an den Oberamtmann, wenn der Werth des Confiscirten die Summe der zwanzig Franken übersteigt; Entfernung schädlicher Thiere und anderer schädlicher Sachen; Sauberhaltung der öffentlichen Spaziergänge, Straßen, Gassen, Lauben, Bäume; Besorgung der Stadt-Uhren.

d. In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner.

Die Schauspiele aller Art, öffentliche Feste und Lustbarkeiten überhaupt.

II. In Hinsicht auf Personen-Polizey.

a. Ueber die Einwohner überhaupt. Unterhaltung der Register über sämtliche Einwohner, und derjenigen über die Gebohrnen, Verstorbenen und Ehen insbesondere.

b. Ueber die Bettler; Fortführung derer, die nicht daselbst ansäßig sind; Züchtigung derselben in vorkommenden Fällen; genaue Aufsicht über die ansäßigen Bettler; Maaßregeln zu Behinderung des Bettels; Beschäftigung der Arbeitslosen.

6) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird,

10. März 1817. soll zu Handen des Stadtraths von Pruntrut (Delsperg) ausgefertigt, daselbst öffentlich bekannt gemacht, und in der Sammlung der Gesetze abgedruckt werden.

Bern, den 10. März 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Dekret.

Competenz der Stadt St. Ursitz, Amtsbezirks Pruntrut, in Polizey-Sachen.

Vergl. Ges. und Dekr. Th. IV. S. 147. und oben S. 303.

---

10. März 1817. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach von Seite des Stadtraths von St. Ursitz, Oberamts Pruntrut, das Ansuchen an Uns gelanget, daß ihm zu Beybehaltung der nöthigen Polizey eine angemessene Competenz zu Bestrafung der geringeren, in die Orts-Polizey einschlagenden Frevel, nach Maaßgabe der Artikel 16. 17. und 18. der Vereinigungs-Urkunde vom 14. Nov. 1815 übertragen werde.

Daß daraufhin, in Betrachtung es nothwendig ist, zu Vereinfachung des Polizeywesens und zu Vermeidung aller dießörtigen Competenz-Streitigkeiten, diejenigen

Gegenstände bestimmt zu benennen, welche der Aufsicht und Besorgung der Stadt-Behörde allda unterworfen seyn sollen, so wie auch dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Frevler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden. 10. März 1817.

Wir gut gefunden und beschlossen haben, den Stadtrath von St. Ursitz in Rücksicht auf die Competenz in Polizeysachen, den Städten Erlach und Nidau im alten Canton gleich zu stellen, demnach dann

verordnen:

1) Die in hiernach folgendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände, sollen von nun an der Polizey-Aufsicht des Stadtraths von St. Ursitz anvertraut und zugetheilt, dieselbe aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

2) In Ausübung dieser Polizey-Aufsicht, wird der Stadtrath andurch bevollmächtigt: in dem Umfange der Stadt und Stadtbezirk, die bestehenden oder künftighin zu erlassenden Polizey-Verordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal-Reglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen Herrn Oberamtmann von Pruntrut vorgelegt werden sollen.

3) Der Stadtrath von St. Ursitz ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bußen bis auf die Summe der zehn Franken zu bestimmen.

4) Ueber alle Polizey-Frevel, die in die Competenz des Stadtraths einschlagen, spricht derselbe bis auf eine Buße von zehn Franken absolut und ohne Weiterziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem competenten Richter anhängig gemacht werden.

10. März 1817.

5) Diejenigen Geldbußen, welche der Stadtrath von St. Ursitz zufolge der ihm andurch übertragenen Competenz auflegen und beziehen wird, sollen dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadtseckel; da dann dem Stadtrathe dafür die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nothwendig machen wird, obliegen soll.

6) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es Uns belieben und gefallen wird, soll zu Handen des Stadtraths von St. Ursitz ausgefertigt, daselbst öffentlich bekannt gemacht, und in der Sammlung der Gesetze abgedruckt werden.

Bern, den 10. März 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt St. Ursitz und ihrem Bezirke der Aufsicht und Besorgung der Orts-Polizey überlassen worden sind.

Ist gleichlautend wie für Pruntrut und Delsperg oben S. 306.

Unterm 26. März 1817 ist ein dem hievorstehenden völlig gleichlautendes Dekret für die Stadt Lauffen, Amtsbezirks Delsperg, ausgefertigt worden.

Verordnung

über die Salpeter-Gewinnung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 120.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir, auf einen Vortrag Unsers Finanz-Rathes hin, nöthig gefunden haben, die schon am 12. Juny 1811 beschlossene Verordnung wegen der Salpeter-Gewinnung in dem alten Canton, nunmehr in den mit demselben seither vereinigten Leberbergischen Amtsbezirken bekannt zu machen, damit dieses, der Landes-Regierung zugehörende, Regale auch daselbst ordnungsmäßig ausgeübt, und aller Mißbrauch dabey verhütet werde. Wir haben demnach diese Uns wieder vorgelegte Verordnung in ihrem verbesserten Inhalt gutgeheissen, und befehlen die Befolgung ihrer hiernach stehenden Artikel: 12. März 1817.

1) Die Gewinnung des Salpeters steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Berg-Rathes, welcher dieselbe durch den Berghauptmann, als dazu verordneten Inspektor, im nähern besorgen läßt.

2) Der Berghauptmann ernennt die Salpetergräber und stellt deren so viele an, als nach einer angemessen

12. März 1817.

findenden Eintheilung des Landes in verhältnißmäßige Bezirke nöthig sind.

3) Jeder Salpetergräber wird mit einem Patente versehen, in welchem der ihm augewiesene Bezirk durch eine Liste von Ortschaften bezeichnet ist, und worin seine Pflichten sowohl, als dasjenige, was er von Gemeinden und Partikularen zu fordern berechtigt ist, in einer Reihe von Artikeln aufgezeichnet sich befinden.

4) Die der Salpetergewinnung unterworfenen Gebäude sind: die Scheunen, die Schöpfe, Ställe, Viehhütten und andere bedeckte Orte, wo die Bildung des Salpeters statt findet; hingegen haben die Salpetergräber kein Recht, in Wohnungen, Kellern und anderen zur Aufbewahrung von Wein oder Lebensmitteln dienenden Behältern nach Salpeter zu graben, auch nicht in Tennen mit Lehmboden; jedoch wenn ein Partikular nöthig fände, seinen Keller, oder einen dergleichen Behälter von dem überhandnehmenden Salpeter zu reinigen, so kann er den in seinem Orte oder Bezirke stationirenden Salpetergräber dafür ansprechen.

5) Da es Unser Wille ist, daß zu den Gebäuden, in welchen Salpeter gegraben wird, alle nöthige Sorge getragen werde, damit die Besitzer derselben, weder aus Vorsatz noch aus Unachtsamkeit, bey der Oeffnung oder Zurechtmachung der Boden, oder bey Ausgrabung der Erde, einigen Schaden leiden; so sollen die Salpetergräber und ihre Arbeiter zu allem die bestmögliche Sorge tragen. Den durch ihre Schuld entstandenen Schaden sind sie daher schuldig, nach einer billigen Schatzung zu vergüten. Zu dem Ende sollen die Salpetergräber,

ehe sie in einem Gebäude zu graben anfangen, dem Be- 12. März
sitzer oder demjenigen, welchem das Gebäude anvertraut 1817.
ist, ihr Vorhaben bekannt machen, damit derselbe, wenn
er es gut findet, das Gebäude vor der Grabung be-
sichtigen könne.

Sollte der Salpetergräber die Pflicht der Herstel-
lung des Beschädigten vierzehn Tage unerfüllt lassen,
so wird der betreffende Oberamtmann, auf erhaltene
Anzeige des beschädigten Eigenthümers und nach gehö-
riger Untersuchung solches veranstalten, dem Berg-
Rathe aber sogleich davon Kenntniß geben, damit der
im Fehler gefundene Salpetergräber zu Erstattung der
daherigen Kosten angehalten werden könne.

6) In den Gebäuden, welche der Salpetergrabung
unterworfen sind, darf kein Partikular die Salpetererde
beschädigen, verändern oder herauswerfen, und an deren
Platz Steine oder etwas anders darthun, um sich auf
solche Weise von der Salpetergrabung zu befreyen. Die
patentirten Salpetergräber sind angewiesen, darauf zu
achten, und wenn sie finden, daß eine solche Beschädi-
gung oder Herauswerfung der Erde in einem Gebäude
vorgegangen seye, so sollen sie den Fall dem Inspektor
unverzüglich anzeigen, welcher den Partikular vor das
betreffende Oberamt citiren lassen wird, damit derselbe,
wenn er schuldig gefunden worden, zu Wiederherstel-
lung einer tauglichen Erde, und zu einer angemessenen
Buße angehalten werde.

7) Außer den patentirten Salpetergräbern darf
niemand in seinem Eigenthum Salpeter graben, er habe
denn eine besondere Bewilligung von dem Berg-Rath,

12. März 1817. und zwar unter dem ausdrücklichen Beding, daß er den gewonnenen Salpeter in dem Preis, wie er dem Salpetergräber des Bezirks bezahlt wird, an Unsere Pulververwaltung einliefere.

8) Wenn ein Partikular, der die Bewilligung erhalten hat, in seinem Eigenthum Salpeter zu gewinnen, überwiesen wird, der Pulververwaltung den gewonnenen Salpeter entzogen zu haben, so ist er, gleich den patentirten Salpetergräbern, einer Buße von dem vierfachen Werth des dem Staat entzogenen Salpeters unterworfen.

9) Damit aber die Apotheker, Materialisten und Fabrikanten nicht gezwungen seyen, den ihnen nöthigen Salpeter außer dem Canton Bern anzukaufen, so wird der Pulververwaltung anbefohlen, ihnen solchen in einem billigen Preis zu verkaufen.

10) Allen Herren Oberamtmännern und Beamten wird hierdurch die Weisung gegeben, den Salpetergräbern zu Ausübung ihres Berufs allen nöthigen Schutz zu verleihen, und darauf zu halten, daß ihnen das nöthige Holz angewiesen werde, wofür von Unserm Finanz-Rathe eine Taxe verordnet werden soll; auch wenn sich eine Streitigkeit wegen der Salpetergewinnung, und was sie betreffen mag, erheben würde, so soll die Sache, je nach den Umständen, durch oberamtliche Autorität beseitiget werden.

11) Den Gemeinden und Partikularen aber wird ausdrücklich anbefohlen, den Salpetergräbern in ihrer Arbeit nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr zu Gewinnung dieses, dem Staate

wichtigen Materials behülflich zu seyn. In Gegenden, wo keine obrigkeitliche Waldungen nahe genug gelegen sind, soll den Salpetergräbern das nöthige Holz an schicklichen Orten verzeigt werden, das sie nach der Taxe bezahlen sollen. Die Gemeinden sollen auch den Salpetergräbern die nöthigen Fuhren zu Herbeyschaffung des Holzes bis zur Siedstelle um einen billigen Preis herbeyschaffen. 12. März 1817.

12) Letzteres soll auch statt haben, in Ansehung der Hin- und Herfuhr der zum Beruf der Salpetergräber nöthigen Geräthe und Mobilien; denselben soll endlich auch für sie und ihre Familien an dem Orte, wo sie ihre Siedstelle errichten, unentgeldliche Wohnung angewiesen werden, bestehend in einer geräumigen Wohnstube, Platz zum Kochen, zum Holz, und zu Errichtung des Ofens für den Siedkessel.

Diese Verordnung soll gedruckt, und zu jedermanns Kenntniß an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 12. März 1817.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

Vorschriften

für die Begehren um Herausgabe der Mittel von Landsabwesenden.

Vergl. Ger. Satz. S. 36. u. f. §. 11. u. f.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter.

2. April 1817. Es ist Uns von Unserm Justiz- und Polizey-Rath angezeigt worden, daß die mehrsten an ihn zur Untersuchung gelangenden Begehren um Herausgabe der Mittel nicht mit den erforderlichen Zeugnissen belegt sind.

In Betrachtung, daß diese Unvollständigkeit vorzüglich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß keine gesetzliche Vorschriften für Unsere Oberamtmänner über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren existiren, zumal die diese Fälle beschlagenden Satzungen Unserer Gerichtssatzung (Satz. 11. 12. und 13. Seite 36. und 37.) dieses Verfahren nicht bestimmen, und daß die in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen angenommene Uebung nicht allgemein bekannt ist; so haben Wir nöthig gefunden, Euch diese zur Regel gewordene Uebung anzuzeigen.

Damit nemlich einem Begehren um Extradition des Vermögens eines Landsabwesenden von Uns ent-

sprochen werden könne, muß dasselbe mit folgenden Zeug- 2. April
nissen belegt seyn: 1817.

1. Mit einem Zeugniß der betreffenden Amtschreiberey, worin dieselbe bescheinigt, daß dieses Begehren sowohl im Wochenblatt als von Kanzel in der Gemeinde des Landsabwesenden publizirt, und auf diese Publikation keine Oppositionen eingegeben worden seyen, oder mit Anzeige der eingekommenen Oppositionen.

2. Mit einer Bescheinigung der Gemeinds-Vorgesetzten, daß derjenige, dessen Mittel reclamirt werden, seit dreyßig Jahren, und zwar ohne seitherige Nachricht von seinem Aufenthalt, Leben oder Tod, landsabwesend sey, und daß sie zu der anbegehrten Herausgabe gegen Bürgschaft ihre Einwilligung geben.

Bey künftigen Extraditions-Begehren Euerer Amtsangehörigen werdet Ihr somit dieselben anweisen, die bemeldten Zeugnisse zur Stelle zu bringen, und erst, nachdem sie sich selbige werden verschafft haben, dieselben an Uns oder an Unsern Justiz-Rath gelangen lassen.

Ihr werdet zu diesem Ende gegenwärtiges Kreisschreiben den Gerichtsstatthaltern Euers Amts zu Handen der Vorgesetzten sämtlicher Gemeinden mittheilen, auch pro instructione gehörigen Orts einschreiben lassen.

Gegeben in Bern, den 2. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Weisung

über die Ausfertigung von Schadlosbriefen.

Vergl. Ger. Satz. S. 119. §. 1.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter, (ausgenommen Delsperg, Pruntrut und Freybergen).

14. April 1817. Demnach Uns angezeigt worden, daß hin und wieder der Mißbrauch sich einschleiche, die Natur und den Zweck der sogenannten Schadlosbriefe, der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung zuwider abzuändern, und vermittelst dessen ein Instrument mit Unterpfandsrecht aufzustellen, wodurch der wohlthätigen Gültbriefen-Ordnung offenbar Abbruch gethan wird; so haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Justiz-Raths nöthig gefunden, Euch zu Handen der Amtschreiberey und der Untergerichte Euers Amts die Weisung zu ertheilen, daß künftighin die Schadlosbriefe, nach Vorschrift der Satz. 1. Seite 119. der Gerichtssatzung, jeweilen nur zu Gunsten der Bürgen des Hauptschuldners, als bloße Versicherungs-Contrakte, niemals hingegen als direkte Schuldtitel zu Gunsten der Gläubiger ausgefertigt werden sollen.

Gegenwärtiges Kreisschreiben werdet Ihr pro in- 14. April
structione gehörigen Orts eintragen lassen, auch dem 1817.
Amtschreiber und den Untergerichten mittheilen.

Gegeben in Bern, den 14. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Polizey-Verordnung
über den Getreideverkauf und Getreidehandel.

Vergl. oben S. 180. 215.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 30. April
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1817.
Nachdem Wir im Laufe des letzten Sommers durch den steigenden Preis des Getreides und die mittelmäßige Erndte veranlaßt worden waren, Unseren Grundsätzen zuwider, den Getreide-Verkehr in etwas einzuschränken, so hätten Wir erwarten sollen, daß jedermann Unsre landesväterlichen Absichten einsehen und sich befleißen würde, Unsern Vorschriften nachzukommen; anstatt dessen haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müssen, daß die Begierde, von den traurigen Umständen Vortheil zu

30. April 1817.

ziehen, die heilsamsten Vorschriften unkräftig macht, und daß ein schändlicher Wuchergeist mit Beyseitssetzung aller christlichen, ja selbst menschlichen Gefühle, die Preise immer höher steigert, und sich nicht scheut, Schleichhandel zu treiben. Da es nun Unser ernstlicher Wille ist, diesem eigennützigen, schändlichen Gewerbe Schranken zu setzen, so haben Wir nöthig gefunden zu verordnen, was von einem zum andern folget:

1) Die Ausfuhr von Getreide jeder Art, Mehl, Brod und Erdäpfeln aus hiesigem Canton ist und bleibt unter nachstehender Modifikation jedermann verboten.

2) Die bisdahin den Angehörigen anderer eidgenößischen Cantone zugestandenen Einkäufe auf Unseren öffentlichen Märkten sind, in sofern es die eigenen Bedürfnisse Unsers Cantons gestatten mögen, auf Spezial-Bewilligungen Unsers Finanz-Raths oder seiner dazu verordneten Commißion beschränkt.

3) Alle gegen obige Artikel versuchten Ausschwärzungen sollen mit Confiskation und einer dem Werth derselben gleichkommenden Geldbuße, wenn aber die Ausfuhr allbereits statt gefunden hätte, mit der doppelten Buße belegt, und in beyden Fällen die Thäter und Mitschuldigen, je nach den Umständen, noch mit öffentlicher Ausstellung oder anderen körperlichen Strafen bestraft werden.

4) Die nach Unserer Verordnung vom 16. Oktober 1816 bestimmte Einfuhr-Prämie für fremde Früchte, die auf Unseren Märkten wieder verkauft werden, ist auf zwanzig Batzen für jeden Sack erhöhet; es soll aber

a. jeder Verkäufer bey seiner Ankunft mit fremder Frucht auf dem Markt sogleich selbige dem Markt-Inspektor genau angeben, und die daherigen Frachtbriefe ihm vorweisen und zustellen. 30. April 1817.

b. Um die Prämien beziehen zu können, sollen die Frachtbriefe nicht nur die Zahl der Säcke und die Benennung der Frucht nebst der Unterschrift des Speditoren enthalten, sondern es müssen dieselben überdieß von dem ersten Schweizerischen Eintritts-Büreau und dem Eintritts-Büreau des Cantons visirt worden seyn, und

c. in Fällen, wo die fremden Früchte auf dem öffentlichen Markt eines Schweizer-Cantons angekauft worden wären, in Ermanglung des Visa des ersten Eintritts-Büreau mit einem Zeugniß über deren Herkunft von der Markt-Inspektion daselbst begleitet werden.

5) Soll für alle auf den hiesigen Märkten mit Bewilligung nach §. 2. von Cantonsfremden angekaufte Früchte die gleiche Ausfuhrgebühr bezahlt und bey der Ausfuhr selbst nachstehende Vorschrift befolgt werden:

a. Ist bey der Ausfuhr die Ankaufs- und Ausfuhr-Bewilligung den Zoll-Beamten oder Inspektoren jeden Orts vorzuweisen, und bey dem letzten Gränz-Büreau abzugeben;

b. soll die Ausfuhr bey Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von gleichem Betrag auch nirgend anders als bey den hiernach verzeichneten Zoll- oder Gränz-Büreaux statt finden, nemlich:

30. April 1817. Neuenegg und Gümmenen, für die Cantone Freyburg und Waadt.

Zihlbrück und St. Johannsen, für den Canton Neuenburg.

Bätterkinden, für den Canton Solothurn.

Murgenthal, für den Canton Aargau.

Dürrenmühle, für den Canton Basel, und

Kröschenbrunnen, für den Canton Luzern.

Transit.

6) Der Transit fremder oder in anderen eidgenößischen Cantonen angekaufter Früchte durch hiesigen Canton soll ungehindert statt finden; dieselben müssen aber

a. plombirt und mit einem Zeugniß von dem Ankaufsort begleitet seyn, auf welches dann der Zoll-Beamte oder Inspektor des Eintritts-Büreau einen Transitschein auszustellen hat, auf dem die Anzahl der Säcke und die Gewichte, ihre Marques und Nummern, so wie auch, für wen die Ladung bestimmt sey, angezeigt seyn soll.

b. Dieser Transitschein soll dann bey jedem Zoll- oder Kaufhaus-Büreau, wo die Frucht durchgeführt wird, vorgewiesen und beym Austritte an das letzte Zoll- oder Gränz-Büreau abgegeben werden.

c. Wenn die Frucht auf öffentlichem Markt oder sonst in einem andern Canton wäre angekauft worden, so muß dieselbe mit einem Zeugniß über ihre Herkunft von der Markt-Inspektion daselbst begleitet, oder sonst die Bewilligung zur Ausfuhr von com-

petenter Behörde bescheinigt und ebenfalls beym Ein- 30. April
tritt in hiesigen Canton als Transit angegeben 1817.
werden.

d. Transitirendes Getreide soll nur auf den Hauptstraßen und bey folgenden Zollstätten ein- und ausgeführt werden, als bey Dürrenmühle, Murgenthal, Leuzigen, Gümmenen, Neuenegg, Zihlbrück, Grellingen, Renans, und für die Wasserstraße Aarwangen und Zihlbrück.

Innerer Verkehr.

7) Frucht auf öffentlichen Märkten zum Wiederverkauf an sich zu bringen, ist mit Ausnahme der Müller und Bäcker zu Bedienung ihrer einheimischen Kunden, jedermann und bey Strafe der Confiskation verboten.

8) Auf gleiche Weise ist der Ankauf bey den Häusern verboten, in sofern die Frucht nicht inner den nächsten zehn Tagen wieder auf einem öffentlichen Markt im Canton zum Verkauf ausgestellt wird.

9) Eben so ist gänzlich verboten, zum Wiederverkauf Getreide auf der Straße von den Wagen zu verkaufen.

10) Fruchtankäufe in einem Theil des Cantons für einen andern Theil desselben, welche durch den Canton Solothurn geführt werden sollen, dürfen nicht anders als mit Bewilligung des betreffenden Oberamts für den Ankauf und nachheriger Bescheinigung inner vierzehn

30. April 1817.

Tagen des Absatzes an ihrem Bestimmungsorte statt finden, bey der im §. 3. angezeigten Strafe.

11) Der Ankauf von Erdäpfeln auf den Märkten oder bey den Häusern zum Wiederverkauf und in größerer Quantität, als für das eigene Bedürfniß, ist ebenfalls jedermann ohne Ausnahme und bey der im §. 3. bestimmten Strafe untersagt.

Getreidehändler.

12) Jeder, der um inländisches Getreide handelt, ist gehalten, inner dreymal vier und zwanzig Stunden, von der Publikation dieser Verordnung an, sich bey dem betreffenden Oberamt in dieser Eigenschaft einschreiben zu lassen, und den besitzenden Vorrath an Früchten anzuzeigen.

13) Jeder Getreidehändler soll gehalten seyn, auf den ersten und fünfzehnten Tag eines jeden Monats dem Oberamtmann ein genaues Verzeichniß des in den vorhergehenden vierzehn Tagen angekauften und wieder verkauften Getreides einzugeben, worauf angezeigt seyn soll:

1. Der Name und der Wohnort desjenigen, von welchem er die Frucht angekauft hat, nebst dem Datum des getroffenen Kaufs.

2. Das Quantum der Früchte jeder Art und den Ankaufspreis.

3. Was er in dieser Zeit wieder verkauft habe, in welchem Preis und auf welchem Markt.

14) Soll jeder Getreidehändler das von ihm auf den Markt gebrachte Quantum Getreide bey seiner Ankunft sogleich dem Markt-Inspektor anzeigen, und im Verlauf des Markts die Preise, in welchen er davon verkauft hat, gewissenhaft angeben, damit beydes kontrollirt und nöthigen Falls auch verificirt werden könne. 30. April 1817.

15) Wenn ein Händler diesen Bestimmungen zuwider in der Angabe des Quantums oder der Preise Gefährde treiben sollte, so soll ihm nicht nur aller Fruchthandel für die Zukunft untersagt, sondern derselbe soll auch je nach den Umständen, nebst Confiskation des Getreides, mit einer Buße von zehn bis zweyhundert Franken oder angemessener Gefangenschaft bestraft werden.

Müller.

16) Gleich den Händlern sollen auch die Müller gehalten seyn, den Oberämtern nach Analogie des Art. 13. von vierzehn zu vierzehn Tagen das Verzeichniß der angekauften Früchte und des verkauften Mehls einzugeben, beydes unter der im vorigen Artikel bestimmten Strafe.

17) An jedem Ort, wo ein öffentlicher Fruchtmarkt gehalten wird, soll die bestellte Markt-Inspektion eine genaue Controlle führen, sowohl über das zu Markt gebrachte und allda verkaufte Getreide jeder Art und die Verkaufspreise, als auch über die Händler, welche den Markt zum Verkauf besucht haben, und was von jedem derselben zum Verkauf ausgestellt worden ist.

18) Alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Handlungen sollen von den Oberamtmännern erstinstanzlich

30. April 1817. und sub beneficio recursus vor Uns, den Kleinen Rath, beurtheilt werden; von den fallenden Confiskationen und Bußen aber zwey Drittheil dem Verleider, und ein Drittheil den Armen des Orts, wo die Widerhandlung entdeckt wird, anheimfallen.

19) Die Oberamtmänner werden die Verzeichnisse der Müller und Getreidehändler unverzüglich Unserm Finanz-Rathe einzusenden haben.

20) Die gegenwärtige Verordnung soll in allen ihren Theilen bestehen bis auf den 1. September 1817, auf welchem Zeitpunkt Wir Uns je nach den dennzumaligen Umständen über ihre allfällige Fortdauer erklären werden.

21) Da alle in derselben enthaltene Vorschriften die Erleichterung Unserer Lieben und Getreuen Angehörigen bey dieser drückenden Zeit zum Zweck haben, so fordern Wir Unsere Ober- und Unter-Beamte auf, und ertheilen ihnen den bestimmten Befehl, die größte Wachsamkeit auf die Befolgung derselben zu verwenden, und gegen die Fehlbaren ohne Schonung nach aller Strenge zu verfahren.

Gegenwärtige Verordnung soll von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 30. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Großen Raths,

der Staatsschreiber,

Gruber.

Publikation

wegen überhandnehmender Theurung.

30. April 1817.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, entbieten Unseren Lieben und Getreuen Cantons-Angehörigen Unsern Gruß und wohlgeneigten Willen!

Fühlbar und immer fühlbarer werden die Folgen des letztjährigen Mißwachses aller Früchte des Feldes; die Theurung der Lebensmittel steigt, unter dem ungünstigen Einflusse der seit einigen Wochen eingetretenen rauhen Witterung, auf eine seit Jahrhunderten beyspiellose Höhe, und der bekümmerte Hausvater erliegt beynahe unter dem Druck dieser harten Zeit. Tief und schmerzlich fühlen Wir mit Euch, Liebe, Getreue, die Drangsale der schweren Prüfung, welche die göttliche Vorsehung nicht nur Unserm Canton, sondern, in noch höherm Grade, anderen Ländern in und außer der Schweiz auferlegt hat; aber, haben wir alle, in frühern Jahren, das Gute vom Herrn empfangen, warum sollten wir nicht auch nun das Uebel aus seiner Vaterhand annehmen? Dasselbe mit christlicher Standhaftigkeit und Ergebung zu ertragen, ist unsere gemeinsame Pflicht; Eure Noth zu lindern, das Ziel Unsers

30. Avril 1817.

täglichen Bestrebens; Eure Besorgnisse möglichst zu mildern, Unser angelegene Wunsch.

Bis jetzt war es Uns gelungen, die Lebensmittel in niedrigeren Preisen, als bey manchen Unserer Nachbarn zu erhalten, und dem Mangel vorzubeugen, der sie drückt; Unsere Ausfuhr-Verbote, Unsere Vorsorgen zu Errichtung, Vervielfältigung und Unterstützung von Speis-Anstalten, zu Austheilung und Vorschüssen an Feld- und Erdfrüchten, zu der mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Herbeyschaffung fremden Getreides und zu anderweitigen Hülfsleistungen, sind Euch bekannt. Aber Ihr sehet selbst ein, daß es nicht in Unserm Vermögen stehen kann, die Theurung zu hindern, auf die eben jener Mangel, selbst in den sonst kornreichen Ländern, so mächtig einwirkt, und die auch durch den immer zunehmenden, verderblichen Schleichhandel nothwendig wachsen muß. Indessen können Wir Euch, nach den Uns vorgelegten Berichten, die bestimmte Zusicherung geben, daß, in sofern Unsere Vorkehren durch schändlichen Mißbrauch nicht vereitelt werden, vermittelst der vorhandenen obrigkeitlichen Vorräthe und Ankäufe von Getreide aus der Fremde, das theils schon angekommen ist, theils noch fernerhin einlangen wird, für hinlängliche Speisung des Landes bis nach künftiger Erndte gesorgt worden, und daß Wir, nach Möglichkeit Unserer Kräfte, die bisher veranstalteten Hülfsleistungen fortsetzen, solche auch, nach Bedürfniß, vermehren werden. Daß Wir dieses thun können, ist die heilsame Folge der bey uns beybehaltenen Zehnten und Bodenzinse, wodurch die obrigkeitlichen Magazine unterhalten werden, und wodurch schon im Feldzug von 1815

vermittelst der großen Korn-Lieferungen, die Wieder- 30. April
holung beschwerlicher Kriegssteuern erspart werden 1817.
konnte, alldieweil in anderen Cantonen, wo diese Schuldigkeit abgeschafft worden, eben dadurch der Mangel jetzt um so empfindlicher wird.

Es ist aber eben so rührend als tröstlich, die Maaßregeln der Obrigkeit kräftig unterstützt und befördert zu sehen durch die allgemeine, in allen Gegenden des Cantons sich zeigende, wetteifernde Wohlthätigkeit der bemittelteren Partikularen, der Gemeinden und Corporationen gegen die Armen, so wie insonderheit durch die zunehmenden, äußerst nützlichen Muß-Anstalten, deren Vermehrung, fernere Ausdehnung und fortdauernde künftige Beybehaltung nie dringend genug empfohlen werden kann. Getrost dürfen wir alle uns der Hoffnung überlassen, daß der allmächtige Vergelter ein Land segnen werde, worin die Tugend des Wohlthuns so schön und ausharrend sich bewährt. Wir bezeugen diesen edeln Menschenfreunden hier öffentlich Unser dankvolles Wohlgefallen, so wie Unsere beste Zufriedenheit an alle Gemeinds-Vorsteher für die Bereitwilligkeit und den Eifer, den Unsere verordnete Central-Hülfs-Commißion für die Beförderung ihrer Anstalten bey ihnen findet.

Dagegen ergehet Unsere Warnung und ernstliche Vermahnung an die zahlreiche Classe der Armen und Unterstützten, so große und vielfältige Gutthaten und Hülfsleistungen der Obrigkeit, der Gemeinden und Privatpersonen nicht mit Undank zu belohnen, sich vor allen ungerechten Klagen und falschen Urtheilen zu hüten, aller Unordnungen, Gefährdung des Eigenthums und anderer strafbaren Handlungen sich zu enthalten, und

30. April 1817.

durch Arbeitsamkeit, Geduld und Ergebung sich Gnade bey Gott und ferneres Wohlwollen guter Menschen zu erwerben.

Und da vermuthlich, auch bey einer, Gott gebe! gesegneten Erndte, die Lebensmittel nicht sogleich ganz wieder in die vorigen niedrigen Preise herabsinken werden, weil die Vorräthe allenthalben zu sehr geschmolzen sind, so wollen Wir Unseren landbauenden Angehörigen um so dringender empfohlen haben, durch vermehrte Anpflanzungen von Erdäpfeln, anderen Gemüßarten und frühes Ansäen von Sommerfrüchten, zu Vorbereitung einer ergiebigen Erndte das Ihrige beyzutragen, damit künftigem Mangel möge vorgebogen werden.

Weil dann selten ein Uebel so groß ist, daß es nicht auch sein Gutes mit sich führe, so haben Wir mit Wohlgefallen bemerkt, daß von so vielen Gemeinden, indem sie für ihre Armen bestmöglich sorgen, hingegen keine Betteley fremder Armen geduldet werde, und daß so dem Mißbrauch der Wohlthätigkeit und der Hauptstütze des Müßiggangs, auch nach dieser harten Zeit, ein Damm entgegengestellt bleiben wird, dessen Erhaltung, als des ganzen Landes und jeder Gemeinde Nutzen, Wir mit Freuden sehen werden.

Aber, indem Wir allseitig, unter Anrufung göttlichen Beystandes, Unsere eifrigsten Bemühungen zum Heil des Landes vereinigen, so wird hingegen Unsere schnelle und strenge Ahndung diejenigen gewissenlosen Menschen um so gerechter treffen, welche aus schändlichem Wuchergeist, durch Fürkauf oder Hinterhaltung ihrer Vorräthe die Noth und Theurung vermehren, oder

verbotenen Handel mit Lebensmitteln treiben, und so Unserer Fürsorge für Herbeyschaffung genugsamer Nahrung entgegenwirken. Wir müssen mit höchstem Unwillen vernehmen, daß aller Verbote und Aufsicht ungeachtet, Getreide und Lebensmittel auf mancherley Schleichwegen täglich und in bedeutender Menge aus dem Lande gebracht werden. Wir fordern daher jedermann, dem das öffentliche und eigene Wohl am Herzen liegt, bey seiner Pflicht auf, Unseren Beamten durch Wachsamkeit auf solche Ausschwärzung an die Hand zu gehen, die entdeckenden Schleichhändler sogleich an Behörde zu verleiden, und diejenigen scharfen Maaßregeln, welche Wir gegen den Wucher und verbotenen Handel angeordnet haben, bereitwillig und kräftig zu unterstützen. 30. April 1817.

Gegenwärtige Publikation soll von Kanzeln verlesen und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 30. April 1817.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Staatsschreiber,

Gruber.

Dekret

über die Lehen- und Erbzinsgefälle in dem Leberberge.

Vergl. oben S. 29. §. 21.

13. Juny 1817. Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: In Betrachtung Unserer feyerlichen Verheissung im §. 21. der auf die Erklärung des Wiener-Congresses gegründeten Einverleibungs-Urkunde, welche den größten Theil des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern vereiniget, und Willens, die in den obgenannten Urkunden ausgesprochene Verpflichtung, die Lehensgefälle nicht wieder herzustellen, treulich zu erfüllen.

In Betrachtung ferner, daß in Folge der genauesten Untersuchungen über die Natur dieser Gefälle und über die Anstände, die sich zwischen ihren Besitzern und Schuldnern erheben, es allein dem Civil-Richter zukommen könne, über solche Streitigkeiten abzusprechen, und daß nach den Verfügungen obbemeldter Urkunden, über diesen Gegenstand keine gesetzgebende Auslegung statt haben kann; haben Wir

verordnet und verordnen, was folgt:

1) Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, die ehemals dem Fürst-Bischof und den abgeschafften Corporationen zu entrichten waren, bleiben aufgehoben.

Beybehalten sind indessen diejenigen Erbzinse, welche jetzt noch bestehenden frommen oder milden Stiftungen gegeben worden sind.

2) Jede Streitfrage über die Natur der Erbzinsgefälle, betreffe sie solche, die laut Inhalt der Erklärung des Wiener-Congresses und der Vereinigungs-Urkunde abgeschafft sind oder nicht, soll vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte gebracht werden, die aus Richtern bestehen, welche bey Gefällen dieser Art durchaus kein Interesse haben, um von diesen nach den jetzt bestehenden daherigen Gesetzen beurtheilt zu werden.

3) Jede solche Streitfrage (deren Prozeßform übrigens durchaus summarisch seyn soll), die nicht am ersten July 1818 wird vor dem Richter anhängig gemacht worden seyn, ist von da an als unzuläßlich erklärt.

4) Partikular-Verträge, welche erst nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich, zwischen berechtigten und verpflichteten Parteyen, über dergleichen streitig gewordene Fragen abgeschlossen worden sind, behalten ihre Rechtsgültigkeit und sollen gehandhabt werden.

13. Juny 1817.

5) Der Loskauf der Gefälle, die als bloße, nicht lehensrechtliche Grundzinse anerkennt, und als solche beybehalten sind, ist gestattet und zwar nach der Schatzung und dem Werthe, welchen die jetzt im alten Canton bestehenden Gesetze bestimmt haben.

6) Der Schuldner der beybehaltenen Gefälle bleibt mit der Entrichtung der gewöhnlichen und der außerordentlichen Abgaben beladen, wenn ihm der ursprüngliche Titel dieselben ausdrücklich auferlegt. Im entgegengesetzten Falle hat der Gläubiger den Abzug des fünften Theils vom jährlichen Gefälle zu tragen, oder selbst alle Abgaben zu bezahlen.

7) Die Clauseln und Conventionen, welche in den ursprünglichen Pachtbriefen der beybehaltenen Gefälle enthalten sind, sollen ihrer Form und Inhalt nach erfüllt werden; jedoch soll die Stipulation der Verwirkung oder der Verlust des Pachtes, allen entgegengesetzten Bedingungen ungeachtet, nur als comminatorisch angesehen werden, und die Verwirkung selbst nur dann eintreten, wenn der Richter einen peremtorischen Termin bestimmt und der Schuldner denselben versäumt hätte.

8) Die rückständigen Gefälle können nur von dem 23. November des Jahrs 1815, das heißt, von dem Tag an gefordert werden, an welchem Wir die Einverleibungs-Urkunde angenommen und bestätigt haben; sie sollen in Geld, auf dem Fuß von zwanzig und fünf Batzen für den Kernen das Bern-Mäs, und die übrigen Früchte im Verhältniß bezahlt werden.

9) Unsere Civil-Gerichte erster und zweyter Instanz sollen den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. 13. Juny 1817.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 13. Juny 1817.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Großen Raths,

der Staatsschreiber,

Gruber.

Neue Jagd-Verordnung.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 382.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir nothwendig gefunden, das Jagdgesetz vom 16., 23. und 25. May 1804 einer Revision zu unterwerfen und nebst einigen Abänderungen, zu vervollständigen; als haben Wir, in Aufhebung desselben, auf den Vortrag Unsers Finanz-Raths beschlossen und verordnet, was hiernach folget, wie Wir denn 14. Juny 1817.

14. Juny 1817.

verordnen:

1) Die Beschützung und Nutzung der Jagd-Gerechtigkeit zu Handen des Staats, ist Unserm Kleinen Rathe übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.

2) Das Jagen ist nur denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. Besonders aber ist mit Vorbehalt der in den §§. 4. 5. und 7. bestimmten Ausnahmen, jedermann und zu allen Zeiten gänzlich untersagt: Alles Gewildlauren, alles Garnstellen für kleine Vögel, Finken, Lerchen, Kramets- oder Neckholdervögel, alles Letschen- und das Fallenlegen, oder Gewehrrichten; und für die Widerhandlungen sind folgende Strafen festgesetzt:

a. Für alles Jagen mit oder ohne Hund, eine Buße von dreyßig Franken, nebst Confiskation des Jagdgeräthes.

b. Für Garnstellen auf kleine Vögel, wie Finken, Lerchen, Kramets- oder Neckholdervögel, so wie für das Letschen- oder Fallenlegen, gleichfalls eine Buße von dreyßig Franken, nebst Confiskation alles ausgestellten Jagdgeräthes.

c. Für das Lauren auf Gewild bey Nacht eine Buße von sechzig Franken, nebst Confiskation des Jagdgeräthes.

d. Für das Gewehrrichten und Schlingenlegen eine Buße von hundert Franken, und noch größere Strafe, nebst Vergütung des Schadens, wenn dadurch Menschen oder Vieh verunglücken würden.

3) Eben

3) Eben so ist verboten, Hasen, Vögel und Eyer auszunehmen, bey einer Buße von zehn Franken für jeden Hasen, und von zwey bis vier Franken für jede Brut und für jedes Nest. 14. Juny 1817.

Davon sind jedoch ausgenommen: alle Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern und Spatzen, wie auch wilde Tauben und Rinderstaaren, als welche zwey letztere, oder deren Eyer, jedoch nur auf seinen eigenen Gütern, auszunehmen, zu jeder Zeit erlaubt seyn soll.

4) Reissende und gefährliche Thiere, als Bären, Wölfe, Luchse, wilde Schweine, mögen zu allen Zeiten und an allen Orten gefangen und gefällt werden.

Wenn wegen solcher reissender Thiere allgemeine Treibjagden vorzunehmen wären, so soll dafür die Bewilligung der betreffenden Oberamtmänner anbegehrt werden, welche dann aber zu veranstalten haben, daß eine Anzahl Jagdaufseher diesen Jagden beywohne.

5) Vom 1. September bis 1. December ist jedermann erlaubt, auf Vögel Letschen zu stellen, vom 1. December an sollen sie aber weggenommen werden. Krametsvögel oder Reckholdervögel mögen den ganzen Winter hindurch, bis den ersten März mit Garnen gefangen werden. Wer jedoch von dieser Erlaubniß, Letschen zu stellen, Gebrauch machen will, soll den Bezirk, wo er solches zu thun gesinnet ist, dem Oberamtmann anzeigen, damit dieser sodann nach Ende der erlaubten Zeit nachsehen lassen könne, ob die Letschen weggenommen seyen. Von jedem alsdann noch gefundenen Letsch soll die oben §. 2. bestimmte Jagdfrevel-Buße bezahlt werden.

14. Juny 1817.

6) Zu Erlangung eines Jagdpatents wird erfordert: daß der Bewerber ein hiesiger Cantons-Angehöriger sey, und entweder eine Civil- oder Offizier-Stelle unter den Auszügern, der Reserve oder der Landwehr erster Classe bekleide, oder bekleidet habe, oder ein schuldenfreyes Eigenthum von wenigstens sechstausend Franken vorweisen könne. Auch an solche Fremde, welche in obrigkeitlichen Diensten stehen, oder im Canton angesessen sind, können auf ihr Anmelden von dem Finanz-Rathe Patente zum Jagen ertheilt werden.

Hingegen sind davon ausgeschlossen, Vergeldstagte und mehrjährige Bevogtete, und diejenigen, deren Person oder Familie besteuert wird, so wie auch diejenigen, welche an eines Andern Muß und Brod als Knechte stehen; worunter denn auch solche begriffen sind, die von der Polizey als Bediente eingeschrieben und in dieser Rücksicht von verschiedenen Beschwerden befreyt sind.

7) Von der Bewerbung um ein Jagdpatent sind aber enthoben, Unsere Oberamtmänner, welche, jeder in seinem Amtsbezirk, während der offenen Zeit und in den erlaubten Bezirken mit oder ohne Hund jagen dürfen, und welchen für ihren Hausgebrauch zwey Amtsjäger zu halten, so wie noch über dieß gestattet ist, in Vorfallenheiten auch in der beschlossenen Zeit und mit aller Bescheidenheit, etwas Gewild schiessen lassen zu dürfen.

Hingegen sollen die Jagdaufseher für die Oberamtmänner nicht jagen, wenn sie nicht zugleich Amtsjäger sind.

8) Jeweilen bis auf 15. July werden die Ober- 14. Juny
amtmänner die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsange- 1817.
hörigen, welche ein Jagdpatent zu erhalten wünschen, und zu Erlangung eines solchen die nöthigen Eigenschaften besitzen, Unserm Finanz-Rathe einsenden, welcher dann darüber verfügen und den Betreffenden die erforderlichen Patente zufertigen wird.

9) Für diese Patente werden folgende Gebühren festgesetzt:

a. Für ein einfaches Jagdpatent in der offenen Zeit eines Jahrs mit oder ohne Hund, zwanzig Franken.

b. Für ein solches Patent, um noch einen Knecht dazu gebrauchen zu dürfen, . dreyßig Franken.

Der Name dieses Knechtes oder Jägers, der übrigens an seines Herrn Muß und Lohn seyn soll, und ohne diesen nicht jagen darf, muß im Patent angemerkt werden.

c. Für ein Patent zum Birsen oder Vogelschiessen allein, jedoch nur an Knaben unter sechzehn Jahren, ... vier Franken.

d. Für alles Garnstellen für Finken, Lerchen, Krametsvögel oder Reckholdervögel mögen die Oberamtmänner die Bewilligung ohne Gebühr für den Staat ertheilen.

10) Noch werden in Betreff dieser Patente folgende Bedinge und Erläuterungen vorgeschrieben:

a. Sie sollen den Partikularen nicht anders als gegen baare Bezahlung ertheilt werden.

14. Juny 1817.

b. Sie sollen nur für diejenige Person und für die Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig seyn.

c. Jeder patentirte Jäger ist verbunden, sein Jagdpatent den bestellten Jagdaufsehern vorzuweisen, zu welchem Ende er selbiges immer bey sich zu tragen hat; widrigen Falls er dem Aufseher die daherigen Tagkosten zu vergüten haben soll.

d. Den Oberamtmännern ist gestattet, angesehenen Fremden, oder auf Besuch bey ihnen oder bey patentirten Jägern sich aufhaltenden Personen, für eine bestimmte Zeit während der offenen Jagd, in ihrem Amt Bewilligungen zu ertheilen.

11) Einem jeden Grund-Eigenthümer soll erlaubt seyn, inner den Gränzen seiner eingefriedeten Güter alles Gewild zu erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird.

12) Die Jagdzeit soll mit Ausnahme der unter §. 13. angezeigten Tage offen seyn:

a. Für das Birsen oder Vogelschiessen, vom 20. July bis 31. December.

b. Für das Jagen mit oder ohne Hund, vom zweyten Montag im September bis 31. December.

c. Für die Moosjagd, vom 1. August bis 31. December, unter dem Vorbehalt jedoch, daß vor dem zweyten Montag im September, oder vor Eröffnung der eigentlichen Jagd, kein Hase geschossen werden darf; wobey sich versteht, daß weder in Fruchtfeldern, noch Pflanzplätzen soll gejagt werden,

daher denn auch bestimmt verordnet wird, daß die Jäger für allen Schaden haften, der durch sie oder ihre Hunde dem Getreide, Feldfrüchten ꝛc. zugefügt werden möchte. 14. Juny 1817.

Wegen der Frühlings-Schnepfen-Jagd vom 10. März bis 10. April überlassen Wir Unserm Kleinen Rath, dieselbe je nach den Umständen zu gestatten oder nicht.

Das ganze übrige Jahr hindurch ist die Jagd mit Vorbehalt der im §. 5. gemachten Ausnahme für jedermann verschlossen, und zwar bey Confiskation aller Jagdgeräthe und einer Buße von hundert Franken, wenn man auf Hochgewild, und von dreyßig Franken, wenn man auf Kleingewild jagen würde; welche Buße noch für jedes erlegte Stück Hochgewild mit vierzig Franken, und für jedes kleine Stück mit zehn Franken vermehrt werden soll.

13) Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist Jagen und Vogelschiessen, wie es immer seyn mag, an allen Sonn- und Feyertagen, so wie auch am Tage vor dem Bettag und vor den Communionstagen bey der jeweiligen doppelten Buße verboten.

14) Das Vogelschiessen in den Dörfern ist gänzlich verboten, und außer dem Eigenthümer oder mit seiner Bewilligung, darf niemand auf Häusern nach Vögeln schiessen, bey fünf Franken Buße von jedem Schuß, und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeiten entstehen mag.

14. Juny 1817.

15) Während der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen desselben verboten; bey Confiskation des Gewilds und vierzig Franken Buße. Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.

16) Zu Fristung und Aeufnung des Gewildes ist dem Kleinen Rath vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit niemand gestattet seyn soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen, oder dem Gewild nachzustellen. Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen Beschreibung ihrer Gränzen öffentlich bekannt gemacht werden; in dem Verstande jedoch, daß dem in einem Bezirke wohnenden Grundeigenthümer unbenommen bleibt, von dem im §. 11. zugestandenen Recht auch in diesem Falle Gebrauch zu machen.

17) Nur allein den beeidigten Jagdaufsehern ist erlaubt, die mit Bann belegten Bezirke mit geladenen Gewehren, um Füchse und dergleichen Raubthiere darin zu erlegen, zu betreten. Sonst verfällt jedermann, der mit einer Flinte, an welcher der Hahn nicht abgeschraubt ist, im Bannbezirk angetroffen wird, in eine Buße von fünfzig Franken, wenn es in der offenen, und von hundert Franken, wenn es in der verbotenen Zeit geschieht.

18) Unter dem Bann und Verbot sollen zu allen Zeiten und für jedermann sich befinden: die Hirsche, Rehe, Steinböcke und Gemsen; als welche zu jagen und

zu erlegen bey einer Buße von hundert Franken für das Stück jedermann verboten seyn soll; es sey dann, daß Unser Kleine Rath oder die von ihm bestellte Behörde für diese Jagd besondere Bewilligung auf beschränkte Zeiträume und auf eine bestimmte Zahl von Thieren ertheile; für welche Bewilligungen dann jedesmal die Gebühr, die wenigstens sechzehn Franken betragen soll, zu bestimmen seyn wird. 14. Juny 1817.

Den Oberamtmännern in Berg-Gegenden ist zugegeben, das Jagen auf Gemsen, jedoch mit der erforderlichen Schonung, zu bewilligen. Auch sollen dieselben befugt seyn, vom Monat August an, auf Spiel- und Auerhahnen, mit Einschränkungen, Erlaubniß zu ertheilen.

19) Zu Hegung des Gewildes und Aeufnung der Jagd, ist der Kleine Rath begwältigt, nicht nur, wie von Alters her, für die Erlegung schädlicher Thiere Schußgelder von vier bis vierzig Franken zu bewilligen, sondern auch Füchse, Dachse, Marder und dergleichen in der beschlossenen Zeit durch die beeidigten Aufseher schiessen und fangen zu lassen.

20) Zu pünktlicher Vollziehung dieser Verordnung wird der Kleine Rath die erforderlichen Jagdaufseher bestellen lassen, welche durch ein Zeichen den Jägern kenntlich zu machen sind, und in jedem Amtsbezirke durch die Oberamtmänner besonders beeidigt werden sollen, damit ihren amtlichen Aussagen vor dem competenten Richter voller Glaube beyzumessen sey.

21) Alle fallende Bußen sollen in zwey gleiche Theile getheilt, der eine dem Verleider ausbezahlt, der

14. Juny 1817. andere aber zu Handen der Regierung bezogen und verrechnet werden. Im unvermögenden Fall wird je für zehn Franken Buße, vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft aufgelegt.

22) Alle Jagdfrevel, von welchen die Buße die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt, werden von Unseren Oberamtmännern, als absoluten Polizey-Richtern, endlich gefertigt. Diejenigen Jagd-Bußen aber, so diese Competenz übersteigen, können vor Unsern Kleinen Rath gezogen werden, welcher dann als letztinstanzlicher Richter darüber entscheidet.

23) Diese Verordnung, durch welche alle vorhergehenden Jagd-Verordnungen aufgehoben sind, soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, Bern den 14. Juny 1817.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Gruber.

Dekret.

Beschränkung der Waldtheilungen.

9. July 1817.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir zu vernehmen gehabt, daß dem noch in Kraft bestehenden helvetischen Gesetze vom 15. December 1800 zuwider, viele gemeine- und auch solche Waldungen, die unvertheilt zu einer gewissen Anzahl von Gütern gehört haben, ohne obrigkeitliche Bewilligung vertheilt worden seyen; diese Waldvertheilungen dann, sowohl dem Ertrag der Waldungen überhaupt, als auch insbesondre der Sicherung des Holzbedarfs für jede Gegend und jede einzelne Ortschaft sehr nachtheilig werden, und zur Folge haben müssen, daß niemals für die Beholzung der Armen hinlänglich gesorgt werden kann; so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zu künftiger Vermeidung dieser immer mehr überhandnehmenden Waldvertheilungen zu verordnen nöthig befunden, was hiernach folget, wie Wir denn

verordnen:

1) Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, soll es gänzlich verboten seyn, ohne

9. July 1817. obrigkeitliche Genehmigung folgende Classen von Waldungen zu vertheilen, nemlich:

1. Solche Waldungen, die einer ganzen Ortschaft insgemein gehören.

2. Diejenigen Wälder, die einer gewissen Anzahl von Theilhabern oder sogenannten Rechtsame-Besitzern, Bergtheilern oder anderen solchen waldbesitzenden Eigenthümern gemeinsam gehören.

3. Waldungen, die zu der Beholzung von einem oder mehreren Lehengütern gehören oder gehört haben, wenn schon allenfalls die Lehenpflicht der Güter infolge Gesetzes losgekauft worden wäre.

2) Die Uebertretung dieser Verordnung soll, nebst der Ungültigkeit der Verhandlung, mit einer Buße von einhundert Franken von jeder ohne Unsere Genehmigung vertheilten Juchart Wald bestraft werden. Von dieser Buße soll ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil den Armen der Gemeinde zukommen, und ein Drittheil Uns verrechnet werden.

3) Da Uns angezeigt worden, daß seit dem Jahr 1800 viele Waldvertheilungen ohne obrigkeitliche Genehmigung vorgenommen worden sind, so sollen alle diejenigen, so es betreffen mag, gehalten seyn, Uns diese unbefugt vorgenommenen Waldtheilungen inner Jahresfrist zur Genehmigung vorzulegen, alles bey der im Art. 2. angezeigten Strafe.

Gegenwärtige Verordnung soll von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. 9. July 1817.

Gegeben in Bern, den 9. July 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Verbot
Waldungen ohne Bewilligung auszureuten.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß dem 6. Artikel des zweyten Abschnitts der noch in Kraft bestehenden Forst-Ordnung vom 7. July 1786 zuwider, viele kleinere und größere Waldbezirke ohne Unsere Erlaubniß ausgereutet und in urbares Land verwandelt werden, wodurch dann die noch übrig bleibenden Wälder immer mehr beschwert, und endlich zum größten Nachtheil des ganzen Landes zu Grund gerichtet werden müßten. So

9 July 1817. haben Wir zu Verhinderung dieses schädlichen Mißbrauchs und zu Erhaltung der Waldungen zu verordnen nöthig erachtet, was hier von einem zum andern folgt:

1) In Erneuerung und Verstärkung des in den Forst-Ordnungen von 1725, 1753 und 1786, gegen das Ausreuten der Waldungen enthaltenen Verbots, soll es jedermann verboten seyn, einige Waldung auszureuten und in anderes Land zu verwandeln, es seye dann vorher die Bewilligung dazu von Unserm Finanz-Rathe erhalten worden.

2) Die diesem Verbot zuwider Handelnden sollen je nach den Umständen in eine Buße von fünfzig bis zweyhundert Franken verfällt, und über dieß angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk wieder mit Holz anzusäen, oder zu bepflanzen.

3) Von dieser Buße soll die Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte der Forst-Cassa zukommen.

4) Von diesem Verbot sollen die sogenannten Rütte-hölzer in denen Berggegenden, welche von Zeit zu Zeit niedergehauen, mit Getreide und Erdfrüchten angebaut, und dann wieder zu Walde liegen gelassen werden, in sofern ausgenommen seyn, als sie nicht gänzlich ausgestocket und in angebautes oder Weidland verwandelt werden.

5) Allen Unseren Ober- und Unterbeamten, den Vorgesetzten der Gemeinden, und den Bannwarten ist anbefohlen, ob der Beobachtung dieser Verordnung zu halten, und die Fehlbaren, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen und zu bestrafen.

6) Es ist noch ferners erlaubt, das auf den Berg- 9. July
weiden aufwachsende junge Gehölze und Gestrüppe weg- 1817.
zuschwänden, in sofern dieses nur auf Grund und Boden geschiehet, der schon wirklich rechtmäßig bloß als offenes Land genutzt, und dadurch das urbare Land nicht auf Unkosten der Waldungen vergrößert wird.

Diese Unsere Verordnung soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 9. July 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Weisung

über die Eintragung von Quittungen und Uebergaben in ungestempelte Schuldtitel.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter.

Auf den Vortrag des Finanz-Raths über die Frage: Ob Quittungen und Cessionen, die in Kaufbeylen und andere Titel eingetragen werden, welche vor dem

9. July 1817. Stempelgesetz errichtet worden, und also nicht gestempelt sind, gültig seyen, gleich wie sie es in Gültbriefen kraft des Gesetzes sind? haben Wir gefunden, daß alle Cessionen oder Quittungen, welche in einen Titel eingetragen werden, der an sich selbst nach dem Gesetz gültig ist, gleichfalls als gültig anzusehen, mithin Cessionen und Quittungen, welche in Titel, die vor dem Stempelgesetz errichtet, und folglich nicht gestempelt sind, eingetragen werden, als rechtskräftig angesehen werden sollen. Dessen Ihr zur Communikation an das Amtsgericht und die Fertigungs-Gerichte, die Amtsschreiber und Amtsnotarien berichtet werdet, mit dem Auftrag, die gegenwärtige Weisung seines Orts nachrichtlich einschreiben zu lassen.

Gegeben in Bern, den 9. July 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Herstellung
des freyen Kaufs von Lebensmitteln auf den Märkten.

Vergl. oben S. 180. 215. 319.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 4. August 1817.

Daß, nachdem Wir in Betrachtung gezogen, wie die Uns umgebenden Mitstände nun auch Ihrerseits durch Ankäufe von ausländischem Getreide, dem allgemein herrschenden Mangel nach Möglichkeit zu steuern gesucht haben, und da, wie zu verhoffen, eine durchgehends von Gott gesegnete reiche Erndte der allgemeinen Noth und Theurung mit ehestem ein Ziel setzen werde; als haben Wir, von den gleichen Grundsätzen beseelt, welche schon im Oktober letzthin Uns bewogen hatten, den Uns umgebenden Mitständen unter denen durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen gemeinschaftlichen Versorgungs-Maaßregeln, die Wiederherstellung des freyen Verkehrs anzutragen, nun auch bey den dermalen veränderten Umständen Uns bewogen gefunden zu beschliessen was folgt, wie Wir denn

verordnen:

1) Der freye Ankauf von Lebensmitteln aller Art, auf Unseren öffentlichen Märkten, soll den Eidgenößischen

4. August 1817. Angehörigen von nun an wieder gestattet seyn; der Ankauf bey den Häusern aber, bey Strafe der Confiskation, und bis auf weitere Verfügung noch verboten bleiben.

2) Sind alle im verflossenen Jahr auf die Beschränkung des freyen Verkehrs erlassenen Verordnungen, sowohl als diejenige vom 30. April dieses Jahrs, anmit zurück genommen.

3) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, an den gewohnten Orten angeschlagen, und den Eidgenößischen Mitständen zur Kenntniß mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 4. August 1817.

Der Alt-Schultheiß,
F. von Mülinen.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Polizey-

Polizey-Verordnung

wegen der aus dem Wallis und Italien kommenden Viehwaare.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: 25. August 1817.

Demnach Uns von Unserer verordneten Landes-Oekonomie-Commißion angezeigt worden, daß seit einiger Zeit nicht nur von einigen Unserer Angehörigen, sondern auch von äußeren Händlern, in Unserm Canton mit fremdem und auch mit Wallis-Vieh ein, die vorzügliche Viehzucht desselben gefährdender Handel getrieben werde, durch welchen die von Uns angeordneten alljährlichen Viehschauen und die auf denselben zu Veredlung der Viehzucht ertheilenden Aufmunterungen vereitelt, und durch die Fortpflanzung einer geringen und schlechten Vieh-Race dem Lande ein nicht zu berechnender Schaden verursacht werden müßte; als haben Wir, aus landesväterlicher Fürsorge, und um Unsere Angehörigen vor den Nachtheilen und Gefahren sicher zu stellen, welche für ihren Viehstand aus der, bey längerm völlig freyen Verkehr, unausweichlichen Abartung, und

25. August 1817. aus den mangelhaften Gesundheits-Anstalten im Auslande erfolgen würden, in Erneuerung der dießörtigen vormaligen Polizey-Vorschriften erkennt und verordnet, was hiernach folgt, wie Wir denn

verordnen:

1) Alle aus dem Wallis und Italien kommende Viehwaare, ohne Ausnahme, soll einzig und allein durch folgende Gränzpässe in den Canton eingeführt werden können, als nämlich:

Ueber den Sanetsch, durch das Gränz-Büreau von G'steig bey Saanen,

über die Gemmi, durch das Gränz-Büreau im Kandersteg, und

über die Grimsel, durch das Gränz-Büreau zu Guttannen.

2) Jedermann, der von obbemeldter Viehwaare in den Canton einführt, ist verpflichtet, solche acht Wochen lang in seiner Stallung und an eigenem Futter zu halten, bevor er sie abführen oder weiters veräußern darf; auch soll diese Waare, während dieser Zeit, nicht zur öffentlichen Tränke oder Weide getrieben, sondern im Stall gehalten werden.

3) Demzufolge soll, nachdem der betreffende Gränz-Inspektor, nach Vorschrift des Reglements über die Rindvieh-Polizey vom 26. März 1816, bey der Ankunft

solcher Viehwaare aus dem Wallis oder Italien, die Scheine für dieselbe untersucht und selbige in Richtigkeit befunden haben wird, dem Führer derselben durch ihn, den Gränz-Inspektor, ein besonderer Schein ausgestellt werden, durch welchen erklärt wird, daß dieselbe im betreffenden Gränz-Büreau controllirt seye, und an dem darin anzuzeigenden Orte, vom Datum der Ausstellung dieses Scheins hinweg, acht Wochen lang in seiner Stallung an eigenem Futter gehalten werden solle, bevor es weiter geführt oder verkauft werden dürfe. Dieser Schein soll von dem Eigenthümer des Viehs dem Oberamtmann des Orts, wo dasselbe eingestellt wird, sogleich bey der Ankunft vorgewiesen werden. 25. August 1817.

4) Für die Ausfertigung eines solchen Scheins soll dem Inspektor, über die Vergütung der Stempelgebühr von einem Batzen, annoch bezahlt werden: vier Batzen,

Und für die schriftliche Anzeige an den betreffenden Oberamtmann samt Controlle fünf Batzen.

Mithin im Ganzen zehn Batzen.

5) Nach Verfluß der acht Wochen soll der Eigenthümer solchen Viehs, wenn er dasselbe weiters zu verkaufen oder an einen andern Ort zu führen Vorhabens ist, sich mit dem ihm von dem Gränz-Inspektor ausgestellten Schein, bey seinem Oberamtmann um die Bewilligung dafür melden, der, wenn weiters keine Bedenken dagegen walten, und wenn der Eigenthümer, nach Vorschrift des obangezogenen Reglements, neue Gesundheitsscheine für das weiters führende Vieh erhalten haben wird, solche Bewilligung unter den Schein

25. August 1817.

des Gränz-Inspektors beysetzen, und zu Verhinderung von Verfälschung derselben sein amtliches Siegel beyfügen wird.

6) Ohne eine solche oberamtliche Bescheinigung, daß das eingeführte Vieh acht Wochen lang in dem betreffenden Amt an eigenem Futter gestanden, soll bey Strafe der Confiskation und einer Buße von einhundert Schweizer-Franken von jedem Stück, verboten seyn, dasselbe aus der angezeigten Stallung wegzuführen, oder gar zu verkaufen. Der nemlichen Confiskation und Buße sind auch alle diejenigen unterworfen, welche es versuchen sollten, dergleichen Viehwaare durch andere Wege und mit Uebergehung der Eingangsbemerkten Gränz-Büreaux in den Canton einzuführen.

7) Von allen fallenden Bußen, so wie von den Confiskationen, soll die eine Hälfte dem Verleider, die andere aber den Armen des Orts heimdienen.

8) Bey allen Fällen von Widerhandlung, haben unsere Oberamtmänner, als Richter erster Instanz, summarisch zu urtheilen, unter Vorbehalt des Rekurses an Uns den Kleinen Rath.

9) Unsere Zoll-Kammer ist mit der genauen Exekution dieser Verordnung beauftragt; ihr bleibt auch überlassen, nöthig findenden Falls die vorbemeldten Eingangs-Päße noch durch andere zu vermehren, und darüber das Angemessene bekannt zu machen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. 25. August 1817.

Gegeben in Bern, den 25. August 1817.

Der Amts-Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,
R. Stettler, Alt-Seckelmeister.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Verbot
des Vermostens von Obst.

Vergl. oben S. 189. §. 1. u. 216. §. 3.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, haben, auf den Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Raths, in Betrachtung: 22. Sept. 1817.

daß Wir unterm 16. Oktober vorigen Jahrs das Verbot des Mostens von Obst nur auf das laufende Jahr beschränkt, daß aber der dießjährige Obst-Ertrag, obschon an einigen Orten ergiebig, doch bey weitem nicht reichlich genug ausgefallen, um die vielen Nachtheile zu

22. Sept. 1817. heben, welche durch das Vermosten dieses wichtigen Nahrungsmittels entstehen würden; besonders aber in der Absicht, dem Betrug der Weinverfälschung mit Obstwein möglichst vorzubeugen, erkennt, was hiernach folgt; wie Wir denn

verordnen:

1) Bis auf weitere Verfügung bleibt aller Kauf des Obstes zum Vermosten und der Handel mit solchem Most verboten.

2) Es ist einzig den Landbesitzern gestattet, das auf ihrem Lande gewachsene Obst, doch ausschließlich nur zum eigenen Hausgebrauch, selbst zu vermosten.

3) Die Einfuhr des fremden Obstweins, Cider genannt, ist unter folgenden Bedingen gestattet:

a. Soll bey dem Eintritt in das hiesige Gebiet, auf der betreffenden Zollstätte, der Ort der Versendung, der Name des Versenders, die Qualität und der Name des Käufers getreu angegeben, und von dem Gränz-Büreau der Zollkammer angezeigt werden, welche dessen alsobald das betreffende Oberamt, mit Anzeige aller Umstände, benachrichtigen wird, damit der bestellte Ambeiler oder Ohmgeldbeamte davon unterrichtet werden kann.

b. Soll jeder, welcher mit fremdem Cider, oder Obstwein, en gros oder en détail handelt, gehalten seyn, solches durch eine ausgehängte Tafel dem Publikum anzuzeigen.

4) Die Vermischung des Traubenweins mit Cider bleibt verboten; weshalb die Ohmgeldner, Ambeiler ꝛc.

ein wachsames Auge auf alle diejenigen, welche Obst- 22. Sept.
wein verkaufen oder kaufen, haben und befugt seyn sol- 1817.
len, so oft sie es nöthig finden, dießörtige Untersu-
chungen der Getränke vorzunehmen und Proben veran-
stalten zu lassen.

5) Alles bey Strafe der Confiskation des heimlich eingeführten, oder unerlaubt vermischten Getränks, und des doppelten Werthes desselben, wovon die Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte aber dem Armenfond des Orts zufallen soll; als worüber der Oberamtmann, in dessen Bezirk die Widerhandlung vor sich gegangen, sub beneficio recursus vor Uns, abzusprechen hat.

6) Sämtliche Polizey-Beamte und Landjäger sind beauftragt, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu achten, und die Fehlbaren bey aufhabender Pflicht und Eiden gehörigen Orts zu verleiden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 22. September 1817.

Der Amts-Schultheiß,

N. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Publikation.

Warnung gegen falsche Münzsorten.

24. Sept. 1817. Es haben Unsere Gnädigen Herren, Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, nöthig erachtet, sämtliche Einwohner hiesigen Cantons, zu Verhütung von Verlust, auf verschiedene ausgestreute falsche Münzsorten, wovon einige hiernach beschrieben sind, aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung an jedermann, besonders aber an alle Polizey-Beamten, auf die Verbreiter falschen Geldes genau zu achten, und solche dem betreffenden Herrn Ober-Amtmann sogleich anzuzeigen.

Beschreibung einiger entdeckten falschen Münzsorten.

1) Französische Federthaler mit der Jahrzahl 1789, von weißem Kupfer, mit etwas Silber vermischt, gegossen, sind an ihrer Leichtigkeit, an den Gießlöchern und schmutzigen Anfühlen, besonders aber, wenn die äußere weiße Oberfläche ein wenig abgeschabt wird, an der innern Kupfer- oder Meßingfarbe des Metalls sehr kennbar.

2) Französische Federthaler mit der Jahrzahl 1739, von Zinn gegossen, die ebenfalls an den Sandlöchern,

an ihrer Leichtigkeit, schmutzigen Anfühlen und Weich- 24. Sept.
heit, indem sie mit einem Messer ohne Mühe geschnitten 1817.
werden können, sehr kennbar sind.

3) Berner Zwey-Franken-Stücke mit der Jahrzahl 1796, von gemeinem Zinn.

4) Zwey-Franken-Stücke von Solothurn, von 1798.

5) Zehn-Batzen-Stücke, Canton Aargau, von 1808, beyde letztere von englischem Zinn gegossen, führen außer dem die nemlichen Merkmale, wie die oben beschriebenen Sorten.

Es giebt auch auf ähnliche Weise verfertigte falsche Brabänterthaler und französische Fünf-Franken-Stücke, und falsche Federthaler, die mit einer dünnen Silberplatte belegt, von den ächten schwerer zu unterscheiden sind.

Da übrigens diese falschen Geldstücke fast alle nur gegossen, und die Modelle bey dem Abformen nach Willkühr abgeändert werden können, so kann eine große Mannigfaltigkeit im Gepräge statt finden; jedoch läßt sich im Allgemeinen bemerken, daß bey allen gegossenen Stücken die Umrisse immer stumpfer als bey den geprägten ausfallen.

Bern, den 24. September 1817.

Canzley Bern.

Fortweisung von criminalisirten und vergeldstagten Fremden.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. I. S. 379. §. 15. Art. 5.

Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberämter.

29. Sept. 1817. Da diejenigen fremden Hintersäßen, welche durch Criminal- oder Polizey-Vergehen sich die Ahndung und Strafe des Richters zuziehen, die Eigenschaften nicht besitzen, welche einem Fremden den Aufenthalt in hiesigen Landen zusichern, und da solche fremde Einsaßen auch von mehreren Eidgenößischen Regierungen, nach ausgestandener Strafe, fortgewiesen werden; so haben Wir angemessen gefunden, diese Maaßregel auch in Unseren Landen vorzuschreiben: Demnach tragen Wir Euch auf, von nun an bey Beurtheilung solcher Cantonsfremden, welche wegen Vergehungen zu Zuchthaus- oder Schallenwerkstrafe verfällt worden, die Fortweisung aus dem Canton, ihre Signalisirung, und das Verbot, nach ausgestandener Strafzeit die hiesige Botmäßigkeit wieder zu betreten, auszusprechen, und von dieser Regel nur

dann eine Ausnahme zu machen, wenn besondere gün- 29. Sept. 1817.
stige Umstände obwalten.

In dem gleichen Fall befinden sich auch Cantonsfremde, welche in dem hiesigen Land angesessen und vergeldstagt sind; auch diese sind nach beendigter Liquidation ihres Vermögens in der Regel nicht mehr zu dulden, sondern ohne anders fortzuweisen.

Gegenwärtige Vorschrift werdet Ihr zu Euerm und Eurer Amts-Nachfahren Verhalt in das Mandaten-Buch einschreiben lassen.

Gegeben in Bern, den 29. September 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Benoit.

Privilegium

für den Kunstmahler F. Nikl. König, seine in Kupfer gestochenen Arbeiten betreffend.

10. Nov. 1817. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Hr. F. Niklaus König von Bern, Kunstmahler, um das Privilegium für seine sämtlichen in Kupfer gestochenen Arbeiten, in Geziemenheit sich beworben; daß daraufhin Wir, in Anerkennung der ausgezeichneten Geschicklichkeit dieses Künstlers und des Eigenthumsrechts jedes solchen auf sein eigenes Produkt, so wie zu Aufmunterung des vaterländischen Kunstfleißes, dem Hrn. König in seinem Ansuchen willfahret, mithin demselben für die Herausgabe und den Verkauf in hiesigem Canton, seiner sämtlichen eigenen bereits in Kupfer gestochenen Arbeiten, so wie aller derjenigen, welche er künftig herausgeben möchte, gegenwärtiges ausschließliches Privilegium ertheilt haben; welchemnach jedermann verboten seyn soll, seine des Hrn. Kunstmahlers König herausgegebene Kunstarbeiten jetzt und bey weil seinem Leben in hiesigem Canton nachzustechen, oder die colorirten und uncolorirten Abdrücke solcher Nachstiche, in demselben

zu verkaufen; bey Strafe der Confiskation der Kupfer- 10. Nov.
platten und deren Abdrücke, und einer Buße von höch- 1817.
stens fünfzig Franken, wovon die Hälfte dem Hrn. Kö-
nig, die andere Hälfte dem Verleider zukommen soll.

Gegeben in Bern, den 10. November 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Rathsschreiber,
Benoit.

Verordnung

über die Ausfuhr von Lebensmitteln.

Vergl. oben S. 215. 319. 351.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt 26. Nov.
und Republik Bern, thun kund hiermit: 1817.
Demnach Wir zu vernehmen gehabt, daß Unserer Ver-
ordnung vom 4. August letzthin zuwider, Lebensmittel
aller Art bey den Häusern angekauft werden und auch
durch andere Mißbräuche dieselbe umgangen werde; so
haben Wir, ohne dem den Angehörigen eidgenößischer
Mitstände zugestandenen freyen Ankauf Eintrag zu thun,

26. Nov. 1817. und nur allein in der Absicht Unsere bemeldte Verordnung zu handhaben, des nähern vorzuschreiben gutgefunden und

verordnet:

1) Alle Ankäufe und Versendungen von Getreide, Mehl und Erdäpfeln zur Ausfuhr durch die Einwohner des Cantons sind verboten.

2) Alle Ankäufe von Getreide und Erdäpfeln auf Unseren öffentlichen Märkten, welche nur eidgenößischen Angehörigen gestattet sind, sollen nach der Verordnung vom 4. August letzthin von selbigen persönlich statt finden; der Verkauf durch Händler oder Beauftragte im hiesigen Canton aber ist gänzlich verboten.

3) Wer auf einmal mehr als zehn Mäs sogenannte blutte Frucht oder Erdäpfel, oder zwey Mütt Dinkel, Haber oder Gerste ankaufen will, soll durch ein von seiner Wohnorts-Behörde ausgestelltes und von dem ersten Regierungs-Beamten des Amts oder Bezirks legalisirtes Zeugniß als eidgenößischer Angehöriger sich ausweisen und bescheinigen, daß das Anzukaufende zum Verbrauch in dem von ihm bewohnten Canton bestimmt sey.

4) Das auf die Märkte gebrachte Mehl mag von Angehörigen anderer Cantone, gleich wie von den Unsrigen, unter obigen Vorschriften angekauft und ausgeführt werden.

Die Verkäufer desselben sollen aber gehalten seyn, solches vor zehn Uhr auf die Märkte zu bringen, und bey der Ankunft das Quantum und die Preise nach Vorschrift der Marktordnung anzugeben und abwägen zu

lassen; widrigen Falls kein Ausfuhrschein dafür ertheilt werden darf. 26. Nov. 1817.

5) Die durch Unsere Verordnung vom 30. April vorgeschriebenen Einfuhr-Prämien und Ausgangs-Gebühren für Getreide sollen von nun an wieder eingeführt werden.

6) Jeder vorschriftmäßige Ankauf soll sogleich und in der durch die Marktordnung bestimmten Zeit von Käufer und Verkäufer dem Markt-Inspektor in Treuen angegeben, und in eine eigene für die äußeren Käufer errichtete Controlle eingetragen werden.

7) Der Markt-Inspektor wird dem Käufer, wenn der Einkauf zu rechter Zeit gemacht und gehörig angegeben worden ist, einen Marktschein ertheilen, worauf die Art des Getreides, das Quantum und die Zollstatt, wo solches ausgeführt werden soll, bezeichnet sind.

8) Der Käufer ist gehalten, diesen Marktschein bey der ersten Zollstatt visiren zu lassen, und bey der Ausfuhr, welche inner drey mal vier und zwanzig Stunden nach dem Ankauf statt finden soll, solchen auf dem Gränz-Büreau auszuliefern; wenn aber der Schein am ersten Orte nicht visirt worden, oder der Termin zur Ausfuhr verflossen wäre, so sollen die betreffenden Lebensmittel angehalten werden.

9) Für den Marktschein von zwey Säcken und darunter mag der Inspektor einen Batzen, für mehr als zwey und bis fünf Säcke zwey Batzen fünf Rappen, und von fünf Säcken und darüber fünf Batzen beziehen; wobey immer fünf Mäs Kernen oder Weizen, sechs Mäs

26. Nov. 1817. Roggen oder fünf und siebenzig Pfund Mehl für einen Sack Dinkel, Gerste oder Haber gerechnet werden sollen.

10) Soll die Markt-Inspektion, nach Aufhebung des Markts, sogleich eine getreue Abschrift der Markt-Controlle ausfertigen und in der Hauptstadt der Verproviantirungs-Commißion, an den übrigen Orten aber Unserm Oberamtmann zu Handen derselben eingeben.

11) Alle obiger Vorschrift zuwider gemachten Ankäufe oder versuchten Ausschwärzungen sind nach der Verordnung vom 4. August d. J. mit Confiskation zu belegen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und von dem Tag der Publikation an in Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben in Bern, den 26. November 1817.

Der Alt-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Vollziehung

Vollziehung

der Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln.

Vergl. oben S. 351. u. 365.

Mehghrn. Seckelmeister und Finanzräthe der Stadt und Republik Bern, haben in Folge der Ihnen übertragenen Execution der Verordnung UrGhrn. des Kleinen Rathes, vom 4. August und 26. Wintermonat 1817, über den Verkehr mit Lebensmitteln, in näherer Erläuterung des §. 5. der letztern, nach welchem die Einfuhr-Prämien, und die Ausgangsgebühren für Getreide von nun an wiederum entrichtet werden sollen, zu bestimmen nöthig erachtet, was hiernach folget, und demnach 5. Dec. 1817.

verordnet:

1. In Betreff der Einfuhr-Prämien.

Diese wird entrichtet jedem Verkäufer, der ausländische Frucht oder Mehl in hiesigen Canton einführt, und auf Unseren Wochenmärkten zum Verkauf feil bietet. Es soll aber

a. Der Eigenthümer von solchem gemahlenen oder ungemahlenen Getreide gehalten seyn, bey seiner

5. Dec. 1817.

Ankunft auf dem Markt selbiges sogleich dem Markt-Inspektor anzugeben, und die daherigen Frachtbriefe ihm vorzuweisen und zuzustellen.

b. Die Frachtbriefe sollen nicht nur die Zahl der Säcke, und die Benennung der Frucht oder Mehl, nebst der Unterschrift des Speditoren, enthalten, sondern es muß auf denselben auch von dem Eintritts-Büreau des Cantons die Einfuhr bescheinigt seyn.

c. Nur bey genauer Erfüllung dieser Erfordernisse, und wenn der Verkäufer wird erweisen können, daß sein eingebrachtes Quantum Getreid oder Mehl auf dem öffentlichen Kornmarkt verkauft worden sey, ist er berechtigt, in der Hauptstadt bey Unserer Verproviantirungs-Commißion und an übrigen Orten bey den betreffenden Oberamtmännern sich um die Bezahlung der Prämien zu melden, und zwar nach folgendem Tarif:

Von 1	Mütt	Kernen oder Waizen	btz. 20
= 1	=	Roggen . .	= 15
= 1	=	Dinkel oder Gerste	= 10
= 1	=	Haber . . .	= 7½
15	Pfund	Mehl . . .	= 2

2. In Betreff der Ausgangs-Gebühr.

Diese Gebühr wird von allem aus hiesiger Botmäßigkeit durch Eidgenößische Angehörige ausgeführten Getreid oder Mehl bezahlt; welchen jedoch die Ausfuhr nur unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet wird:

Dieselben müssen, wenn sie ein größeres Quantum als zehn Mäs sogenannter blutter Frucht, oder zwey Mütt Dinkel anzukaufen wünschen, mit einem, durch §. 3. der Verordnung vom 26. November vorgeschriebenen Zeugniß versehen seyn. 5. Dec. 1817.

Gegen Ablieferung desselben wird ihnen von dem Markt-Inspektor ein Marktschein zugestellt werden, auf welchem das Quantum und die Qualität der auszuführenden Frucht angemerkt seyn soll.

Dieser Marktschein dann soll auf dem Zoll- oder Gränz-Büreau, wo die Ausfuhr statt findet, dem Beamten abgegeben werden, welcher die Gebühren nach dem hiernach gegebenen Verhältniß zu bestimmen und zu beziehen hat, als:

Von 1	Mütt	Kernen oder Waizen	bz. 20
- 1	-	Roggen . .	- 15
- 1	-	Dinkel oder Gerste .	- 10
- 1	-	Haber . . .	- 7½
15	Pfund	Mehl . . .	- 2

Diese Vorschrift soll von nun an in Exekution gesetzt und zu jedermanns Kenntniß öffentlich angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 5. December 1817.

Seckelschreiberey Bern.

Beschluß.

Einführung der Bern-Maaß und Gewicht zu Neuenstadt.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. III. S. 71—77.

5. Dec. 1817. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Daß Wir auf die ehrerbietige Vorstellung Unserer Lieben und Getreuen Burgermeister und Rath der Stadt Neuenstadt, daß das für den Canton Bern allgemein angenommene Gewicht und Maaß, auch zu Neuenstadt eingeführt werden möchte, beschlossen haben:

1) Die bisher zu Neuenstadt gebräuchlichen Gewichte und Maaße werden anmit beyseits gesetzt.

2) An ihre Stelle sollen von nun an daselbst die Maaße und Gewichte des hiesigen Cantons, so wie solche durch Unsere Verordnung vom 23. May und 16. July 1807 festgesetzt sind, eingeführt und allein gültig seyn.

3) Zu dem Ende sollen zugleich mit gegenwärtigem Beschluß die nöthigen Modelle nach den hiesigen Mutter-Maaßen und Gewichten dem Oberamt Erlach zu Handen der Stadt Neuenstadt übersendet werden. 5. Dec. 1817.

4) Für die Reduktion der bisherigen Maaße und Gewichte in die kraft gegenwärtigen Beschlußes neu eingeführten, ist folgendes Verhältniß angenommen und bestimmt.

Die Neuenstadter Elle ist gleich 22 Bern-Zoll 7 Linien, und 53 Neuenstadter Ellen sind gleich 54 Berner Ellen.

Die Neuenstadter Maaß verhält sich zu der Berner Maaß wie 31 zu $32\frac{1}{15}$, oder 100 Bern-Maaß sind gleich $103\frac{11}{25}$ Neuenstadter Maaß.

Das Neuenstadter Pfund beträgt genau 30 Loth Berngewicht.

Das Neuenstadter Mäs endlich ist gleich dem Bern-Mäs.

5) Unser Oberamtmann zu Erlach wird in der ersten Hälfte des künftigen Jahres, und sodann von Zeit zu Zeit, nach Inhalt der §. 7. u. f. Unserer oben angeführten Verordnung, die Gewichte und Maaße zu Neuenstadt untersuchen lassen, und deren Berichtigung veranstalten.

6) Unser wohlverordnete Justiz-Rath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt,

5. Dec. 1817. welcher in die Sammlung der Gesetze eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 5. December 1817.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Gruber.

Verordnung über den Getreidemarkt.

Vergl. Ges. u. Dekr. Th. IV. S. 89. u. 91.

---

17. Dec. 1817. Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, entbieten allen Unseren lieben und getreuen Angehörigen Unsern geneigten Willen und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Demnach Wir Unser stetes Augenmerk auf Erhaltung einer guten Getreide-Polizey gerichtet, und auch in den Zeiten der letzten Theurung dafür gesorgt haben, daß Unser Land mit Früchten versehen, und der öffentliche Markt zum Bedarf Unserer Angehörigen gespiesen werde; bey diesem Anlaß aber einige Unvollständigkeiten und Mängel in der bisherigen Berechnungsart der Brod-

preise und der dabey zur Grundlage dienenden Durch- 17. Dec.
schnittspreise des hiesigen Kornmarkts wahrgenommen 1817.
haben, indem einerseits der Bäckerlohn wegen der damaligen Rechnung in Kreutzern und Vierern nicht gleichmäßig mit allen Veränderungen der Getreidpreise bestimmt, anderseits dann der Durchschnitt der letzteren nach dem Maaß und nicht nach dem Gewicht des Verkauften, und zwar nur des Kernens, berechnet ward: so haben Wir es Unserer landesväterlichen Fürsorge angemessen erachtet, auch für die Zukunft Fürsehung zu thun, damit den Bäckern ein gleichmäßiger Lohn zugesichert und auch der Getreidpreis auf eine sichere und umfassendere Weise berechnet werde; zu welchem Ende Wir, nach den von Unserer Verproviantirungs-Commißion angestellten Berechnungen und auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Raths, in Abänderung des §. 16. der Verordnung vom 8. April 1811 und derselben beygefügten Brodtax-Tabelle,

verordnen:

1) Die Grundlage der Brodtaxe für den Canton Bern ist der Mittelpreis des auf dem Kornmarkt hiesiger Stadt verkauften Getreides in Dinkel, Waizen und Kernen.

2) Dieser Mittelpreis wird nach dem Gewicht bestimmt; und soll zu diesem Ende von jeder, vor zwey Uhr Nachmittags, verkauften Parthie von fünf Mütt Dinkel und darunter, ein Mütt, und von fünfzig Mäs Kernen oder Waizen und darunter, wenigstens ein Sack von zehn Mäs, von größeren Parthien dann in dem nemlichen Verhältniß, durch den bestellten Markt-Aufseher

17. Dec. 1817. (nach dem Ausmessen), abgewogen werden, wofür die hiesige Stadtpolizey-Behörde einen Waglohn von höchstens einem Batzen von jedem abgewogenen Sack Kernen oder Waizen, und fünf Rappen von jedem abgewogenen Mütt Dinkel zu beziehen berechtigt ist.

3) Aller Dinkel, der unter einhundert und zwanzig Pfund, der Mütt, und aller Kernen oder Waizen, der unter siebenzehn Pfunde das Mäs wiegt, sollen nicht in Anschlag kommen. Für den Sack werden drey Pfunde Thara gerechnet.

4) Das Totalgewicht des in den Anschlag kommenden Getreides wird addirt und hernach in Mütte Dinkel zu einhundert zwey und dreyßig Pfund und Quanta von fünf Mäs Kernen oder Waizen zu zwey und neunzig Pfund reducirt, deren Mittelpreis sich aus der Division des Totalpreises an Geld durch die Zahl der reducirten Mütte Dinkel und Quanta Kernen oder Waizen ergiebt.

5) Dieser Mittelpreis bestimmt die Mehl- und Brodtaxe für die Stadt Bern und deren Bezirk; so daß von einhundert zwey und dreyßig Pfund Dinkel oder zwey und neunzig Pfund Kernen oder Waizen, die Müller, nach Abzug ihres Lohns, fünf und siebenzig Pfund einzügiges und siebenzig Pfund zweyzügiges Mehl; die Bäcker dann hundert Pfund Brod aus einzügigem und neunzig Pfund Brod aus zweyzügigem Mehl, mit Zusatz des geordneten Bäckerlohns, liefern sollen.

6) Nach diesem Verhältniß soll die, gegenwärtiger Verordnung angehängte Tabelle, zur Richtschnur dienen, wobey zwar der bisherige Bäckerlohn als Grund-

tage angenommen, allein mit günstiger Berücksichtigung der Bäcker für die Vermehrung ihrer Ausgaben und die Verminderung ihres Verdienstes im Verhältniß der höheren Getreidpreise, neu berechnet, und zu mehrerer Genauigkeit und Gleichmäßigkeit in der Decimal-Rechnung ausgesetzt worden ist. 17. Dec. 1817.

7) Die Mehl- und Brodtaxe wird jede Woche gleich nach dem Markttage, je nach den Mittelpreisen der zwey letzten Märkte, für die nächstfolgende Woche bestimmt und durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht.

8) Sie dient auch zur Regel für den übrigen Canton; indem in den Amtsbezirken und Städten die Oberamtmänner oder die mit der daherigen Polizey in Folge Hochobrigkeitlicher Concessionen befaßten Stadt-Behörden, den Brodpreis nach dem Verhältniß dieser Tabelle als dem höchsten Fuß, und da, wo es die Lokalität gestattet, auch darunter, von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle vierzehn Tage bestimmen werden.

9) Zu besserer Handhabung der gegenwärtigen, auf das allgemeine Beste des Landes abzweckenden Verordnung, haben Wir gutgefunden, auf die Widerhandlungen gegen die darin enthaltenen Vorschriften folgende Geld- und andere Strafen festzusetzen:

a. Auf die unrichtige oder unvollständige Angabe des Verkaufs von Dinkel, Kernen oder Waizen auf hiesigem Kornmarkt an den Kornhüter nach §. 2. von dem Fehlbaren, er sey Verkäufer oder Käufer, höchstens fünfzig Franken.

17. Dec. 1817.

b. Auf den Verkauf obiger Getreidearten nach zwey Uhr Nachmittags auf dem Kornmarkt, von dem Käufer, von jedem verkauften Sack Kernen, höchstens zehn Franken; von den anderen Getreidearten, nach Verhältniß.

c. Auf allfälligen Betrug mit Maaß oder Gewicht, per Sack, höchstens fünfzig Franken.

d. Auf die Weigerung von Seite der Müller oder Bäcker, Mehl oder Brod nach der bestimmten Taxe gegen baare Bezahlung abzuliefern, ist nach vorhergegangener Warnung die Einstellung der Ausübung ihres Berufs auf einen bis drey Monate gesetzt.

e. Wenn aber die Müller oder Bäcker zu leichte Gewicht brauchen, oder solche gar verfälschen, so sollen sie, nebst Confiskation des zu leicht erfundenen Mehls oder Brods, nach vorhandenen Verordnungen mit aller Strenge bestraft werden.

Von obigen Geldstrafen und dem Betrag der allfälligen Confiskationen soll ein Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen des Orts und ein Drittel dem Staat anheimfallen.

10) Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist, soviel die Polizey des hiesigen Kornmarkts und die Berechnung der Mehl- und Brodtaxe betrifft, der hiesigen Stadt-Verwaltung aufgetragen; doch wird ein Mitglied Unsers Justiz-Raths in Verbindung mit der Stadtpolizey sowohl die Aufsicht über den Kornmarkt führen, als die Berechnung des Mittelpreises des verkauften Getreides und der Mehl- und Brodtaxe verfertigen. Auch wird

ügiges

3 ℔.	
ßz.	rp.
6	0
6	3
6	6
6	6
6	6
6	9
7	2
7	2
7	2
7	5
7	8
7	8
8	1
8	1
8	4
8	4
8	7
8	7
9	0
9	0
9	3
9	6
9	6
9	9
9	9

Unser wohlverordnete Justiz-Rath die zu Vollziehung dieser Verordnung nöthigen Instruktionen und Anordnungen veranstalten. 17. Dec. 1817.

11) Gegenwärtige Verordnung, vermittelst welcher alle hier einschlagenden älteren Reglemente, in soweit sie mit derselben im Widerspruch stehen, aufgehoben werden, soll vom 1. Januar 1818 an in Kraft treten, auch gedruckt, an gewohnten Orten angeschlagen und der neuen Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 17. December 1817.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Namens des Raths,

der Rathsschreiber,

Benoit.

Die hierher gehörende Brodtax-Tabelle folgt nach Seite 380.

Leberbergische Zollverordnung.

12. Nov. 1817. Die Zollverordnung für die Leberbergischen Amtsbezirke, vom 18. Sept. 1816, ist am 12. Nov. 1817 neu aufgelegt und publicirt worden; mit folgenden Abänderungen, welche oben Seite 195 u. f. zu berichtigen sind.

S. 195. Art. 1. Zu den untergeordneten Zoll-Büreaux. Im Amtsbezirk Pruntrut ist ein neues hinzugekommen, aux Rangiers.
Im Amtsbezirk Delsperg ist das untergeordnete Büreau zu Brislach, statt zu Blauen.

S. 196. Art. 1. des Tarifs: Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte aller Art, zahlen vom Centner Markgewicht Gränzzoll

Transit.	Eintritt.	Austritt.
5 kr.	5 kr.	5 kr.

S. 198. Art. 6. In Betreff des Holzes, welches mit Bewilligung durch Flößen ausgeführt würde, so soll davon vom Klafter erhoben werden vier Batzen.

Die auf die Widerhandlung gesetzten Strafen sind folgendermaßen abgeändert:

S. 201. Art. 14. statt der Confiskation: eine Buße vom zehnfachen Betrage der verschlagenen Gebühren.

S. 201. Art. 15. statt der Confiskation: eine Buße von sechzig Franken.

ebendas. statt der Buße von L. 37. 5. eine Buße von zwanzig Franken.

Register.

A.

Abgaben, indirekte, in den Leberbergischen Vogteyen, 30.

Verordnung über derselben Bezug in diesen Vogteyen, 49.

Abzug. Der zwischen Sr. Königlich Preußischen Majestät und der Eidgenoßenschaft im Jahre 1812 geschlossene Freyzügigkeits- oder Abzugs-Traktat wird auf sämtliche Lande beydseitiger Staaten ausgedehnt, 293, 295.

Administrative Competenz der Stadt Biel, 27.

Aemter und Stellen. — Zu denselben sind alle im Canton verburgerte Personen wahlfähig, 4.

—— (Ober-). In fünfe wird das ehemalige Bisthum Basel eingetheilt, und einige Kirchspiele den Aemtern Büren, Erlach und Nidau beygelegt, 100.

Agenten und Anwälde werden von dem Appellationsgerichte bestellt, beaufsichtiget und bey Pflichtverletzungen bestraft, 170.

Allmenten. Von dem Besatz derselben mit Rindvieh, 68.

Amtsnotarien sollen keine Rechtsschriften verfertigen und niemanden vor Gericht verbeyständen, 105.

Amtsstatthalter. — Biel erhält einen eigenen, 28.

Anwälde, siehe Agenten.

Appellationsgericht. — Dekret über seine Bildung und Befugnisse, 168.

Bildung. Wahlfähigkeit, 168. Wahlart. Beurtheilung bürgerlicher Streitigkeiten, Criminal-Sachen und Frevel. Todesurtheile, 169. Ernennung der untergeordneten Commißionen, Criminal-, Justiz- und Ober-Moderations-Commißion, 170. Anwälde und Agenten. Ernennung und Beeidigung des Gerichtsschreibers, seiner Sekretairs und des Weibels. Gesetzliche Zahl zu Eröffnung der Sitzungen. Austritt bey Interesse und verwandtschaftlichen Sachen. Erwählung und Obliegenheiten der vier Stellvertreter, 171. Stimmenzahl zu einem Entscheid in Civil- und Criminal-Fällen, wie auch bey Capital-Strafen. Neue Untersuchung in Criminal-Fällen. Jährliche Bestätigung, 172. Erläuterung des Dekrets, daß demselben der höchstinstanzliche Entscheid über Matrimonial- und Tutelar-Streitigkeiten zukomme, 278.

Appellationsgerichts-Schreiber und seine Sekretairs werden von dem Gerichte selbst erwählt und beeidiget, 171.

Appellationsgerichts-Weibel wird von dem Tribunal selbst gewählt und beeidiget, 171.

Armen-Güter sollen in den Leberbergischen Städten und Gemeinden gestiftet werden, 114, 120.

Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassungs-Bewilligung sind, 240. Tarif der Toleranzen, 243.
Ausländer, siehe Fremde.
Austritt vor dem Appellationsgerichte, 171.
Auszüger. Jedes Bataillon soll mit einer Musik von höchstens fünf und zwanzig Männern versehen seyn, und wie dieselben bezahlt werden, 16.

B.

Basel, Bisthum. — Urkunde über die Vereinigung mit dem Canton Bern, 18. Ratifikation, 32.
Dem Fürst-Bischof und seinen Domherren werde Bern, gemeinschaftlich mit Basel, den Jahrgehalt von 12,000 Reichsgulden ausbezahlen lassen, 23.
Die in demselben wohnenden ehemaligen Fürstlichen Beamteten, so wie die Söhne und Groß-Söhne vormaliger Beamteten, sollen die den alten Einsaßen zugesicherten Rechte zu genießen haben, 112.
Siehe ferners Leberbergische Vogteyen.
Behörden, siehe Ortsbehörden.
Berge, Bergweiden. — Besatz der innern mit einheimischem Vieh, Auf- und Abfahrt, 64. Besatz mit Vieh aus andern Schweizer-Cantonen, und aus fremder Botmäßigkeit, 66.
Besatz der außern mit einheimischem Vieh, 67.
Bergfahrt. Formular-Verzeichnisses der ertheilten Bergfahrt-Scheine, 91, 92.
Reglement, siehe Rindviehpolizey-Reglement.

Berg-Inspektoren. — Bestellung, 81. Pflichten, 82. Entschädniß, 85.

Bern, Stadt. — Dasiges Burgerrecht bleibt unter billigen Gedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer verschenkt werden, 4.

Bernerische Angehörige aus den capitulirten vier französischen Schweizer-Regimentern, welche nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung in Frankreich übergiengen. Dekret gegen dieselben, 48.

Bestätigung, jährliche. — Einer solchen sind die aus Städten und Landschaften gewählten Mitglieder des großen Raths unterworfen, 8.

Des Appellationsgerichts, 172.

Des Obern Ehegerichts, 291.

Bevölkerungs-Tabellen sollen in den Leberbergischen Aemtern aufgenommen werden, 115.

Biel, Stadt. — Macht mit den Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels eine Pfarrgemeinde aus. Herstellung ihrer Munizipalrechte und Entscheid über dahin einschlagende Streitigkeiten. Administrative und korrektionelle Polizey, 27. Niedersetzung eines erstinstanzlichen Civilgerichts und eines Statthalters. Criminal-Sachen. Aufstellung eines Chorgerichts. Wayfen-Sachen. Verhältniß gegen die Regierung, 28. Stadtsatzung und Subsidiargesetze. Ohmgeld. Zoll. Hintersäßgeld. Salzhandel und Salzbütten. Allfällige Modifikationen in Betreff des Civilgerichts. In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernischen Gesetzen und Verordnungen, 29. Die

Stadt mit ihrem Bezirke wird zum ersten Militair-Departement geschlagen, 96. Und zum Amt Nidau gelegt, 100.

Bodenzinse. Die beschehenen Loskäufe sind bestätiget und die fernere Loskäuflichkeit gestattet, 4.

Bözingen, gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 27.

Branntenwein und andere gebrannte Wasser. Verordnung über den Verkauf derselben, 182.

Brodt. Die Ausfuhr desselben, mit einiger Ausnahme für die Eidgenoßen, wird verboten, 180, 320. Wie die Taxe für dasselbe bestimmt werden solle, 374.

Burgerbriefe, Formular, 262.

Bürgerliche, siehe Civil-Streitigkeiten.

Burgerrecht der Stadt Bern bleibt unter billigen Gedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer verschenkt werden, 4.

Bürgerrechte im Leberberg. Herstellung derselben, 26.
Daherige Verordnung, 109.
Erster Abschnitt. Wiederherstellung der Burgerrechte, 111.
Zweyter Abschnitt. Provisorische Einrichtung der Ortsbehörden, 117.
Dritter Abschnitt. Allgemeine Verfügungen, 118.
Instruktion und Erläuterung zu Vollziehung der Verordnung, 190.
—— im Canton. — Unter welchen Bedingen selbige von Fremden erworben werden können, 254. Tarif für daherige Bewilligung und den Burgerbrief, 256.

Burgerrechts-Zusicherungen. — Formular, 261.

C.

Cantons-Angehörige, die ein Burgerrecht im Lande besitzen, sind zu allen Aemtern und Stellen wahlfähig, 4.

Capitulation, siehe Militair-Capitulation.

Chorgericht, siehe Ehegericht.

Centimes (Zusatz-). Verordnung über deren Bezug im Leberberg, 49.

Cessionen, siehe Uebergaben.

Cider, siehe Obstwein.

Civil-Dienste, fremde. — In dieselben können die Bewohner des Leberbergs treten, 30.

Civil-Streitigkeiten. — Beurtheilt das Appellationsgericht in letzter Instanz, 169. Für dieselben wird in Biel ein erstinstanzliches Gericht niedergesetzt, 28. Allfällige Modifikationen aber vorbehalten, 29.

In den Leberbergischen Aemtern. Die Rekurse über dießörtige untergerichtliche Urtheile sollen direkte an das Appellationsgericht gehen, 173. Form der Angabe und Beurtheilung dieser Rekurse, 174.

Consistorial-Streitigkeiten. — Erläuterung des Dekrets, wodurch der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte übertragen wird, 278.

Constitution, siehe Regierungsverfassung.

Courtelary, Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101. und Kirchspiele, 103.

Criminal-Codex und Prozeßform (französische) in den Leberbergischen Aemtern, werden aufgehoben, 24.

Criminal-Commißion wird von dem Appellationsgerichte aus seiner Mitte erwählt. Ihre Obliegenheiten, 170.
Criminale der Stadt Biel steht unter dem Oberamte, 28.
Criminalen, siehe Verbrecher.
Criminal-Fälle beurtheilt das Appellationsgericht revisionsweise in höchster Instanz. In Fällen, die ein Todesurtheil nach sich ziehen können, werden dem Appellationsgerichte vier Kleine Rathsglieder beygeordnet, 169. Für ein Todesurtheil werden zwey Drittel Stimmen erfordert. Aufschub eines Urtheils, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, 172.

D.

Dekrete, siehe Gesetze.
Delsperg, Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101. und Kirchspiele, 102.
Stadt. — Beybehaltung dasiger Pfarrschule und Collegium, 21.
Competenz in Polizey-Sachen, 303, 306.

E.

Eheeinsegnungen in den Leberbergischen Aemtern, sollen nicht mehr nach dem Code Napoléon, sondern in dem katholischen Theile nach den ehemals bestandenen Einrichtungen, und in dem protestantischen Theile nach hiesiger Ehegerichtssatzung vor sich gehen, 122.
Siehe ferners Heirathen.

Ehegericht. Ein erstinstanzliches wird zu Biel niedergesetzt, 28.
(Ober-). — Dekret über die Wahlart und die Attribute desselben, 290. Zusammensetzung, 290. Wahlart. Wahlfähigkeit. Jährliche Bestätigung. Zahl der Mitglieder zu Ausfällung eines Urtheils. Stellvertreter, 291. Rechte und Befugnisse. Sekretariat. Weibel, 292.
Ehegerichts-Satzung von 1787. und seitherige Erläuterungen. — Alle Rechte und Befugnisse, welche dieselben ertheilen, kommen dem Obern Ehegerichte zu, 292.
Ehegerichts-Schreiber und sein Substitut. — Wahlart, 292.
Ehegerichts-Weibel. — Verrichtungen und Wahlart, 292.
Ehen. Verordnung über die Verkündung und Einsegnung derselben in den Leberbergischen Aemtern, 46.
Die Herren Pfarrherren sollen keine Ehe eines Cantonsangehörigen mit einer fremden oder nicht in der nemlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson einsegnen, es sey dann die Bezahlung des Einzuggeldes bescheiniget, 229. Sie sollen auch keine Fremden einsegnen, ohne daß den daherigen Vorschriften ein Genügen geleistet worden seye, 249.
Eherödel, (Register) sollen im Leberberg wieder durch die Pfarrherren geführt werden, 47.
Ehescheidungen in den Leberbergischen Aemtern sollen nicht mehr nach dem Code Napoléon, sondern in dem katholischen Theile nach den ehemals bestandenen Einrichtungen, und in dem protestan-

tischen Theile nach hiesiger Ehegerichtssatzung vor sich gehen, 122.

Eid, der Wahl-Collegien zu Ernennung der Großen Rathsglieder aus Städten und Landschaften, 12. im Leberberg, 41.

Eidgenößische Kriegscassa. — Zu Handen derselben werden-

-Eingangsgebühren auf fremde Waaren gelegt. — Daherige Verordnung, 203, 206.

Einregistrirungsgebühr im Leberberg soll an der Summe der Zusatz-Centimes abgerechnet werden, 52.

Einzuggeld kann von einer fremden in den Canton, oder von einer Burgergemeinde in die andere einheirathenden Weibsperson zu Handen des Armenguts gefordert werden, und wird der Betrag desselben bestimmt, 226.

Erbzinsgefälle in den Leberbergischen Aemtern. — Welche aufgehoben und welche beybehalten sind, und wie die daherigen Streitigkeiten entschieden werden sollen, 332.

Erdäpfel. Zu brennen verboten, 215. Im Felde stehende sollen nicht verkauft werden, 216. Die Ausfuhr verboten, 320. Auf den Märkten oder bey den Häusern zum Wiederverkauf anzukaufen, ist verboten, 324, 352. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenoßen wieder gestattet, 351. Wegen entstandener Mißbräuche wird dieser Ankauf verschiedenen Polizey-Vorschriften unterworfen, 365.

Erklärung, siehe Urkundliche Erklärung.

F.

Feldfrüchte, zu brennen verboten, und die noch im Felde stehenden sollen nicht verkauft werden, 216.

Frankreich. Dekret gegen diejenigen Bernerischen Angehörigen aus den capitulirten vier Schweizer-Regimentern, welche nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung übergiengen, 48.

Militair-Capitulation der Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf mit Frankreich, für zwey Linien-Regimenter und ein Regiment Königlicher Garde, 128.

Französische Criminal-Codex und Prozeßform in den Leberbergischen Aemtern werden aufgehoben, 25.

—— Gesetze in den Leberbergischen Aemtern werden aufgehoben, 25, 122.

—— Laubthaler oder Vierzig-Batzen-Stücke, so 545 Gran oder mehr wägen, werden gestempelt und mit einem neuen Rande versehen. Die, so nur 542 Gran schwer sind, haben nur zu Btz. 39 gesetzlichen Curs, die leichtern aber werden auser Curs gesetzt, 178.

Der Termin zur Stemplung wird geschlossen, 188.

Frevel-Sachen beurtheilt das Appellationsgericht in letzter Instanz, 169.

Fremde. Verfügung über die bürgerliche Existenz der fremden Eigenthumsbesitzer im Leberberg, 26.

In den Leberbergischen Aemtern wohnende Personen. Wie sich dieselben in dasige Burgerrechte einkaufen können, 112, 113.

Verordnung über derselben Aufenthalt, Verehelichung und übrige polizeyliche Verhältnisse, 230.
I. Eintritt der Fremden in den Canton. Vorschriften über die Paßpolizey, 231.
II. Niederlassung der Fremden, 235.
III. Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassungs-Bewilligung sind, 240.
IV. Besondere Vorschriften für den Aufenthalt fremder Handwerksgesellen, 244.
V. Heirathen der Fremden, 247.
VI. Von den Geld-Hinterlagen der Fremden, 250.
VII. Von dem Ankaufe der Liegenschaften und von der Erwerbung unterpfändlicher Schuldtiteln von Seite der Fremden, 252.
VIII. Von der Naturalisation der Fremden, 254.
Allgemeine Vorschriften und Exekution, 257.
Criminalisirte oder vergeldstagte Fremde sollen aus dem Canton verwiesen werden, 362.
Freybergen, Amt. — Verzeichniß dasiger Gerichtsbezirke, 101. und Kirchspiele, 103.
Freyheiten, ehemalige, werden den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätiget, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, 3.
Freyzügigkeit, siehe Abzug.

G.

Gebäude, siehe Staatsgebäude.
Gebrannte Getränke (Selbst-). Verordnung über derselben Verkauf, 182.
Gefälle, siehe Zehnten, kleine.
Geistliche, siehe Pfarrer.

Geld, siehe Münzen.
Geldhinterlagen der Fremden. — Daherige Vorschriften, 250.
Geldstage, fremder Personen. — Nach Beendigung derselben sollen die Vergeldstagten aus dem Canton verwiesen werden, 362.
Gemeinden im Leberberg, deren Einkünfte nicht hinreichen, können das Fehlende nach Verhältniß der Grundsteuer einfordern, 52.
Siehe ferners Städte, Landschaften und Gemeinden.
Gemeindsgüter in den Leberbergischen Aemtern sind Eigenthum der Gemeindsburger, doch werden darauf habende Rechte vorbehalten. Die Theilungen, welche nicht auf eine gesetzliche und regelmäßige Weise statt gehabt, sind als ungültig erklärt, 119. Für die Waldungen werden besondere Reglemente gemacht werden, 120.
Gemeinds-Verfassungen im Leberberg können hergestellt werden, 26.
Gerichts-Bezirke (untere) in den Leberbergischen Vogteyen, 100.
Gesetze, Dekrete und Verordnungen der mediationsmäßigen Regierung werden einstweilen beybehalten, 4.
In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernerischen Gesetzen, 29.
Gesundheits-Scheine für das Vieh, siehe Viehscheine.
Getränke (selbst gebrannte). Verordnung über derselben Verkauf, 182.
Fremde aller Art sind dem Ohmgelde unterworfen, 189.

Getreid. Die Ausfuhr desselben wird, mit einiger Ausnahme für die Eidgenoßen, verboten, 180, 320. Das Brennen wird auch verboten. Desgleichen der Verkauf des noch im Felde stehenden, 216.
Auf die Einfuhr des fremden eine Prämie gesetzt, 217, 320, 367.
Nähere Erläuterung daheriger Verordnung, 369.
Der Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenoßen wieder gestattet, 351. Wegen entstandener Mißbräuche wird dieser Ankauf verschiedenen Polizeyvorschriften unterworfen, 365.
Nähere Bestimmung der Ausgangsgebühren für das von Eidgenoßen auszuführende Getreide, 369.
Verordnung, wie der Mittelpreis des Getreides auf hiesigem Markte berechnet, und darnach die Brodt- und Mehl-Taxe bestimmt werden solle, 374.

Getreidhandel. Daherige Polizey-Verordnung, 319. Transit, 322. Innerer Verkehr, 323. Getreidhändler, 324. Müller, 325.

Getreidhändler. — Polizey-Vorschriften ihrethalben, 324.

Gewerb- und Handels-Freyheit wird den Landesbürgern zugesichert, 4.

Gewicht (Bern-) wird zu Neuenstadt eingeführt, 372.

Gewohnheiten, siehe Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten.

Grenzen des Cantons. — Allda zu beobachtende Vorsicht gegen ansteckende Viehseuchen, 74, 86.

Große Rath. Einberufung von neun und neunzig Mitgliedern aus Städten und Landschaften. Vertheilung derselben, 5. Wahlart, 6, 10. Vor-

behalt für den Großen Rath, von den neun und neunzig, zwölf selbst zu wählen, 7. Die nach dem Dekrete vom 16. März 1814 bereits gewählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den neun und neunzig zu zählen, und behalten das Burgerrecht von Bern, 7.

Ersetzung und jährliche Bestätigung, 8.

Wahl-Reglement für die erste Ernennung der Mitglieder aus den Leberbergischen Aemtern, 39.

Grundsteuer wird in den Leberbergischen Aemtern beybehalten, 30. Verordnung über deren Bezug, 49.

Grundsteuer-Einnehmer im Leberberg. Derselben Entschädigung bestimmt, 52.

Güter. Inner den Grenzen seiner eingefriedeten Güter kann jeder Grundeigenthümer alles Gewild erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird, 340.

Siehe ferners Liegenschaften und Staatsgüter.

H.

Handel, mit Getreide im Canton selbst. — Wie derselbe vor sich gehen solle, 323.

—— und Gewerbsfreyheit wird den Landesbürgern zugesichert, 4.

Handwerksgesellen, fremde. Vorschriften für derselben Aufenthalt, 244. Gebühren, welche sie zu bezahlen haben, 246.

Heimathscheine. Formular, 259.

Heirathen der Fremden in hiesigem Canton. — Daherige Vorschriften, 247. Gebühr einer Heiraths-Bewilligung, 250.
Siehe auch Ehen.

Hintersäßgeld kann die Stadt Biel beziehen, 29.

Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel oder zum Verkohlen sind in den Leberbergischen Aemtern, ohne eine eigene dazu erhaltene Erlaubniß, verboten, 185.

Huldigung der jungen Leute soll alle Jahre am ersten Sonntage nach Ostern vor sich gehen, 222.

Hüte, siehe Strohhüte.

Hypothekarwesen in den Leberbergischen Aemtern. — Verordnung über dessen Einrichtung, 279.

J.

Jagd. Die Eröffnung derselben wird für das Jahr 1816 auf den letzten Montag im September gesetzt, 187.
Bann für die Jahre 1816 und 1817 bestimmt, 209.
Allgemeine Verordnung, 335.

Ilfingen, Kirchspiel, wird zum ersten Militair-Departement gelegt, 95.

Italien. Polizey-Vorschriften für die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehs und dessen Verkauf in dem hiesigen Canton, 353.

Juden, in den Leberbergischen Aemtern, bleiben den sie betreffenden in dem Canton bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen unterworfen, 116.

Justiz-Commißion wird von dem Appellationsgericht aus seiner Mitte erwählt. Bestimmung ihrer Obliegenheiten, 170.

K.

Kartoffeln, siehe Erdäpfel.

Katholische (Römisch-) Religion wird im ehemaligen Bisthum Basel gewährleistet, 3, 20.

—— Pfarrer im Leberberg, siehe Pfarrer.

Kirchengüter (Fonds de Fabrique), werden den katholischen Gemeinden im Leberberg zugesichert, 21.

Die nicht veräußerten im Leberberg sollen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, 56.

Kirchspiele. Die katholischen im Leberberg werden beybehalten, darin ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde nichts verändert, und in jedem ein Pfarrer angestellt, 22.

Verzeichniß sämtlicher Kirchspiele in den Leberbergischen Aemtern, 100.

Kirschenwasser, selbst gebranntes. — Verordnung über dessen Verkauf, 182.

Kleesamen, verfälschter. — Verordnung gegen dessen Verkauf, 97.

Kleine Rath. — Aus demselben sollen dem Appellationsgerichte vier Mitglieder beygeordnet werden, wenn es um Ausfällung eines Todesurtheils zu thun ist, 169.

König, Hr. Friedrich Niklaus, Kunstmahler, erhält ein Privilegium exclusivum zum Verkauf seiner in Kupfer gestochenen Zeichnungen, 364.

Kriegs-Cassa, siehe Eidgenößische Kriegs-Cassa.

Kriegsdienste, fremde. — In dieselben können die Einwohner des Leberbergs treten, 30.
Für nicht capitulirte darf nicht geworben werden, 224. Doch steht jedem für seine Person frey in nicht capitulirte Dienste zu treten, er bleibt aber in Fällen von Gefahr zum Dienste des Vaterlandes verpflichtet, 225.
Capitulationen und temporaire Werbbewilligungen gehören vor den großen Rath, 224.

Kriegswesen, siehe Militair.

Küher. Ausnahme zu Gunsten derselben vom Militairdienst, 107.

L.

Landbau. Verordnung zu Beförderung desselben in den Leberbergischen Aemtern, durch Aufhebung oder Loskauf der Weidgerechtigkeit und des Zelgzwangs, 264.

Landsabwesende. — Wie die Herausgabe derselben hinterlassenden Vermögens anbegehrt werden solle, 316.

Landschaften, siehe Städte, Landschaften und Gemeinden.

Landstraßen, siehe Straßen.

Läubringen, gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 27.

Laubthaler, siehe französische Laubthaler.

Lauffen, der Stadt Competenz in Polizey-Sachen bestimmt, 310.

Lebensmittel. — Polizeymaßregeln gegen den hohen Preis derselben, 215, 319.

Publikation wegen überhand nehmender Theurung, 327.
Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenoßen wieder gestattet, 351. Wegen entstandener Mißbräuche wird dieser Ankauf verschiedenen Polizeyvorschriften unterworfen, 365.
Leberbergische Aemter. — Gewährleistung der römisch-katholischen Religion, 3, 20. Geistliche Gerichtsbarkeit des Diozesan-Bischofs und der Pfarrer, 20. Errichtung einer Offizialität für den katholischen Theil. Verpflichtungen im Falle der Beybehaltung eines Bisthums Basel, für die Erhaltung des Bischofs, seines Capitels und Seminariums beyzutragen. Anstalten für den Religionsunterricht, namentlich Beybehaltung der Pfarrschulen und Collegien zu Pruntrut und Delsperg. Eigenthum und Verwaltung der Kirchengüter (Fonds de Fabrique) in den katholischen Gemeinden, 21. Beybehaltung der katholischen Kirchspiele, jedes mit einem Pfarrer. Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen. Ernennung und Vorstellung der Pfarrer, 22. Besoldung der katholischen Pfarrer, Anweisung von Pfarrhäusern, Gärten und Holz zur Feuerung, 22, 54.
Unterhaltung der Pfarrhäuser. Gehalt bey Besorgung zweyer Pfarreyen, 23, 55. Pensionen, 55.
Besoldung der Pfarrer in den reformirten Gemeinden, 23. Sie bilden eine besondere Classe. Ernennung derselben. Studien und Unterstützung junger Geistlichen, 24.

Duldung der Wiedertäufer, 24. Aufhebung der französischen Gesetzgebung und Einführung einer neuen. Auch der Criminal-Gesetze, 25. Eintheilung in Oberämter, wovon jedes seine Lokal- und untergeordnete Behörden haben soll. Herstellung der Burgerrechte. Fremde Eigenthumsbesitzer. Munizipal- oder Gemeindsverfassungen. Ehemalige Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten. Politische Rechte, 26. Rechte der Stadt Biel, 27. Verkauf der Staatsgüter, Lehensgefälle und Zehnten. Leistungen der Städte und Gemeinden, 29. Grundsteuer. Beytrag zu den allgemeinen Staatskosten. Indirekte Abgaben. Staatsgebäude, Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum. Fremde Civil- und Militair-Dienste, 30. Vermögens-Wegziehung, 31.

Amtsbezirke. Dekret über die Eintheilung in solche, 100.

Burgerrechte. Reglement zu Herstellung derselben, 109, 190.

Centimes (Zusatz-). Verordnung über deren Bezug, 49.

Civil-Streitigkeiten. Verordnung über die Rekurse, 173.

Ehen. — Verordnung über die Proklamation und Einsegnung derselben, 46. Aufhebung der französischen Gesetzgebung, 122.

Ehe-Register. Sollen wieder durch die Pfarrherren geführt werden, 46.

Ehe-Scheidungen. — Aufhebung daheriger französischer Gesetzgebung, 122.

Erbzinsgefälle. Dekret über dieselben, 332.
Fremde. Reglement über derselben Aufenthalt, 109, 190.
Geistliche (katholische). Verordnung über ihre Bezahlung, 54.
Gerichtsbezirke, untere. — Verzeichniß derselben, 100.
Große Rath. — Wahlreglement für die Ernennung der ersten Mitglieder, 39.
Grundsteuer. — Verordnung über derselben Bezug, 49.
Holzschläge. — Verbot der unbefugten, 185.
Hypothekarwesen. — Daherige Verordnung, 279.
Katholische Geistliche. — Verordnung über ihre Bezahlung, 54.
Kirchspiele. — Verzeichniß derselben, 100.
Landbau. — Verordnung zu Beförderung desselben, 264.
Lehensgefälle. — Dekret über dieselben, 332.
Militair-Departement. — Das fünfte bilden die fünf Amtsbezirke, und die den Aemtern Büren, Erlach und Nidau beygelegten neuen Gebietstheile werden zum ersten Departement geschlagen, 95.
Notarien. — Verordnung über ihre Prüfung, Patentirung und Rechte, 287.
Ortsbehörden. — Provisorische Einrichtung derselben, 109, 190.
Post-Tarif, 218.
Rekurse in Civil-Streitigkeiten. — Daherige Verordnung, 173.
Salpeter. — Verordnung über die Gewinnung desselben, 311.

Straßen. — Reglement zur Unterhaltung, 33.

Tauf-Register, } sollen wieder durch die Pfarr-
Todten-Register, } herren geführt werden, 46.

Wahlreglement für die Ernennung der ersten Mitglieder des Großen Raths, 39.

Weidgerechtigkeit. } Verordnung über die Aufhebung oder Loskauf derselben, 264.
Zelgzwang. }

Zoll-Tarif, 196, 380.
Zoll-Verordnung, 195, 380.

Lehengefälle in den Leberbergischen Aemtern. — Die aufgehobenen werden nicht hergestellt, 29. Welche aufgehoben und welche beybehalten sind, und wie die dießörtigen Streitigkeiten entschieden werden sollen, 332.

Lehenrechte. — Die beschehenen Loskäufe sind bestätigt und die fernere Loskäuflichkeit ist gestattet, 4.

Leistungen, sollen im Leberberg keine andern gefordert werden, als die im alten Cantone üblich sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, 29.
Siehe auch Zehnten, kleine.

Liegenschaften, Ankauf von Seite der Fremden. — Daherige Vorschriften, 252. Gebühr zu der daherigen Bewilligung, 254.
Siehe auch Staatsgüter.

Liqueur, ist dem Ohmgeld unterworfen, 189.

Lizenzgeld wird in den Leberbergischen Aemtern, wie in dem alten Cantone, eingeführt, 199.

M.

Maaß, (Bern-) wird zu Neuenstadt eingeführt, 372.
Märkte, siehe Viehmärkte.
Markt-Inspektoren, siehe Viehmärkte.
Matrimonial-Streitigkeiten. — Das Dekret, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, erläutert, 278.
Mediationsmäßige Regierung. — Derselben Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden einstweilen beybehalten, 4.
Mehl. Die Ausfuhr desselben wird, mit einiger Ausnahme für die Eidgenoßen, verboten, 180, 320. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenoßen wieder gestattet, 351. Dieser Ankauf wegen entstandener Mißbräuche verschiedenen Polizey-Vorschriften unterworfen, 365.
Wie die Taxe für dasselbe gemacht werden solle, 374.
Militair-Capitulation der Cantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Wallis und Genf mit Frankreich, für zwey Regimenter Linien-Infanterie und ein Regiment Königlicher Garde, 128.
—— für fremde Kriegsdienste. — Wie die daherigen Anträge vor den Großen Rath gebracht werden sollen, 224.
Militare. Jedes Bataillon Auszüger soll mit einer Musik von höchstens fünf und zwanzig Männern versehen seyn, und wie dieselben bezahlt werden, 16.
Bildung eines fünften Militair-Departements aus den fünf Leberbergischen Aemtern, 95.

Ausnahme vom Militairdienst zu Gunsten der Küher, 107.
Verordnung über fremde Kriegsdienste, 224.
Moderations-Commißion (Ober-), wird von dem Appellationsgerichte aus seiner Mitte erwählt. Derselben Obliegenheiten, 170.
Müller. Polizey-Vorschriften ihrenthalben, 325.
Munizipal- oder Gemeinds-Verfassungen im Leberberg können hergestellt werden, 26. Auch zu Biel, 27.
Münster, vormalige Canton. — Demselben eine jährliche Steuer-Enthebung von L. 9000 zugestanden, 52.
Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101, und Kirchspiele, 103.
Münzen. Alle nicht den Bernstempel tragende Scheidemünzen unter dem Zehn-Batzen-Stück werden, mit einiger Ausnahme für die Leberbergischen Aemter verboten, 124. Die Vollziehung daheriger Verordnung aufs neue anbefohlen, 299. Verschärfung derselben, 301.
Die französischen Laubthaler oder Vierzig-Batzen-Stücke, so 545 Gran oder mehr wägen, werden gestempelt und mit einem neuen Rande versehen. Die, so nur 542 Gran schwer sind, haben nur zu Btz. 39 gesetzlichen Curs, die leichtern aber werden außer Curs gesetzt, 178. Der Termin zur Stemplung wird geschlossen, 188.
Warnung gegen verschiedene falsche Geldsorten, 360.
Musik, von höchstens fünf und zwanzig Männern soll jedes Bataillon Auszüger haben, und wie dieselben bezahlt werden, 16.

N.

Nationalgüter, siehe Staatsgüter.
Naturalisation der Fremden. — Daherige Vorschriften, 254.
Gebühr für den Naturalisations-Akt, 256.
Neuenstadt. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96, und zum Amt Erlach gelegt, 100.
Allda werden Bern-Gewicht und Maaß eingeführt, 372.
Neuthaler, siehe französische Laubthaler.
Niederlassung der Fremden. — Daherige Vorschriften, 235.
Tarif der Niederlassungsgebühren, 239.
Nods. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96, und zum Amt Erlach gelegt, 100.
Notarien, in den Leberbergischen Aemtern. — Verordnung über ihre Prüfung, Patentirung und Rechte, 287.
Siehe auch Amtsnotarien.

O.

Ober-Aemter, siehe Aemter.
Obst. Zu brennen verboten, und soll das noch im Felde stehende nicht verkauft werden, 216.
Daraus soll (mit Ausnahme des wilden Obstes) im Jahr 1816 kein Wein gemacht werden, 216.
Bleibt ferners verboten, mit Ausnahme der Landbesitzer für ihren eigenen Hausgebrauch, 357.

Obstwein. Ist dem Ohmgelde unterworfen, 189.
Die Einfuhr des fremden, Cider genannt, unter gewissen Bedingen erlaubt, 357.
Die Vermischung mit Traubenwein bleibt verboten, 357.

Offizialität, soll für den katholischen Theil der Leberbergischen Aemter errichtet werden, 21.

Ohmgeld. Demselben sind der Obstwein und die fremden Getränke aller Art unterworfen, 189.

Ohmgeldrecht der Stadt Biel bestätiget, 29.

Ortsbehörden in den Leberbergischen Aemtern. — Provisorische Einrichtung derselben, 117.

P.

Paßpolizey. — Vorschriften in Betreff der Fremden, 231.
Tarif für die Päße, 235.

Paternitäts-Streitigkeiten. — Das Dekret, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, erläutert, 278.

Pfarrer, katholische, in den Leberbergischen Aemtern. In jedem Kirchspiel soll einer seyn. Sie werden vom Bischof aus den im Cantone verburgerten Geistlichen ernennt und der Regierung vorgestellt, welche sie in ihr weltliches Beneficium einsetzt, 22. Besoldung, Pfarrhäuser, Gärten und Holz zur Feuerung, 22, 54. Gehalt bey Besorgung zweyer Pfarreyen, 23, 55. Pensionen, 55.

Pfarrer, reformirte, in den Leberbergischen Aemtern. Sind den gleichen Gesetzen wie die übrigen des Cantons unterworfen, und werden nach dem Progreßiv-System besoldet, 23. Sie bilden eine eigene Classe und werden auf die vorgeschriebene Weise ernennt. Die jungen Geistlichen werden in ihren Studien unterstützt, 24.

— Sollen keine Ehe eines Cantonsangehörigen mit einer fremden oder nicht in der nemlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson einsegnen, es sey dann die Bezahlung des Einzuggeldes bescheiniget, 229. Sollen auch keine Fremden einsegnen, ohne daß den daherigen Vorschriften ein Genügen geleistet worden seye, 249.

Pieterlen. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96, und zum Amt Büren gelegt, 101.

Politische Rechte der Bewohner des ehemaligen Bisthums Basel, 26. Dieselben können nur in einer Gemeinde ausgeübt werden, 120.

Polizey-Competenzen der Städte Biel, 27. Delsperg und Pruntrut, 303, 306. St. Ursitz, 308. Lauffen, 310.

Polizey-Maßregeln gegen die Theurung der Lebensmittel, 215, 319.

Post-Tarif für die Leberbergischen Vogteyen, 218.

Preußen. Der zwischen Sr. Königlichen Majestät und der Eidgenoßenschaft im Jahre 1812 geschlossene Freyzügigkeits- oder Abzugs-Traktat wird auf sämtliche Lande beydseitiger Staaten ausgedehnt, 293, 295.

Privilegium exclusivum erhält Christian Schenk von Signau auf sechs Jahre, zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung der italiänischen Stroh- und Basthüte, 298.

— für Hrn. Kunstmahler F. Niklaus König, zum Verkauf seiner in Kupfer gestochenen Zeichnungen, 364.

Pruntrut, Amt. — Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, 101, und Kirchspiele, 102.

Stadt. — Beybehaltung dasiger Pfarrschule und Collegium, 21.

Competenz in Polizey-Sachen, 303, 306.

Publikation wegen überhand nehmender Theurung, 327.

Q.

Quittungen können in Schuldtitel, die vor dem Stempelgesetz errichtet worden sind, eingetragen werden, 349.

R.

Rath, siehe Große Rath und Kleine Rath.

Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten (ehemalige) werden, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätiget, 3. Auch im Leberberg, 26.

Rechtsschriften sollen die Amtsnotarien keine verfertigen, 105.

Reformirte (Evangelisch-) Religion ist die herrschende des Cantons, 3.

Regierungs-Verfassung. — Urkundliche Erklärung über die Grundsätze derselben, 1.
Rekurse von untergerichtlichen Urtheilen über Civil-Streitigkeiten, in den Leberbergischen Aemtern, sollen direkte an das Appellationsgericht gehen, 173. Form der Angabe und Beurtheilung dieser Rekurse, 174.
Religion, siehe reformirte und katholische Religion.
Rindvieh. Wie dasselbe gezeichnet werden solle, 58. Aus dem Wallis und Italien. — Polizey-Vorschriften für dessen Einfuhr und Verkauf in dem hiesigen Canton, 353.
Rindvieh-Polizey-Reglement.
Erster Theil.
Polizey-Vorschriften in gewöhnlichen Zeiten.
Erster Abschnitt. Von der Viehzeichnung, 58.
Zweyter Abschnitt. Von den Gesundheits-Scheinen, 59.
Dritter Abschnitt. Von der Markt-Inspektion, 63.
Vierter Abschnitt. Von dem Besatz der Allmenten, der Frühlings- Sommer- und Herbstbergweiden, und von ihrer Auf- und Abfahrt, 64.
A. Von dem Besatz der innern Bergweiden mit einheimischem Vieh, 64.
B. Von dem Besatz der innern Weiden mit Vieh aus andern Schweizer-Cantonen, 66.
C. Von dem Besatz der innern Weiden mit Vieh aus fremder Botmäßigkeit, 66.
D. Von dem Besatz der außern Weiden mit einheimischem Vieh, 67.
E. Von dem Besatz der Allmenten, 68.

Zweyter Theil.

Polizey-Vorschriften gegen ansteckende Seuchen.

Erster Abschnitt. — Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, 69.

Zweyter Abschnitt. — Vorsicht auf den Grenzen, 74.

Dritter Abschnitt. — Von der Oeffnung und Verscharrung des gefallenen Vieh's, 75.

Dritter Theil.

Instruktion der für die Rindvieh-Polizey angestellten Beamten.

Erster Abschnitt. — Von den Vieh-Inspektoren, 77.

A. Bestellung der Vieh-Inspektoren, 77.

B. Pflichten der Vieh-Inspektoren, 77.

C. Entschädniß der Vieh-Inspektoren, 79.

Zweyter Abschnitt. — Von den Markt-Inspektoren, 80.

A. Bestellung der Markt-Inspektoren, 80.

B. Pflichten der Markt-Inspektoren, 80.

C. Entschädniß der Markt-Inspektoren, 81.

Dritter Abschnitt. — Von den Berg-Inspektoren, 81.

A. Bestellung der Berg-Inspektoren, 81.

B. Pflichten der Berg-Inspektoren, 82.

C. Entschädniß der Berg-Inspektoren, 85.

Vierter Abschnitt. — Von der allgemeinen Grenz-Aufsicht, 86.

Fünfter Abschnitt. — Von den Viehschätzern bey ansteckenden Krankheiten, 86.

Exekution der Verordnung, 88.

Formular eines Viehscheins, 90. Bergfahrtsscheins, 91, 92, eines Viehverzeichnisses, 93, und einer Viehschatzung, 94.

S.

Salpeter - Gewinnung. — Revidirte Verordnung, 311.

Salzbütten zu Biel bleiben den dortigen Burgern vorbehalten, 29.

Salzhandel. Für denselben soll die Stadt Biel entschädiget werden, 29.

Schadlosbriefe, können nur zu Gunsten der Bürgen eines Hauptschuldners, niemals aber als direkte Schuldtitel für die Gläubiger ausgefertiget werden, 318.

Scheidemünzen. — Alle nicht den Bern-Stempel tragenden unter dem Zehn-Batzen-Stücke werden (mit Ausnahme für die Leberbergischen Aemter) verboten, 124. Die Vollziehung daheriger Verordnung auf's neue befohlen, 299. Verschärfung derselben, 301.

Schenk, Christian, von Signau, erhält ein Privilegium exclusivum auf sechs Jahre, zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung der italiänischen Stroh- und Basthüte, 298.

Schuldtitel, unterpfändliche. — Vorschrift über deren Erwerbung von Seite der Fremden, 252. Gebühr zu einer daherigen Bewilligung, 254.

—— Vor dem Stempelgesetz errichtete, mithin ungestempelte. — In dieselben können die Uebergaben und Quittungen eingetragen werden, 349.

Schulen, öffentliche, im katholischen Theile des Leberbergs. — Die Lehrer und Professoren sollen sich zur katholischen Religion bekennen, 22.

Seuchen, siehe Viehseuchen.

Sittenpolizey in Bern steht unter der besondern Aufsicht des Obern Ehegerichts, 292.

Staatsgebäude. — Die noch vorhandenen in den Leberbergischen Aemtern der Regierung vorbehalten, 30.

Staatsgüter. — Die seit 1798 darüber geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen sind bestätiget, 4.

In den Leberbergischen Aemtern. — Deren Verkauf gehandhabet, 29. Die noch vorhandenen aber der Regierung vorbehalten, 30.

Städte, Landschaften und Gemeinden. — Denselben ihre Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie auch ihr Eigenthum bestätiget, 3. Gleichfalls im Leberberg, 26.

—— und Landschaften sollen durch neun und neunzig Mitglieder in dem Großen Rathe repräsentirt werden. Vertheilung derselben, 5. Wahlart, 6. 10. Vorbehalt für den Großen Rath, aus diesen neun und neunzig zwölf selbst zu wählen. Die nach dem Dekret vom 16. Februar 1814 bereits gewählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den neun und neunzig zu zählen, und behalten das Burgerrecht von Bern, 7. Ersetzung und jährliche Bestätigung, 8.

Stadtsatzung von Biel wird gehandhabt, 29.

Statthalter, siehe Amtsstatthalter.
Steinklee-Saamen, mag verkauft werden, wenn er ganz rein und unvermischt ist, 97.
Stellen, siehe Aemter und Stellen.
Stellvertreter bey dem Appellationsgerichte werden auf desselben doppelten Vorschlag von dem Kleinen Rathe jeweilen für zwey Jahre ernennt, 171.
Am Obern Ehegerichte. Einberufung, 291.
Stempeltaxe der Viehscheine und Bestimmung derselben, 61.
Straßen, in den Leberbergischen Aemtern. — Reglement zu Unterhaltung derselben, 33.
Siehe auch Wege.
Stroh- und Basthüte (italiänische) zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung derselben erhält Christian Schenk von Signau ein Privilegium exclusivum auf sechs Jahre, 298.

T.

Tabak. Dessen Einfuhr in die Leberbergischen Aemter mit einem Impost belegt, 199.
Tarif, der Päße, 235.
Der Niederlassungsgebühren, 239.
Der Toleranzen, 243.
Der Gebühren, welche die fremden Handwerksgesellen zu bezahlen haben, 246.
Der Heirathsbewilligungen, 250.
Der Bewilligungen für Fremde, eine Liegenschaft oder einen unterpfändlichen Schuldtitel erwerben zu dürfen, 254.
Der Burgerrechts- und Naturalisations-Briefe, 256.

Der Einschreibung in die Hypothekenbücher der Leberbergischen Aemter, 284.

Täufer, siehe Wiedertäufer.

Taufrödel (Register) in den Leberbergischen Aemtern, sollen wieder durch die Pfarrer geführt werden, 47.

Teß. Die Kirchgemeinde wird zum ersten Militair-Departemente geschlagen, 96.

Teßenberg, wird mit dem Amte Erlach vereiniget, 100.

Theurung, überhandnehmende, der Lebensmittel. — Daherige Publikation, 327.

Thiere, schädliche. — Für die Erlegung derselben werden Schußgelder bezahlt, 343.

Todesurtheil. — Zu Ausfällung eines solchen sollen dem Appellationsgerichte vier Mitglieder des Kleinen Raths beygeordnet werden, 169. Für ein solches Urtheil werden zwey Drittel Stimmen erfordert. Aufschub der Urtheile, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, 172.

Todtenrödel (Register) in den Leberbergischen Aemtern, sollen wieder durch die Pfarrer geführt werden, 47.

Toleranzen. — Vorschriften wegen Ertheilung derselben, 240.

Tarif für dieselben, 243.

Transit des Getreides durch hiesigen Canton. — Daherige Polizey-Vorschriften, 322.

Tratten- oder Ausfuhr-Geld von Pferden und Vieh wird in den Leberbergischen Aemtern bezahlt, 199.

Traubenwein mit Obstwein zu mischen bleibt verboten, 357.

Tutelar-, siehe Vogts-Streitigkeiten.

U.

Uebergaben können in Schuldtitel eingetragen werden, die vor dem Stempelgesetz errichtet worden, mithin nicht gestempelt sind, 349.

Unterpfändliche Verschreibungen in den Leberbergischen Aemtern. — Wie dieselben verfertiget und eingeschrieben werden sollen, 279.

Urkundliche Erklärung über die Grundsätze der hiesigen Regierungsverfassung, 1.

St. Ursitz. Der Stadt Competenz in Polizey-Sachen, 308.

V.

Verbeyständungen vor den Herren Oberamtmännern und vor Gericht sollen die Amtsnotarien keine übernehmen, 105.

Verbrecher, fremde, sollen nach Beendigung ihrer Strafzeit aus dem Canton verwiesen werden, 362.

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, 18. Ratifikation, 32.

Verfassung, siehe Regierungs-Verfassung.

Vergabungen zu Gunsten der Kirchen und geistlichen Stiftungen im Leberberg, sollen ihrer Bestimmung niemals entzogen werden, 56.

Vermögen. Damit können die Einwohner des Leberbergs wegziehen und wieder zurück kehren, 30.
Der Landesabwesenden. — Wie die Herausgabe anbegehrt werden solle, 316.

Verordnungen, siehe Gesetze.

Vieh, siehe Rindvieh.

Vieh-Inspektoren. — Bestellung und Pflichten, 77. Entschädniß, 79.

Viehmärkte. Zu Handhabung der erforderlichen Polizey sollen Inspektoren bestellt werden, 63. Bestellung und Pflichten derselben, 80. Entschädniß, 81.

Viehpolizey, siehe Rindviehpolizey-Reglement.

Viehschätzer bey ansteckenden Seuchen unter dem Rindvieh. — Bestellung und Verrichtungen, 86. Formular einer Schatzungs-Tabelle, 94.

Viehscheine. Wie und von wem dieselben ausgestellt werden sollen, 59. Sie sind nur für vierzehn Tage gültig, 60. Stempeltaxe und Bestimmung derselben, 61. Formular eines Viehscheins, 90.

Viehseuchen, ansteckende. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung, 69. Vorsicht auf den Grenzen, 74. Oeffnung und Verscharrung des gefallenen Vieh's, 75. Viehschazzung, 86. Formular einer Schatzungs-Tabelle, 94.

Vieh-Verzeichniß. — Formular eines solchen, 93.

Vingels, gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 27.

Vogtsstreitigkeiten. — Erläuterung des Dekrets, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, 278.

W.

Waaren, fremde. — Verordnung über deren Belegung mit einer Eingangsgebühr zu Handen der Eidgenößischen Kriegscassa, 203, 206.

Wahlart, des Appellationsgerichts, 169, und seiner Stellvertreter, 171.
Des Obern Ehegerichts, 291.
Des Ehegerichtschreibers, seines Substituten und des Ehegerichtweibels, 292.
Der Großen Rathsglieder aus Städten und Landschaften, 10.

Wahl-Collegien, zu Erwählung der aus Städten und Landschaften zu ernennenden Mitglieder des Großen Raths. — Reglement über deren Zusammensetzung, 10. Eid, 12.
In den Leberbergischen Aemtern zu Ernennung der Abgeordneten in den Großen Rath. — Wie dieselben für das erste Mal zusammengesetzt werden sollen, 40. Derselben Eid, 41.

Wahlfähigkeit für das Appellationsgericht, 168.
Für das Obere Ehegericht, 291.
Zu den neun und neunzig Großen Raths-Stellen für Städte und Landschaften, 7, 12.

Wahl-Reglement für die erste Ernennung von Mitgliedern des Großen Raths in den Leberbergischen Aemtern, 39.

Waldungen. Für die der Gemeinden in den Leberbergischen Aemtern werden besondere Reglemente gemacht werden, 120.

Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel oder

zum

zum Verkohlen sind in den Leberbergischen Aemtern, ohne eine eigens dazu erhaltene Erlaubniß, verboten, 185.

Verordnung über diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht vertheilt werden dürfen, 345.

Mit einiger Ausnahme für die Berggegenden wird jedermann verboten, ohne Bewilligung Waldung auszureuten und in urbares Land umzuschaffen, 347.

Wallis. Polizey-Vorschriften für die Einfuhr des von daher kommenden Rindvieh's und den Verkauf desselben in hiesigem Canton, 353.

Waysen-Sachen in Biel. — Die Verwaltung gehört vor den Stadt-Rath und die Streitigkeiten vor das Civilgericht, 28.

Wege, (Straßen) oder freye Zu- und Vonfahrt zum Anbau und zur Benutzung eines Grundstückes in den Leberbergischen Aemtern. — Wie neue errichtet oder die alten erweitert werden können, 274.

Wegknechte im Leberberg. — Derselben Verrichtungen bestimmt, 35.

Wegmeister soll jedes Kirchspiel im Leberberg haben, 34. Derselben Verrichtungen bestimmt, 35.

Weibspersonen (fremde) die einen Cantonsangehörigen heirathen, zahlen ein Einzuggeld, eben so auch hiesige Weibspersonen, wenn sie von einer Burgergemeinde in die andere heirathen, 226.

Weiden, (Berg-) siehe Berge.

Weidgerechtigkeiten in den Leberbergischen Aemtern. — Davon sind die einen aufgehoben, die andern aber können losgekauft werden, 265.

Wein, siehe Obstwein und Traubenwein.

Werbung für nicht capitulirte fremde Kriegsdienste ist verboten, 224.
Wiedertäufer werden unter gewissen Bedingen in den Leberbergischen Aemtern geduldet, 24.
Können allda Burgerrechte kaufen, 116.

Z.

Zehnten, kleine. — Diese und andere unentgeldlich aufgehobene Leistungen und Gefälle bleiben abgeschafft, 3.
Die beschehenen Loskäufe sind bestätiget und die fernere Loskäuflichkeit gestattet, 4.
Werden in den Leberbergischen Aemtern nicht hergestellt, 29.
Zelgzwang wird in den Leberbergischen Aemtern aufgehoben, 272.
Zinsschriften, siehe Schuldtitel.
Zollgerechtigkeit der Stadt Biel bestätiget, 29.
Zoll-Tarif, Zoll-Büreaux, Zoll-Verordnung } der Leberbergischen Aemter, 195, 196. Einige Abänderungen, 380.
Zusatz-Centimes, siehe Centimes.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern

Bd.: 1. (1818). - VIII, 418 S.

Bern 1818
J.rel. 1363-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564539-7